Die Oberbürgermeisterin

als Vorsitzende des Rates der Stadt Völklingen Zentrale Dienste – Verwaltungsmanagement –



An alle Mitglieder des Stadtrates

Einladung

Völklingen, 09.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur Sitzung des Stadtrates freundlich ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 18.06.2020, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Hermann-Neuberger-Halle, Stadionstraße, 66333 Völklingen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Bebauungsplan VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" - 2020/0184 hier: 1. Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht, 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

3 Situation der Städtischen Bäder 2020/0215

3.1 Änderung der Haus- und Badeordnung für die öffentlichen 2020/0238 Bäder der Stadt Völklingen hier: Betreiben der Bäder unter Pandemiebedingungen

4	Erlass einer Stiftungssatzung	2020/0203
5	Einführung "Handyparken" in Völklingen; Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens	2020/0170
6	Teilnahme- und Rederecht des Sicherheitsbeirates bei den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse	2020/55
6.1	Teilnahme- und Rederecht des Sicherheitsbeirates bei den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse	2020/55-001
7	Änderung der Geschäftsordnung - Auskunftsrecht der Ratsmitglieder	2020/0235
8	Beitritt zum Bündnis "Mayors for Peace" sowie Verabschiedung einer Resolution	2020/72
9	Resolution zur Altschuldenhilfe sowie für einen kommunalen "Corona-Rettungsschirm"	2020/0210
10	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar am 22.06.2020	2020/0222
11	Sitzung der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) am 24.06.2020	2020/0219
12	Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 01.07.2020	2020/0209
13	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) am 03.07.2020	2020/0231
13.1	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) am 03.07.2020	2020/0231-001
14	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt (REW) am 03.07.2020	2020/0233
15	Bildung eines Ferienausschusses	2020/0239
<u>Nichtö</u>	offentliche Sitzung	
1	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung	
2	Vergabe von Aufträgen: Kanalerneuerung Pasteurstraße	2020/0177
3	Vergabe von Aufträgen: Kanalsanierung Hohlweg, Völklingen-Geislautern	2020/0195

4	Grundstücksangelegenheit Ankauf von Grundstücken Uttersbergstraße	2020/0188
5	Beförderung eines Beamten	2020/0135
6	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar am 22.06.2020	2020/0223
6.1	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar am 22.06.2020	2020/0223-001
7	Sitzung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mbH (GWIS) am 23.06.2020	2020/0214
8	Sitzung der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) am 24.06.2020	2020/0220
9	Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH am 25.06.2020	2020/0224
10	Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH am 25.06.2020	2020/0226
11	Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Völklingen Beteiligungsgesellschaft mbH am 25.06.2020	2020/0227
12	Zur Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH am 25.06.2020	2020/0228
13	Sitzung der Gesellschafterversammlung der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH am 30.06.2020	2020/0229
14	Sitzung der Gesellschafterversammlung der Energie- Dienstleistung Völklingen GmbH (EDL) am 30.06.2020	2020/0230
15	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) am 03.07.2020	2020/0232
15.1	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) am 03.07.2020	2020/0232-001
16	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt (REW) am 03.07.2020	2020/0234

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Blatt

2020/0184

Beschlussvorlage öffentlich



Bebauungsplan VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" - hier: 1. Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht, 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Organisationseinheit:	Beteiligt:
Stadtplanung und -entwicklung	
Beratungsfolge	Ö/N
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatun	g) N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

- 1. Dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der Planänderungen und -ergänzungen gemäß der Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugestimmt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die formale Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" beschlossen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Entwicklung eines Gewerbegebiets in Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebiets "Gewerbepark Ost" und in Ergänzung des benachbarten Gewerbegebiets "Ehemaliges Kokereigelände". Es besteht ein konkretes Interesse der Dietz AG aus Bensheim als Bauherr auf diesem ca. 12 ha großen Teilgelände der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Fürstenhausen ein Logistikzentrum anzusiedeln. Das Vorhaben umfasst die Errichtung mehrerer, zusammenhängender Betriebshallen mit integrierten Büro- und Sozialflächen mit einer Grundfläche von insgesamt rd. 60.000 m² mit ca. 60 entsprechenden Andocktoren an die Hallen, die Errichtung von ca. 25 Lkw- Wartestellplätzen auf dem eigenen Grundstück und von ca. 170 Pkw-Stellplätzen sowie das Anlegen der internen Erschließungsstraßen und -anlagen. Es ist vorgesehen das

Betriebsgrundstück über zwei für Lkws und Pkws getrennte Zu- und Abfahrten direkt an die Straße Hans-Großwendt-Ring anzuschließen. Das Vorhaben wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Ortsrates Völklingen und des Ausschusses für Stadtentwicklung am 21.01.2020 von einem Vertreter des Bauherrn vorgestellt.

Auf Grundlage eines Bebauungsplanvorentwurfs wurde mit Schreiben vom 11.03.2020 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich des sogenannten Scopings (Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung zum Bebauungsplan) durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte über eine Auslegung der Vorentwurfsunterlagen im Neuen Rathaus in der Zeit vom 18.05. bis einschließlich 25.05.2020. Von Seiten der Bürgerschaft wurden keine Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht.

Von den 80 angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden, haben 34 geantwortet, von denen 21 keine Bedenken oder Anregungen vorbrachten. Die von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gäußerten Anregungen, Bedenken, Informationen und Hinweise wurden entsprechend der als Anlage beiligegenden Abwägungssynopse in den vorliegenden Bebaungsplanentwurf in Planzeichnung. Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Als weitere Grundlage zur Erstellung des Bebauungsplanentwurfs wurden das zwischenzeitlich erstellte schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan sowie ein auf die neue Entwicklung ausgerichtetetes Verkehrsgutachten herangezogen (s. Anlagen). Aus dem schlalltechnischen Gutachten ergibt sich insbesondere die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten jeweils für Teilflächen des neuen Gewerbegebiets, durch die eine Verträglichkeit der durch den Bebauungsplan zulässigen Nutzungen mit den umliegenden bewohnten Siedlungsbereichen hinsichtlich möglicher Lärmemissionen sicher gestellt werden kann. Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die vekehrliche Erschließung der geplanten Erweiterung des Gewerbepark Ost im Prognosehorizont 2030 sichergstellt ist

Die wesentlichen Punkte des nun zur Annahme vorliegenden Bebauungsplanentwurfs sind (s. Planzeichung mit Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht in der Anlage), :

- Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO mit Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, von Vergnügungsstätten, von Wohnungen, von Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie selbständigen Einzelhandlseinrichtungen
- Gliederung des Gebwerbegebiets bzgl. zulässiger Lärmemissionen und maximaler Gebäudehöhe (ca. 16 m bis max. 20 m Gebäudeoberkante)
- Festsetzung von Flächen und Maßnahmen innerhalb des Gewerbegebiets hinsichtlich des Artenschutzes.

Wichtige in der Umsetzung zu beachtende Vorgaben insbesondere in Bezug auf die Vornutzung des Geländes werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere auf das Vorhaben der Dietz AG bezogene spezifische und im Bebauungsplan nicht festsetzbare Regelungen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt bzw. im Grundstückskaufvertrag getroffen.

Nach der Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf wird dieser gemäß § 3 Abs.2 BauGB zur formalen Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Parallel dazu werden die weiterhin von der

Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Entwurf gebeten. Ergeben sich aus diesen Beteiligungen keine erheblichen Bedenken, die zu Änderungen des Planes führen würden, kann der Plan nach Ablauf der Beteiligungsfristen als Satzung beschlossen werden

Finanzielle Auswirkungen

Die Dietz AG als Vorhabenträger verpflichtet sich zur Tragung aller Kosten, die mit der Erstellung des Bebauungsplans zusammenhängen sowie der Kosten, die für die Erschließung und Baureifmachung des Grundstücks erforderlich sind.

Anlage/n

- BPlan-Entwurf-Logistikzentrum-GPO_Abwägungssynopse_200525 (öffentlich)
- BPlan-Entwurf-Logistikzentrum-GPO Lärmgutachten 200525 (öffentlich)
- BPlan-Entwurf-Logistikzentrum-GPO Verkehrsgutachten 200525 (öffentlich)
- BPlan-Entwurf-Logistikzentrum-GPO_PlanZ_200525 (öffentlich)
- BPlan-Entwurf-Logistikzentrum-GPO Begründung 200525 (öffentlich)
- BPlan-Entwurf-Logistikzentrum-GPO Umweltbericht 200525 (öffentlich)

Bearbeitungsstand: Mai 2020 Seite 1

Mittelstadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand bis zum 20.03.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 11.03.2020 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichterer Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	Mail vom 12.03.2020 Az.: Vorgangs-Nr. 140777 Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
2	Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	Bergamt Saarbrücken Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler	Stellungnahme wurde über Oberbergamt des Saarlandes, Träger Nr. 53 übermittelt.
	Schreiben vom 09.04.2020 Az.: 2007/20/19 Gemäß den in o.g. Zusammenhang vorgelegten Planunterlagen ist im Stadtteil Völklingen- Fürstenhausen, Gewerbepark Ost die Realisierung eines Logistikzentrums vorgesehen. Durch die vom Rat der Mittelstadt Völklingen beschlossene Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Begründung zum Planentwurf ist zu	Begründung: Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemalige Saarland-Raffinerie" Teilbereich 2, 2. BA wurde das Bergamt Saarbrücken über das Oberbergamt des Saarlandes beteiligt. Die originale Stellungnahme des Bergamtes Saarbrücken liegt daher nicht vor. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht er-
	entnehmen, dass für das Plangebiet östlich des	forderlich.

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Seite 2

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Siedlungsbereichs deckungsgleich bereits ein Bebauungsplan vorliegt, für den die frühzeitigen Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB bereits durchgeführt worden sind. Die in diesem Zusammenhang vorliegenden Stellungnahmen des Bergamts behalten insofern weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.

Hinsichtlich störfallrechtlicher Belange ergab die Prüfung des Bergamts, dass mit dem Vorhaben nennenswerter Öffentlichkeitsverkehr verbunden ist.

Die geplante Nutzung ist daher als schutzbedürftig im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (Seveso-III-Richtlinie) anzusehen.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO liegt das Planungsvorhaben innerhalb des allgemeinen Achtungsabstandes von 2200 m um den Betriebsbereich des als Störfallanlage eingestuften Kraftwerks Fenne und bedarf daher gemäß Nr. 4 der diesbezüglichen Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2014 einer weitergehenden Prüfung durch das Bergamt als zuständige Immissionsschutzbehörde.

Entsprechend den Vorgaben der Seveso-III-RL greift das Abstandsgebot grundsätzlich dann, wenn bei einer städtebaulichen Entwicklung im Umfeld von Störfallanlagen mit einer signifikanten Risikoerhöhung in Bezug auf die Entstehung oder die Folgen schwerer Unfälle gerechnet werden muss.

Bei näherer Betrachtung unter Berücksichtigung Kraftwerksbetrieb der im gehandhabten störfallrelevanten Stoffe ergibt sich gemäß dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit Verbindung mit dem Sicherheitsbericht für das Kraftwerk Fenne spezifischer ein Achtungsabstand von 625 m um den Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BlmSchG der Kraftwerksanlage. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb dieses Sicherheitsabstandes.

Insgesamt wird ein Risiko im Störfall durch das Kraftwerk nicht wesentlich erhöht. Auch für das Kraftwerk ergibt sich durch das

Begründung:

Die mitgeteilten Ausführungen zur Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (Seveso-III-Richtlinie) werden in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

	Planungsvorhaben kein erhöhtes Sicherheitsrisiko.	
	Einwände des Bergamts als Aufsichtsbehörde über den Kraftwerksbetrieb Fenne werden daher bei Einhaltung des im Bebaungsplanentwurf beschriebenen Nutzungskonzepts nicht geltend gemacht.	
4	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	Schreiben vom 12.03.2020 Az.: CR-2020-01360 Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Gashochdruckleitungen und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel unseres Unternehmens. Die Gashochdruckleitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,0 m, das bedeutet jeweils 3,0 m rechts und links der Leitungsachse.	Begründung: Mit Mail vom 21.12.2017 hatte Creos Deutschland GmbH mitgeteilt, "dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos, ZKS und Praxair vorhanden sind." Die mitgeteilte Leitung verläuft nördlich der Kokereistraße und damit außerhalb des Geltungsbereiches. Auch der mitgeteilte Schutzstreifen wird nicht tangiert.
	Den Verlauf der Gashochdruckleitungen haben wir in dem beigefügten Plan markiert.	Die mitgeteilten Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
	Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:	Beschlussvorschlag: Aus den o.g. Gründen werden die mitgeteilte Leitung und der dazugehörige Schutzstreifen nicht in die Planzeichnung übernommen.
	Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.	
	Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.	
	Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung	

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH, Technisches Büro, Telefon: +49 (0)6841 9886-160, planauskunft@creos-net.de

Anlagen:

Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen

Planunterlagen

8 Creos Deutschland Stromnetz GmbH

St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken

Mail vom 11.03.2020 Az.: 200311-02

In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen von uns vorhanden. –Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland GmbH Technik Strom.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über die Anlagen der Sparte Gas unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160 erfragen.

9 CSG GmbH

10 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest

Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe

Mail vom 11.03.2020

Az.: TÖB-KAR-20-74016 Fürstenhausen Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.

Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.

Eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens halten wir für nicht erforderlich.

Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

11 Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11

Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern

Schreiben vom 26.08.2019 (Eingang: 13.03.2020)

Az.: 095-20/SB/AS

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (Digitalnetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

Beschlussvorschlag:

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungenzur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistern nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern – Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.

12 Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout

Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth

Mail vom 11.03.2020

Az.:-/-

Vielen Dank für Ihr Schreiben.

Durch den Bereich des markierten Projektgebietes verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.

Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mai an bauleitplanung@ericsson.com.

Hier: Übersichtsplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Keine Anregungen.

Die Fa. Ericsson wurde bereits beteiligt (siehe Stellungnahme Träger Nr. 17)

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

13 Deutscher Wetterdienst

Frankfurter Str. 135, 63067 Offenbach am Main

Schreiben vom 01.04.2020 Az.: PB24A/18.01.02/142-2020

im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" in der Mittelstadt Völklingen.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

	des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	
14	Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	Schreiben vom 18.03.2020 Az.: 55141-551pt/615-8241#027 Ihr Schreiben ist am 11.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
15	energis GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	Schreiben vom 16.03.2020 Az.: T SP pri-bm Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 11. März 2020. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt:	Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
	Gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes bestehen keine Einwände.	
	Im gekennzeichneten Bereich sind Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH weder vorhanden noch geplant.	
	Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Jan Priebe gerne zur Verfügung.	
16	Entsorgungszweckverband Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	Mail vom 31.03.2020	Begründung:

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Az.: -/bei

den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4. 95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Keine Anregungen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde an der Planaufstellung beteiligt, vgl. Nr. 11.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

18 **EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft**

MainzerStraße 261-265, 66121 Saarbrücken

Mail vom 12.03.2020

Az.: -/-

In dem o.g. Bereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

19 **EVS Gesellschaft für** Abfallwirtschaft mbH

> Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken

Mail vom 02.04.2020

Az.: -/-

Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen Bedenken nicht geltend gemacht.

Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.

Begründung:

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Gemeinde Bous 20

Saarbrücker Straße 120, 66354 Bous

Schreiben vom 17.03.2020

Az.: Wa/Gö

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Keine Anregungen.

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

	Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Bous beschlossen hat: "Das Einvernehmen für die Aufstellung des	Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
	Bebauungsplanes Nr. VII/14 "Logistizentrum Gewerbepark Ost" in der Mittelstadt Völklingen wird hergestellt, Einwände werden nicht geltend gemacht."	
	Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Bauamt, Herr DiplIng. Stefan Wagner, gerne zur Verfügung.	
21	Gemeinde Großrosseln	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	Gemeinde Wadgassen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	Handwerkskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
24	Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 06.05.2020 Az.: -/- Mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Diese Planungsabsicht der Mittelstadt Völklingen begrüßen wir insbesondere vor dem Hintergrund eines akuten Gewerbeflächenmangels speziell im Verdichtungsraum Saar ausdrücklich. Was die Art der baulichen Nutzung angeht haben wir eine Anregung vorzubringen. Insbesondere Ansiedlungsflächen für Unternehmen innerhalb von Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO gibt es im Saarland fast keine Mehr. Deshalb regen wir eine nochmalige Überprüfung an, ob nicht eventuell Teilbereiche des Geltungsbereiches, die entfernt von störempfindlichen Nutzungen liegen, als Industriegebiet festgesetzt werden können. Gegen die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes haben wir aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	Begründung: Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Lärmgutachten erstellt bzw. werden entsprechende Lärmkontingente festgesetzt. Die Vorbelastungen sowie die störempfindlichen Nutzungen im Umfeld ermöglichen es nicht innerhalb des Geltungsbereiches ein Industriegebiet festzusetzen. Beschlussvorschlag: Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
25	inexio GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen Frau Anne Herzhauser	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27	La Prefecture a Metz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 06.05.2020 Az.: 01/1311/1242/Sto Zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans in der Mittelstadt Völklingen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Hinsichtlich des Naturschutzes verweisen wir vollumpfänglich auf die von Herrn Dr. Monzel 30.04.2020 per Email übersandte modifizierte / ergänzte Version des Protokolls zum Ortstermin am 21.04.2020. Auszug aus dem Aktenmerk zum Ortstermin am 21.04.2020 1. Bebauungsplan Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. VII/14 "Ehemalige Saarland-Raffinerie, Teilbereich 2, 2. BA" sind bereits Abstimmungen mit den Fachbehörden erfolgt. Zudem sind die floristischen und faunistischen Kartierungen bereits durchgeführt worden. Die frühzeitigen Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurden Ende 2018 bis Anfang 2019 durchgeführt. Der nun vorliegende Bebauungsplan Nr. VII/14 Ost" "Logistikzentrum Gewerbepark deckungsgleich mit dem ursprünglichen Bebauungsplan. Im ursprünglichen Bebauungsplan war die Festsetzung von mehreren kleinteiligen Gewerbegebieten sowie der notwendigen Verkehrsflächen vorgesehen. Im jetzigen Entwurf ist die Festsetzung eines Baufensters vorgesehen. Erschließungsstraßen im Gebiet entfallen. Innerhalb des Plangebietes werden Maßnahmenflächen festgesetzt, welche in Art und Umfang an die im 2. BA nachgewiesenen Arten und deren geschätzte Populationen angepasst werden. Die durch die Modifizierung der Planung erneut erforderliche frühzeitige Beteiligung Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB läuft derzeit. Der Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung und Begründung) sowie der Umweltbericht wurden den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt.

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Diese Änderung der Planung ergibt sich daraus, dass das gesamte Gebiet von der Dietz AG bebaut wird.

3. Artenschutzmaßnahmen

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen im Jahr 2018 wurden Nachweise folgender planungsrelevanter Arten erbracht:

- Wechselkröte (Bufotes viridis; Syn. Bufo viridis)
- Mauereidechse (Podarcis muralis)
- Spanische Flagge / Russischer Bär (Euplagia quadripunctaria)

Innerhalb des Plangebietes können Flächen für die planungsrelevanten Arten gesichert bzw. zusätzliche Maßnahmen zur Aufwertung von Flächen durchgeführt werden. Die Maßnahmenflächen müssen ausreichend groß und untereinander vernetzt sein, um einen genetischen Austausch zwischen einzelnen Populationen zu ermöglichen. Die bestehende Holz-Strukture mit dem in Augenschein genommenen Mauereidechse-Vorkommen soll erhalten werden.

Südlich des Plangebietes wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für den Teilbereich 2, 1. BA bereits externe Artenschutzmaßnahmen durchgeführt. Für diese Flächen steht dieses Jahr ein weiteres Monitoring an. Zur weiteren Aufwertung der externen Kompensationsfläche wurden bereits weitere Pflegemaßnahmen umgesetzt und weitere Habitatstrukturen geschaffen. Zusätzliche Maßnahmen für die Mauereidechse sind dieses Jahr geplant.

Die Maßnahmen werden 2020 durchgeführt und eng mit dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz als technischer Fachbehörde (FB 3.1) abgestimmt.

Nach derzeitigem Stand müssen für die Spanische Flagge keine Maßnahmen durchgeführt werden.

Zur Schätzung der Populationsgröße der Wechselkröte und der Mauereidechse werden in diesem Jahr Kartierungen (2 x Amphibien und 2 x Reptilien) durchgeführt.

Auf Grundlage der aktuellen Kartierungen (2018 und 2020) wird dann der Flächenbedarf für die beiden Arten ermittelt und die Maßnahmenflächen entsprechend konzipiert.

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Soweit möglich und gemäß der o.a. Kriterien (Dimension, Vernetzung) möglich, sollte der größte Teil der Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereichs des aktuell in Aufstellung befindlichen B-Plans liegen.

Im Bebauungsplan wird überprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen für Arten entstehen können bzw. wird begründet, welche Maßnahmen durchgeführt werden, um die erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Eine enge Begleitung durch einen ökologischen Baubetreuer ist zu gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass vor Beginn der Erschließungsarbeiten Individuen der Wechselkröte sowie die Mauereidechse aus den Eingriffsbereichen abgesammelt und in Ersatzhabitate verbracht werden müssen. Mit dem Absammeln und Verbringen der Tiere kann mit Vorliegen der Baugenehmigung begonnen werden. Nach Aussage Herr Monzel bleibt das Absammeln bis August, u.U. bis September möglich. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob diese Umsiedlung einer formalen Ausnahmegenehmigung 45 nach § (7) BNatSchG bedürfen ob oder die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 (insb.) Nr. 2 u. 3 BNatSchG erfüllt sind. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Individuen der vorgenannten Arten Ersatzhabitate verbracht werden, die innerhalb des im konkreten Fall von ihnen noch erreichbaren Aktionsraums ("im räumlichen Zusammenhang") verbracht werden.

Können im Plangebiet ausreichend Lebensräume erhalten bzw. hergestellt werden, so ist der räumliche Zusammenhang gegeben und für das Absammeln und Verbringen ist keine gesonderte Genehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Müssen die Tiere auch in die südliche Fläche verbracht werden, so ist eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Diese Genehmigung kann im Zuge der der Baugenehmigung beantragt werden.

Das Aufstellen eines Amphibien-/
Reptilienzauns zum derzeitigen Zeitpunkt wird
als nicht notwendig und auch nicht sinnvoll
erachtet. Das Aufstellen eines Amphibien-/
Reptilienzauns stellt eine Zerschneidung
vorhandener Populationen dar, weswegen das
Aufstellen eines Zaunes über einen längeren
Zeitraum nicht zielführend ist.

Begründung:

Die Überprüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen für Arten entstehen können wurde durchgeführt.

Das notwendige Artenschutzkonzept wurde ausgearbeitet und in den Umweltbericht sowie den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Seite 14

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Um zu verhindern, dass Tiere aus den Maßnahmenflächen in das Baufeld zurückwandern bzw. aus den umliegenden Flächen in das Baufeld einwandern, kann zu gegebener Zeit (kurzfristig) ein Zaun aufgestellt werden.

3. Weiteres

Die Naturschutzverbände sowie die Naturschutzbeauftragten sind in das Bauleitplanverfahren eingebunden.

Die Stadtverwaltung steht im Kontakt mit den Naturschutzbeauftragten.

Eine direkte Abstimmung der Artenschutzmaßnahmen mit den Naturschutzverbänden ist nicht erforderlich. Art und Umfang der Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes sollte die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung mit dem Investor abstimmen.

Die konkreten Tief- und Hochbauplanungen werden mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (FB 3.1) im Vorfeld abgestimmt.

Des Weiteren sind folgende Anmerkungen zu machen:

Immissionsschutz

In der Begründung zum Bebauungsplan ist aufgeführt, dass im Zuge des Verfahrens ein schalltechnisches Gutachten erstellt wird mit dem Ziel, die Teilflächen schalltechnisch zu kontingentieren.

Dieses Gutachten ist uns nach Fertigstellung zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Altlasten

Das Plangebiet liegt vollständig auf der Altlast VK 6586 "Saarlandraffinerie". Auf dem Gelände wurde von 1966 bis 1985 Benzoldestillations- und Raffinationsanlage betrieben. Neben Destillations-, Raffinationsund Entschwefelungsanlagen befanden sich auf dem Gelände große Lagertanks der nationalen Ölreserve. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil des Raffineriegeländes und erstreckt sich über die Teilflächen "GfK-Bereich", "Prozessbereich" und "Verladebereich".

Nachweislich mehrerer Bodengutachten war das Gelände hochgradig mit MKW, AKW und PAK belastet. Der westliche Teil des Raffineriegeländes, auf dem das Vorhaben liegt, wurde in einer Orientierenden Untersuchung

Begründung:

Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Das Gutachten wird dem Landesamt zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Begründung:

Die entsprechenden Angaben zu den Altlasten, den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sowie den verbleibenden Kontaminationen werden in der Planung ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Seite 15

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

(WPW Geoconsult, 2010) untersucht. Über die Teilfläche "Prozessbereich" wurde eine Detailuntersuchung (WPW Geoconsult, 2012) durchgeführt.

Auf der Teilfläche "GfK-Bereich" wurden geringfügig erhöhte Gehalte an KW, PAK und AKW festgestellt, die beie einer gewerblichen Nutzung keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch gem. BBodSchV darstellen. Die gewerbliche Nutzung wird dadurch nicht eingeschränkt.

Für die Teilflächen "Prozessbereich" und "Verladebereich", die erheblich mit KW und AKW belastet sind, wurde ein Sanierungsplan (ibg, 2014) erstellt, der eine Sanierung bis in eine Tiefe von 3,0 m durch Bodenaustausch vorsieht. Tiefere Verunreinigungen verbleiben gem. Sanierungsplanung im Boden.

Abschlussdokumentation Aus der Umsetzung des Sanierungsplanes (IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation 2018) geht hervor, dass die Sanierungsmaßnahmen nach Vorgaben des Sanierungsplanes umgesetzt worden sind. Kontaminierte Bodenbereiche wurden durch Bodenaushub entfernt. Der Sanierungserfolg wurde Freimessung der durch bestätigt. Sanierungsgruben In zwei Sanierungsgruben verblieben Kontaminationen unterhalb von 3 m im Boden und wurden mit unbelasteten Massen überdeckt, um die direkte oder inhalative Aufnahme kontaminierter Bodenpartikel zu unterbinden. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass Sanierungsziel einer gefahrlosen Wiedernutzbarmachung erreicht worden ist, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass außerhalb der sanierten Bereiche Konatminationen im Untergrund vorhanden sind.

Da auch nach der Altlastensanierung Kontaminationen im Boden verblieben sind, kann einer punktuellen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nicht zugestimmt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal begrenzte Kontaminationen bei den bisherigen Untersuchungen nicht entdeckt wurden und daher im Boden verblieben sind.

Die unter Punkt 8 in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Hinweise zu den Altlasten sind beizubehalten.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach §

Begründung:

Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan bereits vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Begründung:

Das Landesamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

	2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.	Das Protokoll wurde der UBA zur Verfügung gestellt.
		Beschlussvorschlag:
	Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.	Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
	Infolge des in Kürze geplanten Baugenehmigungsverfahrens innerhalb des Geltungsbereichs des bebauungsplans bitten wir darum, unsere Stellungnahme einschließlich des Protokolls des Ortstermins der UBA der	
	Stadt Völklingen zukomen zu lassen.	
	Anlage: Email von Herrn Dr. Monzel vom 30.04.2020 mit dem ergänzten / modifizierten Protokoll des Ortstermins am 21.04.2020.	Das Protokoll ist als Anlage beigefügt.
29	Landesamt für Vermessung, Geoinformation	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30	und Landentwicklung Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	Landeshauptstadt Saarbrücken Landespolizeipräsidium	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Direktion LPP 1 LPP 125 - Kampfmittelbeseitigungsdienst	
33	Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	Schreiben vom 13.03.2020 Az.: E5.2-906-134/20 Ho Gegen den vorliegenden Bebauungsplan	Begründung: Keine Anregungen.
	werden keine Bedenken vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
34	Ministerium der Justiz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36	Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	Schreiben vom 25.03.2020 Az.: LDA/TÖB/Re-cw Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlagenist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmal- schutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkma- lschutzgesetz – SDschG) vom 13.Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358ff.).	Begründung: Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot § 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.

Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

37 Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 11: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen

Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken

Schreiben vom 31.03.2020 Az.: OBB 11-22-3/20 Be

Im Hinblick darauf, dass der in Rede stehende Bereiche Teil eines gemäß LEP "Umwelt" festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) ist, stehen der Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO landesplanerische Ziele nicht entgegen.

Vor dem Hintergrund, dass VG der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und insbesondere von damit verbundenen Arbeitsplätzen dient, wird diesseits davon ausgegangen, dass das Plangebiet nicht ausschließlich als Logistikzentrum genutzt werden soll, da erfahrungsgemäß in solchen Zentren die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätzen nicht der Zielsetzung eines VG entspricht.

Die Planzeichnung sowie die Legende sollte um den einzuhaltenden Waldabstand ergänzt werden.

Inwieweit die Aussagen in der Begründung zum Umgang mit dem gesetzlich erforderlichen Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs ausreichen, ist mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einvernehmlich zu klären.

Ihre o.a. Vorlage datiert vom 11.03.2020; sie ist hier am 13.03.2020 eingegangen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde Ihrerseits auf den 20.03.2020 festgelegt. Auch wenn das BauGB unter § 4 Abs. 1 BauGB hinsichtlich möglicher Fristen keine Bestimmungen trifft,

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan.

Mit einem Logistikzentrum werden Arbeitsplätze geschaffen. Auf Grundlage der vorliegenden Zahlen zu den Arbeitsplätzen in der Teilfläche 1 des Gewerbeparks Ost kann davon ausgegangen werden, dass die durch die Ansiedlung eines Logistikzentrums entstehenden Arbeitsplätze dem Durchschnitt entsprechen.

Um zu gewährleisten, dass der Waldabstand bei den weiteren Planungen berücksichtigt wird, wird dieser in der Planzeichnung ergänzt.

Es wird davon ausgegangen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Das Landesamt wurde im Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Naturschutzmaßnahmen werden mit dem Landesamt abgestimmt.

Die Rechtsgrundlagen werden überprüft und ggf. angepasst.

Beschlussvorschlag:

Ergänzung des Bebauungsplanes.

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

38	erscheint ein Zeitraum von einer Woche zur Abgabe einer Stellungnahme aus hiesiger Sicht nicht angemessen. Abschließend wird gebeten, die Rechtsgrundlagen hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Dies gilt insbesondere für das in der Planzeichnung benannte UVPG. Dies wurde zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBI. IS. 2513). Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften) Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 20.03.2020 Az.: D/4 2401-0002#0022 2020/022054 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass sich Wald an den Geltungsbreich anschließt. Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Waldabstand bei den weiteren Planungen berücksichtigt wird, wird dieser in der Planzeichnung ergänzt. Es wird davon ausgegangen, dass es zu keinen Beein-
	aufzunehmen und in der Planzeichnung darzustellen.	trächtigungen kommt. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sind im Bebauungsplan bereits als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB enthalten.
		Beschlussvorschlag: Ergänzung des Bebauungsplanes.
40		Fire Otalian and an interior
40	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	Mittelstadt Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Fachdienst 25 FB 2 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing,	
	Tourismus + Veranstaltungsmanagement	
42	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Mittelstadt Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr	
44	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Bauaufsichtsbehörde	

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

45	Mittelstadt Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl.	
	Einrichtungen	
46	Mittelstadt Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe	3.94.91
47	Mittelstadt Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
••	Fachdienst 44 - Forstwirtschaft	Zino Stonanghammo lot mont omgogangon.
48	Mittelstadt Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
70	Fachdienst 51 - Bauverwaltung,	Line Stellunghamme ist mont eingegangen.
	Städtebauförderung	
49	Mittelstadt Völklingen	Fine Stellungnahme ist night eingegangen
49		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Fachdienst 53 - Vermessung und Geo- Information	
		F'. O() II
50	Mittelstadt Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und	
	Kanalbau	
51	Mittelstadt Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und	
	Projektmanagement	
52	NABU, Naturschutzbund Deutschland	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	Landesverband Saarland e. V.	
	Antoniusstraße 18, 66822 Lebach	
	Mail vom 20.03.2020	
	Az.: 43/2020	
	der NABU bedankt sich für die Beteiligung im	
	Rahmen des Scoping-Verfahrens. Eine etwas	
	großzügigere Bearbeitungszeit von wenigstens	
	14 Tagen, wie von anderen Fällen gewohnt,	
	wäre in derartigen Fällen wünschenswert.	
	J	
	In Bezug auf die Herpetofauna, zu der uns	
	eigene ergänzende Informationen vorliegen,	
	haben wir nachfolgende Anmerkungen:	
	nasen viii naemeigenae / iiiniemangem	Begründung:
	Erfasungsmethodik und -umfang bei den	Die Erfassungsmethodik und der Erfassungsumfang
	Amphibien, die im vorliegenden Fall	wurden und werden mit der zuständigen Fachbehörde
	insbesondere hinsichtlich der Abschätzung der	abgestimmt und festgelegt. Da bereits umfangreiche
	Populationsgröße bei der Wechselkröte eine	Untersuchungen, u.a. im Rahmen der Altlastensanie-
	wesentliche Rolle spielen, erscheinen uns aus	rung, für das Plangebiet und das Umfeld vorliegen wur-
	dem Umweltbericht nicht klar nachvollziehbar,	den die fachlich erforderlichen Kartierungen entspre-
	zumal die Begehungen auch nicht datumsmäßig	· ·
		chend angepasst.
	genannt sind. Tag- und Nachterfassung werden	Im Zugo der weiteren Dienungen erfolgen weitere Erti
	bisweilen an demselben Termin vorgenommen.	Im Zuge der weiteren Planungen erfolgen weitere örtli-
	Nach unseren Erfahrungen sind fünf nächtliche	che Überprüfungen. Die notwendigen Maßnahmen
	Erfassungstermine unter entsprechend	werden eng mit der zuständigen Fachbehörde abge-
	günstigen Bedingungen für eine hinreichend	stimmt. Hierfür erfolgt auch eine Abschätzung der Po-
	sichere Aussage zur Populationsgröße	pulationsgrößen.
	zielführend, aus der sich anschließend anhand	
	standardisierter Verfahren der notwendige	Die Fotos lassen zum einen keine Verortung zu und
	Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen	zum anderen wurden diese nördlich des Plangebietes
	erst belastbar ableiten lässt.	aufgenommen. Auch der Nachweis der Zauneidechse
		liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches.
	Bei den Reptilien ist es ähnlich. Die beiden	
	Erfassungstermine 11.07. und 20.09.2018	Im Zuge der durchgeführten Kartierungen konnte kein
	erscheinen uns zu wenig und sind insbesondere	Nachweis der Zauneidechse erbracht werden. Bei den

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

in Bezug auf die möglicherweise ebenfalls vorkommende Zauneidechse zu spät angesetzt. Zauneidechsenmännchen suchen oft schon ab August ihre Winterquartiere auf. Zauneidechse wurde am 04.06.2019 nur wenige hundert Meter nördlich des Geltungsbereichs durch eine Mitarbeiterin unserer NABU-Amphibien-AG, Frau Stein, nachgewiesen (s. Anlagen samt Belegfotos). Insofern halten wir eine Nacherfassung im Hinblick auf die Zauneidechse auf der Grundlage einer geeigneten Methodik für erforderlich und hinreichend begründet. Auch bei den streng geschützten Arten unter den Reptilien kann der adäquate Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen erfolgen, erst wenn die betreffenden Populationsgrößen hinreichend abgeschätzt werden konnten. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang die Einbeziehung eines einschlägigen herpetologischen Fachbüros, zumal gerade Zauneidechsenerfassung Erfahrung voraussetzt.

Die schließlich auf der Grundlage bzw. im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen (saP) Prüfung entwickelten Kompensationsmaßnahmen müssen sich zudem später (2. Offenlegung) in den Festsetzungen des Bebauungsplans konkret und hinreichend präzisiert (Art, Dauer und Umfang) wiederfinden. Dabei ist insbesondere auf eine ausreichende Dimensionierung der Maßnahmenflächen sowie die Etablierung von Pflegemaßnahmen zur Zurückdrängung der Sukzession ein besonderes Augenmerk zu legen. Für die Wechselkröte sind zudem geeignete Laichgewässer unabdingbar, die nicht zu früh austrocknen und daher ggf. über geeignete Maßnahmen nach unten abgedichtet sein müssen, um nicht als Reproduktionsfallen zu wirken. Hierzu gibt es verschiedene Ansätze (Felsteichbecken, Betonschlämmeverfahren), die gleichzeitig eine Verkrautung effektiv verhindern. Zum gegenwärtigen Planungsstand können diese Kompensationsmaßnahmen allerdings von uns noch nicht beurteilt werden, weil sie nach Abschluss des Scoping-Verfahrens erst entwickelt werden müssen.

Anlagen:

53

а

- Screenshot Daten zu Lacerta agilis
- Foto Gewerbegebiet
- 2 Fotos Zauneidechsen

noch notwendigen örtlichen Erhebungen wird die Zauneidechse mit erfasst.

Im Bebauungsplan werden entsprechende Flächen für Artenschutzmaßnahmen festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehal-

Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

	Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.	
	Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich KEINE Anlagen der Nippon	
	Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.	Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
	treuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich	Beschlussvorschlag:
	die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH hat uns mit der Be-	Keine Anregungen.
	Mail vom 19.03.2020 Az.:	Begründung:
	Gennerstraße 281, 50354 Hürth	
60	Nippon Gases Deutschland GmbH	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
59	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30	Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo	Line Stellunghamme ist mont emgegangen.
58	Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst Ortsbeauftragter für	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	Ortsbeauftragter für	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchene	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Wir haben in o.g. Angelegenheit auch noch die RAG Montan Immobilien GmbH (wegen bergbaulicher Restriktionen) um Stellungnahme gebeten. Sobald uns deren Antwort vorliegt, werden wir Ihnen diese schnellst möglich zukommen lassen.	Stellungnahme der RAG Montan Immobilien GmbH: Siehe Träger Nr. 62
	Az.: VIII 3110/52/20 Wie wir Ihnen bereits in unserem o.g. Schreiben mitgeteilt haben, befindet sich die genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Wir bitten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies gegebenenfalls mitzuteilen. Dies gilt auch weiterhin.	Begründung: Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits vorhanden. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
	Schreiben vom 13.03.2020	

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Seite 22

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

62 RAG Montan Immobilien GmbH a Büro Saar

Provinzialstraße 1, 66806 Ensdorf

Mail vom 31.03.2020

Az.: -/-

in vorbezeichnetem Beteiligungsverfahren wurden wir ebenfalls vom Oberbergamt des Saarlandes um Stellungnahme gebeten. Vor diesem Hintergrund werden wir unsere Antwort an das Oberbergamt des Saarlandes richten.

Siehe Träger Nr. 53

62 RAG Montan Immobilien GmbH Büro Saar

Provinzialstraße 1, 66806 Ensdorf

Schreiben vom 24.04.2020 Az.: VIII 3110/52/20-3

"Unsere vorangegangene Stellungnahme vom 26.01.2018 (unser Zeichen 2017-13 TÖB, siehe Anlage) ist weiterhin zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass in der vorliegenden Fassung des zur Rede stehenden Bebauungsplanes Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, Abschnitt V. Hinweise, Unterabschnitt "Bergbau" der letzte Satz, "Die bautechnische Beratung übernimmt die RAG Montan Immobilien GmbH", zu streichen ist.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise.

Die zur Rede stehende Fläche wurde im Zeitraum vom 01.03.2016 bis 31.12.2018 saniert. Hierbei wurden die im Rahmen der Voruntersuchungen festgestellten Kontaminationsherde ausgekoffert und mit nicht kontaminierten Bodenmassen rückverfüllt. Die zur Rede stehende Fläche wurde am 03.06.2019 aus der Bergaufsicht entlassen.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass für den Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" der Hinweis auf Naturgasaustritt, neben der bekannten Naturgasaustrittstelle im Süden des Plangebietes, auch auf der übrigen Fläche des Plangebietes gelten sollte."

Wir bitten um Beachtung.

Bei Rückfragen können Sie sich mit Herrn Maurer (RAG MI) Tel.: 06831 4889-3105 in Verbindung setzen.

Anlage: Stellungnahme vom 26.01.2018; Az.: VIII 3110/12/17-SB/V

Stellungnahme wurde vom Oberbergamt des Saarlandes Träger Nr. 53 c zugesendet.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Der Satz wird entsprechend gestrichen.

Um zu gewährleisten, dass die Naturgasaustrittstellen bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt und angepasst.

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

RAG Aktiengesellschaft

Postfach, 44620 Herne

Ihr Zeichen: VIII 3110/12/17-SBN Ihre Nachricht vom 02.01.2018

Schreiben vom 26.01.2018

Adressat:

Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler

Die zur Rede stehende Fläche befindet sich derzeit noch unter bergbehördlicher Aufsicht und wurde bereits an die Stadt Völklingen veräußert. Der Besitzübergang erfolgt mit Beendigung der Bergaufsicht. Die Verfahren zur Entlassung aus der Bergaufsicht laufen zurzeit.

Aufgrund der Vornutzung als Raffinerie bzw. Versuchsanlage zur Kohlenvergasung bzw. Kohlenverflüssigung ist mit Kontaminationen im Untergrund sowie weiteren Leitungen, Kabel und Fundamentresten zu rechnen.

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes befinden sich weitere nachfolgend aufgeführte Restriktionen:

Der Schacht Bohrloch Nr. 5 mit Gasschutzkreis. zwei Fernmeldeleitungen der RAG Aktiengesellschaft, ein 1 kV Energiekabel der RAG Aktiengesellschaft, ein alter Regenwasserkanal, eine Naturgasaustrittsstelle im Süden (siehe Lageplan Restriktionen) sowie ehemaliger Tagesnaher Abbau (siehe Lageplan Baufeldgrenze). Der Tagesnahe Abbau in Flöz Max sowie eine sich im Planbereich befindliche Tagesöffnung (Schacht "Am Berg", auch als "Schacht Bohrloch Nr. 5" bezeichnet) wurde in der Zeit vom 27.01.2015 bis 07.05.2015 verfüllt.

Sofern in diesem Bereich bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte im Rahmen dieser Baumaßnahme die RAG AG erneut angefragt werden.

Der im Lageplan dargestellte Schacht Bohrloch. Nr. 5 (TÖB 2564 5456 010) wurde im Rahmen früherer Geländeabgrabungen nahezu vollständig entfernt. Der Schacht war über einen Querschlag mit dem tagesnahen Abbau Flöz Max verbunden. Aus diesem Grund sollte der im beigefügten Lageplan dargestellte Schachtschutzbereich aus Gründen möglicher

Begründung:

Die mitgeteilten Belange wurden bereits in die Planung eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Ausgasung (Gasschutzbereich) berücksichtigt werden.

Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereiches mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver-Entsorgungsleitungen und gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.

Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschüttungen im Sehachtbereich, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse am Schacht wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrtstollen, Rohranschlüsse, u. ä. - oder ein sehr stark ausgasender Schacht Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunkt entfernte Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen wird das Hinzuziehen eines Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

Die Kosten für das genannte Gutachten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.

zusammenfassendes Ergebnis der durchgeführten Sicherungsmaßnahmen des tagesnahen Abbaus ist festzuhalten, dass die Standsicherheit der Tagesoberfläche entsprechend den Forderungen des Bergamtes Saarbrücken im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau hergestellt worden ist. Die aus den Abbautätigkeiten in dem Flöz konkretisierten Tagebruchgefährdungen wurden mittels Verfüllarbeiten beseitigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der baupraktisch drucklos durchgeführten Flözverfüllung bzw. mit der Niederdruckverfüllung der Strecke und des Blindaufhauens mit hoher Wahrscheinlichkeit die bergbaubedingten Gefügeauflockerungen/ Spaltengefüge im Hangenden der Grubenbaue nicht gänzlich verschlossen worden sind. Daher kann es in der gesamten behandelten Fläche noch zu unregelmäßigen Setzungen/

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Seite 25

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Senkungen bis in den unteren dmBereich kommen. Sofern hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Überbauung errichtet werden soll, werden entsprechende konstruktive Gründungsanpassungen bzw. Bodenvergütungen (wie etwa durch Einpressarbeiten) empfohlen. Dies gilt ebenso für den Schacht Bohrloch Nr. 5.

Des Weiteren verläuft durch das Plangebiet vermutlich das Ausgehende einer tektonischer Störungen (siehe Lageplan Tektonik und Bruchspalten).

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern die

o.a. Hinweise im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und einer späteren Entwicklung des Plangebietes Beachtung finden.

63 Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung

Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken

Schreiben vom 16.03.2020

Az.: 61.28.19

Mit Schreiben vom 11.03.2020, bei uns eingegangen am 16.03.2020 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Die Frist wurde auf den 20.03.2020 gesetzt. Ich bitte bei zukünftigen Planverfahren um eine angemessene Fristsetzung, mindestens jedoch 2 vollständige Arbeitswochen.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Gewerbliche Baufläche dar. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen somit den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan enthält zudem im Bereich des geplanten GE4 die Kennzeichnung "Fläche über (ehemaligem) tagesnahem Bergbau". Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Ein Hinweis zu dem (ehemaligen) tagesnahen Bergbau ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

Beschlussvorschlag:

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

69	Stadtwerke Völklingen Netz GmbH	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
68	Herrn Franz-Josef Petry Stadt Püttlingen In der Schäferei 8, 66346 Püttlingen Schreiben vom 17.03.2020 Az.: 40.1 pm-ps Zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenekn bestehen, da öffentliche Belange der Stadt Püttlingen nicht berührt werden.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
66 67	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt Seniorenbeauftragter Stadt Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Schreiben vom 16.03.2020 Az.: -/- Der detailliert beschriebene Bebauungsplan Nr. VII / 14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" soll in Völklingen-Fürstenhausen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur weiteren Erschließung eines Gewerbegebietes schaffen. Durch die Neuausweisung soll der vermehrten Nachfrage nach eben solchen Flächen nachgekommen werden. Dieses Gelände stellt laut Bebauungsplan eine altlastensanierte Industriebrache dar, deren Fläche nicht für Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung steht und somit nicht öffentlich zugänglich ist. Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor. Lärmkontingente durch die beabsichtigte Folgenutzung und damit verbundenen Baumaßnahmen und Verkehrsbewegungen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Negative Auswirkungen des derzeitigen Planungsstandes auf die Belange von Kinder und Jugendlichen können bislang nicht identifiziert werden.	Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
65	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit Postafch 10 30 55, 66030 Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
64	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 70 - GBS Gebäude- und	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
	Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine, der Planung entgegenstehenden Aussagen.	

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen

Schreiben vom 18.03.2020 Az.: TB NBTB20200318-019

Gegen die Planung des o.g. B-Planes erheben wir grundsätzlich keine Einwände.

Eine Versorgung der Planfläche mit Erdgas, Trinkwasser und Elektrizität ist über die vorhandene Erschließungsstraße "Hans-Großwendt-Ring" möglich.

Für die Versorgungsanlagen sind entsprechende Flächen zur Aufstellung von Trafostationen und Kabelverteilerschränken einzuplanen. Detaillierte Angaben hierzu können erst nach Vorlage der Erschließungsplanung erfolgen.

Bei der Herstellung und Planung der Straßenverkehrsflächen sind die Planungen für die Versorgungsanlagen rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Begründung:

Bzgl. der Erschließung des Gebietes erfolgten bereits Abstimmungen.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Aufstellung von Trafostationen und Kabelverteilerschränken bereits zulässig.

Die Straßenverkehrsflächen werden im Detail noch abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

70 STEAG GmbH

71 STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger

St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken

Schreiben vom 11.03.2020

Az.: 200311-03BM

Die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.

Bei Fragen zum Handling "Zentrale Planauskunft" wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 9494-9112 behilflich sein.

Begründung: Keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

72 STEAG GmbH

Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen

Schreiben vom 19.03.2020

Az.: -/-

Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Wir haben diese in unserem Hause prüfen lassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Bearbeitungsstand: Mai 2020 Seite 28

Mittelstadt Völklingen

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
73	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35, 90449 Nürnberg Mail vom 27.03.2020 Az.: -/- Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co.OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Hier: Luftbild mit Geltungsbereich Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
74	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
75	Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
76	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier Mail vom 16.03.2020 Az.: Stellungnahme Nr.: S00840766 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.03.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)-Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Bearbeitungsstand: Mai 2020

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns eine Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauuende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

77 VSE Net GmbH

Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken

Mail vom 13.03.2020

Az.: -/-

anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.

Die Unterlagen haben wir für Sie mit Web-Anwendung "Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz" erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der

VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der
 VSE NET GmbH (Telekommunikation).
 Eine separate Auskunft des angefragten Bereiches bei der VSE NET GmbH erfolgt somit nicht mehr.

Bitte beachten Sie, dass:

- die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigefügt sind,
- eine pdf-Datei aus mehreren Seiten bestehen kann.
- für eine Papierausgabe geeignete Ausgabegeräte erforderlich sind.

Für die Sparte Telekommunikation keine Netzdaten vorhanden.

Für die Sparte Strom keine Netzdaten vorhanden.

Anlagen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Begründung:

Keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Bearbeitungsstand: Mai 2020	Seite 30

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Frühzeitige Beteiligung der **Behörden** und **sonstigen Träger öffentlicher Belange** § 4 Abs. 1 BauGB

78	VSE Verteilnetz GmbH	Siehe Stellungnahme Träger Nr. 77
79	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
80	Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Straße 33, 54294 Trier	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	Mail vom 17.03.2020 Az.: -/- Vielen Dank für die Anfrage. In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um Völklingen ist die westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.



Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering &
Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2
66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0

Stadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Schalltechnisches Gutachten

Sankt Wendel, den 21.05.2020

Bericht-Nr.: 1840_gu02

Stadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Schalltechnisches Gutachten

Plangeber: Stadt Völklingen Auftraggeber: Dietz AG

Rathausplatz Darmstädter Straße 246

66333 Völklingen 64625 Bensheim

Auftrag vom: 17.03.2020

Aufgabenstellung: Für die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans in der Stadt Völklingen

wird im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens eine Geräuschkontingentierung erarbeitet. Die durch das Planvorhaben bedingte Zunahme des

Verkehrslärms wird beurteilt.

Auftragnehmer: GSB GbR

Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt. – Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz

Wendalinusstraße 2 66606 Sankt Wendel Telefon: 06851/939893-0

Bearbeitung durch: Prof. Dr. Kerstin Giering

Dieser Bericht besteht aus 23 Seiten und den Anhängen A und B.

Bericht-Nr. 1840_gu02

Sankt Wendel, 21.05.2020

Prof. Dr. Kerstin Giering

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung der örtlichen Situation sowie der untersuchungsrelevanten Nutzungen	2
3	Immissionsschutz- und planungsrechtliche Grundlagen	3
4	Digitales Simulationsmodell	7
5	Schallberechnungsprogramm und gewählte Einstellungen	7
6	Themenkomplex Anlagenlärm	8
6.1	Prinzipielle Vorgehensweise	8
6.2	Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes	9
6.3	Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte	9
6.4	Ermittlung der Vorbelastung	9
6.5	Festlegung der Planwerte	12
6.6	Bestimmung der Emissionskontingente für die Teilflächen	14
6.7	Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben nach § 8 BauNVO	15
6.8	Gebietsübergreifende Gliederung	16
6.9	Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan	17
7	Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen	18
8	Fazit	20
9	Quellenverzeichnis	22

Tabellen

	Seite
Tabelle 1	Schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Plangebiets2
Tabelle 2	Rechtskräftige Bebauungspläne für gewerblich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets2
Tabelle 3	Bebauungspläne im Verfahren für gewerblich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets3
Tabelle 4	Schalltechnische Orientierungswerte (OW) für Anlagenlärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18.005 Teil 14
Tabelle 5	Immissionsrichtwerte (IRW) für Anlagenlärm gemäß TA Lärm5
Tabelle 6	Emissionskontingente 'Ehemaliges Kokereigelände'10
Tabelle 7	Flächenbelegungsplan B-Plan Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 1. Änderung ('Gewerbepark Ost')
Tabelle 8	Flächenbezogene Schallleistungspegel Teilflächen 'Gewerbepark Ost' mit nicht ausgeschlossener Nachtnutzung
Tabelle 9	Immissionsrichtwerte, Vorbelastung, Planwerte an den schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans13
Tabelle 10	Emissionskontingente L _{EK} nach DIN 45.69114
Tabelle 11	Richtungsabhängige Zusatzkontingente nach DIN 45.69115
Tabelle 12	Straßenverkehrsmengen und Emissionspegel L 163 (Kokereistraße) und Fenner Straße Prognosenullfall und Prognoseplanfall
Tabelle 13	Beurteilungspegel Zunahme des Verkehrslärms

Anhang

Abbildungen im Anhang A

Abbildung 01 Lageplan mit Immissionsorten

Abbildung 02 Lageplan Vorbelastung

Abbildung 03 Lageplan kontingentierte Flächen

Abbildung 04 Lageplan Straßenverkehrslärm

Tabellen im Anhang B

Tabelle B01: Dokumentation der Emissionskontingente

Tabelle B02: Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm, Prognosenullfall

Tabelle B03: Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm, Prognoseplanfall

Tabelle B04: Dokumentation Emissionen Straße Prognoseplanfall

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Völklingen stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' auf. Für das Plangebiet wurde in 2019 bereits der Entwurf zum Bebauungsplan 'Ehemalige Saarland-Raffinerie, Teilbereich 2, 2. Bauabschnitt' gefertigt und in diesem Zusammenhang ein schalltechnisches Gutachten erstellt (1840_gut01, Büro GSB, Stand 05.07.2019) /1/. Dieses ist nun an die neuen Gegebenheiten der Bebauungsplansituation anzupassen.

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie und soll als weiterer Bauabschnitt des 'Gewerbeparks Ost' entwickelt und vermarktet werden. Es umfasst eine Fläche von ca. 11,7 ha. Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Stadt Völklingen, südlich der BAB 620. Im Westen schließt die L 163 an, westlich von dieser befindet sich schutzwürdige Wohnnutzung. Östlich und südöstlich gelegene gewerblich genutzte Flächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. VII/14 'Ehemalige Saarland-Raffiniere', 1. Änderung und Nr. VII/14 'Ehemalige Saarland-Raffiniere', Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt. Weitere gewerbliche Nutzungen finden sich nördlich des Plangebiets. Schutzwürdige Nutzungen im Westen des Plangebiets liegen bspw. entlang des Stollenwegs, im Osten entlang der Fenner Straße, im Norden entlang der Leostraße und der Hausenstraße. Südlich gelegen sind schutzwürdige Nutzungen an der Warndtstraße.

Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet entwickelt werden. Zur Sicherung der Planungsabsicht ist ein schalltechnisches Gutachten erforderlich, das mit einer Geräuschkontingentierung nach DIN 41.691 die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen sicherstellt. Dazu sind für die 5 geplanten Teilflächen Emissionskontingente (LEK) festzusetzen. Außerdem sind richtungsabhängige Zusatzkontingente zu vergeben. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für diese Aufgabenstellung wird die 'Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA Lärm)' vom August 1998 herangezogen. Für die Bestimmung der Vorbelastung wird auf bestehende Bebauungspläne und die darin zum Schallschutz enthaltenen Festsetzungen sowie auf die tatsächlich genehmigten oder planungsrechtlich zulässigen/erwartbaren Betriebsvorgänge zurückgegriffen. Der Verzicht auf eine detaillierte Untersuchung der Vorbelastung durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen außerhalb des Plangebiets, verbunden mit der Nichtausschöpfung der Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets führt zu einer erheblichen Einschränkung der Emissionskontingente.

Durch die Entwicklung des Plangebiets kommt es auf den angrenzenden Straßenabschnitten, insbesondere der Kokereistraße und der Fenner Straße, zu einer Zunahme der Verkehre und damit des Straßenverkehrslärms. Für diese Aufgabenstellung gibt es keine fixierte Beurteilungsgrundlage. Deshalb wird hier hilfsweise das Kriterium der 'Wesentlichkeit' der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) von Juni 1990 herangezogen.

Die Abbildung A01 im Anhang zeigt die räumliche Gesamtsituation.

2 Beschreibung der örtlichen Situation sowie der untersuchungsrelevanten Nutzungen

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich schutzwürdige Nutzungen. Für die Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen des Plangebiets sind diese vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Bebauungsplans maßgeblich. Die nachfolgende Tabelle listet die zu berücksichtigenden Nutzungen auf.

Tabelle 1 Schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Plangebiets

Nutzung	Lage	Festlegung der Gebietsart/Schutzwürdigkeit
Cäcilienstraße	westlich	Allgemeines Wohngebiet
Stollenweg	westlich	Allgemeines Wohngebiet
Kurt-Schumacher-Straße	westlich	Allgemeines Wohngebiet
Saarbrücker Straße	nordwestlich	Allgemeines Wohngebiet
Hausenstraße	nördlich	Allgemeines Wohngebiet
Leostraße	nördlich	Allgemeines Wohngebiet
Schachtstraße	nordöstlich	Allgemeines Wohngebiet
Hans-Großwendt-Ring	östlich	Gewerbegebiet
Fenner Straße	östlich	Mischgebiet/Allgemeines Wohngebiet
Auf der Waldwiese	östlich	Mischgebiet/Allgemeines Wohngebiet
Wilhelmstraße	südöstlich	Allgemeines Wohngebiet
Warndtstraße	südöstlich	Allgemeines Wohngebiet

Die Einstufung der Gebietsart der Wohnnutzungen wurde auf der Basis von Bebauungsplänen (s. u.) und /2/ sowie des Flächennutzungsplans /3/ ermittelt und mit der Stadt Völklingen abgestimmt.

In der Umgebung des Plangebiets gibt es relevante gewerbliche Nutzungen, die innerhalb von bereits rechtskräftigen bzw. noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen liegen. Die nachfolgenden Tabellen listen diese gewerblichen Nutzungen auf.

Tabelle 2 Rechtskräftige Bebauungspläne für gewerblich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets

Bebauungsplan	Gebiets- nutzung	Aussagen zum Schallschutz	Lage
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 1. Änderung (Gewerbepark Ost)	GE	nein	östlich
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', Teilbereich 2, 1. BA	GE	nein	südöstlich
Bebauungsplan Nr. VII/17 `Ehemaliges Kokereigelände`, Vereinfachte Änderung	GE	ja (Kontingente)	nördlich
Bebauungsplan Nr. VII/72 'Nordband'	SO	nein	nördlich
Bebauungsplan Nr. VI/42 'Ehemalige Fenner Glashütte'	GE	ja (Kontingente)	nordöstlich

Tabelle 3 Bebauungspläne im Verfahren für gewerblich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets

Bebauungsplan	Gebiets- nutzung	Aussagen zum Schallschutz	Lage
Bebauungsplan Nr. VII/61 'Ehemaliger Holzlagerplatz'	GE	nein	nordwestlich

3 Immissionsschutz- und planungsrechtliche Grundlagen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen finden die maßgeblichen Vorschriften des

Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 /4/

Anwendung. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind zu berücksichtigen. Die gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der von Planvorhaben in deren Umgebung hervorgerufenen Immissionen stellt das

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 08. April 2019 /5/

dar. Gemäß § 50 BImSchG sind 'bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete ... so weit wie möglich vermieden werden'.

Bei städtebaulichen Aufgabenstellungen, wie der Aufstellung eines Bebauungsplans, ist originär die

- DIN 18.005 'Schallschutz im Städtebau' vom Juli 2002 /6/ i. V. m. dem
- Beiblatt 1 'Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Mai 1987 /7/

als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Nach DIN 18.005, Teil 1, Beiblatt 1 sind bei der Bauleitplanung in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebiete, sonstige Flächen) die nachfolgenden Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung zu erfüllen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe) sollen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht energetisch addiert werden.

<u>Anlagenlärm</u>

Die Tabelle 4 zeigt in einer Übersicht die Orientierungswerte für verschiedene Gebietsnutzungen für Anlagenlärm.

Tabelle 4 Schalltechnische Orientierungswerte (OW) für Anlagenlärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18.005
Teil 1

Gebietsart	Orientierungswert in dB(A)	
	Tag (06.00-22.00)	Nacht (22.00-06.00)
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	40
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	50
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

Die Tageswerte beziehen sich auf einen Beurteilungspegel für die Zeit von 06.00-22.00 Uhr. Für die Nachtwerte gilt der Zeitraum von 22.00-06.00 Uhr. Der Beurteilungspegel beinhaltet eine energetische Mittelung der Immissionspegel innerhalb der genannten Zeitintervalle.

Über die Vorgaben der DIN 18.005 hinaus nennt die

 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz 'Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)' vom 26. August 1998 /10/

immissionsschutzrechtlich verbindlich für gewerbliche Anlagen die an schutzwürdigen Nutzungen einzuhaltende Immissionsrichtwerte. Die Ausbreitungsrechnungen erfolgen dabei gemäß

• DIN ISO 9613-2 'Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren' vom Oktober 1999 /11/.

Die Zahlenwerte der Immissionsrichtwerte entsprechen, bis auf die Gebietsart Kerngebiete und die neu hinzugekommene Gebietsart Urbane Gebiete, den Orientierungswerten der DIN 18.005, siehe dazu Tabelle 5. Da die DIN 18.005 auf die TA Lärm verweist, wird zur weiteren Beurteilung auf die Vorgaben der TA Lärm zurückgegriffen.

Tabelle 5 Immissionsrichtwerte (IRW) für Anlagenlärm gemäß TA Lärm

Nr.	Gebietsart	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag	Nacht (22.00-06.00)
		(06.00-22.00)	(22.00-00.00)
1	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	4 5	35
2	Reine Wohngebiete (WR)	50	35
3	Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
4	Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
5	Urbane Gebiete (MU)	63	45
6	Gewerbegebiete (GE)	65	50
7	Industriegebiete (GI)	70	70

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind dabei, wie auch die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18.005, auf die Gesamtbelastung durch Anlagenlärm anzuwenden. Unter der Gesamtbelastung ist die Belastung an einer schutzwürdigen Nutzung zu verstehen, die von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, hervorgerufen wird. Wirken also auf den maßgeblichen Immissionsort mehrere Anlagen oder Betriebe ein, so ist sicherzustellen, dass in der Summe die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

In der vorliegenden Situation wirken auf die Wohnnutzungen im Bestand und planungsrechtlich zulässige Nutzungen (bspw. Büronutzungen in gewerblich genutzten Flächen) bisher die Geräusche aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzungen ein. Das heranrückende Plangebiet kann somit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht ausschöpfen. Es ist die Ermittlung der Vorbelastung aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzungen und der möglichen Zusatzbelastung durch das Plangebiet erforderlich, um sicherzustellen, dass in der Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Wohnnutzungen nicht überschritten werden.

Entsprechend Abschnitt 3.2.1 TA Lärm kann von der Untersuchung der Vorbelastung und damit auch der Gesamtbelastung abgesehen werden, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte am Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet ('IRW-6'). Das bedeutet, dass eine schalltechnische Verträglichkeit sichergestellt ist, wenn die Geräuscheinwirkungen der neu zu planenden Anlage die Immissionsrichtwerte um 6 dB unterschreiten. Die Anwendung dieser Regelung für das gesamte Plangebiet käme einer Einschränkung der möglichen Schallabstrahlung für die geplanten gewerblichen Nutzungen gleich. Aus diesem Grund wird die Vorbelastung detailliert ermittelt.

Geräuschkontingentierung

Wenn bei geplanten Industrie- oder Gewerbegebieten die Abstände von schutzwürdigen Nutzungen nicht ausreichend sind, um die im Beiblatt 1 /7/ genannten Orientierungswerte einhalten zu können, sind gemäß DIN 18.005 /6/die Gebiete in Anwendung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 /8/

zu untergliedern, indem die zulässigen Emissionen durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten begrenzt werden (Abschnitt 7.5 der DIN 18.005 /6/). Die Gliederung erfolgt dabei nach der

DIN 45.691 'Geräuschkontingentierung' vom Dezember 2006 /9/.

Hiermit wird ein Instrument der Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet insgesamt zur Verfügung stehenden Geräuschanteile zur Verfügung gestellt, was bei der städtebaulichen Planung und der rechtlichen Umsetzung gewährleistet, dass die Geräuscheinwirkungen durch die zulässigen Nutzungen nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schutzzieles für die umgebenden Nutzungen führen.

Dabei ist die Vorbelastung durch bereits bestehende Betriebe und Anlagen ('vorhandene Vorbelastung') einschließlich der Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen ('planerische Vorbelastung') außerhalb des Bebauungsplangebiets zu berücksichtigen. Sollte bereits durch die Vorbelastung eine Ausschöpfung des Immissionsrichtwerts an einem Immissionsort vorliegen, darf das Planvorhaben hier keinen relevanten Immissionsbeitrag mehr leisten. Dies wird erreicht, indem der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne des Abschnitts 2.2 a) der TA Lärm liegt, d. h. der Beitrag des Planvorhabens darf einen Immissionsbeitrag von IRW-10 nicht überschreiten.

Zunahme des Verkehrslärms außerhalb des Plangebiets

Für die Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen durch die Anbindung des Plangebiets gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Daher sind die schalltechnischen Auswirkungen von städtebaulichen Projekten im Einzelfall zu diskutieren. In Anlehnung an die Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV /12/ wird das 3 dB-Kriterium zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Zunahme herangezogen. Eine Änderung¹ gemäß 16. BImSchV ist wesentlich, wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.
- Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Es ist somit zunächst zu untersuchen, ob durch die Entwicklung des Plangebiets eine im Sinne der 16. BImSchV erhebliche Zunahme (Erhöhung um 3 dB(A)) der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen stattfindet.

Das 3 dB-Kriterium wird auch in der TA Lärm und der 18. BImSchV² zur Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms bei Einzelvorhaben herangezogen.

_

Durch einen erheblichen baulichen Eingriff an einer bestehenden Straße

Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991

Sofern eine wesentliche Zunahme der Verkehrsgeräusche ermittelt wird, sehen sowohl die 16. BImSchV als auch die TA Lärm vor, dass die ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV verglichen und beurteilt werden. Werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten, so ist die Geräuschzunahme als zumutbar einzustufen.

Als weiteres Beurteilungskriterium wird eine zusätzliche Erhöhung von Beurteilungspegeln, die bereits im Prognose-Nullfall über 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht liegen, zur Beurteilung herangezogen. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Zunahme als wesentlich einzustufen ist.

4 Digitales Simulationsmodell

Es wurde zunächst ein digitales Simulationsmodell (DSM) erstellt, um die für die Schallausbreitung bedeutsamen topografischen und baulichen Gegebenheiten lage- und höhenmäßig zu erfassen und in ein abstraktes Computermodell umzusetzen. Die Höhenpunkte für das digitale Geländemodell wurden durch die Stadt Völklingen zur Verfügung gestellt /13/.

Die Lage der vorhandenen Gebäude wurde den vorliegenden Katasterdaten /13/entnommen. Die Gebäudehöhen wurden in einer Bestandsaufnahme am 22.08.2018 ermittelt und entsprechend im digitalen Simulationsmodell berücksichtigt. Das DSM berücksichtigt die entsprechend der Aufgabenstellung relevanten Schallquellen nach Lage und Höhe mit den für sie ermittelten Emissionen.

5 Schallberechnungsprogramm und gewählte Einstellungen

Der Aufbau des digitalen Simulationsmodells und die Durchführung aller schalltechnischen Berechnungen erfolgten mit dem Schallberechnungsprogramm SoundPLAN 8.1 der Fa. SoundPLAN GmbH, Update vom 27.04.2020.

Für die Ausbreitungsberechnungen wurden folgende Rechenlaufparameter gewählt:

- Reflexionsordnung: 3 für Gewerbelärm, 1 für Straßenverkehrslärm
- Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger: 200 m
- Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle: 50 m
- Suchradius: 5.000 m
- Filter: dB(A)
- Toleranz: 0,1 dB
- Zulässige Toleranz gilt für jeden Quell-Teilpegel
- Richtlinie DIN ISO 9613-2:
 - Begrenzung des Beugungsverlusts einfach / mehrfach: 20,0 dB / 25,0 dB
 - Berechnung mit Seitenbeugung: ja
 - Verwende Glg. (Abar = Dz Max(Agr,0) statt Glg. 12 für (Abar = Dz Agr) für die Einfügedämpfung

Stadt Völklingen, Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost` Schalltechnisches Gutachten

- o Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
- Umgebung: Luftdruck 1.013,3 mbar, relative Feuchte 70 %, Temperatur 10 °C
- Meteorologische Korrektur C₀ = 0 dB
- Bodeneffekt: alternatives Verfahren
- Richtlinie DIN 45.691:
 - Begrenzung des Beugungsverlusts einfach 1000/mehrfach 1000
 - Keine Dämpfung

6 Themenkomplex Anlagenlärm

6.1 Prinzipielle Vorgehensweise

Von den geplanten Gewerbe- und Industriegebieten gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen aus, deren Verträglichkeit mit den in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplans vom Grundsatz her zu untersuchen und zu beurteilen ist. Da keine konkreten Planungen für die zukünftigen Nutzungen vorliegen, findet keine detaillierte Untersuchung statt, sondern es werden pauschale Annahmen zur Schallabstrahlung aus den geplanten Gewerbe- und Industriegebiete getroffen.

Das Ziel der Untersuchungen zum Anlagenlärm ist es, ein schalltechnisches Konzept zur Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der geplanten gewerblich und industriell genutzten Flächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung zu erarbeiten.

Ein geeignetes Instrument zur Regelung der zulässigen Schallabstrahlung stellt die Geräuschkontingentierung der geplanten gewerblich genutzten Flächen dar. Das Ziel der Geräuschkontingentierung ist es, zu gewährleisten, dass durch die Summe der Schallabstrahlung der gewerblich und industriell genutzten Flächen an den schutzwürdigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden und gleichzeitig auf den unterschiedlichen Nutzungszonen in den geplanten Gebieten eine möglichst wenig eingeschränkte Betriebstätigkeit sichergestellt wird. Eine Geräuschkontingentierung kommt im Allgemeinen bei der Neuplanung bzw. Überplanung von gewerblich genutzten Flächen in der Nähe von vorhandenen oder geplanten schutzwürdigen Nutzungen zur Anwendung. Durch die Begrenzung der zulässigen Schallabstrahlung von den emittierenden Flächen soll sichergestellt werden, dass an den schutzwürdigen Nutzungen die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18.005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Erarbeitung der Geräuschkontingentierung erfolgt anhand der DIN 45.691 /9/, die den Stand der Technik für die Erarbeitung von Geräuschkontingentierungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen darstellt. Die DIN 45.691 hat zum Ziel, das Verfahren zur Geräuschkontingentierung und deren Umsetzung in die Bebauungspläne zu standardisieren. In ihr sind Begriffsdefinitionen, die Festlegung eines einheitlichen Berechnungsverfahrens sowie die Vorgaben zur Formulierung der planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten.

Das Verfahren der Geräuschkontingentierung umfasst folgende Arbeitsschritte:

• Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes

Stadt Völklingen, Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost` Schalltechnisches Gutachten Bericht-Nr. 1840_02

Identifikation der in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen und geplanten schutzwürdigen Nutzungen und Auswahl der für diese Gebiete maßgeblichen Immissionsorte

- Festlegung des Gesamt-Immissionsrichtwerts an den maßgeblichen Immissionsorten
- Ermittlung der vorhandenen und planerischen Vorbelastung
- Festlegung der Planwerte
- Abgrenzung von Teilflächen der emittierenden Gebiete, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird
- Bestimmung der Emissionskontingente für die Teilflächen
- Umsetzung der Emissionskontingentierung in den Bebauungsplan.

Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung für die Gesamtbelastung aller gewerblich- und industriell genutzten Flächen anzuwenden sind, ist es von besonderer Bedeutung, die Vorbelastung der bestehenden gewerblich genutzten Flächen zu ermitteln.

6.2 Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes

Die Flächen, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird, umfassen die geplanten Gewerbegebiete im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost`. Die bereits in der Umgebung bestehenden und planungsrechtlich zulässigen Gewerbeflächen finden Berücksichtigung in Form der Vorbelastung.

6.3 Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte

Eine Geräuschkontingentierung wird im Regelfall zum Schutz schutzwürdiger Nutzungen außerhalb der zu kontingentierenden Gebiete erarbeitet. Es werden die in Kapitel 2, Tabelle 1 aufgeführten Immissionsorte herangezogen; eine detaillierte Darstellung erfolgt unter 6.5.

6.4 Ermittlung der Vorbelastung

Für die Vorbelastung sind sowohl gewerbliche Flächen mit festgesetzten Emissionskontingenten als auch Flächen mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln zu berücksichtigten.

Die Vorbelastung berücksichtigt die Festlegung der Emissionskontingente in den Bebauungsplänen Nr. VII/17 'Ehemaliges Kokereigelände' und Nr. VI/42 'Ehemalige Fenner Glashütte'. Die Kontingentierung für den Bereich 'Ehemalige Fenner Glashütte' berücksichtigt Immissionspunkte mit einer Ausrichtung zu dieser gewerblichen Fläche. Diese sind für die vorliegende Aufgabenstellung nicht relevant. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet und der geringen festgesetzten Emissionskontingente (tags zwischen 48 und 49 dB(A)/m², nachts zwischen 32 und 33 dB(A)/m²) kann der Einfluss dieses Bebauungsplans in der vorliegenden Aufgabenstellung unberücksichtigt bleiben

Stadt Völklingen, Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost` Schalltechnisches Gutachten

Bericht-Nr. 1840_02 Seite 9

(vgl. dazu die Karten 1 und 2 des schalltechnischen Gutachtens zu diesem Bebauungs-plan /14/; so wird bspw. am Immissionsort IO 007, Nordausrichtung, in der Hausenstraße ein Beurteilungspegel bei der Berücksichtigung der Zusatzkontingente von 43 dB(A) tags und 27 dB(A) nachts ermittelt).

Die Tabelle 6 fasst die festgesetzten Emissionskontingente der B-Pläne 'Ehemaliges Kokereigelände' und 'Nordband' gemäß /17/ zusammen.

Tabelle 6 Emissionskontingente 'Ehemaliges Kokereigelände'

Teilfläche	Emissionskontingent L _{EK} [dB]		_		Fläche [m²]
	Tag (06.00-22.00) Nacht (22.00-06.00)				
TF 1 (ehemaliges Kokereigelände)	66	46	105.005		
TF 2 (ehemaliges Kokereigelände)	67	49	22.400		
TF 3 (ehemaliges Kokereigelände)	66	49	32.170		
TF 4 (ehemaliges Kokereigelände)	66	50	21.340		
TF 5 (ehemaliges Kokereigelände)	57	40	12.835		

Die Flächen des Bebauungsplans Nr. VII/72 'Nordband' wurden nicht berücksichtigt, da diese als Sondergebiet zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgewiesen sind, von denen keine relevanten Schallemissionen zu erwarten sind. Ferner wurden in Richtung der in /17/ betrachteten Immis-sionsorte Hausenstraße 1 bzw. Leostraße 10 richtungsabhängige Zusatzkontingente von 3 dB tags und nachts bzw. 3 dB tags und 4 dB nachts vergeben. Die IO Hausenstraße 1 und Leostraße 10 wurden in /17/ als MI angenommen; gemäß Flächennutzungsplan liegen diese innerhalb einer Wohnbaufläche. Deshalb konnten diese Zusatzkontingente hier nicht berücksichtigt werden.

In den Bebauungsplänen Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 1. Änderung ('Gewerbepark Ost') und Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', Teilbereich 2, 1. BA wurden keine Festsetzungen zum Schallschutz getroffen. Deshalb wurde zunächst überprüft, ob eine pauschale Berücksichtigung der Schallabstrahlung für jede der Teilflächen des 'Gewerbeparks Ost' mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² für den Tag- und Nachtzeitraum (Ansatz gemäß DIN 18.005 /6/ für Gewerbegebiete) zu Konflikten an den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen führt. Im Regelfall konzentrieren sich mögliche Immissionskonflikte eher auf den Beurteilungszeitraum Nacht (22.00-06.00 Uhr). Der Grund hierfür ist die i. d. R. geringere Lärmsensibilität der Bewohner am Tag im Vergleich zur Nacht, die sich in deutlich geringeren Immissionsrichtwerten in der Nacht im Vergleich zum Tag (Unterschied 15 dB) manifestiert. Die Berechnungen zeigen, dass an allen Immissionsorten der IRW für den Nachtzeitraum überschritten wird.

Deshalb wurde eine detailliertere Betrachtung der Emissionen des 'Gewerbeparks Ost' erforderlich. Dazu wurden die Genehmigungsunterlagen der bereits errichteten gewerblichen Nutzungen eingesehen /15/, die Festlegung/Abgrenzung von Teilflächen erfolgte auf der Basis des Flächenbelegungsplans /16/. Die nachfolgende Tabelle listet die Nutzungen auf; gemäß den Genehmigungsunterlagen ist bei den bereits errichteten Betrieben von keiner schalltechnisch relevanten Nachttätigkeit auszugehen.

Tabelle 7 Flächenbelegungsplan B-Plan Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 1. Änderung ('Gewerbepark Ost')

Nr.	Betrieb	Tätigkeit/Bauvorhaben	Nacht-
		Auflagen/Aussagen zum Schallschutz	nutzung
1	ZF Friedrichshafen AG Hans-Großwendt-Ring 19	Neubau und Erweiterung Logistik-Halle, 3 Schicht-Betrieb Einhaltung IRW (WA) in der Fenner Straße	ja
2	GWR Roland Renkes Hans-Großwendt-Ring 8	Halle für Wertstoffrückgewinnung, 07.00-18.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
3	Elektrotechnik Probst GmbH Hans-Großwendt-Ring 13, 13a/b	Lagerhalle, 07.00-19.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz Lagerhalle und Bürogebäude, 06.00-16.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
4	Hans-Großwendt-Ring 1	Neubau Halle mit Bürogebäude und Hausmeisterwohnung, genehmigt 06.00-20.00 Uhr, kein Baubeginn in Aussicht keine Auflagen zum Schallschutz	nein
5	Fa. Pelaggi Hans-Großwendt-Ring 11b	Neubau Halle, Reparatur Kfz, 07.00-18.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
6	Cordaro Kfz-Servicebetrieb Hans-Großwendt-Ring 11a	Neubau Halle, Wartung und Pflege Kfz, 07.00-18.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
7	Cordaro Fließenlegerbetrieb Hans-Großwendt-Ring 11	Neubau Halle keine Auflagen zum Schallschutz	nein
8	LS Rohstoffhandels GmbH Hans-Großwendt-Ring 10	Lagerhalle mit Presswerk, 07.00-18.00 Uhr, schalltechnische Untersuchung liegt vor, Einhaltung IRW-6	nein
9	EZV Wertstoffhof Hans-Großwendt-Ring 6	Leichtbauhalle, 07.00-18.00 Uhr, Containerwechsel ab 06.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
10	IDENTICA Lackierfachbetreib Philippi Hans-Großwendt-Ring 15a	Neubau Lackiererei, 07.00-17.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
10a	De Masi Werbetechnik Hans-Großwendt-Ring 15b	Neubau Betriebshalle, 07.00-18.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
10b	Deutsche Post AG Hans-Großwendt-Ring 17	Neubau Postzustellstützpunkt, 06.00-15.30 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
11	RS Automobile GmbH Hans-Großwendt-Ring 9	Keine Angaben, Nachtnutzung nicht zu erwarten	nein
12a	Documentus GmbH Hans-Großwendt-Ring 17a	Neubau Lager- und Archivhalle, 07.30-16.30 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
12b 13	Hans-Großwendt-Ring 17b Schneider Transporte	Erweiterung Kfz-Halle 07.00-18.00 Uhr	nein
14	Hans-Großwendt-Ring 14 DHL	keine Auflagen zum Schallschutz Post-Zustellbasis, Betrieb 06.00-19.00 Uhr	nein
15	Hans-Großwendt-Ring 4 Hans-Großwendt-Ring 3	keine Auflagen zum Schallschutz	
15a	Haldy Feinkost und Fleischwa- ren Hans-Großwendt-Ring 7	Lebensmittel, Produktions- und Verwaltungsgebäude, 04.00- 20.00 (Kfz-Verkehr), Einhaltung IRW(WA)-6 in der Fenner Straße	ja
16	Hans-Großwendt-Ring 2	Bauanträge liegen vor (u. a. Fa. Ilipack)	nein
17	Landschaftsbauwerk	-	-
18	Regenrückhaltebecken	-	_

Für einen Teilbereich der Fläche 1 (ZF Friedrichshafen AG) wurden ein Neubau und eine nachfolgende Erweiterung einer Logistikhalle genehmigt und umgesetzt. Für beide Vorhaben wurde von Seiten des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) lediglich die Einhaltung des IRW (WA)

in der Fenner Straße gefordert. Schalltechnische Gutachten liegen nicht vor. Diese Festsetzung muss hier korrigiert werden: Immissionsorte sind auch in der Straße 'Auf der Waldwiese' und der Wilhelmstraße zu berücksichtigen.

Für die Fläche 1 (GE TB 2 und Hans-Großwendt-Ring 19 (Logistikhalle)) wurden flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt, die eine Einhaltung der IRW an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sicherstellen. Für die Fläche 15 wurden die flächenbezogenen Schallleistungspegel so gewählt, dass diese Teilfläche nicht im relevanten Umfang zur Immission an den umliegenden Immissionsorten beiträgt (Kriterium 'IRW-6. Für die Flächen 12b wurden, aufgrund der Ausschöpfung des IRW an den umgebenden Immissionspunkten durch die Teilfläche 1 (ZF) die flächenbezogenen Schallleistungspegel so gewählt, dass diese Teilfläche nur im irrelevanten Umfang zur Immission an den Immissionsorten 'Auf der Waldwies' beiträgt (Kriterium 'IRW-10') und somit der IRW an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen durch alle einwirkenden gewerblichen eingehalten wird. Damit ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel für die o. a. Teilflächen des 'Gewerbeparks Ost'. Die Höhe der schallabstrahlenden Flächen wurde mit 2,0 m über Grund angenommen.

Tabelle 8 Flächenbezogene Schallleistungspegel Teilflächen 'Gewerbepark Ost' mit nicht ausgeschlossener Nachtnutzung

Nr.	Betrieb	Flächenbezogener Schallleistungspegel Lw" [dB(A)/m²]		Fläche [m²]
		Tag (06.00-22.00) Nacht (22.00-06.00)		
1	ZF Friedrichshafen AG GE TB 2	60	56	44.822
1	ZF Friedrichshafen AG Hans-Großwendt-Ring 19	60	52	35.759
12b	noch freie Fläche	60	52	5.681
15	noch freie Fläche	60	45	15.962

Für die Flächen ohne Nachtnutzung wurde tags ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB/m² angenommen. Eine Übersicht über die Lage und Bezeichnung aller in der Vorbelastung berücksichtigten Teilflächen gibt die Abbildung A02 im Anhang A.

6.5 Festlegung der Planwerte

Der Planwert L_{PL} ist der Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen auf den Flächen, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird, nicht überschreiten darf. Dieser Wert kann auf zwei Arten festgelegt werden:

- 1. Differenz Gesamt-Immissionsrichtwert minus Vorbelastung
- 2. Festlegungen eines Planwertes vor dem Hintergrund der Irrelevanz der Zusatzbelastung

Um die 'Differenz des Gesamt-Immissionsrichtwerts minus Vorbelastung' ermitteln zu können, werden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten aufgrund der Geräusche der Vorbelastung ermittelt. Die Ausbreitungsberechnungen erfolgen für die Quellen mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln nach der DIN ISO 9613-2 /11/, alternatives Verfahren.

Für die Teilflächen mit Emissionskontingenten erfolgt die Ausbreitungsrechnung nach DIN 45.691 /9/. Die je Immissionsort ermittelten Teilpegel wurden energetisch addiert. Die nachfolgende Tabelle listet die maßgeblichen Immissionsorte, die Immissionsrichtwerte, die Vorbelastung sowie die Planwerte, die sich aus der Differenz IRW-Vorbelastung ergeben oder anhand eines Abschlags ermittelt wurden (IRW-10 dB), auf.

Tabelle 9 Immissionsrichtwerte, Vorbelastung, Planwerte an den schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

10	Beschreibung	Schutz- würdig- keit	g- [dB(A)]			astung (A)]	Planwert [dB(A)]		
			IRW Tag	IRW Nacht	L _{rT, Vor} Tag	L _{rN, Vor} Nacht	L _{PI,T} Tag	L _{PI,N} Nacht	
IO 01	Cäcilienstraße 3	WA	55	40	49,1	36,2	54	38	
IO 02	Stollenweg 16 Ost	WA	55	40	52,8	38,1	51	35	
IO 03	Stollenweg 16 Nord	WA	55	40	52,8	36,9	51	37	
IO 04	Kurt-Schumacher-Straße 100	WA	55	40	54,9	37,7	45	36	
IO 05	Saarbrücker Straße 108	WA	55	40	51,9	33,9	52	39	
IO 06	Hausenstraße 1	WA	55	40	56,2	37,9	45	36	
IO 07	Leostraße 10	WA	55	40	56,1	38, 4	45	35	
80 OI	Schachtstraße 2	WA	55	40	55,6	38, 4	45	35	
IO 09	Fenner Straße 81	MI	60	45	52,2	35,7	59	44	
IO 10	Hans-Großwendt-Ring 11 B	GE	65	50	63,8	39,0	59	50	
IO 11	Fenner Straße 55	WA	55	40	51,9	36,3	52	38	
IO 12	Auf der Waldwiese 4	MI	60	45	51,2	41,3	59	43	
IO 13	Auf der Waldwiese 9	WA	55	40	50,3	39,9	53	30	
IO 14	Wilhelmstraße 14	WA	55	40	47,9	36,1	54	38	
IO 15	Warndtstraße 144	WA	55	40	45,3	32,7	55	39	
IO 16	WA Hausenstraße	WA	55	40	56,6	38,4	45	35	

Aufgrund der Festsetzung von Emissionskontingenten in anderen Bebauungsplänen, verbunden mit der Berücksichtigung der Schallabstrahlung der gewerblichen Flächen im 'Gewerbepark Ost', kommt es am IO 08 (Schachtstraße 2) zu einer geringen Überschreitung des IRW am Tag; die Überschreitungen an den IO 06 und 07 (Hausenstraße 1 und Leostraße 10) sind auf eine inkorrekte Festsetzung der Gebietsausweisung bei der Kontingentierung des 'Ehemaliges Kokereigeländes' zurückzuführen. Die Überschreitung am IO 16 (Wohnpark Hausenstraße) ergibt sich durch das Heranrücken des Plangebiets an bereits bestehende gewerbliche Nutzungen. An diesen von Überschreitungen des IRW betroffenen Immissionsorten wird die Festlegung des Planwerts unter Zugrundelegung des Kriteriums 'außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage gemäß TA Lärm' (IRW-10 dB) gewählt.

Der Planwert für den Nachtzeitraum wird so festgelegt (vgl. /9/), dass die energetische Summe aus Planwert und Vorbelastung die Einhaltung des IRW an allen Immissionsorten garantiert.

6.6 Bestimmung der Emissionskontingente für die Teilflächen

Für die abgegrenzten Teilflächen im Plangebiet werden in einem iterativen Verfahren die möglichen Emissionskontingente berechnet. Dazu werden flächenbezogene Schallleistungspegel (Emissionskontingente in dB³) als Ausgangsgröße für die Schallausbreitungsberechnungen verwendet. Nach Abschnitt 4.5 der DIN 45.691 sind für alle Teilflächen die jeweiligen Emissionskontingente (LEK) so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte der Planwert LPL durch die energetische Summe der Einzelimmissionsanteile aller Teilflächen überschritten wird.

Die Schallausbreitungsberechnung erfolgt gemäß DIN 45.691 nur über das Abstandsmaß 4 π s² im Vollraum mit s als Abstand zwischen der Quelle und dem Immissionsort. Der damit für die Fläche berechnete zulässige Immissionsanteil ist von den tatsächlichen Umgebungsverhältnissen auf dem Schallausbreitungsweg unabhängig. Abschirmungen und Reflexionen wirken sich erst bei der Verträglichkeitsprüfung aus, bei der untersucht wird, ob der reale Betrieb den aus seinem Betriebsgrundstück resultierenden zulässigen Immissionsanteil einhält. Bei günstigen Abschirmungen können die real abgestrahlten Schallleistungen über den für die jeweilige Teilfläche festzulegenden Emissionskontingenten L_{EK} liegen.

Die Abbildung A03 zeigt die bei der Geräuschkontingentierung berücksichtigen Teilflächen sowie die maßgeblichen Immissionsorte.

Im Rahmen der Geräuschkontingentierung wurden die in der nachfolgenden Tabelle 10 dargestellten Emissionskontingente L_{EK} ermittelt. Alle Emissionskontingente sind nach unten abgerundete Werte (gemäß DIN 45.691).

Es wurde überprüft, dass mit den ermittelten Emissionskontingenten eine (sichere) Einhaltung des IRW (GE) für Büronutzungen auf den bestehenden gewerblichen Flächen gewährleistet ist.

Tabelle 10	Emissions	kontingente	L _{EK} nacl	h DIN 45.691
------------	-----------	-------------	----------------------	--------------

Teilfläche	Emis	Fläche			
	L _{EK} Tag [dB]	L _{EK} Nacht [dB]	[m²]		
GE1	56	45	38.665		
GE2	62	47	15.672		
GE3	62	47	17.819		
GE4	63	49	19.925		
GE5	61	43	29.902		

Im Vergleich zu den Anhaltswerten der DIN 18.005 liegen die Emissionskontingente nachts deutlich unter denen eines Gewerbegebiets, tags werden diese Werte etwa ermöglicht. Die Emissionskontingente werden durch die Vergabe von richtungsabhängigen Zusatzkontingenten erhöht: Bezüglich des Referenzpunktes (x, y) = (2564250,00; 5456000,00) darf für in den Richtungssektoren A bis G liegende Immissionsorte in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45.691 das Emissionskontingent

_

Flächenbezogene Schallleistungspegel werden in dB(A)/m² angegeben, gemäß DIN 45.691 erfolgt die Angabe der Emissionskontingente in dB.

 L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch L_{EK} + $L_{EK,zus}$ ersetzt werden. Um eine Praktikabilität bei der Umsetzung der Zusatzkontingente zu gewährleisten, wurden mögliche Sektoren zusammengefasst; in der Tabelle sind die für den jeweiligen Sektor minimal möglichen Zusatzkontingente angegeben. Die räumliche Lage der Sektoren kann der Abbildung auf Seite 4 der Tabelle B01 im Anhang B entnommen werden.

Tabelle 11 Richtungsabhängige Zusatzkontingente nach DIN 45.691

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent						
			L _{EK,Zus} Tag	L _{EK,Zus} Nacht					
[-]	[°]	[°]	[dB]	[dB]					
А	2,0	70,0	0	4					
В	70,0	100,0	7	8					
С	100,0	125,0	13	12					
D	125,0	140,0	7	0					
Е	140,0	240,0	11	10					
F	240,0	305,0	0	2					
G	305,0	2,0	11	12					

Die Ergebnisse sind im Anhang B in der Tabelle B01 ausführlich dokumentiert.

6.7 Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben nach § 8 BauNVO

Es ist zu prüfen, ob im geplanten Bebauungsplangebiet Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' durch die Festsetzung der vorgeschlagenen Emissionskontingente vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art ihren Standort finden können (§ 8 BauNVO).

Wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, kann für die Berechnung in der Umgebung eines geplanten Gewerbegebiets ohne Emissionsbegrenzung auf die Erfahrungswerte nach 5.2.3 der DIN 18.005 eine Flächenschallquelle mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A) tags und nachts angesetzt werden. Für das Plangebiet sollen nach Tabelle 10 für den Tageszeitraum Emissionskontingente zwischen 58 und 63 dB festgesetzt werden. In den Richtungssektoren A bis G werden nach Tabelle 11 Zusatzkontingente von bis zu 14 dB am Tag vergeben. Nachts betragen die Kontingente zwischen 44 und 49 dB, es werden Zusatzkontingente bis zu 12 dB in den Richtungssektoren C und G vergeben.

In der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 7.16 und BVerwG 4BN 45/18) wird nicht definiert, in welcher Höhe Emissionskontingente zu vergeben sind, damit sich in einem Gewerbegebiet nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art ansiedeln können. In Anlehnung an die flächenbezogenen Schallleistungspegel der DIN 18.005 ist davon auszugehen, dass durch die Festsetzung der vorgeschlagenen Kontingente für den Tageszeitraum (06.00-22.00 Uhr) nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art ihren Standort im geplanten Gewerbegebiet 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' finden können. Im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr) werden Gesamtkontingente (Emissionskontingent + Zusatzkontingent) von bis zu 61 dB in den Richtungssektoren C und G für die Teilfläche GE4 erreicht. Für die Teilfläche GE4 ist in den Richtungssektoren C und G folglich die

Ausweisung eines Gesamtkontingents vorgesehen, welches aus schalltechnischer Sicht dem uneingeschränkten Gebietscharakter eines Gewerbegebiets Rechnung trägt. Da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch keine konkretisierende Rechtsprechung vorliegt, welche Emissionskontingente die Ansiedlung nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art zulassen, wird für das Planverfahren eine baugebietsübergreifende Gliederung durch ein Ergänzungsgebiet vorgeschlagen.

6.8 Gebietsübergreifende Gliederung

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung, in der nicht abschließend konkretisiert wird, welche Eigenschaften ein Gewerbegebiet erfüllen muss (beispielsweise Höhe der Emissionskontingente), um die Ansiedlung von nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art zu gewährleisten, wird für das Bebauungsplangebiet Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' eine gebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 der BauNVO vorgeschlagen. Dazu ist die Festlegung eines sogenannten Ergänzungsgebiets notwendig. Als Ergänzungsgebiet können Gewerbegebiete festgelegt werden, in denen entweder keine Emissionsbeschränkungen vorhanden sind oder für die eine Geräuschkontingentierung festgesetzt wurde, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 CN 7.16.) hängt die Wirksamkeit einer baugebietsübergreifenden Gliederung davon ab, dass dieser ein planerischer Wille zugrunde liegt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' wurden keine Emissionsbeschränkungen festgesetzt. Als Ergänzungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' heranzuziehen. Die Stadt Völklingen drückt damit ihren planerischen Willen aus, dass das Gebiet 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und in Zukunft die Funktion des Ergänzungsgebiets übernimmt. Die Stadt hat in der Begründung zum Bebauungsplan in geeigneter Weise zu dokumentieren, wie sie von der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO (baugebietsübergreifende Gliederung) Gebrauch macht.

<u>Textvorschlag für die Begründung</u>

§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO bildet die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Geräuschkontingenten. Für den Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' wird eine interne Gliederung durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten in unterschiedlicher Höhe vorgenommen. Zusätzlich soll eine baugebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO vorgenommen werden. Als Ergänzungsgebiet wird der Bebauungsplan Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' definiert. Im Ergänzungsgebiet sind keine Emissionsbeschränkungen festgesetzt. Die Anforderungen für eine baugebietsübergreifende Gliederung sind somit gegeben.

6.9 Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan

Im Bebauungsplan sind die Emissionskontingente L_{EK} der Teilflächen sowie die sektorabhängigen Zusatzkontingente festzusetzen. Folgende textlichen Festsetzungen werden vorgeschlagen:

'Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) in den # in der Planzeichnung/Themenkarte (Abbildung 02 im Gutachten) dargestellten Teilflächen #, deren Geräusche die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45.691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emis	Fläche			
	L _{EK} tags [dB]	L _{EK} nachts [dB]	[m²]		
GE1	<i>56</i>	<i>45</i>	<i>38.665</i>		
GE2	62	47	<i>15.672</i>		
GE3	62	47	17.819		
GE4	63	<i>49</i>	19.925		
GE5	61	<i>43</i>	29.902		

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45.691:2006-12, Abschnitt 5.'

Für die # in der Planzeichnung/Themenkarte (Abbildung auf Seite 4 der Tabelle B01 des Gutachtens) in den dargestellten Richtungssektoren A bis G liegenden Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45.691 das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch L_{EK}+L_{EK,zus} ersetzt werden.

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent						
			L _{EK,Zus} Tag	L _{EK,Zus} Nacht					
[-]	[°]	[°]	[dB]	[dB]					
А	2,0	70,0	0	4					
В	70,0	100,0	7	8					
С	100,0	125,0	13	12					
D	125,0	140,0	7	0					
Ε	140,0	240,0	11	10					
F	240,0	305,0	0	2					
G	305,0	2,0	11	12					

Der Referenzpunkt liegt bei (x; y) = (2564250,00; 5456000,00) (GKZ 2).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze der DIN 45.691).

Eine Inanspruchnahme von Immissionskontingenten anderer Teilflächen und/oder Teilen davon für Betriebe oder Anlagen ist möglich; eine erneute Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente ist öffentlich-rechtlich auszuschließen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebiets ist bei Realisierung konkreter Nutzungen sicherzustellen.

7 Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen

Durch die Entwicklung des Plangebiets kommt es auf den angrenzenden Straßenabschnitten der L 163 und der Fenner Straße (Gersweiler) zu einer Zunahme der Verkehre und damit des Straßenverkehrslärms, die insbesondere im Ortsbereich von Klarenthal (Kokereistraße) auf ihre schalltechnischen Auswirkungen hin zu betrachten ist.

Es wird hier überprüft, ob durch die Anbindung des Plangebiets eine Pegelzunahme um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erfolgt oder ob bereits vorliegende Gebäudepegel von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden.

Für den Prognosenullfall werden, in Abstimmung mit der Stadt Völklingen, die Verkehrsmengen gemäß Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen, Planfall 6.1 ('Bestand') herangezogen⁴, für den Prognoseplanfall der Planfall 19.1 ('Prognose-Nullfall 2030'). Dieser umfasst gemäß der Aussage des Verkehrsgutachters⁵ alle geplanten städtebaulichen Entwicklungen (damit die Umsetzung aller gewerblich zu entwickelnden Flächen) sowie konkret geplante Änderungen im Straßennetz. Damit liegen die Verkehrsmengen des Prognoseplanfalls über denen, die allein durch die Entwicklung des Plangebiets zu berücksichtigen wären. Kann gezeigt werden, dass im Prognoseplanfall keine wesentliche Verkehrslärmzunahme auftritt, so gilt das auch für die Entwicklung des Plangebiets. Dies gilt umso mehr als zur Bestimmung der Pegelzunahme durch die Entwicklung des Plangebiets nur der 'Bestandsfall' herangezogen werden kann.

Für die Straßenabschnitte der L 163 wird eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h für Pkw und Lkw außerorts angenommen; innerorts beträgt die Geschwindigkeit 50 km/h für beide Fahrzeugarten – das gilt auch für die Fenner Straße. Als Fahrbahnbelag wird ein Belag in Ansatz gebracht, für den keine Zu- oder Abschläge nach RLS-90 erforderlich werden. Die Steigung der Straßenabschnitte wurde aus dem DGM abgeleitet. Auf den untersuchungsrelevanten Straßenabschnitten sind keine Neigungen der Fahrbahn über 5 % zu berücksichtigen. Mehrfachreflexionen wurden, soweit vorhanden, durch das Berechnungsprogramm automatisiert ermittelt. Die in den Planfällen aufgeführten Lkw-Anteile beziehen sich auf eine Fahrzeugmasse von > 3,5 t. Sie wurden in Abstimmung mit dem Verkehrsplaner mit dem Faktor 1,4 auf die gemäß RLS-90 anzuwendende Masse von > 2,8 t umgerechnet. Die Verkehrsmengen in den Planfällen stellen die werktägliche Verkehrsstärke (DTVw) dar. Durch den Verkehrsplaner wurde der Faktor 0,9 für Pkw und 0,75 für Lkw zur Umrechnung auf die durchschnittliche Verkehrsstärke (DTV) benannt. Die Aufteilung der 24-Stunden-Werte für DTV und Lkw-Anteil erfolgte nach Tabelle 3 der RLS-90 (Landes- bzw. Gemeindeverbindungsstraße). Im Kreuzungsbereich von Kokereistraße und Fenner Straße wurde eine Lichtsignalanlage berücksichtigt. Die Lage der berücksichtigten Straßenabschnitte kann der Abbildung A04 des Anhangs A entnom-

Damit handelt es sich im strengen Sinne nicht um einen Prognosenullfall, sondern einen Nullfall. Aussagen zum Prognosefaktor für die Ableitung eines Prognosenullfalls liegen nicht vor.

Mail von Herrn Schleicher-Jester, Büro R+T Verkehrsplanung vom 26.11.2018

men werden. Im Anhang B ist in der Tabelle B05 die Dokumentation der Emissionsparameter für den Prognoseplanfall für alle Straßenabschnitte aufgeführt.

Ausgehend von den oben genannten schalltechnischen Parametern fand eine Berechnung des Emissionspegels entsprechend den Vorgaben der RLS-90 statt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verkehrsparameter im Prognosenullfall und im Prognoseplanfall dargestellt.

Tabelle 12 Straßenverkehrsmengen und Emissionspegel L 163 (Kokereistraße) und Fenner Straße Prognosenullfall und Prognoseplanfall

Straße	Straßen- abschnitt	DTV	Stündliche Verkehrsm		Lkw-Ante	il p	Emissionspegel L _m ⁽²⁵⁾		
		[Kfz/24h]	Tag Nacht		Tag	Nacht	Tag	Nacht	
			[Kfz/h]	[Kfz/h]	[%]	[%]	[dB(A)]	[dB(A)]	
Prognoseni	ullfall								
L 163	West (W)	5.644	339	45	2,4	1,2	63,4	54,3	
L 163	Ost (O)	6.450	387	52	2,4	1,2	64,0	54,8	
Fenner Straße		1.494	90	12	12,3	6,2	59,9	49,9	
Prognosepl	anfall								
L 163	West (W)	7.346	441	59	2,4	1,2	64,5	55,4	
L 163	Ost (O)	7.632	458	61	7,3	3,7	66,0	56,3	
Fenner Straße		3.187	191	26	8,6	4,3	62,4	52,7	

Die Pegelerhöhungen betragen für den Abschnitt West der L 163 1,1 dB tags und nachts, für den Abschnitt Ost 2,0 dB tags und 1,5 dB nachts und für die Fenner Straße 2,5 dB tags und 2,8 dB nachts. Für die L 163 liegen die Pegelzunahmen unter 3 dB, für die Fenner Straße wird eine Zunahme um 3 dB erreicht (Berücksichtigung der Rundungsregel der RLS-90). Deshalb erfolgt eine Berechnung der Immissionspegel an den am stärksten betroffenen Wohngebäuden.

Die mit der Zunahme der Verkehre bedingten Pegelerhöhungen an den maßgeblichen Immissionsorten sind in der Tabelle 13 aufgezeigt (höchster Pegel). Die Pegel sind hier ungerundet (keine Anwendung der Rundungsregel er RLS-90) angegeben, um die Pegelzunahmen ablesen zu können. Die Dokumentation der Beurteilungspegel für alle Geschosse findet sich in den Tabellen B03 und B04 des Anhangs B.

Tabelle 13 Beurteilungspegel Zunahme des Verkehrslärms

Immissionsort	Nutzung	Prognos	enullfall	Prognose	Delta		
		L _r Tag	L _r Tag	L _r Tag	L _r Nacht	L _r Tag	L _r Nacht
[-]	[-]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
Fenner Straße 108	WA	66,9	57,2	69,7	59,3	2,8	2,1
Kokereistraße 3	WA	67,0	57,5	68,2	58,6	1,2	1,1
Schachtstraße 2	WA	65,3	55,7	66,5	56,9	1,2	1,2

An keinem Immissionsort wird im Prognoseplanfall der Pegel von 70 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Tag oder 60 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Nacht überschritten; am Gebäude Fenner Straße 108 werden diese Werte erreicht. Die berechneten Beurteilungspegel berücksichtigen die Entwicklung aller Gewerbeflächen der Stadt Völklingen; der Einfluss allein des Planvorhabens führt deshalb nicht zum Erreichen der Werte 70/60 dB(A). Somit liegt keine wesentliche Verkehrszunahme vor; es entsteht kein Anspruch auf Schallschutz 'dem Grunde nach' /12/.

8 Fazit

Die Stadt Völklingen stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' auf. Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie und soll als 'Gewerbeparks Ost' entwickelt und vermarktet werden. Es umfasst eine Fläche von ca. 11,7 ha.

Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet entwickelt werden. Zur Sicherung der Planungsabsicht wurde durch die Erarbeitung einer Geräuschkontingentierung nach DIN 41.691 die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen sicherstellt. Die durch die Entwicklung des Plangebiets auf den angrenzenden Straßenabschnitten, insbesondere der Kokereistraße und der Fenner Straße, zu erwartende Zunahme der Verkehre und damit des Straßenverkehrslärms wurde untersucht.

Geräuschkontingentierung

Die möglichen Emissionskontingente werden durch die bereits vorhandene Vorbelastung durch bestehende oder planungsrechtlich zulässige gewerbliche Nutzungen sowie die Nachbarschaft zu vorhandenen Wohnnutzungen insbesondere in der Schachtstraße, der Kurt-Schumacher-Straße und der Leostraße eingeschränkt. Die Emissionskontingente wurden für die 5 Teilflächen im Plangebiet ermittelt; sie weisen tags Werte zwischen 58 und 63 dB/m², nachts zwischen 44 und 49 dB/m² auf. Es wurden richtungsabhängige Zusatzkontingente vergeben. Diese und die Emissionskontingente sind im Bebauungsplan festzusetzen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die Definition der Fläche des Bebauungsplans Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' als Ergänzungsgebiet für die gebietsübergreifende Gliederung aufzuführen.

Zunahme des Verkehrslärms

Für den Prognoseplanfall wurde ein Szenario berücksichtigt, das alle geplanten städtebaulichen Entwicklungen berücksichtigt und damit auch Verkehre, die nicht durch das Plangebiet erzeugt werden. Innerhalb dieses Szenarios kommt es nur an Immissionsorten entlang der Fenner Straße zu einer Zunahme des Verkehrslärms um 3 dB. An keinem Immissionsort wird der Pegel von 70 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Tag oder 60 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Nacht überschritten. Es liegt keine wesentliche Verkehrszunahme vor; es entsteht kein Anspruch auf Schallschutz 'dem Grunde nach'.

9 Quellenverzeichnis

- /1/ Stadt Völklingen, Angebotsbebauungsplan 'Ehemalige Saarland-Raffinerie' Teilbereich 2, 2. Bauabschnitt, Schalltechnisches Gutachten, Büro GSB, 1840_gut01, Stand 05.07.2019
- /2/ Stadt Saarbrücken Bebauungsplan Nr. 221.19.00 'Auf der Waldwiese', Aufstellungsbeschluss vom 28.08.2018
- /3/ Stadt Völklingen, Flächennutzungsplan Fürstenhausen, per Mail am 23.08.2018
- /4/ Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- /5/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- /6/ DIN 18.005-1 'Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung' vom Juli 2002
- /7/ Beiblatt 1 zu DIN 18.005, Teil 1 'Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Mai 1987
- /8/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- /9/ DIN 45.691 'Geräuschkontingentierung' vom Dezember 2006
- /10/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz 'Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)' vom 26. August 1998, zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- /11/ DIN ISO 9613-2 'Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren' vom Oktober 1999
- /12/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV, 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), letzte Änderung am 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
- /13/ Katasterdaten und Digitales Geländemodell (DGM), Stadt Völklingen, Übergabe am 22.08.2018
- /14/ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan VI/42 'Ehemalige Fenner Glashütte' in Völklingen, Büro Heine + Jud, 26.10.2009
- /15/ Genehmigungsbescheide der gewerblichen Nutzungen im Gewerbepark Ost, Stadt Völklingen, 07.11.2018
- /16/ Flächenbelegungsplan der gewerblichen Nutzungen im Gewerbepark Ost, Stand November 2018, Stadt Völklingen, 13.11.2018
- /17/ Bebauungsplan VII-71-1 'Änderung ehemaliges Kokeriegelände' sowie Gutachterliche Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Nr. VII/71 'Ehemaliges Kokereigelände' und

Stadt Völklingen, Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' Schalltechnisches Gutachten

Nr. VII/72 'Nordband' der Stadt Völklingen, Geräuschkontingentierung der Gewerbeflächen, SGS TÜV Saar, 30.10.2012

/18/ Verkehrsmengen gemäß Verkehrsentwicklungsplan Stadt Völklingen, Pläne 6.1 und 19.1, per Mail am 23.08.2018

Anhang

Abbildungen im Anhang A

Abbildung 01 Lageplan mit Immissionsorten

Abbildung 02 Lageplan Vorbelastung

Abbildung 03 Lageplan kontingentierte Flächen

Abbildung 04 Lageplan Straßenverkehrslärm

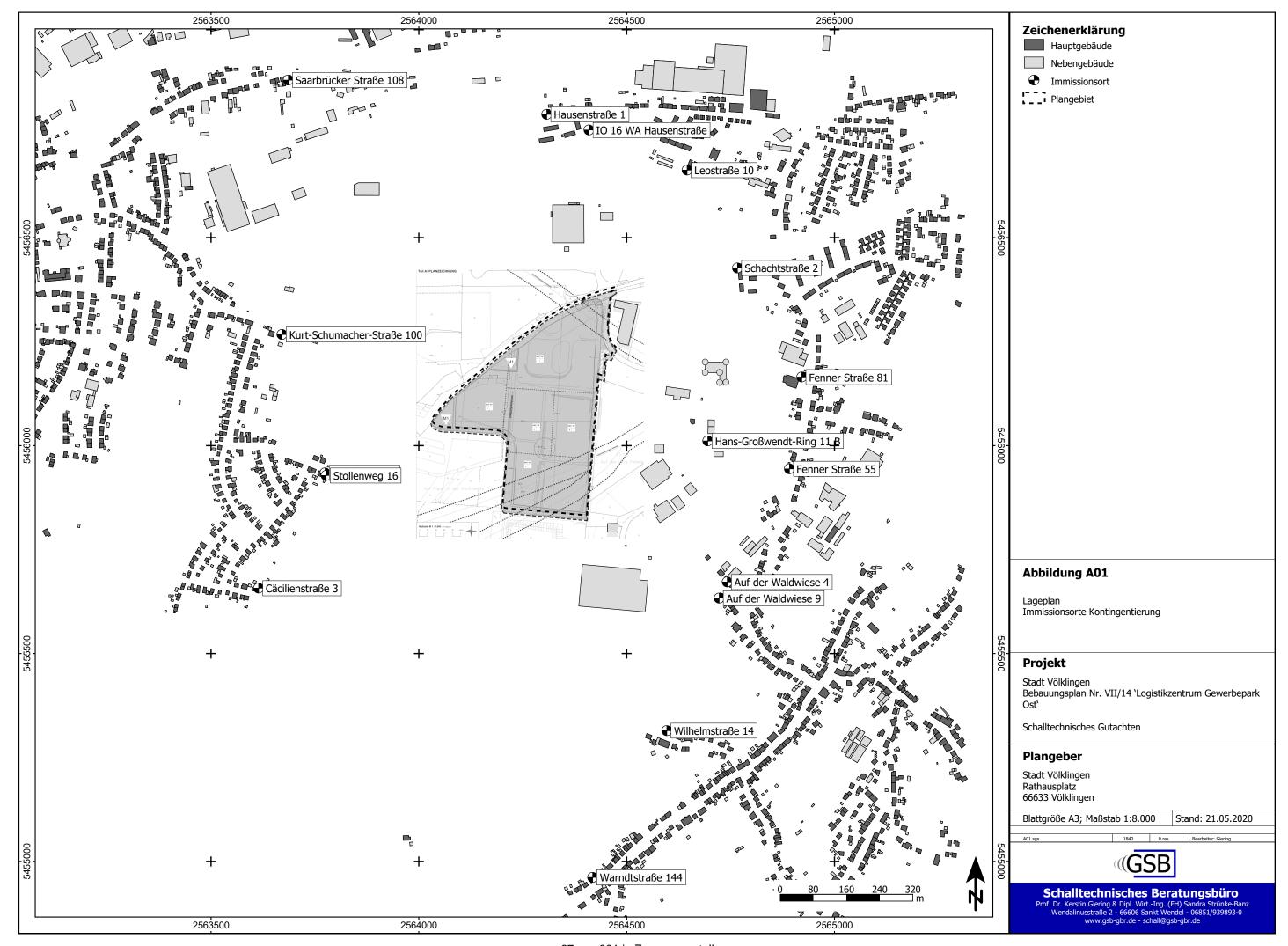
Tabellen im Anhang B

Tabelle B01: Dokumentation der Emissionskontingente

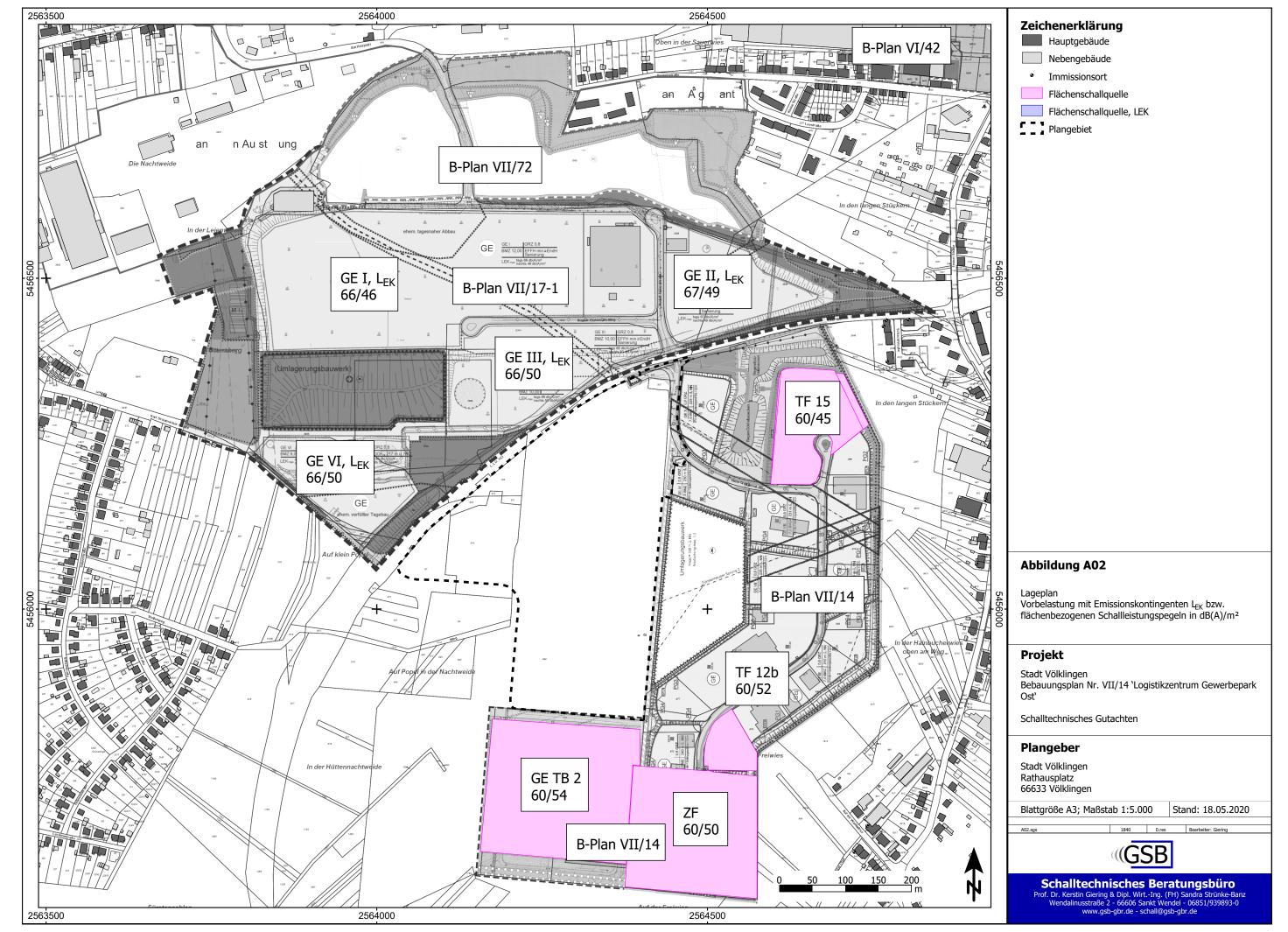
Tabelle B02: Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm, Prognosenullfall

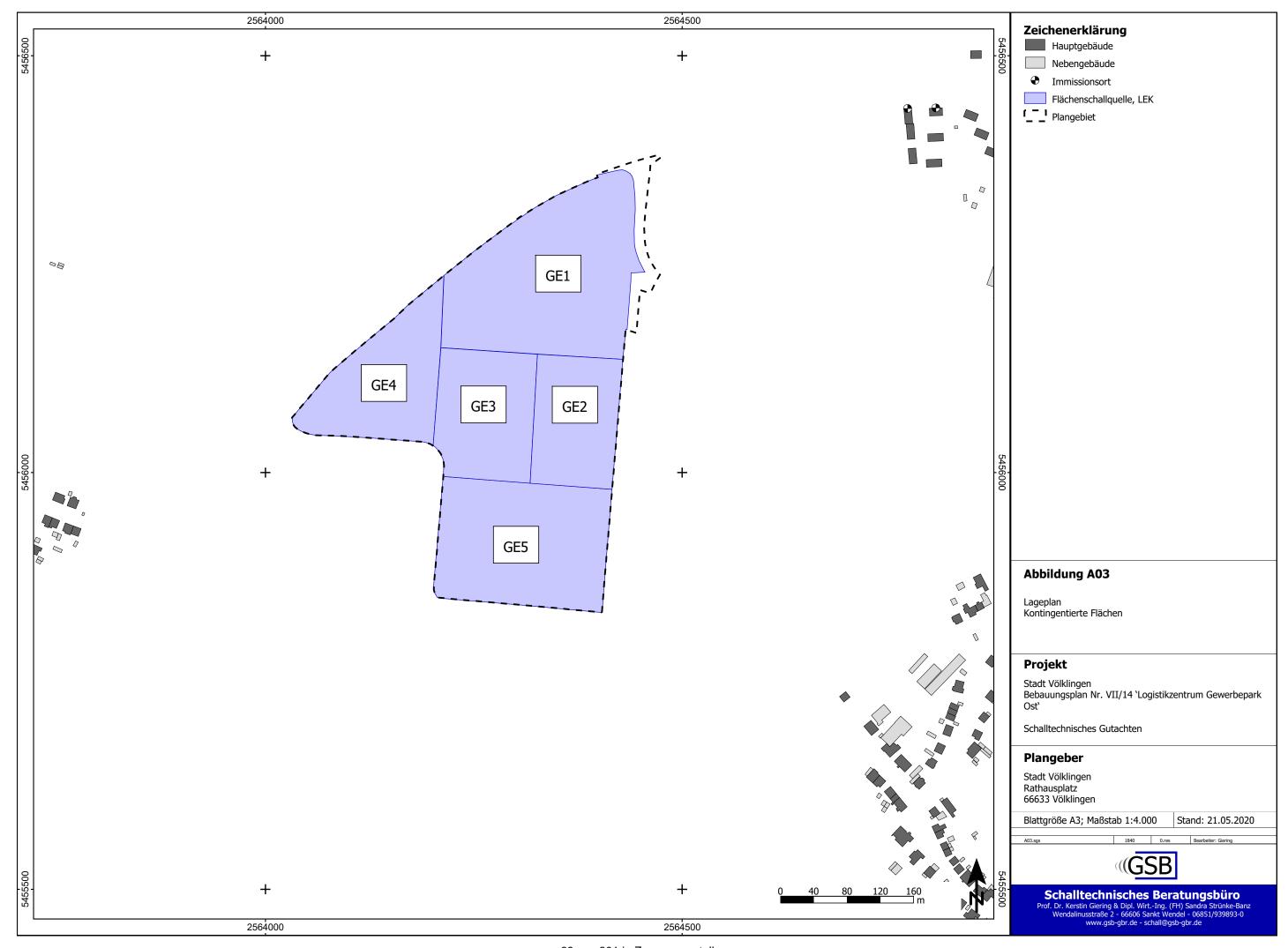
Tabelle B03: Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm, Prognoseplanfall

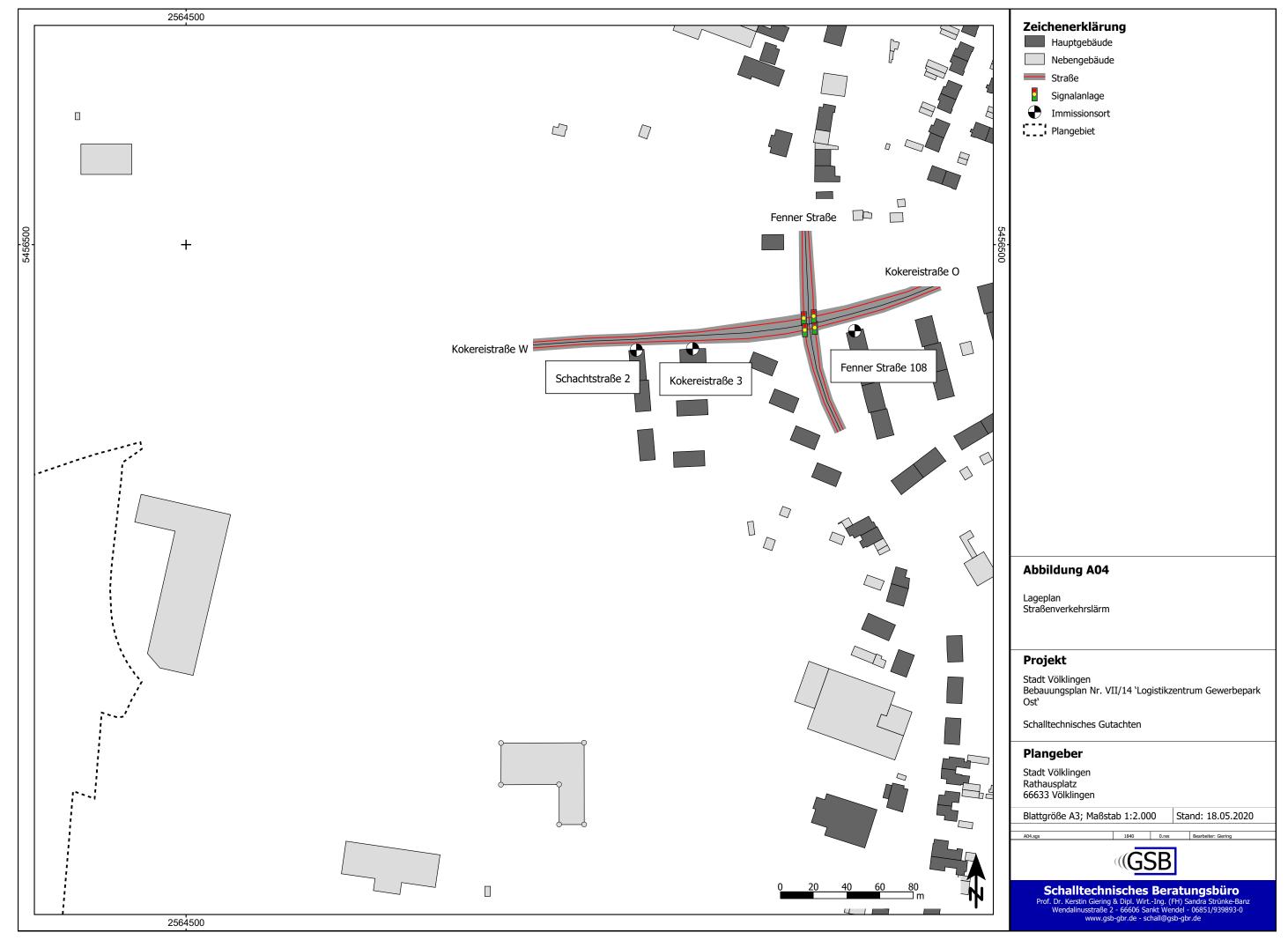
Tabelle B04: Dokumentation Emissionen Straße Prognoseplanfall



67 von 301 in Zusammenstellung







Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Emissionskontingentierung

Kontingentierung	fiir	Tageszeitraum
Northing Critici arig	iui.	rageszeitraum

Immissionsort	IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13	IO 14	IO 15	IO 16
Gesamtimmissionswert L(GI)	55,0	55,0	55,0	45,0	55,0	45,0	45,0	45,0	60,0	65,0	55,0	60,0	55,0	55,0	55,0	45,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	49,1	52,8	52,8	0,0	51,9	0,0	0,0	0,0	52,2	63,8	51,9	51,2	50,3	47,9	45,3	0,0
Planwert L(PI)	54,0	51,0	51,0	45,0	52,0	45,0	45,0	45,0	59,0	59,0	52,0	59,0	53,0	54,0	55,0	45,0

			Teilpegel															
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13	IO 14	IO 15	IO 16
TF01	38659,4	56	31,6	34,9	34,9	34,4	31,6	35,9	36,7	37,7	35,7	38,6	35,1	34,1	33,9	31,3	28,8	36,5
TF02	15671,0	62	34,3	37,2	37,3	35,7	32,4	35,6	36,6	38,4	38,0	42,7	38,4	38,4	38,1	35,1	32,1	36,1
TF03	17778,0	62	35,8	39,4	39,4	37,6	33,6	36,3	36,6	37,7	37,1	40,8	37,4	37,7	37,5	35,2	32,5	36,6
TF04	19896,0	63	38,2	43,0	43,0	41,1	36,0	38,1	37,6	38,2	37,2	40,0	37,3	37,6	37,5	35,8	33,6	38,1
TF05	29859,9	61	37,4	40,3	40,4	37,6	33,6	35,9	36,5	38,0	38,4	43,0	39,5	41,0	40,9	38,3	35,1	36,2
	Immissionskonting	gent L(IK)	43,0	46,8	46,8	44,9	40,7	43,4	43,8	45,0	44,4	48,3	44,8	45,3	45,1	42,7	39,9	43,8
Unterschreitung			11,0	4,2	4,2	0,1	11,3	1,6	1,2	0,0	14,6	10,7	7,2	13,7	7,9	11,3	15,1	1,2

Ergebnis-Nr.: 19.nat - Stand: 21.05.2020

Tabelle B01

Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Strünke-Banz Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel

Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Seite 1/4

Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Emissionskontingentierung

Kontingentierung	ı für:	Nachtzeitraum
Tronicing Chick and	ı uı .	raciic Citi aaiii

Immissionsort	IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13	IO 14	IO 15	IO 16
Gesamtimmissionswert L(GI)	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	45,0	50,0	40,0	45,0	30,0	40,0	40,0	40,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	36,2	38,1	36,9	37,7	33,9	37,9	38,4	38,4	35,7	39,0	36,3	41,3	0,0	36,1	32,7	38,4
Planwert L(PI)	38,0	35,0	37,0	36,0	39,0	36,0	35,0	35,0	44,0	50,0	38,0	43,0	30,0	38,0	39,0	35,0

	Teilpegel																	
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13	IO 14	IO 15	IO 16
TF01	38659,4	45	20,6	23,9	23,9	23,4	20,6	24,9	25,7	26,7	24,7	27,6	24,1	23,1	22,9	20,3	17,8	25,5
TF02	15671,0	47	19,3	22,2	22,3	20,7	17,4	20,6	21,6	23,4	23,0	27,7	23,4	23,4	23,1	20,1	17,1	21,1
TF03	17778,0	47	20,8	24,4	24,4	22,6	18,6	21,3	21,6	22,7	22,1	25,8	22,4	22,7	22,5	20,2	17,5	21,6
TF04	19896,0	49	24,2	29,0	29,0	27,1	22,0	24,1	23,6	24,2	23,2	26,0	23,3	23,6	23,5	21,8	19,6	24,1
TF05	29859,9	43	19,4	22,3	22,4	19,6	15,6	17,9	18,5	20,0	20,4	25,0	21,5	23,0	22,9	20,3	17,1	18,2
Immissionskontingent L(IK)		28,3	32,2	32,2	30,5	26,4	29,4	29,8	30,9	29,9	33,5	30,0	30,2	30,0	27,6	24,9	29,8	
Unterschreitung			9,7	2,8	4,8	5,5	12,6	6,6	5,2	4,1	14,1	16,5	8,0	12,8	0,0	10,4	14,1	5,2

Ergebnis-Nr.: 19.nat - Stand: 21.05.2020

Tabelle B01

Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Strünke-Banz Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel

Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Seite 2/4

Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Emissionskontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N						
TF01	56	45						
TF02	62	47						
TF03	62	47						
TF04	63	49						
TF05	61	43						

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Ergebnis-Nr.: 19.nat - Stand: 21.05.2020

Tabelle B01

Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Strünke-Banz Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

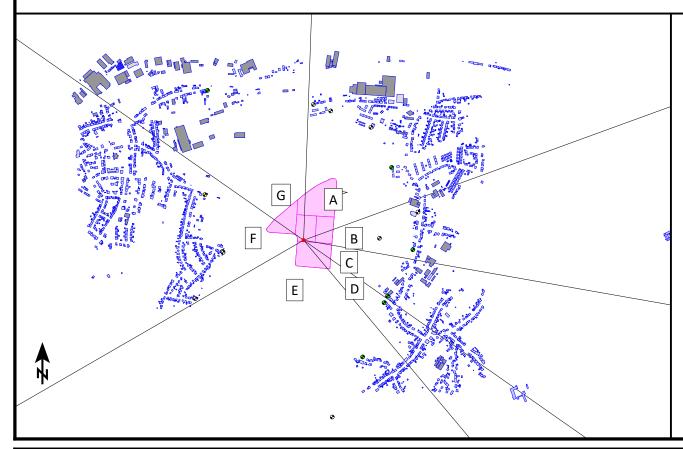
Seite 3/4

Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Emissionskontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis G liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent L{EK} der einzelnen Teilflächen durch L{EK}+L{EK,zus} ersetzt werden



Referenzpunkt

X	Y
2564250,00	5456000,00

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
Α	2,0	70,0	0	4
В	70,0	100,0	7	8
С	100,0	125,0	13	12
D	125,0	140,0	7	0
Е	140,0	240,0	11	10
F	240,0	305,0	0	2
G	305,0	2,0	11	12

Ergebnis-Nr.: 19.nat - Stand: 21.05.2020

Tabelle B01

Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Strünke-Banz Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Seite 4/4

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost` Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm Prognosenullfall

Immissionsort	Nutzung	Geschoss	HR	LrT	LrN	
				dB(A)	dB(A)	
Fenner Straße 108	WA	EG	N	66,9	57,2	
		1.0G		66,7	57,0	
Kokereistraße 3	WA	EG	N	67,0	57,5	
		1.0G		66,3	56,7	
Schachtstraße 2	WA	EG	N	65,3	55,7	
		1.0G		64,4	54,9	

Ergebnis-Nr.: 13.res - Stand: 18.05.2020 **Tabelle B02**

Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz

Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Seite 1/2

Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm Prognosenullfall

Legende

Name des Immissionsorts Immissionsort

Gebietsnutzung Nutzung Geschoss Geschoss HR Himmelsrichtung LrT dB(A) Beurteilungspegel Tag dB(A) Beurteilungspegel Nacht LrN

Ergebnis-Nr.: 13.res - Stand: 18.05.2020 **Tabelle B02**

Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz

Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Seite 2/2

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost` Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm Prognoseplanfall

Immissionsort	Nutzung	Geschoss	HR	LrT	LrN
				dB(A)	dB(A)
Fenner Straße 108	WA	EG	N	69,7	59,3
		1.0G		69,4	59,1
Kokereistraße 3	WA	EG	N	68,2	58,6
		1.OG		67, 4	57,8
Schachtstraße 2	WA	EG	N	66,5	56,9
		1.0G		65,6	56,0

Ergebnis-Nr.: 12.res - Stand: 18.05.2020 **Tabelle B03**

Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz

Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Seite 1/1

Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Zunahme Verkehrslärm

Dokumentation der umgesetzen Emissionspegel Prognoseplanfall

KM	Abschnittsname	DTV	k	k	М	М	р	р	vPkw	vPkw	vLkw	vLkw	Dv	Dv	DStrO	Lm25	Lm25	D Refl	LmE	LmE	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag	Nacht		Tag	Nacht	
		Kfz/24h			Kfz/h	Kfz/h	%	%	km/h	km/h	km/h	km/h	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	db(A)	dB(A)	
0,000	W	7346	0,060	0,008	441	59	2,4	1,2	70	70	70	70	-3,1	-3,4	0	64,5	55,4	0,0	61,4	52,0	
0,060	W	7346	0,060	0,008	441	59	2,4	1,2	50	50	50	50	-5,5	-6,0	0	64,5	55,4	0,0	59,0	49,4	
0,194	0	7632	0,060	0,008	458	61	7,3	3,7	50	50	50	50	-4,5	-5,2	0	66,0	56,3	0,0	61,5	51,1	
0,000		3187	0,060	0,008	191	25	8,6	4,3	50	50	50	50	-4,3	-5,0	0	62,4	52,7	0,0	58,1	47,7	

Ergebnis-Nr.: 12.res - Stand: 18.05.2020 **Tabelle B04**

GSB GbR

Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel

Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Seite 1/2

SoundPLAN 8.1

Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Zunahme Verkehrslärm

Dokumentation der umgesetzen Emissionspegel Prognoseplanfall

<u>Legende</u>

KM		Kilometrierung
Abschnittsname		Abschnittsname
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
k Tag		stündlicher Anteil am DTV Tag
k Nacht		stündlicher Anteil am DTV Nacht
M Tag	Kfz/h	durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke Tag
M Nacht	Kfz/h	durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke Nacht
p Tag	%	Schwerverkehrsanteil Tag
p Nacht	%	Schwerverkehrsanteil Nacht
vPkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw Tag
vPkw Nacht	km/h	-
vLkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Schwerverkehr Tag
vLkw Nacht	km/h	-
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
DStrO	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
LmE Tag	db(A)	Emissionspegel Tag
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel Nacht

Ergebnis-Nr.: 12.res - Stand: 18.05.2020 **Tabelle B04**

GSB GbR

Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel

Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Seite 2/2

SoundPLAN 8.1



Bericht

Auftraggeber: Dietz AG

Mai 2020

Inhalt

1	Ausgangssituation und Vorgehensweise						
2	Untersuchungsraum						
3	Verl	kehrsbelastungen	4				
	3.1	Neuverkehre der Entwicklungsmaßnahmen	4				
		3.1.1 Methodik					
		3.1.2 Gewerbegebiet Völklingen Ost	5				
		3.1.3 Biomassezentrum Velsen	9				
	3.2	Räumliche Verteilung der Neuverkehre	9				
	3.3	Dimensionierungsbelastungen Prognose Planfall 2030	11				
4	Кар	azitätsbetrachtung Prognose 2030	12				
	4.1	Methodik	12				
	4.2	Anbindung BMZ	12				
	4.3	Anbindung GE VK Ost	13				
	4.4	Bereich Fenner Straße	14				
	4.5	Bereich Luisenthaler Brücke	16				
5	<i>7</i> us	ammenfassung und Empfehlungen	18				

1 Ausgangssituation und Vorgehensweise

Im Gewerbegebiet Völklingen Ost sind weitere Entwicklungen geplant. Für den Bauabschnitt 2 ist ein Logistikzentrum vorgesehen (**Bild 1**). In diesem Gutachten soll der Nachweis der verkehrlichen Machbarkeit geführt werden.



Bild 1 Gewerbegebiet Völklingen Ost, 2.BA

Für das Verkehrsgutachten sind zunächst die Neuverkehre durch das Logistikunternehmen zu ermitteln und bei der Überprüfung der Knotenpunkte im Untersuchungsraum zu berücksichtigen. Als Grundlage ist die Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke (Bauwerk 52) in Völklingen – Verkehrstechnische Begleitmaßnahmen' (Habermehl & Follmann, 10/2019) hinzuzuziehen. Hier wurden bereits Ansätze für weitere Entwicklungen im GE Völklingen Ost angesetzt. Diese sind in Teilen zu übernehmen und in Teilen neu zu ermitteln, da sich die Vorhaben zwischenzeitlich konkretisiert haben. Weiterhin ist das weiter südlich geplante Biomassezentrum Velsen zu berücksichtigen.

Anschließend sind die Knotenpunkte zu bewerten. Die Leistungsfähigkeitsbewertungen erfolgen gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015).

2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (**Bild 2**) beinhaltet 6 bestehende Knotenpunkte sowie 1 geplanten Anbindungsknotenpunkt. Die Knotenpunkte 1 und 2 sind nicht Bestandteil dieses Gutachtens, die Nummerierung wird dennoch gemäß Verkehrsuntersuchung (VU) 2019 beibehalten.

- KP 3: L163 Saaruferstraße/ Bahnhofstraße (LSA)
- KP 4: L163 Saaruferstraße/ Kokereistraße (LSA)
- KP 5: L163 Kokereistraße/ L274 (vorfahrtsgeregelt)
- KP 6: L163 Kokereistraße/ Fenner Straße (LSA)
- KP 7: L163 Kokereistraße/ H.-Großwendt-Ring/ R.-Trenz-Str. (vorfahrtsgeregelt)
- KP 8: L163 Kokereistraße/ Anbindung GE Ost, 2.BA (KVP neu)
- KP 9: L163/ Alte Grube Velsen (vorfahrtsgeregelt)

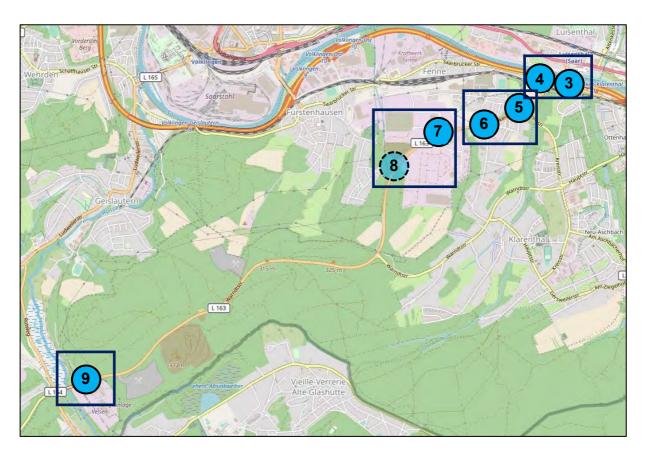


Bild 2 Untersuchungsraum

Die Knotenpunkte können in 4 Bereiche aufgeteilt werden.

- Anbindung Biomassezentrum (BMZ): KP 9
- Anbindung Gewerbegebiet Völklingen Ost (GE VK Ost): KP 7 und 8
- Bereich Fenner Straße: KP 5 und 6
- Bereich Luisenthaler Brücke: KP 3 und 4

3 Verkehrsbelastungen

Für die Kapazitätsbetrachtungen ist die Herleitung der Knotenstrombelastungen für die maßgebenden Spitzenverkehrszeiten (Morgen- bzw. Abendspitze) wesentlich. Grundlage der verkehrlichen Betrachtung bildet eine Verkehrserhebung aus dem Jahr 2018¹. Der Knotenpunkt 9 (L163/ Alte Grube Velsen) wurde im März 2020² erhoben.

Die Ermittlung der Prognosebelastungen setzt sich aus mehreren Schritten zusammen. Zunächst wird ein allgemeiner Verkehrszuwachs für den Prognosehorizont 2030 auf die gezählten Verkehrsmengen angewendet. Dieser beträgt gemäß Absprache mit dem LfS:

- 0,0 % pro Jahr für PKW
- 1,0 % pro Jahr für LKW

Weiterhin sind die Neuverkehre der geplanten Entwicklungen zu ermitteln und auf die Belastungen zu addieren. Dabei ist die räumliche Verteilung der Neuverkehre zu berücksichtigen.

3.1 Neuverkehre der Entwicklungsmaßnahmen

3.1.1 Methodik

Von zentraler Bedeutung für das Verkehrsaufkommen ist die Zahl der Personen, die ein Gebiet nutzen und dadurch Verkehr erzeugen. Für die jeweiligen Verkehrsnachfragegruppen bestimmt die Abschätzung der Anzahl der Personen je Nutzung als Schlüsselgröße maßgeblich die gebietsbezogene Verkehrsnachfrage, sofern keine konkreteren Eingangsdaten zur Verfügung gestellt werden können.

Die Bearbeitungsschritte für die Ermittlung der Erzeugung gebietsbezogener Kfz-Neuverkehre erfolgen gemäß der Richtlinie "Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, August 2006).

¹ Verkehrsuntersuchung Luisenthaler Brücke in Völklingen, Habermehl & Follmann, Oktober 2019

² EVS Biomassezentrum Velsen, Verkehrs- und Lärmgutachten, Habermehl & Follmann, Mai 2020

Die maßgeblichen Arbeitsschritte bei der Verkehrsabschätzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Definition von Art und Maß der Nutzung (Eingangsgrößen)
- Definition der Verkehrsnachfragegruppen
- Abschätzung der Personenanzahl je Nutzung (Schlüsselgrößen)
- Abschätzung der werktäglichen Verkehrsnachfrage im MIV je Nutzer
 - Abschätzung der Wegehäufigkeit je Verkehrsnachfragegruppe
 - Abschätzung des MIV-Aufkommens je Verkehrsnachfragegruppe
 - Abschätzung der verkehrszweckbezogenen Pkw-Besetzung
 - Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren
 - (z.B. Anwesenheitsfaktoren, Binnenverkehrsanteile, Mitnahmeeffekte)
- ⇒ Kfz-Fahrten _{V-Nachfragegruppe} = Schlüsselgröße x Wegehäufigkeit x Einflussfaktoren

Zeitliche Verteilung der Verkehrsnachfrage

Die verkehrstechnische Dimensionierung der Anlagen des Kfz-Verkehrs erfolgt nicht für Tagesbelastungen, sondern für Spitzenstundenbelastungen. Die Tagesbelastungen sind daher über prozentuale Verteilungen auf die einzelnen Stunden-Intervalle umzurechnen. Grundlage hierfür sind nutzerspezifische Tagesganglinien der jeweiligen Verkehrsnachfragegruppen, die eine Unterteilung in Quell- und Zielverkehrsanteile beinhalten. Da die jeweiligen Spitzenwerte der Belastungen aus den verschiedenen Verkehrszwecken i.d.R. nicht zeitgleich auftreten, ist abschließend aus der Überlagerung aller Verkehrszwecke die bemessungsrelevante werktägliche Verkehrsnachfrage in den Spitzenverkehrszeiten zu ermitteln.

- ⇒ Tagesverkehr_{24h} = 50% Quellverkehr_{24h} + 50% Zielverkehr_{24h}
- ⇒ Quell-/ Zielverkehr_h = Quell-/ Zielverkehr_{24h} x Stundenanteil mit: 1 Pkw = 1,0 Pkw-E; 1 Lkw = 2,0 Pkw-E

3.1.2 Gewerbegebiet Völklingen Ost

Neben dem geplanten Logistikzentrum sind weitere Entwicklungen im GE Völklingen Ost geplant und zu berücksichtigen. Die geplanten Entwicklungen im GE VK Ost können in 4 Teilbereiche untergliedert werden (**Bild 3**). Hier sei erwähnt, dass Fläche IV in der Untersuchung 2019 als '2.BA, 2. Teilfläche' definiert wurde. Folgend wird diese '3.BA' genannt.

- I Logistik des Globus Baumarkts
- II GE VK Ost, 1.BA: Nutzung der Restflächen
- III GE VK Ost, 2. BA: Logistiker
- IV GE VK Ost, 3. BA: Erschließung 100%



Bild 3 Flächen der geplanten Entwicklungen GE VK Ost

Die geplanten Entwicklungen für Fläche I und Fläche II entsprechen der Untersuchung 2019 ³. Die Ermittlung der Neuverkehre kann dieser entnommen werden. Die Ergebnisse sind nachfolgend dokumentiert.

Für die Fläche III (2.BA) hat sich die geplante Nutzung konkretisiert. Die Ansiedlung eines Logistikzentrums mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 60.000 m² ist vorgesehen (**Bild 4**).

Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH

³ Verkehrsuntersuchung Luisenthaler Brücke in Völklingen, Habermehl & Follmann, Oktober 2019



Bild 4 GE VK Ost, 2. BA, Logistiker

Die Verkehre des 2.BA werden genauso wie die des 1. BA über den Hans-Großwendt-Ring geführt.

Für den 3.BA (~ 110.000 m²) stehen nach wie vor keine konkreten Nutzungen fest. Folgender Nutzungsmix wurde gemäß VU 2019 angesetzt:

- 40 % Produktion
- 40 % Handwerk
- 10 % Transport
- 10 % Dienstleistung/ Büro

Im Gegensatz zu der Verkehrsuntersuchung 2019 wird jetzt von einer 100%igen Gebietsentwicklung bis zum Prognosehorizont ausgegangen. Die Erschließung erfolgt über eine neue Anbindung an die L163. Die Stadt Völklingen sieht hier einen Kreisverkehrsplatz vor.

Die jeweiligen Arbeitsschritte zur Abschätzung der Verkehrsnachfrage mit den durchgeführten Berechnungen für den 2. und 3. BA können **Anlage 1** entnommen werden.

⇒ Bei den genannten Gebietsentwicklungen im GE VK Ost lässt sich die resultierende Verkehrsnachfrage im werktäglichen Tagesverkehr (Gesamtaufkommen aus Ziel- und Quellverkehren) wie folgt abschätzen:

Globus: 590 Kfz-Fahrten/Tag 1. BA: 190 Kfz-Fahrten/Tag 2. BA: 655 Kfz-Fahrten/Tag 3. BA: 1.230 Kfz-Fahrten/Tag

⇒ Die Verkehrsnachfragen für den 2. und 3. BA können **Bild 5** und **Bild 6** entnommen werden.

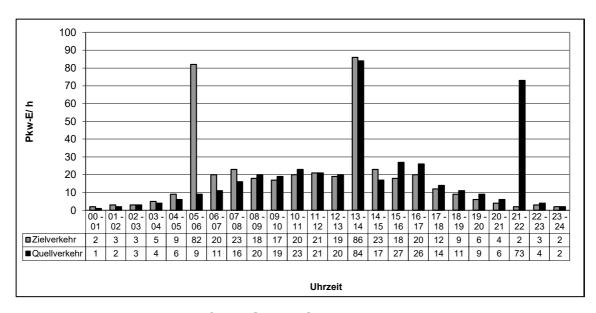


Bild 5 Verkehrsnachfrage GE VK Ost, 2.BA Logistik

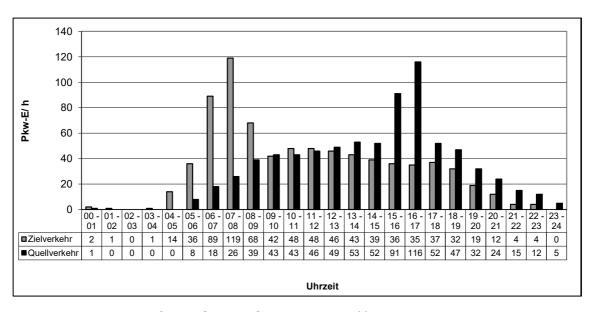


Bild 6 Verkehrsnachfrage GE VK Ost, 3.BA, 100%

⇒ Unterteilt nach den Anbindungen an die L163 lässt sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden wie folgt abschätzen (gerundet):

Über Rudolf-Trenz-Straße:

Morgenspitze: ca. 50 Pkw-E/h im ZV und 5 Pkw-E/h im QV
 Abendspitze: ca. 10 Pkw-E/h im ZV und 40 Pkw-E/h im QV

Über Hans-Großwendt-Ring:

Morgenspitze: ca. 40 Pkw-E/h im ZV und 20 Pkw-E/h im QV
 Abendspitze: ca. 25 Pkw-E/h im ZV und 45 Pkw-E/h im QV

Über KVP neu:

Morgenspitze: ca. 120 Pkw-E/h im ZV und 25 Pkw-E/h im QV
 Abendspitze: ca. 35 Pkw-E/h im ZV und 115 Pkw-E/h im QV

3.1.3 Biomassezentrum Velsen

Weiterhin zu berücksichtigen ist das geplante Biomassezentrum ist am westlichen Bereich der L163 nahe dem Erlebnisbergwerk Velsen und der Müllverbrennungsanlage Velsen.

Für das Biomassezentrum lässt sich die resultierende Verkehrsnachfrage im werktäglichen Tagesverkehr mit rund **145 Kfz-Fahrten/Tag** (Gesamtaufkommen aus Ziel- und Quellverkehren) abschätzen.

Die Neuverkehre am Anbindungsknoten L163/ Alte Grube Velsen können während den maßgebenden Spitzenstunden wie folgt definiert werden (gerundet).

Morgenspitze: ca. 5 Pkw-E/h im ZV und 5 Pkw-E/h im QV

Abendspitze: ca. 10 Pkw-E/h im ZV und 15 Pkw-E/h im QV

3.2 Räumliche Verteilung der Neuverkehre

Es ist davon auszugehen, dass sich die Neuverkehre des Biomassezentrums vollständig in Richtung A620 orientieren werden (**Bild 7**).



Bild 7 Räumliche Verteilung der Neuverkehre BMZ (Quelle: EVS, Bürgerinfo 09. September 2019)

Für die Neuverkehre des Gewerbegebietes Völklingen Ost wurde gemäß der Verkehrsuntersuchung 2019 eine räumliche Verteilung wie in **Bild 8** angenommen.

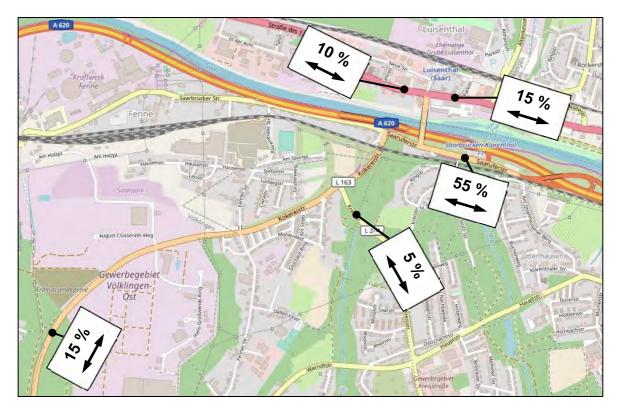


Bild 8 Räumliche Verteilung der Neuverkehre GE VK Ost

3.3 Dimensionierungsbelastungen Prognose Planfall 2030

Durch die Überlagerung der gezählten Verkehrsmengen, des allgemeinen Prognosezuschlags und der ermittelten Neuverkehren ergeben sich die Dimensionierungsbelastungen für den Prognose Planfall 2030. **Bild 9** und **Bild 10** zeigt beispielhaft die Dimensionierungsbelastungen für den Bereich Saaruferstraße (KP3 und 4), der baulich umgestaltet werden soll. In **Anlage 2** sind die Belastungen **aller Knotenpunkte** in einer abgeglichene Netzübersicht dokumentiert.

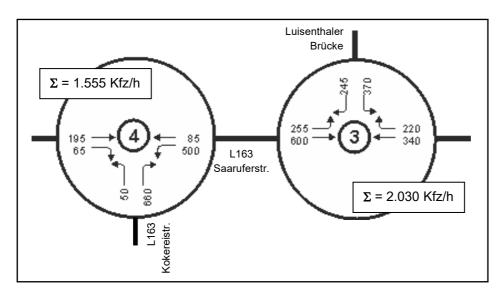


Bild 9 Dimensionierungsbelastungen Morgenspitze 2030, Teilbereich Luisenthaler Brücke

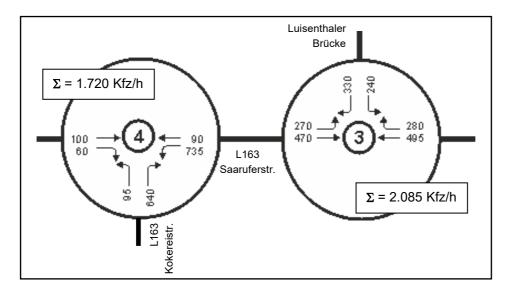


Bild 10 Dimensionierungsbelastungen Abendspitze 2030, Teilbereich Luisenthaler Brücke

4 Kapazitätsbetrachtung Prognose 2030

4.1 Methodik

Die Verkehrsqualität an Knotenpunkten orientiert sich gemäß HBS (Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) an der mittleren Wartezeit von Verkehrsströmen. Als Beurteilungskategorien sind hierzu Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) von A bis F entsprechend den Schulnoten von "sehr gut" bis "ungenügend" definiert. Die Zuordnung von mittleren Wartezeiten zu Qualitätsstufen unterscheidet sich für signalgeregelte und vorfahrtsgeregelte Knotenpunkte: Als noch ausreichend (QSV: D) wird die Verkehrsqualität an Lichtsignalanlagen bei einer mittleren Wartezeit von bis zu 70 sec angesehen, während an vorfahrtsgeregelten Knotenpunkten die Grenze zwischen ausreichender und mangelhafter Verkehrsqualität bei einer mittleren Wartezeit von 45 sec gezogen wird. Die Qualitätsstufen QSV in Abhängigkeit der mittleren Wartezeit sind in **Tabelle 1** für signalisierte und vorfahrtsgeregelte Knotenpunkte aufgeführt.

QSV	zulässige mittlere Wartezeit Kfz-Verkehr [s]					
	Lichtsignalanlage	vorfahrtgeregelter KP				
	Lionisignalamage	und Kreisverkehrsplatz				
Α	≤ 20	≤ 10				
В	≤ 35	≤ 20				
С	≤ 50	≤ 30				
D	≤ 70	≤ 45				
Е	> 70	> 45				
F	> 70 (α > 1)*	> 45 (α > 1)*				

^{*}α := Sättigungsgrad

Tabelle 1: HBS-Qualitätsstufen signalisierte und vorfahrtsgeregelte Knotenpunkte

Alle Kapazitätsnachweise sind in Anlage 3 dokumentiert.

4.2 Anbindung BMZ

KP 9 (L163/ Alte Grube Velsen) bleibt in seiner jetzigen Knotenpunktsform (vorfahrtsgeregelt mit separater Linksabbiegespur) bestehen (**Bild 11**). Unter Berücksichtigung der Prognosebelastungen bleibt der Knotenpunkt leistungsfähig (**Tabelle 2**).

QSV - Bewertung	Morgenspitze	Abendspitze			
KP 9 (vorfahrtsgeregelt)	A	A			

Tabelle 2: HBS-Ergebnisse Anbindung BMZ



Bild 11 Dimensionierung Knotenpunkt 9 (Bestand)

4.3 Anbindung GE VK Ost

KP 7 (L163/ R.Trenz-Str./ H.Großwendt-Ring) bleibt in seiner jetzigen Knotenpunktsform (vorfahrtsgeregelt mit separaten Linksabbiegespuren) bestehen (**Bild 12**).



Bild 12 Dimensionierung Knotenpunkt 7 (Bestand)

Der Anbindungsknotenpunkt 8 (L163/ Anbindung 3.BA) ist als einstreifiger Kreisverkehrsplatz ohne Bypässe geplant. Alternativ wird die Kapazität für einen vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt mit separater Linksabbiegespur überprüft. Gemäß **Tabelle 3** sind beide Knotenpunkte leistungsfähig.

QSV - Bewertung	Morgenspitze	Abendspitze
KP 7 (vorfahrtsgeregelt)	В	В
KP 8 (Kreisverkehrsplatz)	A α = 32%	Α α = 27%
KP 8 (vorfahrtsgeregelt)	A	A

Tabelle 3: HBS-Ergebnisse Anbindung GE VK Ost

4.4 Bereich Fenner Straße

KP 6 (L163/ Fenner Str.) bleibt mit der bestehenden Knotenpunktsform (LSA) ausreichend leistungsfähig (**Bild 13**).



Bild 13 Dimensionierung Knotenpunkt 6 (Bestand)

Die Einmündung L163/ L274 (KP 5) erreicht in der Prognose als vorfahrtsgeregelter Knotenpunkt (**Bild 14**), wie auch in der VU 2019, die Kapazitätsgrenze. In der Untersuchung 2019 konnte mittels Simulation dennoch ein leistungsfähiger Verkehrsablauf nachgewiesen werden.



Bild 14 Dimensionierung Knotenpunkt 5 (Bestand)

Alternativ wäre die Einrichtung einer LSA möglich. Im bestehenden Straßenraum hätte eine LSA jedoch nur sehr geringe Kapazitätsreserven und die Linksabbiegespur auf der L163 würde während der Abendspitze überstauen. Die Reserven der LSA-Variante könnten durch eine zusätzliche Abbiegespur in der Nebenrichtung (L274) erhöht werden.

QSV - Bewertung	Morgenspitze	Abendspitze
KP 5 (vorfahrtsgeregelt)	С	E
KP 5 (LSA)	C α = 74%	D α = 84%
KP 6 (LSA)	C α = 58%	D α = 58%

 Tabelle 4
 HBS-Ergebnisse Bereich Fenner Straße

4.5 Bereich Luisenthaler Brücke

Gemäß der VU 2019 soll der Bereich Saaruferstraße/ Luisenthaler Brücke (KP3 und 4) umgestaltet werden. Das Gestaltungskonzept (LfS Stand 08/2019) wird der HBS-Bewertung zugrunde gelegt (**Bild 15**, **Bild 16**).

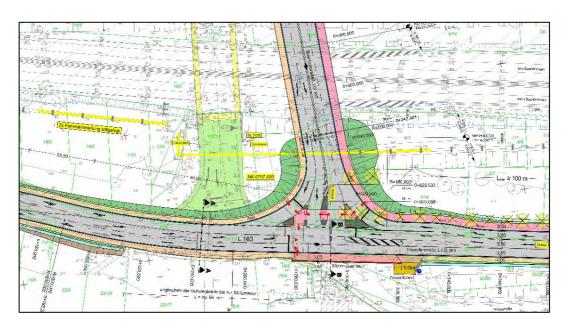


Bild 15 Dimensionierung Knotenpunkt 3 (Planung LfS Stand 08/2019)



Bild 16 Dimensionierung Knotenpunkt 4 (Planung LfS Stand 08/2019)

Die Knotenpunkte 3 und 4 erhalten eine ausreichende Leistungsfähigkeit infolge des Ausbaus und neuer Signalsteuerungen. Im Vergleich zur VU 2019 werden die Rückstaulängen am KP 3 in der östlichen Zufahrt und am KP 4 in der südlichen Zufahrt etwas länger.

QSV - Bewertung	Morgenspitze	Abendspitze
KP 3 (LSA)	С	С
	α = 75%	α = 79%
KP 4 (LSA)	D α = 84%	C α = 79%

 Tabelle 5
 HBS-Ergebnisse Bereich Luisenthaler Brücke

5 Zusammenfassung und Empfehlungen

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung war der Nachweis der verkehrlichen Erschließung für die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Völklingen Ost. Die Betrachtung erfolgte dabei auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke'⁴ und unter Berücksichtigung des geplanten Biomassezentrums Velsen⁵. Aus der Untersuchung resultieren folgende grundsätzliche Aussagen und Empfehlungen:

- Die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets Völklingen Ost ist im Prognosehorizont 2030 sichergestellt.
- Der bestehende Anbindungsknotenpunkt des 1. und 2. BAs L163/ Rudolf Trenz-Straße/ Hans-Großwendt-Ring bleibt in seiner jetzigen Gestaltungsform (vorfahrtsgeregelt) leistungsfähig.
- Der geplante Anbindungsknotenpunkt des 3. BAs ist sowohl als einfacher Kreisverkehrsplatz als auch vorfahrtsgeregelt mit separater Linksabbiegespur leistungsfähig.
- Unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Umgestaltung im Bereich der Saaruferstraße/ Luisenthaler Brücke und signaltechnischer Anpassungen sind die weiteren Knotenpunkte im Untersuchungsraum leistungsfähig.
- Der unsignalisierte Knotenpunkt L163/ L274 ist dabei rechnerisch an seiner Kapazitätsgrenze. Dies war bereits in der Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke' (ohne Logistikunternehmen) der Fall. Es konnte anhand einer Simulation dennoch ein leistungsfähiger Verkehrsablauf nachgewiesen werden.

٠

⁴Verkehrsuntersuchung Luisenthaler Brücke in Völklingen, Habermehl & Follmann, Oktober 2019

⁵ EVS Biomassezentrum Velsen, Verkehrs- und Lärmgutachten, Habermehl & Follmann, Mai 2020

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Verkehrsnachfrage	Entwicklungsge	biet
----------	-------------------	----------------	------

Anlage 2 Dimensionierungsbelastungen Planfall 2030

- 2.1: Morgenspitze
- 2.2: Abendspitze

Anlage 3 Kapazitätsbetrachtungen Planfall 2030

- 3.3: KP 3 L163 Saaruferstraße/ Bahnhofstraße
- 3.4: KP 4 L163 Saaruferstraße/ Kokereistraße
- 3.5: KP 5 L163 Kokereistraße/ L274
- 3.6: KP 6 L163 Kokereistraße/ Fenner Straße
- 3.7: KP 7 L163 Kokereistraße/ R.-Trenz-Straße/ H.-Großwendt-Ring
- 3.8: KP 8 L163 Raffineriestraße/ Anbindung GE VK Ost 3. BA
- 3.9: KP 9 L163/ Alte Grube Velsen

Anlage 1: Verkehrsnachfrage

Methodik

Von zentraler Bedeutung für das Verkehrsaufkommen ist die Zahl der Personen, die ein Gebiet nutzen und dadurch Verkehr erzeugen. Für die jeweiligen Verkehrsnachfragegruppen bestimmt die Abschätzung der Anzahl der Personen je Nutzung als "Schlüsselgröße" maßgeblich die gebietsbezogene Verkehrsnachfrage.

Die Bearbeitungsschritte für die Ermittlung der Erzeugung gebietsbezogener Kfz-Neuverkehre erfolgen gemäß Heft 42 der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung bzw. "Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (FGSV, August 2006). Relevante Eingangsgrößen der Verkehrsnachfrage wurden gemäß aktuellen Vorgaben festgelegt.

Die maßgeblichen Arbeitsschritte bei der Verkehrsabschätzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Definition Art und Maß der Nutzung (Eingangsgrößen)
- Definition der Verkehrsnachfragegruppen
- Abschätzung der Personenanzahl je Nutzung ("Schlüsselgrößen")
- Abschätzung der werktäglichen Verkehrsnachfrage im MIV je Nutzer
 - Abschätzung der Wegehäufigkeit je Verkehrsnachfragegruppe
 - Abschätzung des MIV-Aufkommens je Verkehrsnachfragegruppe
 - Abschätzung der verkehrszweckbezogenen Pkw-Besetzung
 - Berücksichtung weiterer Einflussfaktoren
 (z.B. Anwesenheitsfaktoren, Binnenverkehrsanteile, Mitnahmeeffekte)
 - ⇒ Kfz-Fahrten_{V-Nachfragegruppe} = Schlüsselgröße x Wegehäufigkeit x Einflussfaktoren

Zeitliche Verteilung der Verkehrsnachfrage

Die verkehrstechnische Dimensionierung der Anlagen des Kfz-Verkehrs erfolgt nicht für Tagesbelastungen, sondern für Spitzenstundenbelastungen. Die Tagesbelastungen sind daher über prozentuale Verteilungen auf die einzelnen Stunden-Intervalle umzurechnen. Grundlage hierfür sind nutzerspezifische Tagesganglinien der jeweiligen Verkehrsnachfragegruppen, die eine Unterteilung in Quell- und Zielverkehrsanteile beinhalten. Da die jeweiligen Spitzenwerte der Belastungen aus den verschiedenen Verkehrszwecken i.d.R. nicht zeitgleich auftreten, ist abschließend aus der Überlagerung aller Verkehrszwecke die bemessungsrelevante werktägliche Verkehrsnachfrage in den Spitzenverkehrszeiten zu ermitteln.

- ⇒ Tagesverkehr_{24h} = 50% Quellverkehr_{24h} + 50% Zielverkehr_{24h}
- ⇒ Quell-/ Zielverkehr_h = Quell-/ Zielverkehr_{24h} x Stundenanteil mit: 1 Pkw = 1,0 Pkw-E; 1 Lkw = 2,0 Pkw-E

Art und Maß der baulichen Nutzung

Für den 1. BA sowie für das 'Globusgelände' nördlich der L163 wurden bereits in der VU 2019 die Prognoseverkehrsmengen ermittelt. Geänderte Nutzungen sind für den 2. und 3. BA vorgesehen.

Im 2. BA ist ein Logistikunternehmen vorgesehen.

Art der Nutzung	Maß der Nutzung	Bemerkungen
Logistik	60.000 m² BGF	

Für den 3. BA werden folgende Ansätze verwendet.

Art der Nutzung	Maß der Nutzung	Bemerkungen
Transport	10% der Fläche	
Produktion	40% der Fläche	
Handwerk	40% der Fläche	
Dienstleistung/ Büro	10% der Fläche	

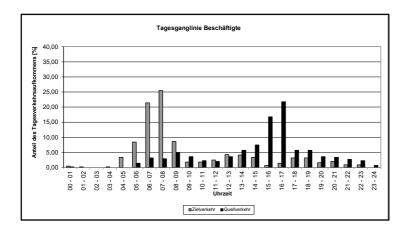
Hier werden - anders als in der VU 2019 - 100% der Entwicklung angesetzt.

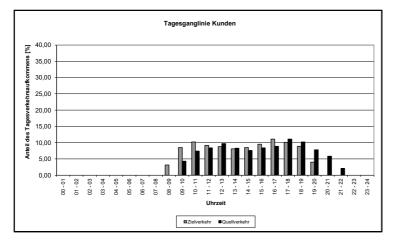
Zeitliche Verteilung der Verkehrsnachfrage

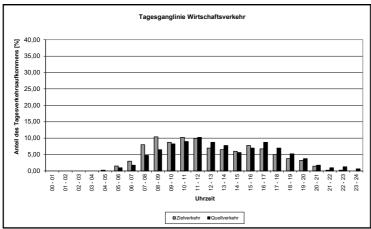
⇒ Nutzerspezifische Tagesganglinien

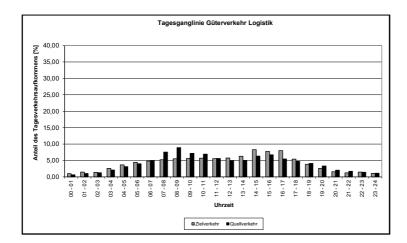
Die angesetzten nutzerspezifischen Tagesganglinien für die gewerblichen Entwicklungen sind nachfolgend getrennt nach Nutzergruppen dokumentiert.

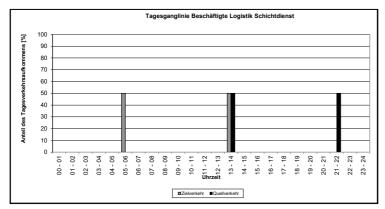
Grundlage:Programm Ver_Bau, Bosserhoff, 2010











2. BA, Logistik

Abschätzung der werktäglichen Verkehrsnachfrage im MIV

BGF 60.000 m²

MIV-Anteil: 95,00 % (für Beschäftigte)
MIV-Anteil: 95,00 % (für Besucher/ Kunden)
Anwesenheitsfaktor: 0,85 (für Beschäftigte)

spezifischer Pkw-Besetzungsgrad: 1,1 (für Beschäftigte) spezifischer Pkw-Besetzungsgrad: 1,1 (für Besucher/ Kunden)

Beschäftigtenzahl

Art der Nutzung	Anteil an Nutzung		Beschäftigungsdichte	Beschäftigtenzahl
	[%] BGF [m²]		[Kenngröße]	[Beschäftigte]
Logistik	100,0	60000,00	300 m² BGF/Beschäftigter	200
Summe	100,0	60000,00		200

Wegehäufigkeit

Art der Nutzung	Pkw-Fahrte	Lkw -Fahrtenhäufigkeit	
	Beschäftigtenverkehr Kunden-/ Besucherverkehr		Liefer- und Wirtschaftsverkehr
	[Wege/ Beschäftigtem]	[Wege/ Kenngröße]	[Lkw-Fahrten/ Beschäftigtem]
Logistik	2,50	0,50 Wege/ Beschäftigtem	1,00

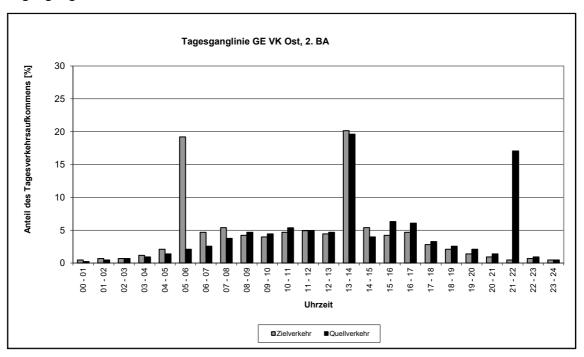
Verkehrserzeugung MIV

Art der Nutzung	Pkw-Fahrten		Lkw-Fahrten	Verkehrserzeugung
	Beschäftigte Besucher/ Kunden Li		Liefer- und Wirtschaftsverkehr	
	[Kfz/ 24h]	[Kfz/ 24h]	[Kfz/ 24h]	[Kfz/ 24h]
Logistik	367	86	200	653
Summe 100%	367	86	200	653

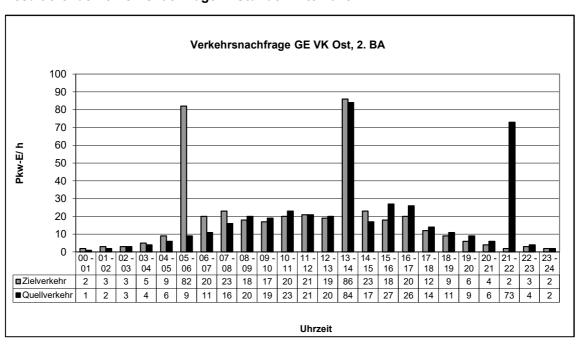
Resultierende Verkehrsnachfrage in Stunden-Intervallen

Zusammenfassend kann das werktägliche Verkehrsaufkommen in den einzelnen Stunden-Intervallen für den 2. BA wie folgt abgeschätzt werden:

⇒ Tagesganglinie



⇒ Resultierende Verkehrsnachfrage in Stunden-Intervallen



3.BA 100% Entwicklung

• Abschätzung der werktäglichen Verkehrsnachfrage im MIV

Netto-Gesamtfläche: 110.000 m²

MIV-Anteil: 95,00 % (für Beschäftigte)
MIV-Anteil: 95,00 % (für Beschäftigte)
Anwesenheitsfaktor: 0,85 (für Beschäftigte)
spezifischer Pkw-Besetzungsgrad: 1,1 (für Beschäftigte)
spezifischer Pkw-Besetzungsgrad: 1,1 (für Besucher/ Kunden)

Beschäftigtenzahl

Art der Nutzung	Anteil	Anteil an Nutzung		Beschäftigtenzahl
	[%]	[%] Netto-Fläche [m²]		[Beschäftigte]
Transport	10,0	11000,00	10 Beschäftigte/ha	11
Produktion	40,0	44000,00	50 Beschäftigte/ha	220
Handw erk	40,0	44000,00	15 Beschäftigte/ha	66
Dienstleistung/ Büro	10,0	11000,00	100 Beschäftigte/ha	110
Summe	100,0	110000,00		297

Wegehäufigkeit

Art der Nutzung	Pkw-Fahrt	Lkw-Fahrtenhäufigkeit	
	Beschäftigtenverkehr Kunden-/ Besucherverkehr L		Liefer- und Wirtschaftsverkehr
	[Wege/ Beschäftigtem]	[Wege/ Kenngröße]	[Lkw-Fahrten/ Beschäftigtem]
Transport	2,25	0,50 Wege/ Beschäftigtem	3,00
Produktion	2,25	0,20 Wege/ Beschäftigtem	1,00
Handw erk	2,75	1,00 Wege/ Beschäftigtem	0,80
Dienstleistung/ Büro	2,75	0,75 Wege/ Beschäftigtem	0,10

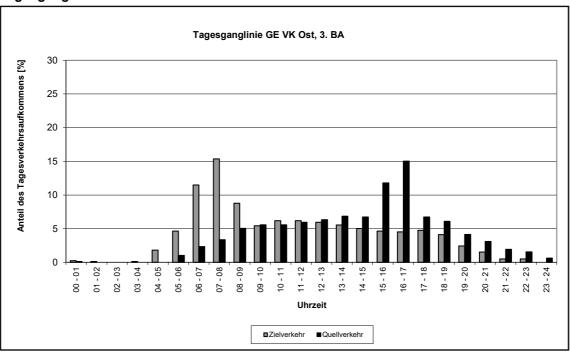
Verkehrserzeugung MIV

Art der Nutzung	Pkw -Fahrten		Lkw-Fahrten	Verkehrserzeugung
	Beschäftigte	Beschäftigte Besucher/ Kunden Li		
	[Kfz/ 24h]	[Kfz/ 24h]	[Kfz/ 24h]	[Kfz/ 24h]
Transport	18	5	33	56
Produktion	363	38	220	621
Handw erk	133	57	53	243
Dienstleistung/ Büro	222	71	11	304
Summe	736	171	317	1.224

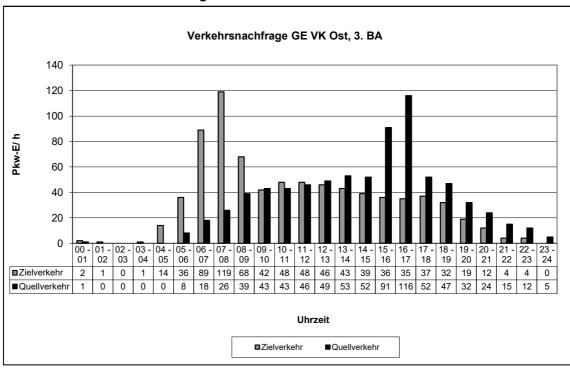
Resultierende Verkehrsnachfrage in Stunden-Intervallen

Zusammenfassend kann das werktägliche Verkehrsaufkommen in den einzelnen Stunden-Intervallen für den 3. BA wie folgt abgeschätzt werden:

⇒ Tagesganglinie



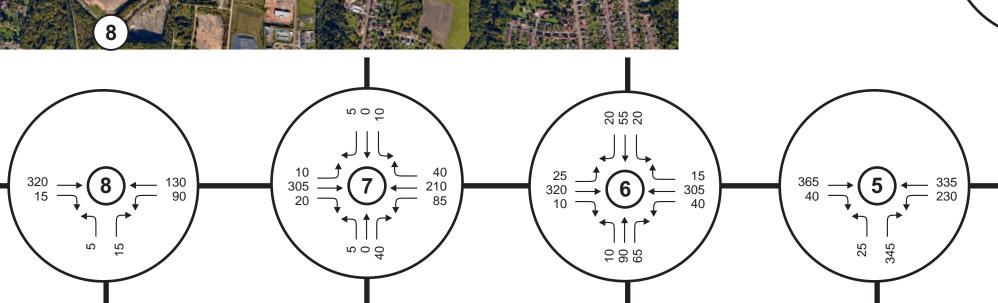
⇒ Resultierende Verkehrsnachfrage in Stunden-Intervallen



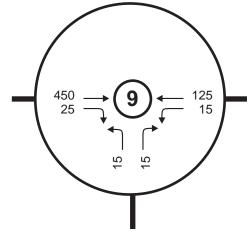
Verkehrsgutachten Erweiterung **GE Völklingen Ost**

Dimensionierungsbelastungen **Prognose Planfall - Morgenspitze [Kfz/h]**









- 3 L163 Saaruferstr./ L163 Bahnhofstr.
- L163 Saaruferstr./ L163 Kokereistr.
- (5) L163/L274
- L163/ Fenner Str.
- 7 L163/ Hans-Großwendt-Ring/ Rudolf-Trenz-Str.
- L163/ neue Anbindung GE 3. BA
- 9 L163/ Alte Grube Velsen

	HABERMEHL 🏀 FOLLMANN	Р
ı	IN GENIEUR GESELLSCHAFT MBH	
	INGENIEURGESELLSCHAFI MBH	В
	Frankfurter Str. 79 - D-63110 Rodgau Telefon 06108 8525-5 - Fax 06106 8525-95	G
	info@habermehl-follmann.de - www.habermehl-follmann.de	Α
ı		

1	Projekt-Nr.:	2020 270
		Zeichen
"	Bearbeitet	РВ
	Gezeichnet	PB
	Anlage	2.1
	Datum	04/ 2020

Autraggeber.	Dietz AG

Verkehrsgutachten Erweiterungen **GE Völklingen Ost**

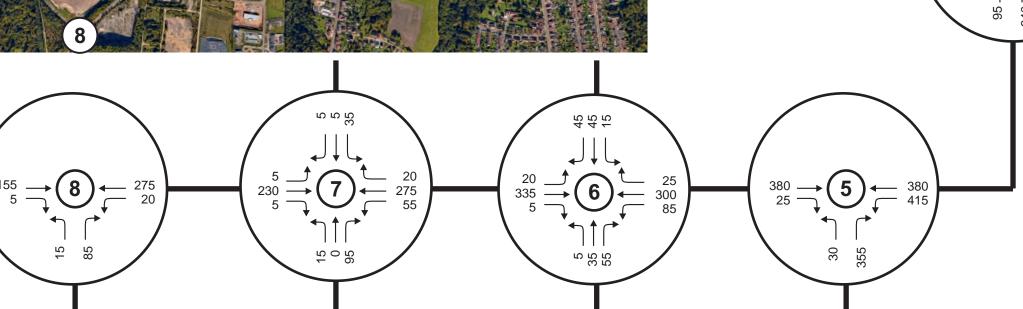
Planbezeichnung: Dimensionierungsbelastungen Prognose Planfall - Morgenspitze

108 von 301 in Zusammenstellung

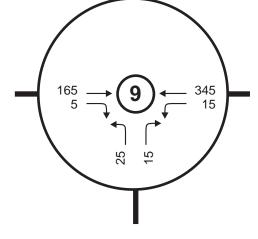
Verkehrsgutachten Erweiterung **GE Völklingen Ost**

Dimensionierungsbelastungen Prognose Planfall - Abendspitze [Kfz/h]









- L163 Saaruferstr./ L163 Bahnhofstr.
- L163 Saaruferstr./ L163 Kokereistr.
- (5) L163/L274
- L163/ Fenner Str.
- 7 L163/ Hans-Großwendt-Ring/ Rudolf-Trenz-Str.
- L163/ neue Anbindung GE 3. BA
- 9 L163/ Alte Grube Velsen

ı	HABERMEHL 🏀 FOLLMANN	Р
ı		
	INGENIEURGESELLSCHAFT MBH	В
	Frankfurter Str. 79 · D-63110 Rodgau Telefon 06106 8525-5 · Fax 06106 8525-95	G
	info@habermehl-follmann.de - www.habermehl-follmann.de	Α
ı		D

J	Projekt-Nr.:	2020 270					
		Zeichen					
"	Bearbeitet	РВ					
	Gezeichnet	PB					
	Anlage	2.2					
	Datum	04/ 2020					

Authaygebel.	Dietz AG

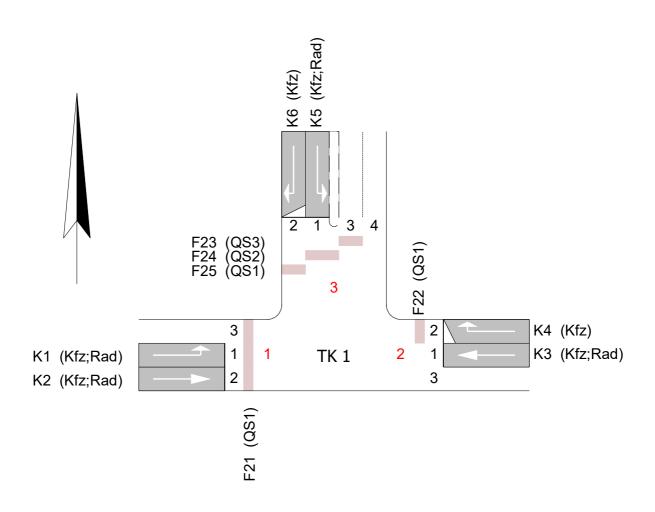
Verkehrsgutachten Erweiterungen **GE Völklingen Ost**

Planbezeichnung: Dimensionierungsbelastungen Prognose Planfall - Abendspitze

109 von 301 in Zusammenstellung



- 1 154



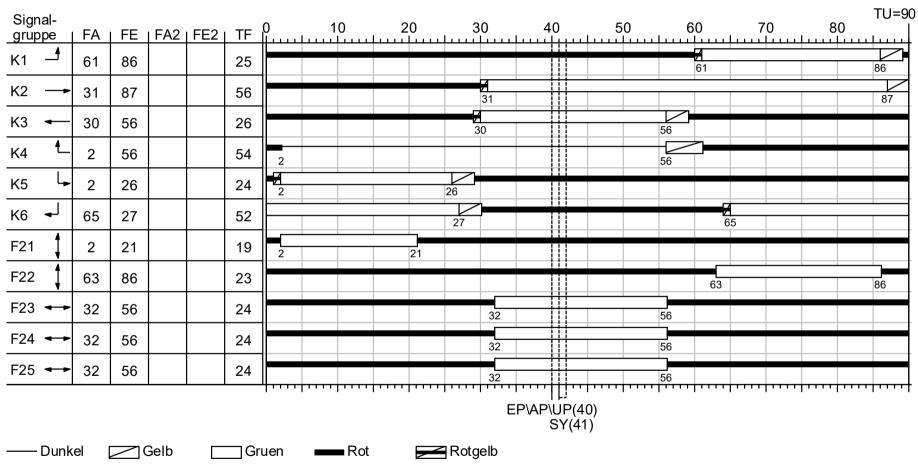
Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP3: L163/ Bahnhofstr				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwickl	un logætn um	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.3, Blatt 1

Anlage 3.3: Signalprogramm Morgenspitze PF



SZP Mo PF1

LISA+



Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP3: L163/ Bahnhofstr				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.3, Blatt 2

Anlage 3.3: HBS-Bewertung Morgenspitze PF



LISA

MIV - SZP Mo PF1 (TU=90) - MoSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t⊧ [s]	ta [s]	ts [s]	fA	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	qs [Kfz/h]	N MS,95> n K	nc [Kfz/U]	C [Kfz/h]	х	tw [s]	Nge [Kfz]	Nмs [Kfz]	NMS,95 [Kfz]	Lx [m]	QSV	Bemerkung
	1		K1	25	26	65	0,289	255	6,375	2,043	1762	-	13	509	0,501	30,900	0,608	5,908	10,019	68,229	В	
	2	+	K2	56	57	34	0,633	600	15,000	2,061	1747	1	28	1106	0,542	11,615	0,734	9,114	14,220	97,691	Α	
	2	┌┢	K4	54	55	36	0,611	220	5,500	1,960	1837	1	28	1122	0,196	8,176	0,137	2,568	5,278	34,486	Α	
2	1	1	К3	26	27	64	0,300	340	8,500	2,372	1518	ı	11	455	0,747	45,145	2,114	9,783	15,073	119,197	O	
	2	←	K6	52	53	38	0,589	245	6,125	2,009	1792	ı	26	1055	0,232	9,389	0,171	3,087	6,058	40,564	Α	
3	1	+	K5	24	25	66	0,278	370	9,250	1,975	1823	-	13	507	0,730	43,006	1,912	10,291	15,716	103,443	O	
	Knotenpu	unktssumi	men:					2030						4754								
	Gewichte	te Mittelw	erte:					·		·					0,531	24,734						
				TU	l = 90	s T=	= 3600 s	Instati	onaritäts	faktor =	1,1											

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
ts	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
qs	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}$ > n_K	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
nc	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
С	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
X	Auslastungsgrad	[-]
t _W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

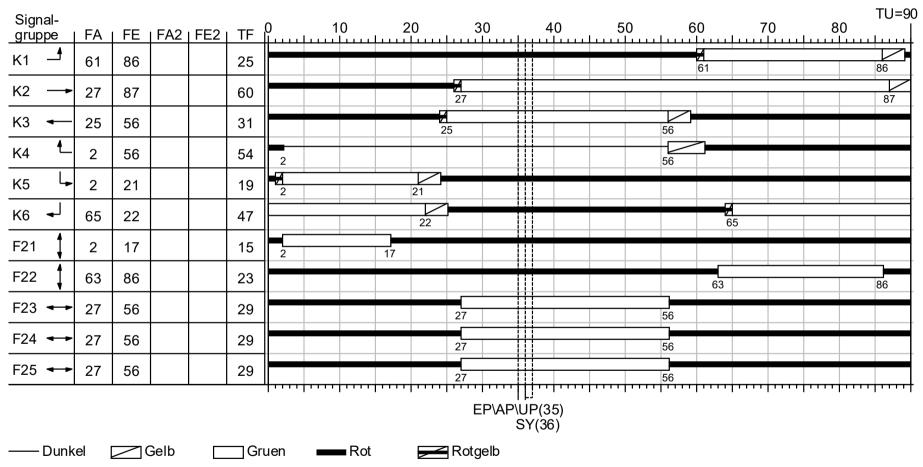
Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP3: L163/ Bahnhofstr				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwickl	un logætn um	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.3, Blatt 3

Anlage 3.3: Signalprogramm Abendspitze PF



SZP Ab PF1

LISA+



Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP3: L163/ Bahnhofstr				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.3, Blatt 4

Anlage 3.3: HBS-Bewertung Abendspitze PF



LISA

MIV - SZP Ab PF1 (TU=90) - AbSp PF BMZ

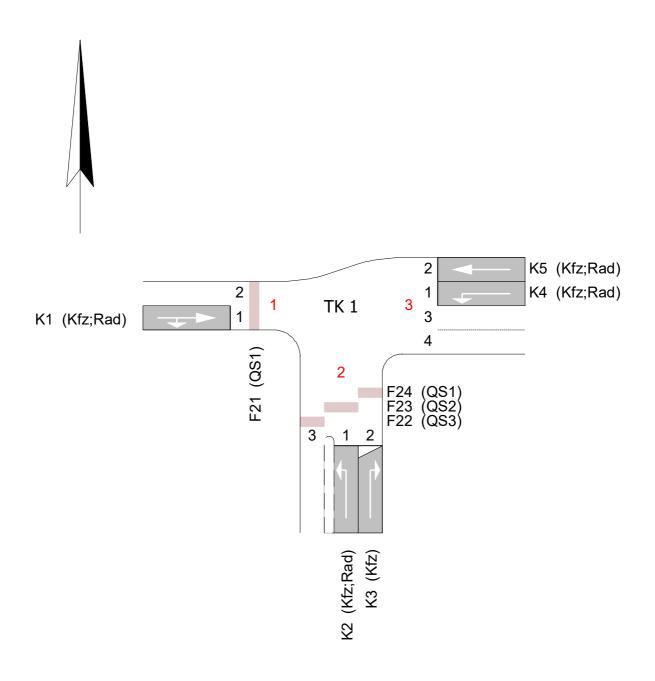
Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	tr [s]	ta [s]	ts [s]	fA	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	qs [Kfz/h]	N MS,95> n K	nc [Kfz/U]	C [Kfz/h]	х	tw [s]	Nge [Kfz]	Nмs [Kfz]	NMS,95 [Kfz]	Lx [m]	QSV	Bemerkung
	1		K1	25	26	65	0,289	270	6,750	1,870	1925	-	14	556	0,486	30,157	0,570	6,153	10,348	64,509	В	
1	2	-	K2	60	61	30	0,678	470	11,750	2,167	1661	1	28	1126	0,417	7,857	0,423	5,698	9,735	70,326	Α	
	2		K4	54	55	36	0,611	280	7,000	1,915	1880	-	29	1149	0,244	8,575	0,183	3,383	6,494	41,458	Α	
2	1	-	К3	31	32	59	0,356	495	12,375	2,050	1756	-	16	625	0,792	43,254	2,997	14,096	20,446	139,728	С	
	2	4	K6	47	48	43	0,533	330	8,250	1,948	1848	-	25	985	0,335	13,011	0,291	4,981	8,756	56,844	Α	
3	1	L.	K5	19	20	71	0,222	240	6,000	1,822	1976	-	11	439	0,547	37,104	0,744	6,057	10,219	62,050	С	
	Knotenpu	ınktssum	men:					2085						4880								
	Gewichtete Mitte														0,494	23,427						
TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																						

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
ts	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95} > n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
nc	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
С	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP3: L163/ Bahnhofstr				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwickl	un Logaetro um	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.3, Blatt 5



LISA



Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP4: L163/ Kokereistr.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwickl	un logætnu m	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.4, Blatt 1

Anlage 3.4: Signalprogramm Morgenspitze PF



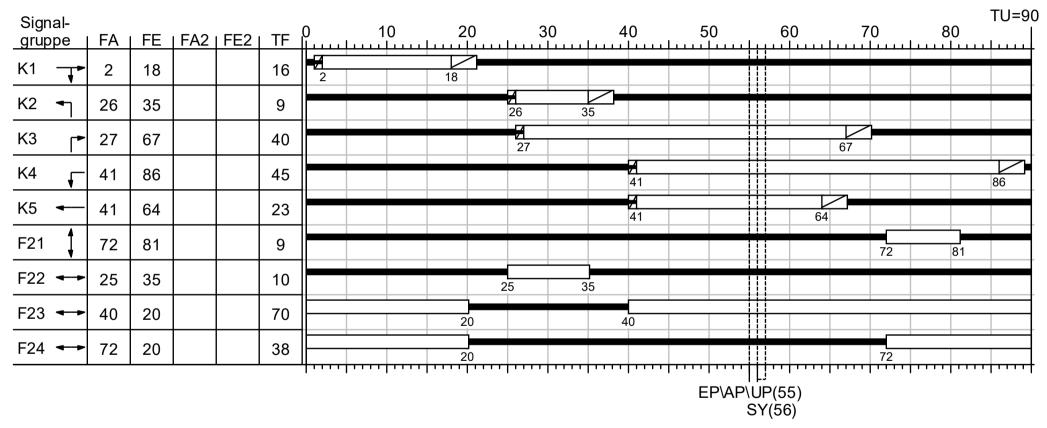
SZP Mo PF1

Gruen

Rot

Rotgelb

Gelb



Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP4: L163/ Kokereistr.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.4, Blatt 2

Anlage 3.4: HBS-Bewertung Morgenspitze PF



LLISA

MIV - SZP Mo PF1 (TU=90) - MoSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t⊧ [s]	ta [s]	ts [s]	fA	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	qs [Kfz/h]	NMS,95>nK	nc [Kfz/U]	C [Kfz/h]	х	tw [s]	Nge [Kfz]	Nмs [Kfz]	NMS,95 [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung							
1	1	4	K1	16	17	74	0,189	260	6,500	1,998	1802	-	9	340	0,765	59,080	2,312	8,475	13,398	90,919	D								
	1		K2	9	10	81	0,111	50	1,250	1,800	2000	-	6	222	0,225	39,134	0,164	1,304	3,235	19,410	С								
2	2	7	КЗ	40	41	50	0,456	660	16,500	2,086	1726	-	20	787	0,839	43,155	4,719	19,257	26,679	185,526	С								
	2	1	K5	23	24	67	0,267	85	2,125	2,182	1650	-	11	441	0,193	26,594	0,135	1,777	4,031	29,313	В								
3	1	1	K4	45	46	45	0,511	500	12,500	2,232	1613	-	21	824	0,607	19,933	0,992	9,853	15,162	112,805	Α								
	Knotenpu	ınktssumı	men:					1555						2614															
	Gewichte												0,697	37,316															
				TU	= 90	s T=	= 3600 s	Instati	onaritäts	faktor =	1,1										TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1								

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
ts	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
nc	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
С	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP4: L163/ Kokereistr.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwickl	un Logaetro um	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.4, Blatt 3

Anlage 3.4: Signalprogramm Abendspitze PF



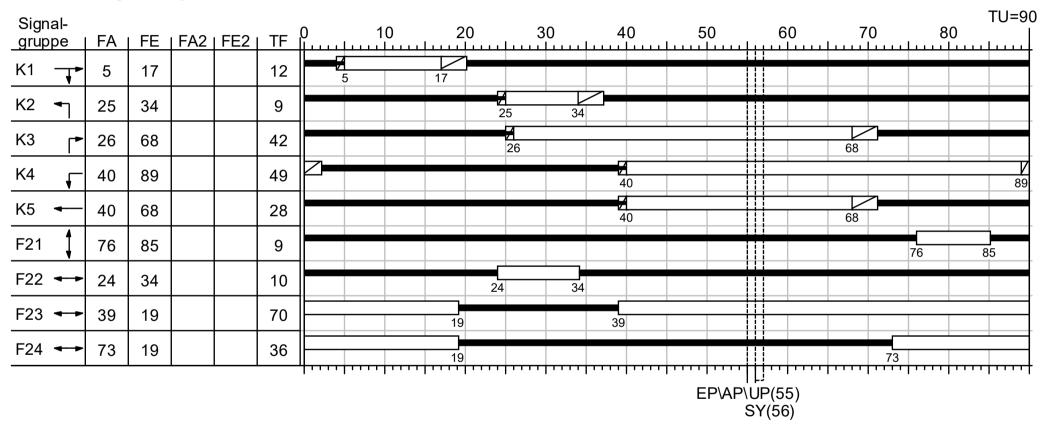
SZP Ab PF1

Gruen

Rot

Rotgelb

Gelb



Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP4: L163/ Kokereistr.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.4, Blatt 4

Anlage 3.4: HBS-Bewertung Abendspitze PF



LLISA

MIV - SZP Ab PF1 (TU=90) - AbSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	tr [s]	ta [s]	ts [s]	fA	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	qs [Kfz/h]	NMS,95>nK	nc [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	tw [s]	Nge [Kfz]	Nмs [Kfz]	NMS,95 [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung
1	1	4	K1	12	13	78	0,144	160	4,000	1,817	1981	-	7	285	0,561	45,799	0,786	4,511	8,103	48,618	С	
	1	+	K2	9	10	81	0,111	95	2,375	1,800	2000	-	6	222	0,428	44,457	0,439	2,656	5,412	32,472	С	
2	2	7	К3	42	43	48	0,478	640	16,000	2,111	1705	-	20	815	0,785	32,445	2,902	16,270	23,092	162,521	В	
	2	1	K5	28	29	62	0,322	90	2,250	1,921	1874	-	15	603	0,149	22,313	0,098	1,700	3,905	25,000	В	
3	1	1	K4	49	50	41	0,556	735	18,375	2,020	1782	-	25	991	0,742	22,853	2,134	16,022	22,792	153,436	В	
	Knotenpu	ınktssumı	men:					1720						2916								
	Gewichtete Mittelwerte:														0,693	29,722					·	·
				TU	l = 90	s T=	= 3600 s	Instati	onaritäts	faktor =	1,1											

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
ts	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
nc	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
С	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP4: L163/ Kokereistr.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwickl	un logætn um	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.4, Blatt 5

C

Kapazitätsbetrachtungen Verkehrsgutachten Anlage 3

Anlage 3.5 - Blatt 1 KP 5: L163/L274

> Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt Morgenspitze

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2	→	425				1800						Α
3	*	45				1600						А
Misch-H												
4	4	30	6,6	3,4	1075	157		28,2	1	1	2	С
6	1	355	6,5	3,1	425	647		12,3	3	4	6	В
Misch-N		385				663	4+6	12,9	4	5	7	В
8	-	405				1800						А
7	V	245	6,0	2,9	470	685		8,2	2	2	3	Α
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen:

Hauptstrasse: L163 West

L163 Ost

Nebenstrasse: L274

E

Kapazitätsbetrachtungen Anlage 3

Verkehrsgutachten

Anlage 3.5 - Blatt 2 KP 5: L163/L274 Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt Abendspitze

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2	-	445				1800						А
3	*	30				1600						Α
Misch-H												
4	4	30	6,6	3,4	1300	69		90,5	2	3	4	E
6	1	360	6,5	3,1	445	630		13,3	4	4	6	В
Misch-N		390				544	4+6	22,9	6	7	11	С
8	-	435				1800						Α
7	V	420	6,0	2,9	475	681		13,7	4	5	8	В
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen:

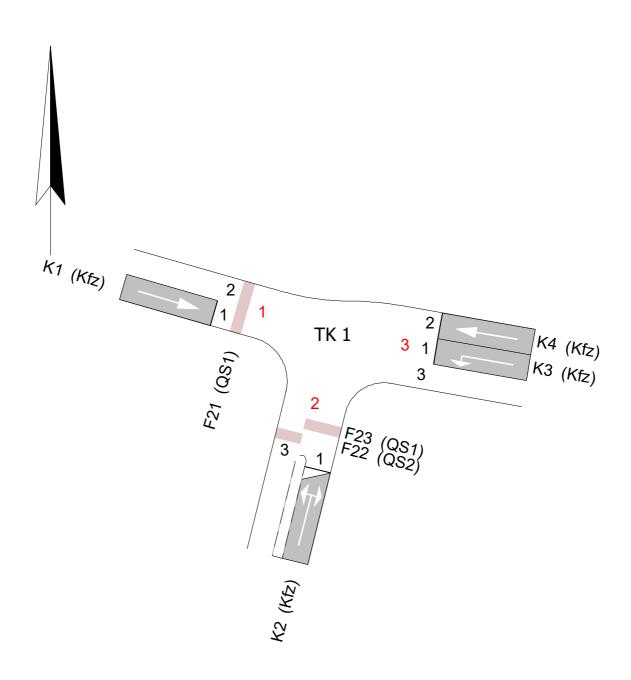
Hauptstrasse: L163 West

L163 Ost

Nebenstrasse: L274



"I ISA-

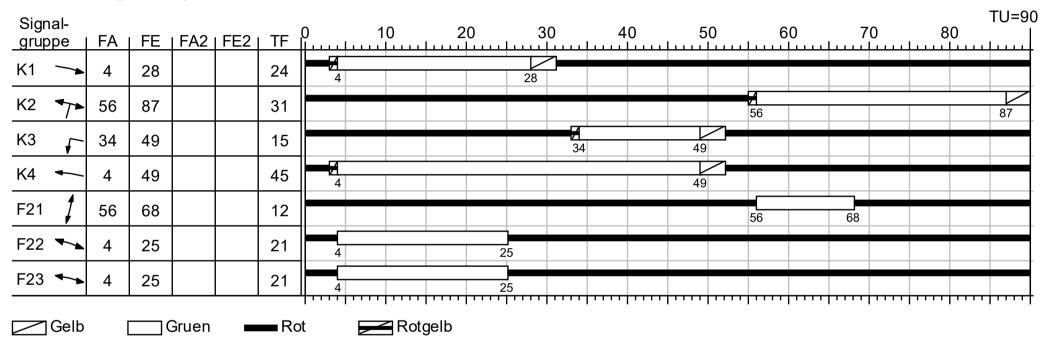


Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP5: L163/ L274				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall LSA	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.5, Blatt 3

Anlage 3.5: Signalprogramm Morgenspitze PF



SZP Mo PF



Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP5: L163/ L274				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall LSA	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	•	Abzeichnung		Anlage	3.5, Blatt 4

Anlage 3.5: HBS-Bewertung Morgenspitze PF



LLISA

MIV - SZP Mo PF (TU=90) - MoSp PF mit BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	tr [s]	ta [s]	ts [s]	fA	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	qs [Kfz/h]	NMS,95>nK	nc [Kfz/U]	C [Kfz/h]	х	tw [s]	Nge [Kfz]	Nмs [Kfz]	Nms,95 [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung
1	1	1	K1	24	25	66	0,278	365	9,125	2,029	1774	-	12	493	0,740	44,378	2,033	10,328	15,763	106,589	С	
2	1	7	K2	31	32	59	0,356	370	9,250	1,845	1952	-	17	695	0,532	26,650	0,700	8,049	12,847	78,624	В	
	2	1	K4	45	46	45	0,511	335	8,375	2,077	1733	-	22	886	0,378	14,778	0,355	5,431	9,372	64,892	Α	
3	1	7	КЗ	15	16	75	0,178	230	5,750	1,883	1912	-	9	340	0,676	49,124	1,375	6,748	11,141	69,921	С	
	Knotenpunktssummen:							1300						2414								
	Gewichtete Mittelwerte:														0,576	32,544						
				TU	= 90	s T	= 3600 s	Instati	onaritäts	faktor =	1,1											

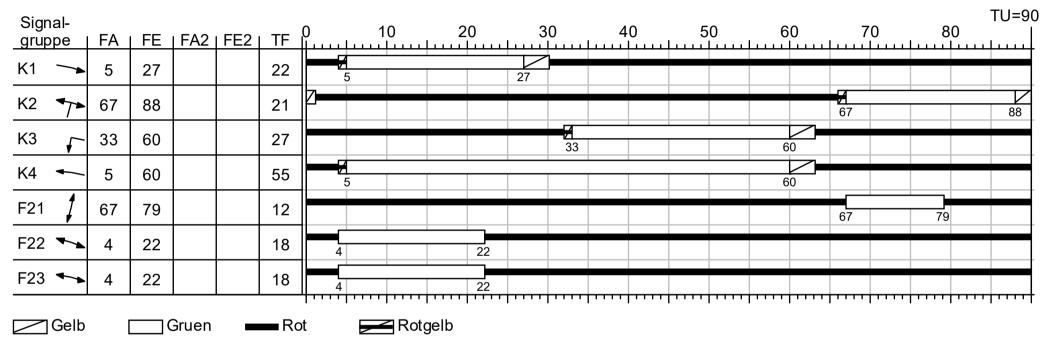
Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
ts	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
nc	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
С	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP5: L163/ L274				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall LSA	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.5, Blatt 5

Anlage 3.5: Signalprogramm Abendspitze PF



SZP Ab PF 90



Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP5: L163/ L274				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall LSA	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	•	Abzeichnung		Anlage	3.5, Blatt 6

Anlage 3.5: HBS-Bewertung Abendspitze PF



LLISA

MIV - SZP Ab PF 90 (TU=90) - AbSp PF mit BMZ

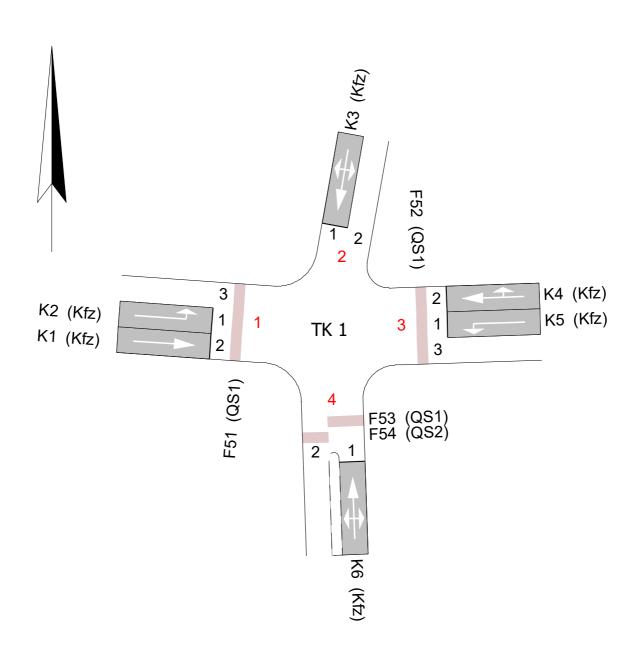
Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t⊧ [s]	ta [s]	ts [s]	fA	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	qs [Kfz/h]	NMS,95>nK	nc [Kfz/U]	C [Kfz/h]	х	tw [s]	Nge [Kfz]	Nмs [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung
1	1	1	K1	22	23	68	0,256	380	9,500	2,038	1766	ı	11	452	0,841	65,959	4,296	13,303	19,471	132,247	О	
2	1	7	K2	21	22	69	0,244	385	9,625	1,836	1961	i	12	479	0,804	55,978	3,191	12,243	18,161	110,818	О	
	2	1	K4	55	56	35	0,567	380	9,500	1,993	1806	i	27	1077	0,738	21,471	2,083	16,881	23,830	158,279	В	
3	1	1	КЗ	27	28	63	0,311	415	10,375	1,809	1990	x								95,539		
	Knotenpu	men:					1560						2008									
	Gewichtete Mittelwerte:														0,779	40,824						
				TU	= 90	s T :	= 3600 s	Instati	onaritäts	faktor =	1,1											

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
ts	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
nc	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
С	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP5: L163/ L274				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall LSA	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.5, Blatt 7



- 1 154

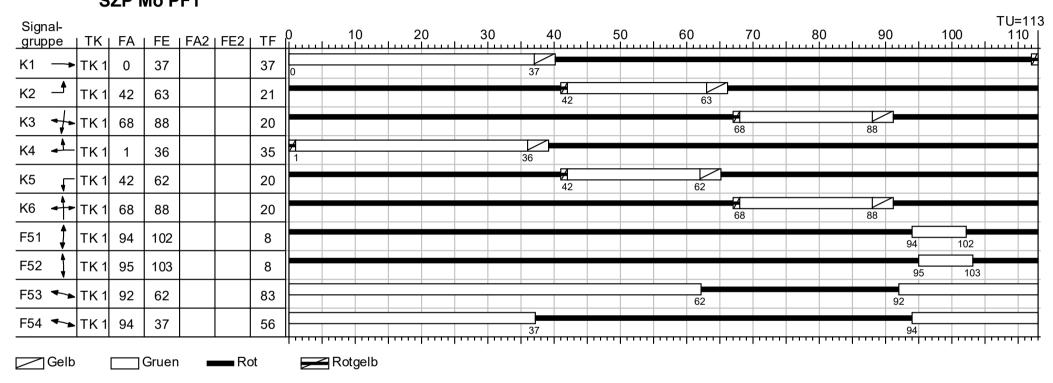


Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP6: L163/ Fenner Str.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Status Quo mit neuen	E Dtavtick lu	n o0e n05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.6, Blatt 1

Anlage 3.6: Signalprogramm Morgenspitze PF



SZP Mo PF1



Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP6: L163/ Fenner Str.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Status Quo mit neuen Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter		Abzeichnung		Anlage	3.6, Blatt 2

Anlage 3.6: HBS-Bewertung Morgenspitze PF



LISA+

MIV - SZP Mo PF1 (TU=113) - MoSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	tF [s]	tA [s]	ts [s]	fA	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	qs [Kfz/h]	N мs,95>nк	nc [Kfz/U]	C [Kfz/h]	х	tw [s]	Nge [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	NMS,95 [Kfz]	Lx [m]	QSV	Bemerkung
_	1	-	K2	21	22	92	0,195	25	0,785	1,854	1942	-	12	379	0,066	37,461	0,039	0,679	2,073	12,811	С	
	2	1	K1	37	38	76	0,336	320	10,044	2,048	1758	-	19	591	0,541	34,873	0,727	8,878	13,917	95,025	В	
2	1	#	К3	20	21	93	0,186	95	2,982	1,871	1924	-	9	300	0,317	45,533	0,266	2,914	5,801	35,746	С	
	2	+	K4	35	36	78	0,319	320	10,044	2,087	1725	-	17	550	0,582	37,910	0,876	9,276	14,427	100,412	С	
3	1	Ţ	K5	20	21	93	0,186	40	1,256	1,868	1927	-	11	358	0,112	38,937	0,070	1,114	2,899	18,055	С	
4	1	4	K6	20	21	93	0,186	165	5,179	1,841	1956	-	11	353	0,467	46,811	0,523	5,160	9,002	54,012	С	
	Knotenpu	ınktssumı	men:					965						2531								
	Gewichtete Mittelwerte:														0,490	39,206						
			TU	= 113	3 s T	= 3600	s Instat	tionarität	sfaktor =	: 1,1												

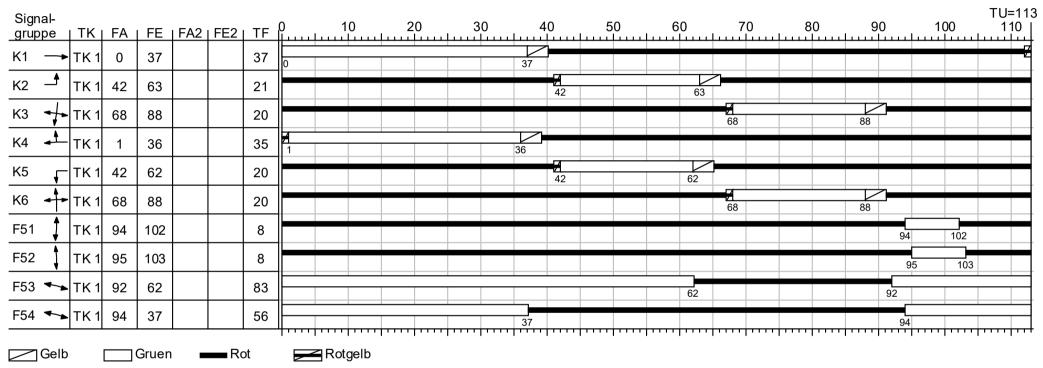
Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
ts	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}$ > n_K	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n_{C}	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
С	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
х	Auslastungsgrad	[-]
t _W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP6: L163/ Fenner Str.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Status Quo mit neuen	E Dtavtick lu	n o0e n05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.6, Blatt 3

Anlage 3.6: Signalprogramm Abendspitze PF



SZP Ab PF1



Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP6: L163/ Fenner Str.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Status Quo mit neuen Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.6, Blatt 4

Anlage 3.6: HBS-Bewertung Abendspitze PF



LLISA

MIV - SZP Ab PF1 (TU=113) - AbSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	tr [s]	ta [s]	ts [s]	fA	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	qs [Kfz/h]	Nмs,95>nк	nc [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	tw [s]	Nge [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	NMS,95 [Kfz]	L× [m]	QSV	Bemerkung
	1	_t	K2	21	22	92	0,195	20	0,628	1,868	1927	-	12	376	0,053	37,293	0,031	0,542	1,787	11,129	С	
'	2	1	K1	37	38	76	0,336	335	10,515	2,063	1745	1	18	586	0,572	35,979	0,837	9,480	14,687	100,988	С	
2	1	#	КЗ	20	21	93	0,186	105	3,296	1,864	1931	1	10	331	0,317	43,873	0,267	3,153	6,156	37,564	С	
	2	+	K4	35	36	78	0,319	325	10,201	2,033	1771	1	18	565	0,575	37,498	0,849	9,357	14,530	99,211	С	
3	1	· ·	K5	20	21	93	0,186	85	2,668	1,816	1982	-	12	369	0,230	40,759	0,169	2,438	5,079	30,748	С	
4	1	4	K6	20	21	93	0,186	95	2,982	1,828	1969	-	11	356	0,267	41,915	0,207	2,773	5,589	34,439	С	
	Knotenpu	unktssumi	men:					965						2583								
	Gewichte	te Mittelw	erte:												0,474	38,382						
				TU	= 113	3 s T	= 3600	s Insta	tionarität	sfaktor =	= 1,1											

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
ts	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}$ $>$ n_K	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n_{C}	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
С	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP6: L163/ Fenner Str.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Status Quo mit neuen	E Dtavtick lu	n o0€ n05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.6, Blatt 5

В

Kapazitätsbetrachtungen

Verkehrsgutachten Anlage 3

KP 7: L163/ Rudolf-Trenz-Straße/ Hans-Großwendt-Ring Anlage 3.7 - Blatt 1 Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt Morgenspitze

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		10	6,0	2,9	250	905		4,0	1	1	1	Α
2		340				1800						Α
3	-	25				1600						Α
Misch-H												
4	4	5	6,6	3,4	715	336		10,9	1	1	1	В
5	*	0	6,5	3,5	705	347						
6	-	60	6,5	3,1	340	728		5,4	1	1	1	Α
Misch-N									1			
9	4	50	6,5	3,1	10	1145		3,3	1	1	1	Α
8		250				1800						Α
7	V	105	6,0	2,9	365	783		5,3	1	1	1	Α
Misch-H												
10	4	15	6,6	3,4	765	294		12,9	1	1	1	В
11	*	5	6,5	3,5	730	336		10,9	1	1	1	В
12	4	5	6,5	3,1	250	823		4,4	1	1	1	Α
Misch-N												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen:

L163 West Hauptstrasse:

L163 Ost

Nebenstrasse: **GE VK Ost**

Fischzucht

B

Kapazitätsbetrachtungen

Verkehrsgutachten Anlage 3

KP 7: L163/ Rudolf-Trenz-Straße/ Hans-Großwendt-Ring Anlage 3.7 - Blatt 2 Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt Abendspitze

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		5	6,0	2,9	300	850		4,3	1	1	1	Α
2		270				1800						Α
3	-	5				1600						Α
Misch-H												
4	4	15	6,6	3,4	665	380		9,9	1	1	1	Α
5	4	0	6,5	3,5	655	392						
6	1	120	6,5	3,1	270	801		5,3	1	1	1	Α
Misch-N												
9	4	25	6,5	3,1	5	1153		3,2	1	1	1	Α
8	-	300				1800						Α
7	*	80	6,0	2,9	275	877		4,5	1	1	1	Α
Misch-H												
10	4	40	6,6	3,4	775	283		14,8	1	1	1	В
11	*	5	6,5	3,5	660	389		9,4	1	1	1	Α
12	4	5	6,5	3,1	300	769		4,7	1	1	1	Α
Misch-N												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen:

Hauptstrasse: L163 West

L163 Ost

GE VK Ost Nebenstrasse:

Fischzucht

A

Ost Kapazitätsbetrachtungen

Verkehrsgutachten Anlage 3

Anlage 3.8 - Blatt 1 KP 8: L163/ Anbindung GE 3. BA
Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt
Morgenspitze

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2	-	350				1800						Α
3	*	15	-0.0			1600						А
Misch-H												
4	41	5	6,6	3,4	610	400		9,1	1	1	1	Α
6	1	25	6,5	3,1	350	718		5,2	1	1	1	А
Misch-N												
8	←	155				1800						Α
7	V	105	6,0	2,9	365	783		5,3	1	1	1	Α
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen:

Hauptstrasse: L163 West

L163 Ost

Nebenstrasse: L274

A

Kapazitätsbetrachtungen

Verkehrsgutachten Anlage 3

KP 8: L163/ Anbindung GE 3. BA Anlage 3.8 - Blatt 2 Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt Abendspitze

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2	-	180				1800						А
3	-	5	- 1			1600						Α
Misch-H												
4	∢1	15	6,6	3,4	505	516		7,2	1	1	1	Α
6	1	100	6,5	3,1	180	907		4,5	1	1	1	Α
Misch-N												
8	-	295				1800	-					Α
7	¥	30	6,0	2,9	185	983		3,8	1	1	1	Α
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen:

Hauptstrasse: L163 West

L163 Ost

Nebenstrasse: L274 Kapazitätsbetrachtungen

Verkehrsgutachten Anlage 3

Anlage 3.8 - Blatt 3 KP 8: L163/ Anbindung GE 3. BA Prognose Planfall - Kreisverkehrsplatz

Morgenspitze

	Wartezeiten												
		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	х	Reserve	Wz	QSV			
	Name	104	Test.	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	III FBed			
1	L163 West	1	1	105	365	1142	0,32	777	4,6	Α			
2	Anbi GE Ost	1	1	350	30	929	0,03	899	4,0	Α			
3	L163 Ost	1	1	5	260	1233	0,21	973	3,7	Α			

	Staulängen												
		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	Ĺ	L-95	L-99	QSV			
	Name		-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-			
1	L163 West	1	1	105	365	1142	0,3	1	2	Α			
2	Anbi GE Ost	1	1	350	30	929	0,0	0	0	Α			
3	L163 Ost	1	1	5	260	1233	0.2	1	1	Α			

Gesamt-Qualitätsstufe: A

Gesamter Verkehr Verkehr im Kreis

Zufluss über alle Zufahrten 655 Pkw-E/h davon Kraftfahrzeuge 655 Fz/h

Summe aller Wartezeiten : 0,8 Fz-h/h Mittl. Wartezeit über alle Fz 4,2 s pro Fz

Berechnungsverfahren:

Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5 Kapazität

HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600 Wartezeit

Staulängen Wu, 1997

LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

Kapazitätsbetrachtungen Verkehrsgutachten Anlage 3

Anlage 3.8 - Blatt 4 KP 8: L163/ Anbindung GE 3. BA Prognose Planfall - Kreisverkehrsplatz

Abendspitze

	Wartezeiten												
		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	х	Reserve	Wz	QSV			
	Name	- D-		Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	(4)			
1	L163 West	1	1	30	185	1210	0,15	1025	3,5	Α			
2	Anbi GE Ost	1	1	180	115	1075	0,11	960	3,7	Α			
3	L163 Ost	1	1	15	325	1224	0,27	899	4,0	Α			

				Sta	ulängen				79	
		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L_	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	L163 West	1	1	30	185	1210	0,1	1	1	Α
2	Anbi GE Ost	1	1	180	115	1075	0,1	0	1	Α
3	L163 Ost	1	1	15	325	1224	0,3	1	2	Α

Gesamt-Qualitätsstufe:

Gesamter Verkehr Verkehr im Kreis

: 625 Zufluss über alle Zufahrten Pkw-E/h davon Kraftfahrzeuge : 625 Fz/h

Summe aller Wartezeiten : 0,7 Fz-h/h : 3,8 Mittl. Wartezeit über alle Fz s pro Fz

Berechnungsverfahren:

Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5 Kapazität

HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600Wartezeit

Staulängen Wu, 1997

LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

A

Kapazitätsbetrachtungen Verkehrsgutachten Anlage 3

Anlage 3.9 - Blatt 1 KP 9: L163/ Alte Grube Velsen Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt Morgenspitze

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2	-	460				1800						А
3	*	25				1600						А
Misch-H												
4	◆ 1	15	6,6	3,4	630	432		8,6	1	1	1	Α
6	1	25	6,5	3,1	460	617		6,1	1	1	1	A
Misch-N												
8	←	145				1800						Α
7	V	25	6,0	2,9	485	672		5,6	1	1	1	Α
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen:

Hauptstrasse: L163 West

L163 Ost

Nebenstrasse: Alte Grube Velsen

A

Kapazitätsbetrachtungen Verkehrsgutachten Anlage 3

Anlage 3.9 - Blatt 2 KP 9: L163/ Alte Grube Velsen Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt Abendspitze

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-90	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2	-	175				1800						А
3	*	5				1600						А
Misch-H												
4	4 1	25	6,6	3,4	545	494		7,7	1	1	1	А
6	1	20	6,5	3,1	175	913		4,0	1	1	1	Α
Misch-N												
8	—	350				1800						А
7	V	20	6,0	2,9	180	989		3,7	1	1	1	Α
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt

Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen:

Hauptstrasse: L163 West

L163 Ost

Nebenstrasse: Alte Grube Velsen Stadt Völklingen - Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Gewerbegebiete (GE1 bis GE5) (§ 8 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen:

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinien

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Regenrückhaltebecken und Graben

hier: Artenschutzmaßnahmen

3 Bauweise

5 L_{EK}, tags

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

hier: maximale Gebäudeoberkante (GOKmax) über NN

4 max. Höhe, üNN

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: "Betriebsweg"

unterirdische Hauptabwasserleitung: hier Regen- und Schmutzwasserkanal

hier: Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Sektorenabgrenzungen Zusatzkontingente

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

verrohrter Bachlauf, nicht eingemessen

Gasschutzkreis, nicht eingemessen

30 m Waldabstand, nicht eingemessen

Naturgasaustrittsstelle, nicht eingemessen

(ungefähre Lage)

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

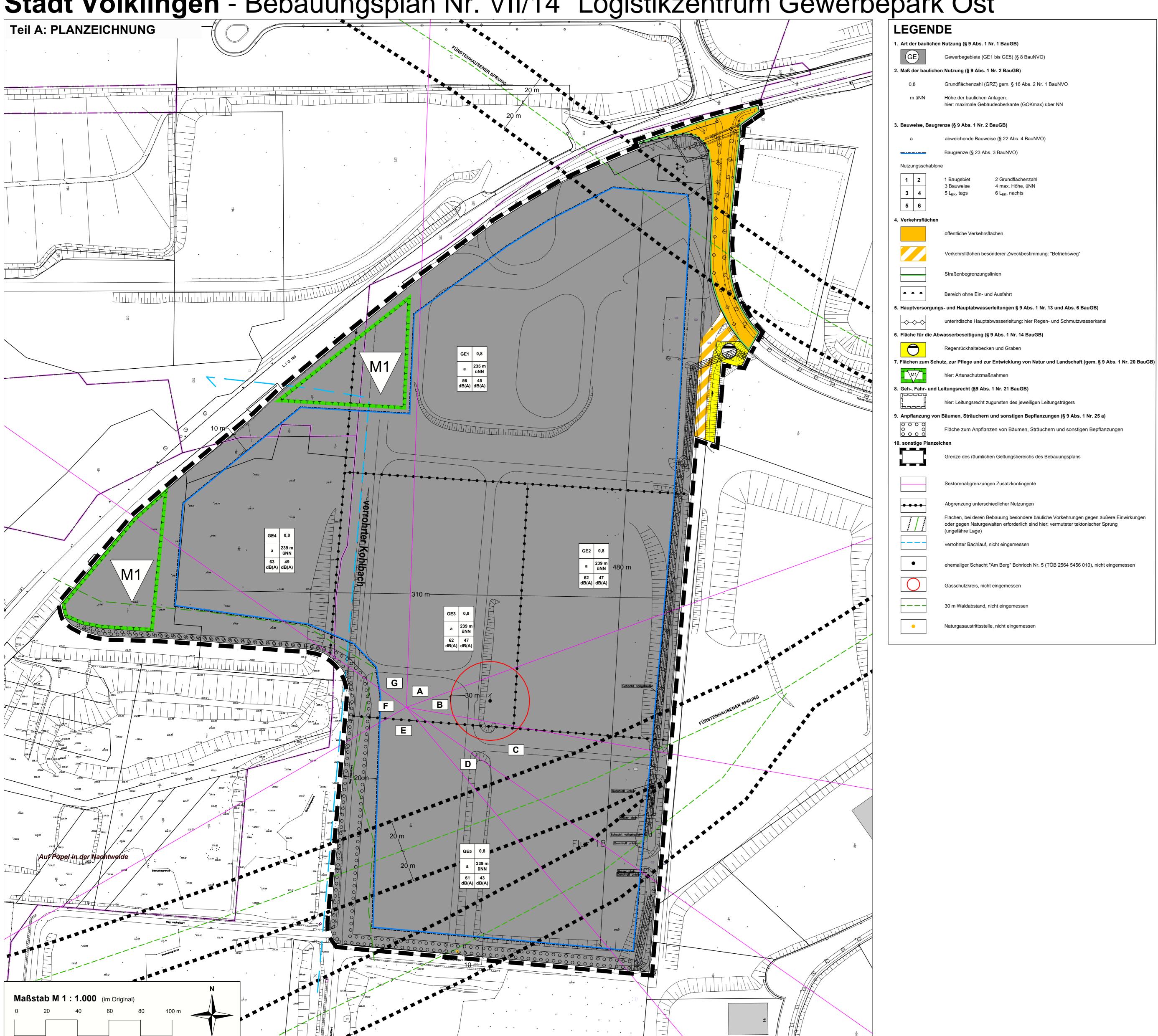
Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen

ehemaliger Schacht "Am Berg" Bohrloch Nr. 5 (TÖB 2564 5456 010), nicht eingemessen

oder gegen Naturgewalten erforderlich sind hier: vermuteter tektonischer Sprung

6 L_{EK}, nachts

abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)



TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Gewerbegebiete (GE1 bis GE5)

Gem. § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO

• Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Unzulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke.

Unzulässig gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Anlagen f
ür kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und

Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass

• Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund unzulässig sind. • Einzelhandelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet, diesen baulich und funktional untergeordnet sind, eine max. Verkaufsfläche von 300 m² nicht überschreiten und kein zentrenrelevanten Kern- und Randsortimente vorhalten.

I.1 Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO

Im Bebauungsplan werden die Emissionskontingente LEK der Teilflächen sowie die sektorabhängigen Zusatzkontingente festgesetzt. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) in den in der Planzeichnung dargestellten Gewerbegebieten GE 1 - GE 5, deren Geräusche die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{FK} nach DIN 45.691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.

eilfläche	Emis	Fläche	
	L _{EK} tags [dB]	Lek nachts [dB]	[m²]
E1	56	45	38.665
E2	62	47	15.672
E3	62	47	17.819
E4	63	49	19.925
F5	61	43	29 902

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45.691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die in der Planzeichnung in den dargestellten Richtungssektoren A bis G liegenden

Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45.691 das Emissionskontingent L_{FK} der einzelnen Teilflächen durch L_{EK}+L_{EK zus} ersetzt werden.

			Lek,zus Tag	Lek,zus Nacht
[-]	[°]	[°]	[dB]	[dB]
А	2,0	70,0	0	4
В	70,0	100,0	7	8
С	100,0	125,0	13	12
D	125,0	140,0	7	0
Ε	140,0	240,0	11	10
F	240,0	305,0	0	2
G	305,0	2,0	11	12

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze der DIN 45.691).

Eine Inanspruchnahme von Immissionskontingenten anderer Teilflächen und/oder Teilen davon für Betriebe oder Anlagen ist möglich; eine erneute Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente ist öffentlich-rechtlich auszuschließen.

. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO

Für das Gewerbegebiet GE1 wird für bauliche Anlagen die maximale Gebäudeoberkante mit 235 m üNN festgesetzt. Für die Gewerbegebiete GE2 - GE5 wird für bauliche Anlagen die maximale Gebäudeoberkante mit 239 m üNN festgesetzt. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen (z.B. Schornsteine, techn. Aufbauten) erforderlich sind.

2.2 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO Für die Gewerbegebiete wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt (siehe

Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird in den Gewerbegebieten eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine Grenzbebauung sowie eine Gebäudelänge sowohl von < 50 m als auch > 50 m.

. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen

festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB eine öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Ferner wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Betriebsweg" festgesetzt.

Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 Innerhalb des Plangebietes sind alle Anlagen zur Versorgung des Gebietes allgemein zulässig.

10. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6

Die bestehenden Schmutz- und Regenwasserkanäle werden als unterirdische

Hauptabwasserleitungen festgesetzt. Fläche für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

2. Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken und Graben) festgesetzt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser ist unzulässig.

oder Tiefe und Grundfläche >36m²) innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sind. Die Geländeterrassen sind möglichst großflächig herzustellen. Das Gelände des Gewerbegebiets kann auf eine Höhe einplaniert werden. Böschungen zwischen den Terrassen und zu den angrenzenden Flächen sind zulässig. Entlang der Grundstücksgrenzen sind Böschungen bzw. Erdwälle zulässig. Abgrabungen bzw. Geländemodellierungen zur Schaffung von Regenrückhaltebecken /-anlagen sind zulässig.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Innerhalb der Maßnahmenflächen (M1) sind die vorhandenen Ersatzlebensräume der Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte zu erhalten und zu entwickeln sowie zusätzliche

Es wird festgesetzt, dass Geländemodellierungen (Aufschüttungen und Abgrabungen >2m Höhe

Ersatzlebensräume für die Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte herzustellen. Hierzu zählen u.a. folgende Strukturen: Ruderalflächen, Kleingewässer, Totholzhaufen, Streinriegel und grabbarer

Nicht verortete Maßnahmen: - Reduzierung der Beleuchtung - Bauliche Maßnahmen im Bereich der Straßenentwässerung

Pflege der Entwässerungsgräben entlang der Böschungen Pflege der Offenland- und Randstrukturen

Sicherung der angrenzenden Strukturen

Die Maßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung (ökologische Baubegleitung) mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und im Detail festzulegen.

14. Geh-, Fahr und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB werden Flächen mit Geh- Fahr und Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers festgesetzt.

15. Grünordnerische Festsetzungen 15.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a

Pflanzliste (nicht abschließend):

Festgesetzt werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste). Im Umfeld von versiegelten Flächen ist auf die Eignung nach der GALK-Liste zu achten.

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphylos (Sommerlinde).

An den Böschungsflächen entlang der Bauflächen sind Gehölz- und Saumstrukturen zu entwickeln, die einerseits gewährleisten, dass das Gewerbegebiet nach außen hin in die Landschaft eingebunden wird (Entwicklung einer stufig aufgebauten Feldgehölzstruktur) und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllen (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinelementen, wie Stein-/Totholzhaufen).

15.2 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen ist zu beachten.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Oberfläche kommen, mit Auswirkungen auf die Standsicherheit baulicher Anlagen.

I. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB Das Plangebiet wird durch tektonische Störung (Fürstenhausener Sprung 3, Verwerfung unter Bedeckung) durchquert; diese Flächen werden gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind gekennzeichnet. In diesem Bereich gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die tektonischen

Sprünge wurden nicht genau lokalisiert. Die Darstellung entspricht nur ihrer ungefähren Lage. Unter

bergbaulichen Einwirkungen kann es im Bereich der Sprünge zu erheblichen Effekten auf die

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der Schacht Bohrloch Nr. 5. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereiches mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Die Regelung des § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz "Waldabstand" wird nachrichtlich aufgenommen. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG sind bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des von der Abstandsunterschreibung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der

Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot zulassen.

Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr Die Vorgaben aus dem § 24 des Saarländischen Straßengesetzes "Errichtung von Hochbauten" werden nachrichtlich übernommen. Die entsprechenden Vorgaben für Hochbauten jeder Art, sowie für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sind zu beachten. Die

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich der Fenner Kohlbach. Dieser soll im Rahmen der Erschließung des Gebietes verlegt werden. Aufgrund der Lage des Kohlbachs ist nicht mehr von einer möglichen Offenlegung auszugehen, so dass von der Einhaltung der Forderung nach § 56 Abs. 3 SWG abgesehen wird.

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG hingewiesen.

Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim

Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren. Da auch nach der Altlastensanierung Kontaminationen im Boden verbleiben, kann einer punktuellen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nicht zugestimmt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal begrenzte Kontaminationen bei den bisherigen Untersuchungen nicht entdeckt wurden und daher im Boden verlieben sind. Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren. Das Plangebiet liegt vollständig auf der Altlast VK_6586 "Saarlandraffinerie". Aus de

Abschlussdokumentation zur Umsetzung des Sanierungsplanes geht hervor, dass die Sanierungsmaßnahmen nach Vorgaben des Sanierungsplanes umgesetzt worden sind. In zwei Sanierungsgruben verblieben Kontaminationen unterhalb von 3 m im Boden und wurden mit unbelasteten Massen überdeckt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal begrenzte Kontaminationen bei den bisherigen Untersuchungen nicht entdeckt wurden und daher im Boden

Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung - hier die §§ 7.8.13.15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.

Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Aufgrund der Vornutzung als Raffinerie bzw. Versuchsanlage zur Kohlenvergasung bzw. Kohlenverflüssigung ist mit Kontaminationen im Untergrund sowie weiteren Leitungen, Kabel und Fundamentresten zu rechnen.

Als Ergebnis der durchgeführten Sicherungsmaßnahmen des tagesnahen Abbaus ist festzuhalten, dass die Standsicherheit der Tagesoberfläche entsprechend den Forderungen des Bergamtes Saarbrücken im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau hergestellt worden ist. Die aus den Abbautätigkeiten in dem Flöz Max konkretisierten Tagebruchgefährdungen wurden mittels Verfüllarbeiten beseitigt.

Die RAG weist darauf hin, dass mit der baupraktisch drucklos durchgeführten Flözverfüllung (Beseitigung Tagebruchgefahr) bzw. mit der Niederdruckverfüllung der Strecke und des Blindaufhauens mit hoher Wahrscheinlichkeit die bergbaubedingten Gefügeauflockerungen Spaltengefüge im Hangende der Grubenbaue nicht gänzlich verschlossen worden sind. Daher kann es in der gesamten behandelten Fläche noch zu unregelmäßigen Setzungen / Senkungen bis in den unteren dm-Bereich kommen. Sofern hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Überbauung errichtet werden soll, werden entsprechende konstruktive Gründungsanpassungen bzw. Bodenvergütungen (wie etwa durch Einpressarbeiten) empfohlen. Dies gilt ebenso für den Schacht

Sofern in dem Bereich rund um den ehemaligen Schacht bauliche Maßnahmen notwendig werden

sollte im Rahmen dieser Baumaßnahme die RAG AG erneut angefragt werden. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereiches mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen

Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt Der Hinweis zu der bekannten Naturgasaustrittstelle im Süden des Plangebietes (siehe Planzeichnung) gilt auch für die übrige Fläche des Plangebietes. Neben dem Schacht und seinem Gasschutzkreis, befinden sich weitere Restriktionen auf de Fläche. Hierzu zählen: zwei Fernmeldeleitungen der RAG Aktiengesellschaft, ein 10kV Energiekabel der RAG Aktiengesellschaft, ein alter Regenwasserkanal und eine

Naturgasaustrittsstelle im Süden. Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschüttungen im Schachtbereich, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse am Schacht - wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrtstollen, Rohranschlüsse, u.ä. - oder ein sehr stark ausgasender Schacht zu Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunk entfernte Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen wird das Hinzuziehen eines Sachverständigen für Altbergbau empfohlen. Die Kosten für das genannte Gutachten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat der Veranlasser zu Durch das Plangebiet verläuft vermutlich das Ausgehende einer tektonischen Störung. Bei der Bebauung der Gewerbeflächen sind daher verschiedene Anforderungen zu beachten, die mit sich mit dem Fachwissen einer bautechnischen Beratung beherrschen lassen. Um potentielle Bauherren von vorneherein vor Fehlern und unangenehmen Überraschungen während der

Die Eintragungen der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen nach Angaben der jeweiligen Versorgungsträger. Eine Gewährleistung auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen kann nicht übernommen werden. Vor Baubeginn sind die Leitungsträger zu informieren und es sind entsprechende Einweisungen durchzuführen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

Planungsphase zu bewahren ist bereits bei ersten Kontakten der Stadt Völklingen mit potentiellen

Investoren auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beratung hinzuweisen.

Die STEAG New Energies weist darauf hin, dass im Umfeld des Bebauungsplans eine Fernwärmeversorgungsleitung sowie zugehörige Datenkabel verlaufen. Bei Bauarbeiten in diesem Bereich ist die STEAG New Energies frühzeitig zu informieren. Es gilt das Merkblatt zum Schutze von Fernheizleitungen mit Stand von Dezember 2014.

Die Deutsche Telekom Technik, weist darauf hin, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege gewährleistet sein muss. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Deutschen Telekom im Falle des Ausbaus im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. Im Falle eines Ausbaus ist durch den Erschließungsträger eine rechtzeitige Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen auch in Hinblick die Lage und Dimensionierung der Leitungszonen mit der deutschen Telekom vorzunehmen.

Es wird auf die einschlägigen Gesetze, Richtlinien sowie Normen hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 30.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am __.__ ortsüblich bekannt gemacht (§

2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom __.__ bis einschl. __.__ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__ an der

Aufstellung des Bebauungsplanes erstmals beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung

einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom __.__ bis einschließlich __._. öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist

von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am __.__ ortsüblich

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am ___.__ geprüft wurden. Das

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am ____ den Bebauungsplan Nr. VII/14 Logistikzentrum Gewerbepark Ost" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Völklingen, den ___.__.

Die Oberbürgermeisterin

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am . . ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den __.__.

RECHTSGRUNDLAGEN

3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I, S. 587) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990

(BGBI. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I, S.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI I S 2542), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBI. I S. 440) Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBI I, S.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

zuletzt geändert durch Artikel 1des Gestzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808). Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822),

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom

30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019

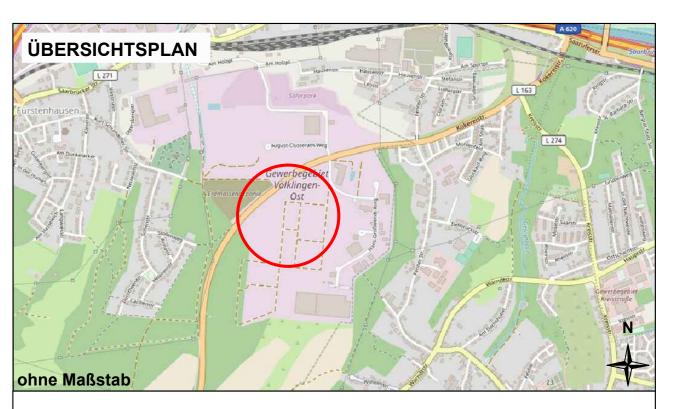
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni

1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S.

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsblatt



MITTELSTADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

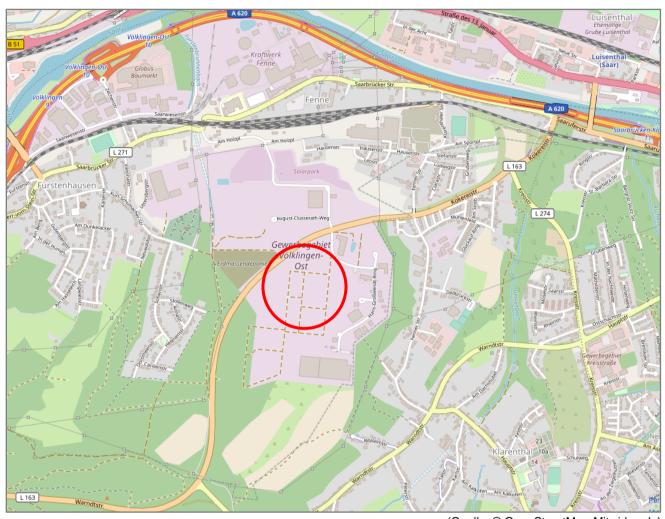
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 3 Abs. 2 BauGB



M 1:1.000



MITTELSTADT VÖLKLINGEN Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"



(Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung für die Mittelstadt Völklingen

Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung agstaUMWELT GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen



lnh	alt	Seite
1.	VORBEMERKUNG/ ZIELE DER PLANUNG	3
2.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3.	PLANGEBIET/ BESTANDSSITUATION	6
4.	PLANUNGSKONZEPTION	9
5.	VORHANDENE GUTACHTERLICHE UNTERSUCHUNGEN	11
6.	BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE	18
7.	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	23
8.	HINWEISE	24
9.	PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	27
10.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	28

1. VORBEMERKUNG/ ZIELE DER PLANUNG

Vorbemerkung/ Aufstellung

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" gefasst.

Die Fläche befand sich bis zum 03.06.2019 noch unter bergbehördlicher Aufsicht. Mit der Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens und Entlassung aus der Bergaufsicht steht das Areal nun für eine Folgenutzung zur Verfügung.

Ziel und Anlass der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich, wenn vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklungsvorstellungen ein planerisches Vorgehen geboten scheint, da andernfalls eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefährdet ist.

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie. Die Stadt Völklingen hat beginnend mit dem Jahr 2003 eine erste Teilfläche des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie im Rahmen der Fördermaßnahme "Revitalisierung des Ehemaligen Raffineriegeländes" als Gewerbefläche entwickelt. Aktuell sind nahezu alle bereits erschlossenen Gewerbegrundstücke belegt bei weiterhin bestehender Nachfrage. Um die wirtschaftliche Entwicklung weiter zu sichern und den Strukturwandel in der ehemaligen Hüttenstadt Völklingen zu unterstützen ist es deshalb geboten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung neuer Gewerbeflächen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Völklingen ein hohes Interesse an einer weiteren Entwicklung des Gewerbeparks Völklingen-Ost. Die hierzu erforderlichen Flächen können durch Revitalisierung des Restgeländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie gewonnen werden. Insgesamt ließe sich durch Erschließung dieses Areals eine Bruttosiedlungsfläche von ca. 24 ha bzw. Nettosiedlungsfläche von ca. 20 ha schaffen¹. Die Entwicklung soll weiterhin in Bauabschnitten erfolgen. In einem ersten Schritt wurde hier bereits der Bebauungsplan Nr. VII/ 14 "Ehemalige Saarland-Raffinerie" Teilbereich 2, 1. BA aufgestellt. In einem weiteren Schritt sollen nun die nördlich hiervon angrenzenden Flächen in einem 2. Bauabschnitt entwickelt werden.

Die Wiedernutzbarmachung der Fläche entspricht dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten haben. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Unter den Begriff der Innenentwicklung fallen diverse städtebauliche Handlungsansätze und Maßnahmen, welche sich auf den Bestand oder ehemalige Siedlungsbereiche fokussieren. Ein bedeutendes Aufgabenfeld hierbei ist neben der Schließung von Baulücken und der Nachverdichtung, das Flächenrecycling, das die Umnutzung brachgefallener Siedlungsflächen umfasst.

Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Fortsetzung der bereits vorhandenen rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebiete im Gewerbepark Ost bzw. im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet "Ehemaliges Kokereigelände".

agstaUMWELT GmbH Seite 3

Vgl. Letter of Intent, Förderung der Wirtschaftsnahen Infrastruktur, Erweiterung des Gewerbeparks Völklingen-Ost, 25. Oktober 2016

Eine bauliche Ausgestaltung des restlichen Gewerbeparks (Teilbereich 2, 3 BA) ist mittelfristig geplant. Der nunmehr überplante 2. BA des Teilbereichs 2 soll vorgezogen werden, um dem Bedarf von Ansiedlungsinteressen nachzukommen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ehemalige Saarland-Raffinerie" Teilbereich 2, 2. BA. Für den Bebauungsplan "Ehemalige Saarland-Raffinerie" Teilbereich 2, 2. BA wurden die frühzeitigen Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB bereits durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus den durchgeführten Beteiligungsschritten wurden in die vorliegende Planung eingestellt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan "Ehemalige Saarland-Raffinerie" Teilbereich 2, 2. BA wurde aufgehoben.

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 legt für den Geltungsbereich ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) fest.² Die Abgrenzung des VG umfasst im Wesentlichen das ehemalige Kokereigelände sowie das Gelände der ehemaligen Saarland-Raffinerie. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans soll ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt werden, so dass damit den Zielen der Raumordnung entsprochen wird.

Im Umfeld sind keine weiteren Vorranggebiete festgelegt, so dass Zielkonflikte mit den Zielen der Raumordnung nicht zu erwarten sind.

LEP Siedlung

Gemäß Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung ist die Stadt Völklingen als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt auf der Siedlungsachse erster Ordnung.

Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich somit keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

Gemäß Ziffer 53 des Landesentwicklungsplans Teilabschnitt Siedlung sollen innerhalb bauleitplanerisch ausgewiesener bzw. auszuweisender gewerblicher Bauflächen (Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO sowie Industriegebiete nach § 9 BauNVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen werden. Hiervon können solche Verkaufsstätten ausgenommen werden, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional

agstaUMWELT GmbH Seite 4

Vgl. Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt "Umwelt" (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 m² nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge. Zentrenrelevante Kern- oder Randsortimente sollen in Gewerbe- und Industriegebieten in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO generell ausgeschlossen werden.³

FNP

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als gewerbliche Bauflächen dar. Der Bebauungsplan kann damit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit nicht erforderlich. Weiterhin ist der Bereich mit der Signatur "Immissionsschutz beachten" gekennzeichnet. Demnach sollen Bebauungspläne, die aus dem vorliegenden Flächennutzugsplan entwickelt werden, Festsetzungen zur Gliederung bzw. Nutzungsbeschränkung treffen. Dies betrifft insbesondere dort zu, wo Wohngebiete von Gewerbegebieten oder Industriegebieten durch Festsetzungen land- oder forstwirtschaftlicher Flächen nicht mehr mit ausreichendem Abstand getrennt werden können. Diesbezügliche Regelungen wurden in dem vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

Bergrecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession und überschneidet sich mit den ehemaligen Betriebsflächen der Saarlandraffinerie. Dies erforderte die Durchführung eines Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht. Nach erfolgreicher

³ Vgl. Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt "Siedlung" vom 4. Juli 2006

Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens konnte die verbleibende Restfläche des SLR-Geländes und somit auch der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans mit Schreiben vom 03.06.2019 aus der Bergaufsicht entlassen werden. Eine Kennzeichnung als solche ist somit nicht mehr notwendig. Die Fläche liegt somit fortan im Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde der Stadt Völklingen.

3. PLANGEBIET/ BESTANDSSITUATION

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Völklinger Stadtteils Fürstenhausen. Im Osten grenzt der Saarbrücker Stadtteil Klarenthal an. Zu keinem der zuvor genannten Siedlungsbereiche besteht ein direkter räumlicher Bezug. Unmittelbar östlich des Geltungsbereichs grenzt der Teilbereich 1 des ehemaligen Raffinerie-Geländes an. Die nördliche Grenze bildet die L 163 / Kokereistraße.

Größe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Größe von rund 12,5 ha. Die maximale Ausdehnung auf der Nord-Süd-Achse beträgt rund 530 m und auf der Ost-West-Achse 380 m.

Erreichbarkeit

Die überörtliche Erschließung des Gewerbeparks erfolgt über die L 163 / Kokereistraße. Der Fernverkehr kommt über die BAB A 620 sowie die Autoroute A 320.

Die interne Erschließung der Flächen innerhalb des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie erfolgt über den Hans-Großwendt-Ring, wobei dieser an die L 163 bereits angebunden ist.

Gemäß dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen⁴ hat die L 163 / Kokereistraße im Bereich des Gewerbeparks ein Verkehrsaufkommen von 6.300 KfZ / 24h und davon 2 % Lkw-Anteil.

Die Knotenpunkte an der Saaruferstraße (L 163) werden als Bereich mit einer Überlastung aufgezeigt. Der Ausbau der Saaruferstraße mit Knoten Kokereistraße und Bahnhofstraße wird derzeit vom Landesbetrieb für Straßenbau geplant. Damit wird auch die Erschließungsqualität des Gewerbepark Ost verbessert.

Mit der neuen Straßenverbindung zwischen der L 163 / Kokereistraße und der Straße "Am Holzplatz" hat sich die Verkehrsanbindung des Gewerbeparks zusätzlich noch verbessert.

Darüber hinaus enthält der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen Vorschläge die Erreichbarkeit des Gewerbeparks Ost mit dem ÖPNV zu verbessern.

Umgebende Nutzung

Das Umfeld des Plangebietes ist überwiegend gewerblich geprägt, und auf die einstige Industrialisierung des Saartales und die hier ansässige kohleverarbeitende Industrie zurückzuführen. Planungsrechtlich setzen die Bebauungspläne im Umfeld mehrere Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO fest. Diese sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

- Nördlich der L 163 / Kokereistraße befindet sich das ehemalige Kokereigelände. Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich ein Gewerbegebiet fest. Hier hat sich insbesondere eine größere Fischzuchtanlage angesiedelt.
- Der östliche Teil des ehemaligen Saarland-Raffinerie Geländes (Teilbereich 1) ist ebenfalls bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Unter anderem haben sich hier ein Logistiker, eine Kfz-Werkstatt und eine Wertstoffannahme angesiedelt.

Verkehrsentwicklungsplan, R+T Ingenieure f
ür Verkehrsplanung, Darmstadt, Februar 2019

 Der Bebauungsplan "Ehemalige Saarland-Raffinerie – Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt" umfasst eine Fläche im südlichen Bereich des Geländes. Der 1. BA ermöglichte die Erschließung des östlich benachbarten Betriebsgeländes und ist ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ansässig ist hier ein größerer Getriebehersteller.

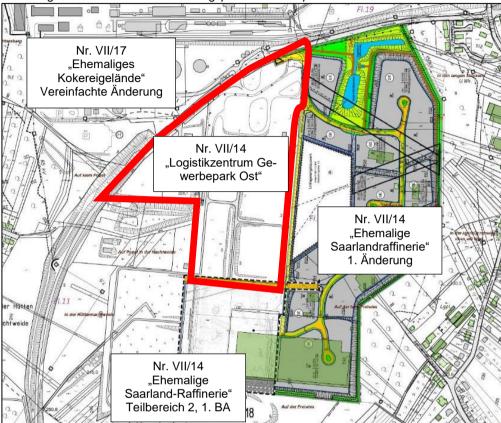


Abbildung 2: Übersichtskarte: Bebauungspläne Gewerbepark Ost

Vornutzungen Auf der

Quelle: Stadt Völklingen

Auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Raffineriegeländes fanden seit 1871 bergbauliche und industrielle Aktivitäten statt. Die Anlagen zur Kohledruckvergasung sowie Kohleverflüssigung reichen zurück auf die Jahre 1977 bis 1993. Die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau der Saarland-Raffinerie sind auf die Jahre 1966 bis 1989 zu datieren, der eigentliche Raffinerie-Betrieb bis Sommer 1985. Mit Beginn der 1990er Jahre wurde die Anlage zurückgebaut. Zu Beginn der 1990er Jahre diente die Fläche unter anderem dem Betrieb von Lagertanks der nationalen Ölreserve. Aufgrund der Vornutzung als Raffinerie und Versuchsanlage zur Kohlenvergasung bzw. Kohlenverflüssigung ist mit Kontaminationen im Untergrund sowie weiteren Leitungen, Kabeln und Fundamentresten zu rechnen. Hinzu kommen die bergbaulichen Tätigkeiten wie die einstigen Grubenbaue.

Aktuelle Nutzung

Weite Teile des Plangebietes stellen sich derzeit als ruderale Brachflächen in verschiedenen Stadien früher Sukzession dar. Teilweise sind diese Flächen kürzlich umgebrochen bzw. abgegraben worden (Altlastensanierung) und stellen sich daher aktuell als Rohbodenflächen oder Flächen ohne nennenswerten Bewuchs dar. Daneben finden sich Bereiche von Aufschüttungen, die nur geringen oder keinen Bewuchs aufweisen. Komplexere Grünstrukturen sind lediglich in Form von in der Regel kleinflächigen Gebüschen vorhanden.

Im Rahmen der natürlichen Sukzession haben sich vereinzelt Pioniergehölze auf den Ruderalflächen angesiedelt. In Fahrspuren oder Mulden sind zahlreiche temporäre Kleingewässer entstanden, insbesondere auf den kürzlich umgebrochenen bzw. abgegrabenen Flächen. Hinzu kommen die teil- oder vollversiegelten Fahrwege und versiegelte Flächen, die momentan als Parkflächen oder als Stellplätze für Baucontainer und -maschinen genutzt werden.

Topographie

Topographisch fällt das Areal von Süden nach Norden auf einer Länge von ca. 500 m um bis zu 10 m ab.

Untergrundverhätlnisse

Aus den im Rahmen der Detailuntersuchung durchgeführten Bohrungen geht hervor, dass im Plangebiet Auffüllungen von 1-max. 4,5 m vorliegen. Bei den vorgefundenen Auffüllungsmaterialien handelt es sich einerseits um umgelagerte natürliche Böden (Sande, Schluff) und andererseits um Anschüttungsmaterialien wie Schlacke, Bauschutt und Bergematerial. Der nördliche Teilbereich, die sogenannte Verladung, weist eine Besonderheit hinsichtlich seiner Beschaffenheit auf. Hier befinden sich zwischen der vorhandenen Anschüttung und der Verwitterungszone des Karbons noch bindige Bodenschichten in Form von Hanglehmen und Ton. Die Schichtmächtigkeit beträgt hierbei 1,0 m. Unterhalb der Anschüttung bzw. Hanglehme beginnt die Verwitterungszone des Karbons, welche sich durch eine überwiegend tonig-schluffige Ausprägung auszeichnet und teilweise auch sandige und kiesige Anteile enthält. Die Schichtstärke der Verwitterungszone beläuft sich auf 2,0-3,0 m. Darunter beginnt das feste Karbon.

Auf den Flächen konnte kein durchgehender Grundwasserspiegel vorgefunden werden. Oberhalb der vorhandenen bindigen Bodenmaterialien kann sich Schichtenwasser aufstauen. So können lokale Vernässungen innerhalb der Auffüllungen und oberhalb der bindigen Lehm-/ Tonschicht sowie der schluffig-tonigen Verwitterungszone des Karbons bilden.⁵

Im Nordwesten des Geltungsbereiches verläuft eine vermutete tektonische Störung (Fürstenhausener Sprung 3), die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet wird. In diesem Bereich gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die geologische Karte des Saarlandes stellt hier eine sog. Verwerfung unter Bedeckung dar.

Die Maßnahmen zur Sicherung von Tagebruchgefahren auf der westlichen Teilfläche des ehemaligen Raffineriegeländes in Völklingen-Fürstenhausen wurden beendet⁶.

Störfallbetrieb (Seveso III)

Als Störfallbetriebe gelten Betriebe, die mit bestimmten Stoffen umgehen und von denen im Falle von Havarien neben Emissionen auch Gefahren ausgehen, etwa durch Brände und Explosionen.

Entscheidend sind dabei die zum Einsatz kommenden Stoffe, sodass ein Störfallbetrieb zwar vorrangig im Industriegebiet, aber auch in Gewerbegebieten als zulässig gelten kann.

Im Falle einer Ansiedlung sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 6

Abschlussbericht zu den durchgeführten Verfüllarbeiten im Zusammenhang mit dem ehemaligen Steinkohleabbau, Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik, Bochum, Januar 2016

Hinsichtlich störfallrechtlicher Belange ergab die Prüfung des Bergamts, dass mit dem Vorhaben nennenswerter Öffentlichkeitsverkehr verbunden ist⁷.

Die geplante Nutzung ist als schutzbedürftig im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (Seveso-III-Richtlinie) anzusehen.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO liegt das Planungsvorhaben innerhalb des allgemeinen Achtungsabstandes von 2.200 m um den Betriebsbereich des als Störfallanlage eingestuften Kraftwerks Fenne und bedarf daher gemäß Nr. 4 der diesbezüglichen Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2014 einer weitergehenden Prüfung durch das Bergamt als zuständige Immissionsschutzbehörde.

Entsprechend den Vorgaben der Seveso-III-RL greift das Abstandsgebot grundsätzlich dann, wenn bei einer städtebaulichen Entwicklung im Umfeld von Störfallanlagen mit einer signifikanten Risikoerhöhung in Bezug auf die Entstehung oder die Folgen schwerer Unfälle gerechnet werden muss.

Bei näherer Betrachtung unter Berücksichtigung der im Kraftwerksbetrieb gehandhabten störfallrelevanten Stoffe ergibt sich gemäß dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit in Verbindung mit dem Sicherheitsbericht für das Kraftwerk Fenne ein spezifischer Achtungsabstand von 625 m um den Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Kraftwerksanlage. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb dieses Sicherheitsabstandes.

Insgesamt wird ein Risiko im Störfall durch das Kraftwerk nicht wesentlich erhöht. Auch für das Kraftwerk ergibt sich durch das Planungsvorhaben kein erhöhtes Sicherheitsrisiko.

Einwände des Bergamts als Aufsichtsbehörde über den Kraftwerksbetrieb Fenne werden daher bei Einhaltung des im Bebaungsplanentwurf beschriebenen Nutzungskonzepts nicht geltend gemacht.

4. PLANUNGSKONZEPTION

Nutzungs- und Erschließungs-Konzept

Die zukünftige Planungskonzeption geht von einer gewerblichen Nutzung aus. Die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbebauung) machte die Erstellung eines Lärmgutachtens erforderlich, auf dessen Basis eine Geräuschkontingentierung durchgeführt und flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt werden, welche zu Einschränkungen der zukünftigen Betriebe führen. Die Einschränkungen für ein Industriegebiet wären derart einschneidend, dass eine industrielle Nutzung im Sinne des § 9 BauNVO praktisch nicht möglich ist.

Die Anbindung des 2. Bauabschnittes erfolgt an den Hans-Großwendt-Ring.

Ver- und Entsorgung

Grundsätzlich wird die Entwässerung des geplanten Areals im Trennsystem erfolgen. Die Oberflächenentwässerung der bereits erschlossenen Flächen des Gewerbeparks Völklingen Ost erfolgt in das vorhandene Regenrückhaltebecken RRB 1. Die bereits vorhandenen Anschlusskanäle zum RBB 1 sind hydraulisch nicht aus-

Schreiben des Bergamt Saarbrücken vom 09.04.2020, Az.: 2007/20/19

reichend, um den gesamten Oberflächenabfluss des neu auszuweisenden Baugebietes zum vorhandenen Regenrückhaltebecken weiterzuleiten. Vor diesem Hintergrund wird im Einmündungsbereich von Hans-Großwendt-Ring zum neuen Baugebiet ein Verzweigungsbauwerk notwendig. Von hier aus wird das ankommende Oberflächenwasser über einen Schacht zum RBB 1 geleitet. Die restliche Wassermenge wird über einen neuen Kanal im Bereich des Böschungsfußes in Richtung Kokereistraße bis zum bereits vorhanden Anschlussschacht und von hier aus weiter zum RBB 1 geführt.

Städtebauliche Daten/ Flächenbilanz

Die Grundstücke innerhalb Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Mittelstadt Völklingen. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung sowie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans



Planverwirklichung Ein Umlegungsverfahren zur Baureifmachung ist nicht erforderlich.

5. VORHANDENE GUTACHTERLICHE UNTERSUCHUNGEN

Schalltechnisches Gutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein schalltechnisches Gutachten⁸ erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan übernommen.

Von dem geplanten Gewerbegebiet gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen aus, deren Verträglichkeit mit den in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplans vom Grundsatz her zu untersuchen und zu beurteilen sind. Zur Sicherung der Planungsabsichten ist die Erstellung eines schaltechnischen Gutachtens erforderlich, im Rahmen dessen die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen an Hand einer Geräuschkontingentierung nach DIN 41.691 sichergestellt werden soll.

Als Beurteilungsgrundlage gilt dabei die DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau" – Berechnungsverfahren – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Nach DIN 18.005 sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen sog. Orientierungswerte zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung zu erfüllen. Darüber hinaus verweist die DIN 18.005 noch auf die TA Lärm. Diese enthält immissionsschutzrechtlich verbindliche Immissionsrichtwerte für gewerbliche Anlagen, die an schutzwürdigen Nutzungen angrenzen. Die Zahlenwerte der Immissionsrichtwerte entsprechen, bis auf die Gebietsart Kerngebiete und die neu hinzugekommene Gebietsart Urbane Gebiete, den Orientierungswerten der DIN 18.005.9

Das Ziel der Untersuchung ist es, ein schalltechnisches Konzept zur Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der geplanten gewerblich genutzten Flächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung zu erarbeiten.

Die Geräuschkontingentierung garantiert eine Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet zur Verfügung stehenden Geräuschanteile. Durch die Festlegung von Lärmkontingenten wird sichergestellt, dass die Geräuscheinwirkungen durch die zulässigen Nutzungen nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schutzzieles für die umgebenden Nutzungen führen. Für die Kontingentierung werden nach Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes, die vorhandenen und geplanten schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes und die hierfür maßgeblichen Immissionsorte identifiziert. Im Anschluss erfolgt die Festlegung des Gesamt-Immissionsrichtwerts an den maßgeblichen Immissionsorten, die Ermittlung der planerischen Vorbelastung sowie die Festlegung der Planwerte. Danach werden die Teilflächen gebildet, für die Emissionskontingente berechnet werden, welche wiederum im Bebauungsplan festgesetzt werden.¹⁰

Die Berücksichtigung der Vorbelastung umfasst bereits bestehende Betriebe und Anlagen (vorhandene Vorbelastung) einschließlich der in Bebauungsplänen bereits festgesetzten Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen (planerische Vorbelastung) außerhalb des betrachteten Bebauungsplangebietes. Sofern bereits durch die Vorbelastung eine Ausschöpfung des Immissionsricht-

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost´, Schalltechnisches Gutachten, Schalltechnisches Beratungsbüro Prof. Dr. Kerstin Gierung und Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz, Stank Wendel, 21.05.2020

⁹ Vgl. GSB Schalltechnisches Gutachten, 2020, S. 4

Vgl. GSB Schalltechnisches Gutachten, 2020, S. 9

werts an einem Immissionsort vorliegt, darf das Planvorhaben hier keinen relevanten Immissionsbeitrag mehr leisten. Dies wird erreicht, indem der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne des Abschnitts 2.2 a) der TA Lärm liegt, d. h. der Beitrag des Planvorhabens darf einen Immissionsbeitrag von IRW-10 nicht überschreiten.

Die Vorbelastung betrifft im vorliegenden Fall die Festlegung der Emissionskontingente in den Bebauungsplänen Nr. VII/17 "Ehemaliges Kokereigelände", Nr. VII/72 "Nordband" und Nr. VI/42 "Ehemalige Fenner Glashütte". Der Einfluss der Kontingentierung für den Bereich "Ehemalige Fenner Glashütte" kann auf Grund der großen Entfernung zum Plangebiet und der geringen festgesetzten Emissionskontingente hier unberücksichtigt bleiben. Ebenso unberücksichtigt können die Flächen des Bebauungsplans Nr. VII/72 "Nordband" bleiben, da diese als Sondergebiet zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgewiesen sind, von welchen keine relevanten Schallemissionen ausgehen.

Die Bebauungspläne Nr. VII/14 "Ehemalige Saarlandraffinerie", 1. Änderung ("Gewerbepark Ost") und Nr. VII/14 "Ehemalige Saarlandraffinerie", Teilbereich 2, 1. BA enthalten keine Festsetzungen zum Schallschutz. Da eine pauschale Betrachtung mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² für den Tag- und Nachtzeitraum zu Überschreitungen an den relevanten Immissionsorten und somit zu Konflikten an den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen führt, wurde eine detailliertere Betrachtung der Emissionen des "Gewerbeparks Ost" erforderlich. Dazu wurden die Genehmigungsunterlagen der bereits errichteten gewerblichen Nutzungen eingesehen.

In der Regel konzentrieren sich etwaige Immissionskonflikte auf den nächtlichen Beurteilungszeitraum (22.00 – 06.00 Uhr), was auf die geringere Lärmsensibilität der Bewohner am Tag im Vergleich zur Nacht zurückzuführen ist. Die Auswertung der Genehmigungsunterlagen ergab, dass bei den bereits errichteten Betrieben von keiner schalltechnisch relevanten Nachttätigkeit auszugehen ist.

Für die noch nicht vermarkteten Flächen im Norden wurde zur Bestimmung der Vorbelastung flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt, die einerseits eine Einhaltung der IRW an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen erlauben, andererseits aber auch den bereits vermarkteten gewerblichen Flächen, die bisher keine nächtliche Nutzungsaktivität aufweisen, diese in einem begrenzten Rahmen zu ermöglichen.

Für die Fläche Hans-Großwendt-Ring 19 (Logistikhalle) wurden flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt, die eine Einhaltung der IRW an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sicherstellen. Für die noch nicht vermarkteten Flächen (Norden des Hans-Großwendt-Ring) wurden die flächenbezogenen Schallleistungspegel so gewählt, dass diese Teilfläche nicht im relevanten Umfang zur Immission an den umliegenden Immissionsorten beiträgt (Kriterium IRW-6). Für die noch nicht vermarktete Flächen nördlich der ZF Friedrichshafen AG wurden, aufgrund der Ausschöpfung des IRW an den umgebenden Immissionspunkten durch die ZF die flächenbezogenen Schallleistungspegel so gewählt, dass diese Teilfläche nur im irrelevanten Umfang zur Immission an den Immissionsorten "Auf der Waldwies" beiträgt (Kriterium IRW-10) und somit der IRW an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen durch alle einwirkenden gewerblichen Emissionen eingehalten wird.

Für die noch nicht bebauten Flächen ohne Nachtnutzung wurde tagsüber ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB/m² angenommen.

Für die Bestimmung des Planwertes L_{PL} (Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen auf den Flächen, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird, nicht überschreiten

darf) wird die Differenz aus den Gesamt- Immissionsrichtwerten und der bestehenden Vorbelastung gebildet.

Für die abgegrenzten Flächen im Plangebiet werden anschließend Emissionskontingente berechnet. Diese sind dabei so festzulegen, dass an keinem der Immissionsorte der Planwerte L_{PL} durch die Summe der Einzelimmissionsanteile aller Teilflächen überschritten wird. Dabei ergeben sich die folgenden Emissionskontingente.

Falls in unterschiedlichen Richtungen unterschiedlich kritische Immissionsorte vorliegen sieht die DIN 45691 zusätzliche Festlegungen vor. Die Kontingente können durch die Vergabe von richtungsabhängigen Zusatzkontingenten in den jeweiligen Richtungssektoren erhöht werden.

Verkehrslärm

Weiterhin wird es durch die Entwicklung des Plangebietes auf den angrenzenden Straßenabschnitten, insbesondere auf der Kokereistraße und der Fennerstraße zu einer Zunahme des Verkehrs und somit auch des Straßenverkehrslärms kommen. Diese Auswirkungen werden ebenfalls im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens betrachtet.

Für die Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen durch die Anbindung des Plangebiets gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Deshalb wird hier hilfsweise das Kriterium der 'Wesentlichkeit' der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV) von Juni 1990 herangezogen. In Anlehnung an die Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV wird das 3 dB-Kriterium zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Zunahme herangezogen. Eine Änderung gemäß 16. BlmSchV ist wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Verkehrsgutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten¹¹ erstellt. Mit dem Gutachten sollte der Nachweis der verkehrlichen Machbarkeit geführt werden.

Für das Verkehrsgutachten wurden zunächst die Neuverkehre durch das Logistikunternehmen ermittelt und bei der Überprüfung der Knotenpunkte im Untersuchungsraum berücksichtigt. Als Grundlage wurde die Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke (Bauwerk 52) in Völklingen – Verkehrstechnische Begleitmaßnahmen' (Habermehl & Follmann, 10/2019) hinzugezogen. Hier wurden bereits Ansätze für weitere Entwicklungen im GE Völklingen Ost angesetzt. Diese wurden in Teilen übernommen und in Teilen neu ermittelt, da sich die Vorhaben zwischenzeitlich konkretisiert haben. Weiterhin wurde das weiter südlich geplante Biomassezentrum Velsen berücksichtigt.

Anschließend wurden die Knotenpunkte bewertet. Die Leistungsfähigkeitsbewertungen erfolgten gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015).

Der Untersuchungsraum beinhaltet 6 bestehende Knotenpunkte sowie 1 geplanten Anbindungsknotenpunkt. Die Knotenpunkte 1 und 2 sind nicht Bestandteil dieses Gutachtens, die Nummerierung wurde dennoch gemäß Verkehrsuntersuchung (VU) 2019 beibehalten.

Verkehrsgutachten Erweiterung GE Völklingen Ost, Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH, Mai 2020

- KP 3: L163 Saaruferstraße/ Bahnhofstraße (LSA)
- KP 4: L163 Saaruferstraße/ Kokereistraße (LSA)
- KP 5: L163 Kokereistraße/ L274 (vorfahrtsgeregelt)
- KP 6: L163 Kokereistraße/ Fenner Straße (LSA)
- KP 7: L163 Kokereistraße/ H.-Großwendt-Ring/ R.-Trenz-Str. (vorfahrtsgeregelt)
- KP 8: L163 Kokereistraße/ Anbindung GE Ost, 2.BA (KVP neu)
- KP 9: L163/ Alte Grube Velsen (vorfahrtsgeregelt)

Die Knotenpunkte wurden in 4 Bereiche aufgeteilt.

- Anbindung Biomassezentrum (BMZ): KP 9
- Anbindung Gewerbegebiet Völklingen Ost (GE VK Ost): KP 7 und 8
- Bereich Fenner Straße: KP 5 und 6
- Bereich Luisenthaler Brücke: KP 3 und 4

Aufgabe der Untersuchung war der Nachweis der verkehrlichen Erschließung für die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Völklingen Ost. Die Betrachtung erfolgte dabei auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke' und unter Berücksichtigung des geplanten Biomassezentrums Velsen. Aus der Untersuchung resultieren folgende grundsätzliche Aussagen und Empfehlungen:

- Die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets Völklingen Ost ist im Prognosehorizont 2030 sichergestellt.
- Der bestehende Anbindungsknotenpunkt des 1. und 2. BAs L163/ Rudolf Trenz-Straße/ Hans-Großwendt-Ring bleibt in seiner jetzigen Gestaltungsform (vorfahrtsgeregelt) leistungsfähig.
- Der geplante Anbindungsknotenpunkt des 3. BAs ist sowohl als einfacher Kreisverkehrsplatz als auch vorfahrtsgeregelt mit separater Linksabbiegespur leistungsfähig.
- Unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Umgestaltung im Bereich der Saaruferstraße/ Luisenthaler Brücke und signaltechnischer Anpassungen sind die weiteren Knotenpunkte im Untersuchungsraum leistungsfähig.
- Der unsignalisierte Knotenpunkt L163/ L274 ist dabei rechnerisch an seiner Kapazitätsgrenze. Dies war bereits in der Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke' (ohne Logistikunternehmen) der Fall. Es konnte anhand einer Simulation dennoch ein leistungsfähiger Verkehrsablauf nachgewiesen werden.

Orientierende Untersuchung, Detailuntersuchung und Sanierungskonzept

zu Altablagerungen Auf Grund der industriellen Vornutzung konnten im Rahmen der orientierenden Untersuchung und der Detailuntersuchung, Bodenverunreinigungen in Form von Altlasten an fünf Flächenabschnitten erkundet werden (Im Bereich der Rohrleitungsbrücke, im Umfeld der Destillationsanlage I und II, im Umfeld der Entschwefelungsanlage, im Umfeld der Verladung, im Bereich der Verladung zur Teilfläche nördlich der Geländezufahrt). Bei den vorgefundenen Schadstoffen handelt es sich hauptsächlich um raffinerietypische Verunreinigungen wie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (hier: BTEX). Die Verunreinigungen wurden in Tiefenbereichen von 0,90 m - rund 4 m unter GOK nachgewiesen. 12

> Das im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens erstellte Sanierungskonzept sah eine Sanierung der vorhandenen Altlasten durch einen Bodenaustausch vor.

Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 6.

Hierfür sollten die kontaminierten Materialien bis zu den genehmigten Sanierungszielwerten bzw. bis in eine Grenztiefe von ca. 3,0 m unter Geländeoberkante ausgekoffert und in das auf der Fläche installierten Umlagerungsbauwerk eingelagert werden. Nach Beendigung der Aushubarbeiten sollte das Umlagerungsbauwerk mit einer Oberflächenabdichtung dauerhaft verschlossen werden. Die Sanierungsbaugruben sollen anschließend mit geeignetem Bodenmaterial, welche die Zuordnungswerte Z 1.2 der LAGA für Boden (Stand 2004) einhalten, verfüllt werden.¹³

Der Sanierungsplan sieht weiterhin vor, dass in Tiefen unterhalb von 3,0 m noch Restkontaminationen im Untergrund verbleiben, wenn diese in gewachsenen bindigen Boden anzutreffen sind und gleichfalls mit unbedenklichen Massen (Z1.1, oberste Lage Z 1.1) überdeckt werden. Zum Schutz des Grundwassers wird auch hier ein verdichteter Einbau gefordert.

Dabei ist an der Baugrubensohle, wie auch an den umgebenden Böschungen anhand von chemischen Analysen nachzuweisen, dass die festgelegten Grenzwerte der jeweiligen Schadstoffe eingehalten werden und somit die Kontamination beseitigt wurde. Im vorliegenden Fall wurden folgende Grenzwerte festgelegt:

MKW: 500 mg/ kg
 PAK: 15 mg/kg
 BTEX: 3 mg/kg¹⁴

Innerhalb der oberen 0,3 m gibt das Sanierungskonzept für die Rückverfüllung vor nur Bodenmaterialien mit einem Zuordnungswert Z 1.1 der LAGA Boden einzubauen. Der Materialeinbau muss lagenweise verdichtet erfolgen, sodass durch die eingebauten Bodenmaterialien eine Abdichtung mit geringer Wasserdurchlässigkeit entstehen kann. Begleitend zur Sanierung muss durch einen Gutachter die Qualitätssicherung ausgeführt werden. Hierzu zählen in erster Linie die Freimessungen innerhalb der Sanierungsgruben sowie die Kontrolle der chemischen und bodenmechanischen Anforderungen für die Auffüllungsmaterialien.¹⁵

Vgl. Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 20

Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 18.

Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 9.



Abbildung 4: Übersicht Sanierungsbaugruben

Quelle: IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation, S. 12.

Im Zuge der Aushubarbeiten stellte sich heraus, dass die Kontaminationen zum Teil weiter reichten, als im Sanierungsplan angenommen. In diesen Fällen wurde die Sanierungsgrube in die Tiefe bzw. nach den Seiten erweitert, bis die im Sinne der Einhaltung der Sanierungszielwerte ausgekoffert waren.¹⁶

Im Bereich der Sanierungsbaugruben 8 (Destillation II) und 9 (Lagestation und LKW-Waage) reichten die Kontaminationen noch unter 3 m unterhalb der Tagesoberfläche. In diesen Baugruben wurden die verbliebenen kontaminierten Böden mit 2 Lagen bindigen Massen abgedeckt.¹⁷

Die Probenahme im Rahmen des Aushubes der Sanierungsbaugruben erfolgte durch das Ingenieurbüro Michaely und die chemischen Analysen an Boden- und Wasserproben wurden von der UCL Umwelt Control Labor GmbH in Lünen ausgeführt. Zunächst erfolgte eine organoleptische Beurteilung der Aushubmassen. Die organoleptische Beurteilung wurde durch laboranalytische Messungen von Sohlenund Randproben (Freimessung) ergänzt. Zeigten die chemischen Analysen der Freimessungen Belastungen oberhalb der Sanierungszielwerte wurde der Aushub in diesem Bereich so lange fortgesetzt, bis diese Kontamination abgetragen war, folglich neuerliche Beprobungen den Sanierungserfolg bestätigen konnten.¹⁸

¹⁶ Vgl. IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation 2018, S. 12.

¹⁷ Vgl. IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation 2018, S. 14.

Vgl. IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation 2018, S. 17.

Im Ergebnis kann nach erfolgter Freimessung festgehalten werden, dass aus altlastentechnischer Sicht die Sanierungsmaßnahme als abgeschlossen angesehen werden kann, da die betroffenen Bereiche durch Bodenaushub entfernt oder aber der direkte oder inhalative Kontakt mit den belasteten Bodenpartikeln durch Überdeckung mit unbedenklichen Massen unterbunden wurde. Die Maßnahme wurde nach Vorgaben der Sanierungsplanung durchgeführt. Nach Ansicht des Gutachters wurde das Sanierungsziel einer gefahrlosen Wiedernutzbarmachung in den sanierten Bereichen erreicht, sodass aus bodenschutzrechtlichen Erwägungen keine Bedenken gegen die Entlassung aus der Bergaufsicht bestehen. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass an anderer Stelle und somit außerhalb der sanierten Bereiche noch Kontaminationen im Untergrund vorhanden sind.¹⁹

Untersuchungen zur Tagebruchgefahr

Zur Wiedernutzbarmachung der Flächen und somit zur Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht, hatte das Bergamt Saarbrücken Maßnahmen zur Erkundung und anschließenden Beseitigung der Tagebruchgefahr angeordnet. Die erforderlichen Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen wurden entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen der ibg - Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum durchgeführt.²⁰ In Abbaugebieten treten überall dort Bodenbewegungen auf, wo durch untertägigen Bergbau Kohlegewinnung betrieben wurde, wie zum Beispiel durch Tagesöffnungen und die allgemeine Abbautätigkeiten. Dabei unterscheiden sich die Nachwirkungen des Bergbaus in ihrem Ausmaß und ihrer zeitlichen Abfolge jeweils in Abhängigkeit von der Art der Grubenbaue und von ihrem Abstand zur Tagesoberfläche.²¹

Nach einer Gefährdungsabschätzung und einer nachfolgenden Erkundungsmaßnahme durch die ibg mbH, Bochum, wurden mit Aufschlussbohrarbeiten umfangreiche Abbautätigkeiten in dem tagesnahen Teufenbereich des Flözes Max nachgewiesen, aus denen Tagebruchgefährdungen abzuleiten waren.

Zur Beseitigung der Tagebruchgefahr entsprechend den Vorgaben des Bergamtes Saarbrücken wurde die Abbaufläche des Flözes Max rasterförmig angebohrt und mit der hydraulisch erhärtenden Suspension drucklos verfüllt. Mit weiteren Bohrungen wurden eine in dem Flöz aufgefahrene Strecke und ein Blindaufhauen erfasst. Diese Grubenbaue wurden im Niederdruckverfahren mit verschlossen. Abschließend abgeteufte Kontrollbohrungen haben nachgewiesen, dass mit der Verfüllmaßnahme alle abbaubedingten Hohlraumvolumina erfasst, die Verbruchzonen stabilisiert und die Tagebruchgefahr oberhalb von Flöz Max beseitigt wurden.

Als zusammenfassendes Ergebnis der durchgeführten Sicherungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass die Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der Saarland-Raffinerie in Völklingen-Fürstenhausen entsprechend den Forderungen des Bergamtes Saarbrücken im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau hergestellt worden ist. Die aus den Abbautätigkeiten in dem Flöz Max konkretisierten Tagebruchgefährdungen wurden mittels Verfüllarbeiten beseitigt.

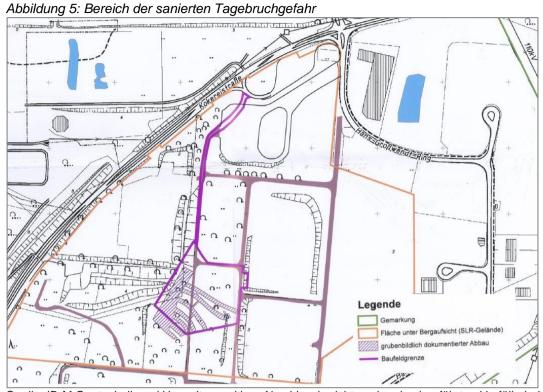
In der gesamten behandelten Fläche kann es noch zu unregelmäßigen Setzungen/ Senkungen bis in den unteren dm-Bereich kommen. Sofern hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Überbauung erreicht werden soll, werden entsprechende konstruktive Gründungsanpassungen bzw. Bodenvergütungen (wie etwa durch Einpressarbeiten) empfohlen.²² Die sanierten Bereiche sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

¹⁹ Vgl. IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation, S. 18-19.

²⁰ Vgl. ibg - Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, S.7.

²¹ Vgl. ibg - Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, S.9.

Vgl. ibg - Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, S.21-22.



Quelle: IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussbericht zu den durchgeführten Verfüllarbeiten im Zusammenhang mit dem ehemaligen Steinkohleabbau, S. 23.

Artenschutzrechtlicher

Fachbeitrag

Für die Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artengruppen Tagfalter, Amphibien und Reptilien durch das Büro für Landschaftsökologie GbR Flottmann und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Sap) durch das Büro eco rat durchgeführt. Auf Grund dieser bereits vorliegenden Gutachten konnte der Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung für den vorliegenden Bebauungsplan reduziert werden. Der Umweltbericht stützt sich im Wesentlichen auf die bestehende Datenlage. Nichtsdestotrotz wurden für die relevanten Artengruppen nochmals Erhebungsdurchgänge durchgeführt, um die bestehenden Daten zu aktualisieren und auf ihre Plausibilität zu prüfen. Die bestehende Artenschutzrechtliche Prüfung (Sap) wurde auf Ihre Gültigkeit überprüft. Für die Überprüfung der vorhandenen Strukturen und zur Abschätzung des Artinventars erfolgt eine Biotoptypenkartierung. Die Überprüfung der Brutvögel, Reptilien und Amphibien erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde jeweils in 2 Kartierungsdurchgängen. Die Überprüfung der Tagfalter erfolgt in einer Übersichtsbegehung und 2 Kartierungsdurchgängen. Die Ergebnisse sind dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

6. BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE

Begründung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans orientiert sich an der Planungskonzeption für den zweiten Bauabschnitt. Demnach wurden die Flächen zwischen der Kokereistraße im Westen sowie dem Umlagerungsbauwerk im Osten in den Geltungsbereich miteinbezogen.

Die bestehende Zufahrtsstraße zum Gewerbepark Ost sowie der neue Einmündungsbereich für die Zufahrt zum Gelände des 2. Bauabschnittes überlagern sich

mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Ehemalige Saarlandraffinerie VII/14 - 1. Änderung", welcher in diesem Bereich entsprechend geändert wird. Die vorhandene Sickergrube und die Zufahrt zum Umlagerungsbauwerk werden ebenfalls mit in den Geltungsbereich mit aufgenommen und entsprechend des Bestandes festgesetzt.

Art der baulichen Nutzung

Für den gesamten Geltungsbereich wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Zur besseren Zuordnung der Lärmkontingente wird das Gewerbegebiet untergliedert auf Basis von § 1 Abs. 4 BauNVO (GE 1 – GE 5). Die Festsetzung eines Gewerbegebietes entspricht den landesplanerischen Vorgaben, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Für den gesamten Bereich der ehemaligen Saarland-Raffinerie einschließlich der ehemaligen Kokerei nördlich der Kokereistraße (L 163) wurden seitens des Landesentwicklungsplans Umwelt ein Vorranggebiet für Gewerbe festgelegt. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Weiterhin wird somit eine dem Umfeld angepasste Entwicklung fortgeführt. In dem Gewerbegebiet sind allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen.

Weiterhin wird gemäß § 1 Abs. 5 festgesetzt, dass Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind, da der Standort vorwiegend für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe gesichert werden soll.

Ferner wird gemäß § 1 Abs. 6 festgesetzt, dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Vergnügungsstätten unzulässig sind. Diese Nutzungen entsprechen nicht dem geplanten Gebietscharakter. Es gilt der Gewerbevorrang.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Da Vergnügungsstätten und Bordelle bzw. bordellartige Betriebe regelmäßig bei einem eher geringen Investitionsbedarf vergleichsweise hohe Gewinnerwartungen erzielen, können sie Auslöser für die Verdrängung traditioneller Gewerbebetriebe mit vergleichsweise hohem Investitionsbedarf sein, für die die Gewerbegebietsausweisung originär vorgesehen war. In der Folge kann dies zu Imageverlusten oder dem Verlust der Lagequalität des Gebietes führen. Das Zusammenwirken dieser Faktoren kann zu so genannten Trading-Down-Effekten führen. Zudem werden durch die Häufung unzumutbare milieubedingte Störungen befürchtet. Darüber hinaus soll eine Verzerrung des Boden- und Mietpreisspiegels verhindert werden. Vor diesem Hintergrund wurden die oben genannten Betriebe als nicht zulässig erklärt.

Ferner wurde gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Einzelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesem baulich funktional untergeordnet sind und lediglich eine Verkaufsfläche von 300 m² nicht überschreiten. Weiterhin dürfen diese Einzelhandelsbetriebe kein zentrenrelevantes Rand- und Kernsortiment führen. Der Ausschluss begründet sich mit einem raumordnerischen Grundsatz wonach innerhalb bauleitplanerisch ausgewiesener bzw. auszuweisender gewerblicher Bauflächen Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen werden sollen. Es gilt der Gewerbevorrang um Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu vermeiden.

Zur Stärkung der Betriebe soll jedoch die Möglichkeit von untergeordneten und betriebszugehörigen Verkaufsflächen ermöglicht werden (z.B. Autowerkstatt mit Verkauf).

Flächenbezogene Emissionskontingente

Die durch einen Bebauungsplan hervorgerufen Nachteile und Belästigungen durch bestimmte Immissionen sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu lösen. Darüber hinaus müssen aber auch bestehende Konflikte bei der Planaufstellung berücksichtigt und im Rahmen der jeweiligen Regelungsmöglichkeiten bewältigt werden. Insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gilt es zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund werden auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO und den hier verankerten Gliederungsmöglichkeiten Emissionkontingente festgesetzt, um eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Nutzungen in der Umgebung weitestgehend auszuschließen. Mit Hilfe der Festsetzung von Geräuschkontingenten wird dem Grundsatz des § 50 BlmSchG Rechnung getragen, wonach Flächen einander so anzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete weitestgehend vermieden werden. Die Lärmkontigentierung soll ein verträgliches Nebeneinander der geplanten gewerblich genutzten Flächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung gewährleisten.

Für den Bebauungsplan wird daher eine interne Gliederung durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten in unterschiedlicher Höhe vorgenommen. Die Emissionskontingente werden für die Teilflächen im Plangebiet ermittelt. Es werden richtungsabhängige Zusatzkontingente vergeben. Diese und die Emissionskontingente werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung, welche nicht abschließend klärt, in welcher Höhe Emissionskontingente zu vergeben sind, damit sich in einem Gewerbegebiet nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe ansiedeln können, wird für das Plangebiet eine gebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO vorgenommen.

Hierzu ist die Festlegung eines sogenannten Ergänzungsgebietes notwendig. Als Ergänzungsgebiet können Gewerbegebiete festgelegt werden, in denen entweder keine Emissionsbeschränkungen vorhanden sind oder für die eine Geräuschkontingentierung festgesetzt wurde, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Als Ergänzungsgebiet für den vorliegenden Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. VIII/51 "Ehemalige Schlackenbrechanlage – 1. Änderung" im Stadtteil Wehrden herangezogen. In diesem Bebauungsplan wurden keine Emissionsbeschränkungen festgesetzt. Die Stadt Völklingen drückt hiermit ihren planerischen Willen aus, dass das Gewerbegebiet "Bebauungsplan Nr. VIII/51 "Ehemalige Schlackenbrechanlage – 1. Änderung" auch in Zukunft die Funktion eines Ergänzungsgebietes übernimmt und somit gewährleistet ist, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art hier ihren Standort finden können. Die Anforderungen für eine baugebietsübergreifende Gliederung sind somit gegeben.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO in den Gewerbegebieten durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Flexibilität hinsichtlich einer späteren Bebau-

ung wurde eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung sowie den Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne.

Höhe baulicher Anlagen

Des Weiteren wird im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der vorherrschenden Topographie sowie des Orts- und Landschaftsbildes auf eine verträgliche Höhenentwicklung durch Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen (maximale Gebäudeoberkante) hingewirkt. Hierbei wurden auch die notwendigen Geländeanpassungen berücksichtigt.

Bauweise

Innerhalb der Gewerbegebiete wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird in derart definiert, dass eine Grenzbebauung zulässig ist und die Gebäude 50 m über- und unterschreiten dürfen. Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise wird eine flexible und effiziente Bebauung der zukünftigen Grundstücke gewährleistet und späteren Grundstückseigentümern größere Spielräume gewährt.

Überbaubare

Grundstücksflächen Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Dabei wird ausschließlich ein großzügiges Baufenster ausgewiesen. Durch die Ausweisung des Baufensters wird den zukünftigen Betrieben genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen sowie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes ermöglicht.

Nebenanlagen

Stellplätze und Garagen sind dabei innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den zukünftigen Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Öffentliche Verkehrsflächen

Vor dem Hintergrund des Nachweises einer gesicherten Erschließung wird der Hans-Großwendt-Ring als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, an welchen das Gewerbegebiet angeschlossen werden kann.

Verkehrsflächen besonderer

Zweckbestimmung

Der vorhandene Wartungsweg entlang des angrenzenden Umlagerungsbauwerkes wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung "Betriebsweg") festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass der Zugang zum Umlagerungsbauwerk dauerhaft gewährleistet ist. Der weitere Wartungsweg ist im angrenzenden Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Versorgungsanlagen

Eine zukünftige Versorgung des Gewerbegebietes (u.a. mit Erdgas, Wasser und Elektrizität) ist über die vorhandene Erschließungsstraße "Hans-Großwendt-Ring" möglich. Für die Versorgungsanlagen sind entsprechende Flächen zur Aufstellung u.a. von Trafostationen und Kabelverteilerschränken einzuplanen. Im Bebauungsplan wurde daher festgesetzt, dass Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur

Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Versorgung des Gebietes allgemein zulässig sind. Eine genaue Standortentscheidung erfolgt in Abstimmung mit den ieweiligen Erschließungsarbeiten.

Leitungen

Zur Sicherung der im Plangebiet vorhanden Schmutz- und Regenwasserkanäle werden diese als Hauptversorgungsleitung festgesetzt.

Fläche für Abwasser-

Beseitigung

Die Fläche östlich des o.g. Betriebsweges wird als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt. Sie dienen der Aufnahme, Retention und gedrosselten Ableitung des Regenwassers. Die Form der Regenwasserbindung bleibt der technischen Ausführung in Abstimmung mit der Wasserbehörde überlassen.

Abgrabungen/ Aufschüttungen

Die für die Erschließung und damit optimale Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes notwendigen Erdarbeiten sind Abgrabungen und Aufschüttungen allgemein zulässig.

Flächen oder Maßnahmen

zum Ausgleich

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen wurden die folgenden planungsrelevanten Arten Wechselkröte (Bufotes viridis; Syn. Bufo viridis), Mauereidechse (Podarcis muralis), Spanische Flagge / Russischer Bär (Euplagia quadripunctaria) nachgewiesen, welche die Notwendigkeit zur Durchführung Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen, um den Erhaltungszustand zu sichern. Im Bebauungsplan wurden demnach unterschiedliche Maßnahmen festgesetzt.

Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Maßnahmenflächen die vorhandenen Ersatzlebensräume der Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte zu erhalten und zu entwickeln sowie zusätzliche Ersatzlebensräume für die Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte herzustellen. Es sind u.a. folgende Strukturen: Ruderalflächen, Kleingewässer, Totholzhaufen, Streinriegel und grabbarer Untergrund zu erhalten, zu entwickeln, herzustellen und pflegen.

Zusätzlich werden folge nicht verortete Maßnahmen festgesetzt:

- Reduzierung der Beleuchtung (z.B. durch Bewegungsmelder, insektenfreundliche Leuchtmittel)
- Bauliche Maßnahmen im Bereich der Straßenentwässerung (z.B. Straßeneinläufe, Hochborde)
- Angepasste Pflege der Entwässerungsgräben entlang der Böschungen
- Pflege der Offenland- und Randstrukturen
- Sicherung der angrenzenden Strukturen

Die Maßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung (ökologische Baubegleitung) mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und im Detail festzulegen.

Weiterführende Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Maßnahmen für die Spanische Flagge sind nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutzes nicht notwendig, da die Art derzeit nicht gefährdet ist und Lebensräume im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen (u.a. Brombeerbestände) wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Art sich nicht verschlechtert und damit keine Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen bzw. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

Geh-, Fahr- und / Leitungsrecht

Für die vorhandenen Kanäle wird ein Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Leitungsträger festgesetzt.

6.1. KENNZEICHNUNGEN

Tektonische Störung

Im Nordosten wird das Plangebiet von einer tektonischen Störung (Fürstenhausener Sprung, Verwerfung unter Bedeckung) durchquert; diese Flächen werden gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind gekennzeichnet. In diesem Bereich gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die tektonischen Sprünge wurden nicht genau lokalisiert. Die Darstellung entspricht nur ihrer ungefähren Lage. Unter bergbaulichen Einwirkungen kann es im Bereich der Sprünge zu erheblichen Effekten auf die Oberfläche kommen, mit Auswirkungen auf die Standsicherheit baulicher Anlagen.

Bohrloch

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der Schacht Bohrloch Nr. 5. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereiches mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Verund Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.

6.2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

LWaldG

Durch die Errichtung von Gebäude müssen die Abstände gemäß Satz 1 eingehalten werden. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des von der Abstandsunterschreibung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Im Falle einer möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Süd-Westen würden diese Flächen ohnehin in Anspruch genommen werden. Der abgängige Waldbestand wäre dann nach § 9 Landeswaldgesetz durch Erstaufforstungsmaßnahmen an anderer Stelle zu kompensieren.

Straßengesetz

Die entsprechenden Vorgaben des Saarländischen Straßengesetzes für Hochbauten jeder Art, sowie für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sind zu beachten. Die Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot zulassen.

Die Vorgaben aus dem § 24 des Saarländischen Straßengesetzes "Errichtung von Hochbauten" werden nachrichtlich übernommen.

7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

In Bezug auf die Grünordnung wird auf den Umweltbericht verwiesen, der dem Bebauungsplan als Anhang beigefügt ist. Im Bebauungsplan werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zur Begrünung des Gebietes, zum Ausgleich unvermeidlicher Eingriffe oder zu Gunsten des Artenschutzes getroffen werden. Auch

wenn es sich bei der vorliegenden Planung um eine industriell vorgenutzte Fläche handelt, die bereits jetzt schon anthropogen überformt ist, werden Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen, die zu einer Minderung des Eingriffes beitragen.

Flächen zum Anpflanzen

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe von grün- und landschaftsplanerischen Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die Umwelt und das Klima, so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen. Es wird auf die GALK-Liste hingewiesen.

Die getroffenen Festsetzungen dienen der landschaftsplanerischen Einbindung des Plangebietes in die Umgebung und verfolgen dabei unterschiedliche Zielsetzungen. Einerseits werden hiermit siedlungsökologische Ziele verfolgt, in dem ein Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet wird. Anderseits unterstützen die Anpflanzmaßnahmen die Abgrenzung zu den anschließenden Gewerbegebieten.

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Zum Schutz des bestehenden Baumbestandes wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Bäume die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

8. HINWEISE

Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich der Fenner Kohlbach. Dieser soll im Rahmen der Erschließung des Gebietes verlegt werden. Aufgrund der Lage des Kohlbachs ist nicht mehr von einer möglichen Offenlegung auszugehen, so dass von der Einhaltung der Forderung nach § 56 Abs. 3 SWG abgesehen wird.

Bodenfunde

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG hingewiesen.

Altlasten

Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren. Da auch nach der Altlastensanierung Kontaminationen im Boden verbleiben, kann einer punktuellen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nicht zugestimmt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal begrenzte Kontaminationen bei den bisherigen Untersuchungen nicht entdeckt wurden und daher im Boden verlieben sind. Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren.

Das Plangebiet liegt vollständig auf der Altlast VK_6586 "Saarlandraffinerie". Auf dem Gelände wurde von 1966 bis 1985 eine Benzoldestillations- und Raffinationsanlage betrieben. Neben Destillations-, Raffinations- und Entschwefelungsanlagen befanden sich auf dem Gelände große Lagertanks der nationalen Ölreserve. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil des Raffineriegeländes und erstreckt sich über die Teilflächen "GfK-Bereich", "Prozessbereich" und "Verladebereich".

Nachweislich mehrerer Bodengutachten war das Gelände hochgradig mit MKW, AKW und PAK belastet. Der westliche Teil des Raffineriegeländes, auf dem das Vorhaben liegt, wurde in einer Orientierenden Untersuchung (WPW Geoconsult, 2010) untersucht. Über die Teilfläche "Prozessbereich" wurde eine Detailuntersuchung (WPW Geoconsult, 2012) durchgeführt.

Auf der Teilfläche "GfK-Bereich" wurden geringfügig erhöhte Gehalte an KW, PAK und AKW festgestellt, die bei einer gewerblichen Nutzung keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch gem. BBodSchV darstellen. Die gewerbliche Nutzung wird dadurch nicht eingeschränkt.

Für die Teilflächen "Prozessbereich" und "Verladebereich", die erheblich mit KW und AKW belastet sind, wurde ein Sanierungsplan (ibg, 2014) erstellt, der eine Sanierung bis in eine Tiefe von 3,0 m durch Bodenaustausch vorsieht. Tiefere Verunreinigungen verbleiben gem. Sanierungsplanung im Boden.

Aus der Abschlussdokumentation zur Umsetzung des Sanierungsplanes (IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschluss-dokumentation 2018) geht hervor, dass die Sanierungsmaßnahmen nach Vorgaben des Sanierungsplanes umgesetzt worden sind. Kontaminierte Bodenbereiche wurden durch Bodenaushub entfernt. Der Sanierungserfolg wurde durch Freimessung der Sanierungsgruben bestätigt. In zwei Sanierungsgruben verblieben Kontaminationen unterhalb von 3 m im Boden und wurden mit unbelasteten Massen überdeckt, um die direkte oder inhalative Aufnahme kontaminierter Bodenpartikel zu unterbinden. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass das Sanierungsziel einer gefahrlosen Wiedernutzbarmachung erreicht worden ist, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass außerhalb der sanierten Bereiche Konatminationen im Untergrund vorhanden sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal begrenzte Kontaminationen bei den bisherigen Untersuchungen nicht entdeckt wurden und daher im Boden verblieben sind.

Trinkwasser

Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

Erschließung

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) weist darauf hin, dass die Straßenplanung für den Anschluss über den vorgesehenen KVP an die L.I.O. 163 frühzeitig mit dem LfS abgestimmt werden muss. Der KVP wird erst im Zuge der Erschließung des 3. BA relevant.

Der Vorhabenträger ist nicht davon entbunden, alle noch anstehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.

Kampfmittel

Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Abfall

Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.

Bergbau

Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Aufgrund der Vornutzung als Raffinerie bzw. Versuchsanlage zur Kohlenvergasung bzw. Kohlenverflüssigung ist mit Kontaminationen im Untergrund sowie weiteren Leitungen, Kabel und Fundamentresten zu rechnen.

Die RAG weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der baupraktisch drucklos durchgeführten Flözverfüllung bzw. mit der Niederdruckverfüllung der Strecke und des Blindaufhauens mit hoher Wahrscheinlichkeit die bergbaubedingten Gefügeauflockerungen / Spaltengefüge im Hangende der Grubenbaue nicht gänzlich verschlossen worden sind. Daher kann es in der gesamten behandelten Fläche noch zu un-

regelmäßigen Setzungen / Senkungen bis in den unteren dm-Bereich kommen. Sofern hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Überbauung errichtet werden soll, werden entsprechende konstruktive Gründungsanpassungen bzw. Bodenvergütungen (wie etwa durch Einpressarbeiten) empfohlen. Dies gilt ebenso für den Schacht Bohrloch Nr. 5.

Sofern in dem Bereich rund um den ehemaligen Schacht bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte im Rahmen dieser Baumaßnahme die RAG AG erneut angefragt werden.

Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereiches mit einem Radius von 25,00 m gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.

Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschüttungen im Schachtbereich, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse am Schacht - wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrtstollen, Rohranschlüsse, u.ä. oder ein sehr stark ausgasender Schacht zu Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunk entfernte Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen wird das Hinzuziehen eines Sachverständigen für Altbergbau empfohlen. Die Kosten für das genannte Gutachten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.

Versorgungsträger

Die Eintragungen der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen nach Angaben der jeweiligen Versorgungsträger. Eine Gewährleistung auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen kann nicht übernommen werden. Vor Baubeginn sind die Leitungsträger zu informieren und es sind entsprechende Einweisungen durchzuführen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

Telekommunikation Die Deutsche Telekom Technik, weist darauf hin, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege gewährleistet sein muss. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Deutschen Telekom im Falle des Ausbaus im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. Im Falle eines Ausbaus ist durch den Erschließungsträger eine rechtzeitige Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen auch in Hinblick die Lage und Dimensionierung der Leitungszonen mit der deutschen Telekom vorzunehmen.

Gashoch-Druckleitung

Die von der Creos Deutschland GmbH mitgeteilte Gashochdruckleitung verläuft nördlich der Kokereistraße und damit außerhalb des Geltungsbereiches. Auch der mitgeteilte Schutzstreifen wird nicht tangiert.

Die Gashochdruckleitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,0 m, das bedeutet jeweils 3,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenen-falls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung ein-schließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

9. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Maßgeblich für die Entwicklung des Gewerbeparks Ost ist die Festlegung des Gebietes im Landesentwicklungsplan als gewerbliches Vorranggebiet. Die vorliegende Bauleitplanung dient somit dazu, die Ziele der Raumordnung mit einem weiteren Bauabschnitt zu konkretisieren und umzusetzen. Insofern ist eine grundsätzliche Standortvorentscheidung damit bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplanes Umwelt sowie im Rahmen der Bebauungsplanverfahren erfolgt, dem die Stadt mit ihrer vorliegenden Planung folgt.

Für diese Standortentscheidung sind die Lage des Standortes, die ehemaligen Nutzungen, die angrenzenden bereits vorhandenen Nutzungen sowie die bereits vorhandene Anbindung an das Straßennetz relevant.

In Bezug auf die Lage ist außerdem relevant, dass unmittelbar angrenzend keine störempfindlichen Nutzungen vorhanden sind.

Erhebliche Konfliktpotentiale oder stark einschränkende Eignungsfaktoren sind ebenfalls nicht gegeben. Die Flächen sind nach Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ohne größeren Erschließungsaufwand für die Nutzungen verfügbar

Unabhängig von der ohnehin zu beachtenden landesplanerischen Zielsetzung verfügt die Stadt Völklingen nicht über vergleichbar große und gleichermaßen geeignete Standortalternativen.

Hinsichtlich der Planungsalternativen kommt an dem besagten Standort ausschließlich einer gewerblichen Nutzung in Frage. Eine in Teilen industrielle Nutzung scheiterte an der Einhaltung von Immissionsrichtwerten.

10. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei ist zu bedenken, dass Teile des Geltungsbereiches bereits stark überformte Flächen sind bzw. es sich um eine Revitalisierung einer Industriebrache handelt.

Gesunde Wohn- und Arbeits-Verhältnisse

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde auch dem Belang nach gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen Rechnung getragen. So werden die Baugebiete beispielsweise auf Basis von § 1 Abs. 4 BauNVO nach ihren Eigenschaften gegliedert und somit bestimmte flächenbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Die festgeschriebenen Lärmkontingente gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte für die umliegenden störempfindlichen Nutzungen nicht überschritten werden.

Die Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen durch die Anbindung des Plangebietes wird ebenfalls gutachterlich untersucht.

Der untersuchte Prognosefall umfasst entsprechend den Aussagen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Völklingen sämtliche geplanten städtebaulichen Entwicklungen sowie konkret geplante Änderungen im Straßennetz. Als Beurteilungsgrundlage wurde dabei das 3-dB-Kriterium (Vgl. Ausführungen in Kapitel 6 – schalltechnisches Gutachten) An keinem Immissionsort wird der Pegel von 70 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Tag oder 60 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Nacht überschritten. Somit liegt keine wesentliche Verkehrszunahme vor.

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens erfolgte eine Sanierung der vorhandenen Altlasten. Die Sanierung wurde durch einen Bodenaustausch realisiert. Hierfür wurden die kontaminierten Materialien bis zu den genehmigten Sanierungszielwerten bzw. bis in eine Grenztiefe von ca. 3,0 m u. GOK ausgekoffert und dem auf der Fläche installierten Umlagerungsbauwerk eingelagert. Die Sanierungsziele wurden so gewählt, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann im vorliegenden Plangebiet nicht entsprochen werden, da dies dem Entwicklungsziel, das bereits als Ziel der Raumordnung manifestiert ist, widersprechen würde. Für die Ausweisung neuen Wohnbaulandes steht die Fläche somit nicht zur Verfügung. Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Soziale u. kulturelle Bedürfnisse, Freizeit und

Erholung

Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da das Gelände im Bestand nicht für Naherholungssuchende zugänglich und zu nutzen ist. Sportund Freizeiteinrichtungen sind auf der Fläche nicht vorhanden bzw. zukünftig auch
nicht zulässig. Einrichtungen im weiteren Umfeld werden ebenfalls nicht tangiert.
Der Ausschluss von Anlagen für den sportlichen Zweck erfolgt, da diese Einrichtungen nicht dem Entwicklungsziel der Schaffung von Arbeitsplätzen im gewerblich produzierenden Sektor entsprechen.

Raumstruktur

- Entwicklung
- vorhandener Ortsteile
- Erhaltung zentraler

Versorgungs-

bereiche

Negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sind nicht zu erwarten, da großflächiger Einzelhandel ohnehin nicht in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Ferner wurde festgesetzt, dass Einzelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesem baulich funktional untergeordnet sind und eine Verkaufsfläche von 300 m² nicht überschreiten. Dies entspricht einem raumordnerischen Grundsatz.

Denkmalschutz – Orts- und Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auf der Fläche befinden sich keine Bestandsgebäude mehr.

Der Bauabschnitt ist Teil des Gewerbeparks Ost, welcher durch die vorhandenen Betriebe bereits eine gewerblich-/industrielle Prägung besitzt.

Da der Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich eine gewerbliche Baufläche dargestellt, ist insofern nicht von einer Inanspruchnahme einer bislang langfristig zu erhaltenden Freifläche auszugehen. Mit der entsprechenden Festsetzungen zur maximalen Höhe der Gebäude wird dem Landschaftsbild sowie dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Bedürfnisse/ Kirchen

Kirchliche Belange werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.

Belange des Umweltschutzes

Die in § 1 Abs.6 Nr. 7a – j BauGB genannten Belange wurden gesondert betrachtet und sind dem zugehörigen Umweltbericht zu entnehmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes werden ausgeschlossen.

a) Flora, Fauna, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgüter Luft und Klima Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete vorhanden. Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Fauna wurden umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Potentielle Betroffenheiten, insbesondere für die Mauereidechse und die Wechselkröte, können durch die geplanten Artenschutzmaßnahmen begrenzt werden. Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu (Teil-)Versiegelungen und somit zu Einschränkungen der Puffer- und Filterfunktion. Der Oberflächenabfluss wird erhöht. Mit der Versiegelung wird es zu geringfügigen lokalklimatischen Veränderungen kommen. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Fläche in der Vergangenheit in-

b) Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb relevanter Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete FFH- oder Vogelschutzgebiete. Diese sind somit von der Planung nicht betroffen.

dustriell genutzt wurde und somit anthropogen überformt ist.

c) Schutzgut Mensch

Zur Begrenzung der Beeinträchtigungen vorzugweise in Form von anlagen- und verkehrsbedingten Lärmimmissionen wurden im Bebauungsplan flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt. Die raus resultierende Kontingentierung ist ein schalltechnisches Konzept, dass die Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der geplanten Gewerbeflächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung gewährleistet.

d) Kultur- und Sachgüter

Diesbezügliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Kulturgüter sind nicht vorhanden.

e) Vermeidung von Emissionen und der Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind. Auf Basis erstellter Gutachten trifft der Bebauungsplan lärmschutzbezogene Festsetzungen.

f) Nutzung erneuerbarer Energien

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festsetzt, aber in Form von Nebenanlagen zulässig.

g) Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken trifft keine Aussagen zum Bereich des Geltungsbereichs. Von einer Betroffenheit ist daher nicht auszugehen.

h) Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Durch die Realisierung der Planung verändert sich das Orts- und Landschaftsbild. Der Verlust von Gehölzstrukturen führt dazu, dass vorhandene Biotopstrukturen verloren gehen, was im Gegenzug dazu führt, dass das Angebot an Tierlebensräumen reduziert wird. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert, beschränken sich aber auf das Gebiet selbst.

i) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Ein Störfallbetrieb kann alleine durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes – wie im vorliegenden Fall- nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Falle einer Ansiedlung sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

Eingriff/ Ausgleich

Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht durchgeführt, da es sich um die Revitalisierung eines ehemaligen Industriestandortes handelt, dessen Reaktivierung einer Entwicklung auf der "Grünen Wiese" in Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorzuziehen ist. Der Ausgleich erfolgt hier rein verbal-argumentativ uns ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Details zu den potentiellen Auswirkungen auf die Potentiale von Natur und Umwelt werden ebenfalls im Umweltbericht dargelegt.

Belange nach § 1 Abs. 1 Nr. 8a –f BauGB

Im Bebauungsplan wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Hier können also Betriebe angesiedelt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Durch die Begrenzung des Einzelhandels im Plangebiet wird gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Zentren nicht zu erwarten ist.

Landschaftliche Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Süden des Geltungsbereichs grenzen Forstwirtschaftliche Flächen an.

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens, einschließlich der der Versorgung insbesondere mit Energie, Wasser, sowie der Versorgungssicherheit werden nicht beeinträchtigt.

Auch die Belange zur Sicherung von Rohstoffvorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Verkehr- und Mobilität

Durch die geplanten Nutzungen wird zusätzlicher Verkehr induziert. Dabei gilt es zu beachten, dass zu Zeiten des Raffineriebetriebs bereits ein hohes Verkehrsaufkommen herrschte.

Der Bauabschnitt kann an die bereits vorhandene interne Erschließung angebunden werden. Die Erschließung des Gewerbeparks Ost erfolgt über die L 163 / Kokereistraße, womit eine direkte überörtliche Erschließung gewährleistet ist. Die vorhandene Anschlussstelle sowie das verkehrliche Erschließungskonzept sind bereits auf die Nutzungen im Gesamtareal des ehemaligen Raffineriegeländes ausgerichtet. Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen berücksichtigt in seinem Prognosefall (Planfall 19.1) alle geplanten städtebaulichen Entwicklungen (und somit auch die Umsetzung aller gewerblich zu entwickelnden Flächen) und die konkret geplanten Änderungen im Straßennetz. Diese gehen von folgenden Verkehrsstärken aus.

Aktuelle Knotenstromzählungen im Bereich der Kokereistraße/ Hans-Growendt-Ring/ Rudolf-Trenz-Straße ergaben, dass die prognostizierten Verkehrsmengen derzeit noch nicht ausgeschöpft sind.

Verteidigung und Zivilschutz

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Belange eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen.

Hochwasser-Schutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

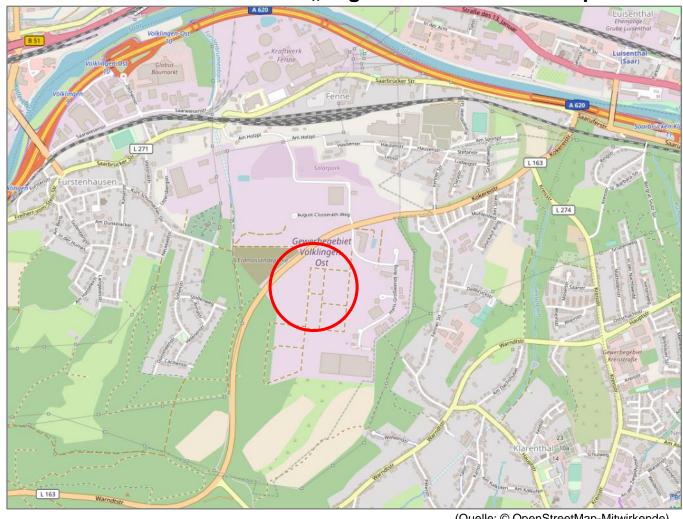
Asylbegehrende

Die Stadt Völklingen geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass mit dem Ausschluss der Wohnnutzungen im Plangebiet keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

UMWELTBERICHT zum Bebauungsplan Nr. VII/14

"Logistikzentrum Gewerbepark Ost



(Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung für die Mittelstadt Völklingen

Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung agstaUMWELT GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen



Datum: Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ein	ıleitung	3
	1.1.	Projektbeschreibung/ Ziele des Bebauungsplans	3
	1.2.	Bedarf an Grund und Boden	3
	1.3.	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2	Be	schreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)	4
	2.1.	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	4
	2.2.	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der F	Planung 14
	2.3.	Prognose Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
3	Art	enschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (SAP)	21
4	Ge	plante Maßnahmen	26
5	An	derweitige Planungsmöglichkeiten	33
6 B		schreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 I abe j BauGB	
7	Zus	sätzliche Angaben	34
	7.1.	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammens Angaben	
	7.2.	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	34
	7.3.	Nichttechnische Zusammenfassung	34
8	Qu	ellenverzeichnis	35
9	An	hang Bestandspläne zu wertgebenden Arten	37

1 Einleitung

1.1. Projektbeschreibung/ Ziele des Bebauungsplans

Beschreibung

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie, das von der Mittelstadt Völklingen als Gewerbepark Ost entwickelt wird. Seit dem Jahr 2003 wurden erste Teilflächen des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie im Rahmen der Fördermaßnahme "Revitalisierung des Ehemaligen Raffineriegeländes" als Gewerbefläche entwickelt. Dabei wurden bis heute fast alle Grundstücke vermarktet, bei weiterhin bestehender Nachfrage.

Ziel

Es sollen nun weitere Teile der ehemaligen Saarland-Raffinerie im Rahmen eines 2. Bauabschnittes erschlossen und einer gewerblichen Folgenutzung zugeführt werden. Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

1.2. Bedarf an Grund und Boden

Mit der Umsetzung der Planung ergibt sich folgender Bedarf an Grund und Boden:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	Fläche	80 % überbau- bar (GRZ 0,8)	20 % nicht über- baubar (Pflanz- flächen)
Geltungsbereich, davon	12,54 ha		
- Öffentliche Verkehrsflächen /Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung, Versorgungsflächen	0,37 ha		
- Gewerbeflächen	12,17 ha	9,74 ha	2,43 ha

Zu berücksichtigen ist, dass es sich im vorliegenden Fall um die Revitalisierung eines ehemaligen Industriestandortes handelt. Somit werden keine natürlichen Böden in Anspruch genommen.

1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 2: Zu berücksichtigende Fachgesetze und Fachpläne

Relevante Fachge- setze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VS-RL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Gesch. Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Außerdem befinden sich innerhalb des Plangebietes keine geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder geschützte Biotope. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil des Umweltberichtes
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Land-	

Relevante Fachge-	Belange	Berücksichtigung/
setze und Pläne		Betroffenheit
	schaftsprogramm konkretisiert:	
	- Boden / Relief	→ keine Aussagen
	- Klima	→ keine Aussagen; südlich des Plan- gebietes sind Kaltluftentstehungs- gebiete zur Offenhaltung dargestellt
	- Grundwasser	→ kein WSG oder Überschwemmungsgebiet
	 Gewässer und Auen 	→ keine Aussagen
	- Arten- und Biotopschutz	→ Teile des Plangebietes sind als ABSP-Kernflächen dargestellt
	- Kulturlandschaft	→ Das Plangebiet ist als "Natur- und Kulturerlebnisraum" dargestellt
	- Erholungsvorsorge / Freiraumentwicklung - Waldwirtschaft	→ keine Aussagen
		→ keine Aussagen
Bundesbodenschutzge-	- Landwirtschaft Altlasten	→ keine Aussagen Im Plangebiet sind Altlasten bekannt,
setz	Aluasteri	die entsprechend der geplanten Nutzung saniert wurden. Ein entsprechendes Gutachten liegt vor.
	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Revitalisierung einer Industriebrache; Begrenzung von Bodenbewegungen und Umschichtungen auf den notwen- digen Umfang.
Immissionsschutzge- setz (BImSchG, Ver- ordnungen und Richtli- nien)	Lärmauswirkungen auf stör- empfindliche Nutzungen	Im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein Lärmgutachten erstellt, Es werden Lärmkontingente festgesetzt.
Gesetz über die Um- weltverträglichkeitsprü-	Umweltprüfung	Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planunterlagen zum Bebauungsplan
fung		Abhandlung im Zuge des Umweltberichtes.
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	Es befinden sich keine Wasserschutz- gebiete im Plangebiet.
	Gewässer	Es befinden sich keine Überschwemmungsgebiete im Plangebiet.
		Der verrohrte Kohlbach quert das Gebiet.
Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Keine Denkmäler im Plangebiet be- kannt
Landesentwicklungs- plan, Teilabschnitt Umwelt	Ausweisung als Vorrangge- biet für Gewerbe, Dienstleis- tung	Soweit derzeit ersichtlich keine Konflikte mit Zielvorgaben.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

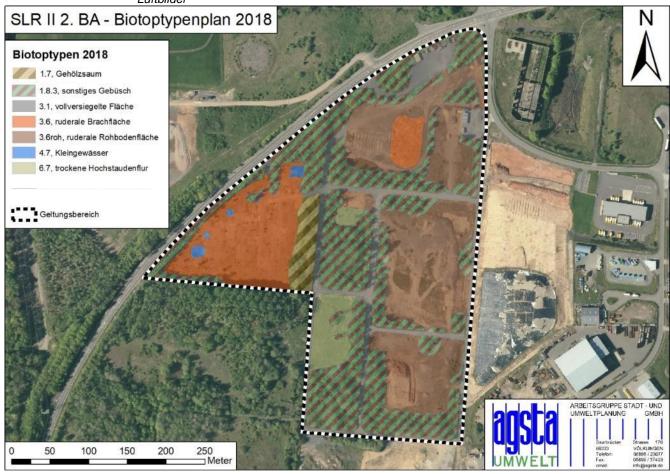
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Verlauf des Jahres 2018. Die nachfolgende Bestandskarte (Abbildung 1) wurde aus einer Begehung zur Strukturkartierung und vorhandenen Luftbildern abgeleitet. Die folgende Bestandskarte stellt die Vegetationsstruktur des Plangebietes auf Basis der Strukturkartierung dar.

Abbildung 1: Biotoptypenplan auf Grundlage der örtlichen Erfassungen 2018, sowie der Auswertung vorhandener Luftbilder



Biotoptypenkartierung

Das Plangebiet ist vorwiegend geprägt von großflächigen Rohbodenbereichen, die meist nur sehr spärlich mit ruderaler Vegetation bewachsen sind. Daneben finden sich zahlreiche Gebüschstrukturen, deren Ausprägung teilweise in Gehölzsäume oder vorwaldartige Strukturen übergeht. Neben den genannten Strukturen, findet sich im Westen eine ehemals (teil)versiegelte Fläche, die im Rahmen der natürlichen Sukzession durch Pioniergehölze und Ruderalvegetation eingenommen wurde. In den Randbereichen dieser Fläche finden sich auch vermehrt stärkere Gehölze, die insgesamt weniger den Gebüschen als vielmehr den Waldsäumen zuzuordnen sind.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorgefunden worden:

1.7 Gehölzsaum

Die Strukturen zwischen der westlichen Ruderalfläche und dem übrigen Plangebiet werden von Gehölzen eingenommen. Da in diesem Bereich der Anteil an stärkeren Bäumen höher ist als in den übrigen Gebüschen, werden diese Strukturen als Gehölzsaum angesprochen. Neben ruderalen Pionierarten wie Birke und

Weide finden sich hier Arten wie Eiche, Buche, Hainbuche, Ahorn, Kiefer, Robinie und Pappel.

1.8.3 sonstiges Gebüsch

Der überwiegende Teil der Grünflächen entfällt auf Gebüsche. Diese werden zwar auch von typischen Arten wie Hasel, Hartriegel und Hainbuche gebildet, allerdings dominieren schnellwüchsige Pionierarten wie Birke, Pappel, Weide und Robinie. In der meist spärlich ausgeprägten Baumschicht finden sich Arten wie Ahorn, Eiche, Erle und Esche. Im Unterwuchs dominiert oft die Brombeere mit schwankenden Anteilen meist ruderaler Arten (Greiskräuter, Berufskraut, Rainfarn, Nelkenwurz).

3.1 vollversiegelte Fläche

Etwa 1,4 ha des Plangebietes sind aktuell bereits versiegelt. Häufig ist die Asphaltschicht bereits geschädigt oder gar durch aufkommende Vegetation aufgebrochen.

3.6 Rohbodenbereiche

Ein Drittel des Plangebietes wird von Rohbodenflächen eingenommen, die meist keinen nennenswerten Bewuchs aufweisen. Teilweise wurden die Böden der Flächen im Rahmen von Altlastensanierungen und Baufeldvorbereitungen im Jahresverlauf häufig umgeschichtet, sodass sich praktisch keine Vegetation einstellen konnte. Ansonsten finden sich auch hier fast ausschließlich Arten der kurzlebigen Ruderalfluren.

3.6 ruderale Brachfläche

Zwei Flächen innerhalb des Plangebietes wurden als ruderale Brachfläche eingeordnet. Sie unterscheiden sich von den Rohbodenflächen durch einen dichteren Bewuchs und eine etwas weiter fortgeschrittene Sukzession. Neben teilweise sehr jungen Pioniergehölzen (meist Birke oder Robinie) finden sich hier beinahe ausschließlich einjährige Arten der Ruderalfluren. Auch hier ist oft das Kanadische Berufskraut dominant. Daneben finden sich Arten wie Kompass-Lattich, Rainfarn, Knoblauchsrauke, Weg-Malve und Beifuß. An etwas frischeren Standorten auch Brennnessel, Giersch und Taubnesseln.

4.7 Kleingewässer

Im Rahmen der CEF-Maßnahme für die Altlastensanierung wurden auf der westlichen ruderalen Brachfläche mehrere Kleingewässer angelegt. Obwohl diese im Jahresverlauf 2018 teilweise trocken fielen, kommt diesen künstlichen Strukturen eine besondere Bedeutung für die im Plangebiet vorkommenden Amphibien zu. Insbesondere die Kombination aus temporären Gewässern und Rohbodenflächen ist für Kröten (besonders Wechselkröte) von Bedeutung. Dies zeigt sich auch in der Verteilung der Amphibiennachweise innerhalb des Plangebietes. Obwohl die Gewässer nicht ständig wasserführend sind und erst vor wenigen Jahren angelegt worden sind, hat sich stellenweise schon eine standorttypische Vegetation aus kleinflächigen Röhrichten ausgebildet.

6.7 trockene Hochstaudenflur

Eine kleine Teilfläche in der Südhälfte des Plangebietes wurde 2014 noch als Ruderalfläche eingestuft. Inzwischen hat sich die Vegetation jedoch insofern gewandelt, als dass kurzlebige krautige Arten der Ruderalfluren den ausdauernden Arten gewichen sind. Aufgrund der Dominanz von hochwüchsigen krautigen Pflanzen und Hochstauden kann diese Fläche nicht als Wiesenbrache angesprochen werden und wurde daher den trockenen Hochstauden zugeordnet. Es dominieren Arten wie Beifuß, Kanadische Goldrute und Rainfarn.

Bilanzierung

Da es sich um die Revitalisierung eines ehemaligen Industriestandortes handelt, wird auf eine rechnerische Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt.

Schutzgebiete/ Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete vorhanden.

Flora/Fauna/ biologische Vielfalt

Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Fauna wurden umfangreiche Kartierungen zu Brutvögeln, Amphibien, Tagfaltern und Reptilien durchgeführt, die in diesem Kapitel betrachtet werden. Für die jeweiligen Artgruppen wurde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde der übliche Untersuchungsumfang reduziert, da für das Plangebiet und teilweise angrenzende Bereiche bereits Erfassungsdaten vorliegen. Entsprechend dienten die durchgeführten Untersuchungen in erster Linie zur Überprüfung der vorliegenden Erfassungsdaten (Gutachten von ecorat und Flottmann)¹.

Eine kartografische Darstellung der Nachweise wertgebender bzw. planungsrelevanter Arten (Rote Liste, BArtSchV, VS-RL Anh. I oder FFH-RL Anh IV) befindet sich im Anhang.

Brutvögel

Die Brutvogelerfassung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜD-BECK et al. 2005). Im vorliegenden Fall erfolgten insgesamt 2 Begehungen (20.04.2018, 08.05.2018), jeweils in den frühen Morgenstunden sowie bei geeigneten Witterungsbedingungen.

Dabei wurde das Untersuchungsgebiet flächendeckend begangen und insbesondere auf revieranzeigende Hinweise (z.B. Gesang/ Rufe, Balzflüge oder Hinweise bzw. Nachweise zur Brut, wie Futter-/ Beuteeintrag in das Nest, Betteln von Jungvögeln etc.) geachtet.

Die Nachweise erfolgten per Sichten bzw. Verhören. Bei jeder Begehung wurden die wahrgenommenen Vogelarten mit entsprechenden Verhaltensweisen auf einer Tageskarte punktgenau eingetragen. Zur Auswertung wurden so genannte "Papierreviere" durch die Überlagerung der (Tages-)Karten aus den einzelnen Begehungen ermittelt. Eine Einstufung als "Revier" resultiert aus den Beobachtungen Revier anzeigender Merkmale.

Als Nahrungsgäste wurden solche Arten gewertet, die mehrmals im Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche beobachtet werden konnten, bei denen jedoch aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann oder keine Hinweise auf eine Revierbesetzung registriert wurden.

Im Rahmen der Untersuchungen konnte lediglich für eine wertgebende Art der Brutnachweis erbracht werden. Der Grauschnäpper (RL SL*; RL D V) brütet im Zentrum des Plangebietes am östlichen Rand der großen Ruderalbrache (Westfläche). Die übrigen Nachweise planungsrelevanter bzw. wertgebender Vogelarten beziehen sich lediglich auf Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Folgende Arten konnten im Rahmen der Erfassungen 2018 nachgewiesen werden:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna); ecorat – Umweltberatung und Freilandforschung (2014); Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Tagfalter, Amphibien und Reptilien); Flottmann – Büro für Landschaftsökologie GbR (2014)

Tabelle 3: Nachgewiesene Arten - Brutvögel

Art	Status	Rote Liste			SDEC.	VSch	BArt SchV	EG-
AIT		SL	D	EU	SPEC	RL Anh.I	Anl. 1 Spalte	VO Anh.
Mäusebussard Buteo buteo	DZ	-	-	LC	-	-	-	Α
Straßentaube Columba livia f. domestica	NG	Neoz.	-	LC	-	-	-	1
Ringeltaube Columba palumbus	NG	-	-	LC	Е	-	-	-
Mauersegler Apus apus	DZ/NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buntspecht Dendrocopos major	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster Pica pica	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Eichelhäher Garrulus glandarius	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe Corvus corone	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	В6	-	-	LC	Е	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	В6	-	-	LC	-	-	-	-
Weidenmeise Parus montanus	B4	1	ï	LC	-	-	-	ı
Mehlschwalbe Delichon urbica	DZ/NG	٧	3	LC	3	-	-	-
Zilpzalp Phylloscopus collybita	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla	B4	-	-	LC	Е	-	-	-
Gartengrasmücke Sylvia borin	B4	-	-	LC	Е	-	-	-
Dorngrasmücke Sylvia communis	B4	-	-	LC	Е	-	-	-
Kleiber Sitta europaea	В7	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer Certhia brachydactyla	B4	-	-	LC	Е	-	-	-
Zaunkönig Troglodytes troglodytes	B7	-	ı	LC	-	-	-	ı
Star Sturnus vulgaris	NG	-	3	LC	3	-	-	ı
Amsel Turdus merula	B4	-	-	LC	Е	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	Е	-	-	-
Grauschnäpper Muscicarpa striata	B4	1	٧	LC	3	-	-	ı
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	Е	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modulari</i> s	B4	1	ï	LC	Е	-	-	ı
Bachstelze Motacilla alba	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink Fringilla coelebs	B4	-	-	LC	E	-	-	ı
Kernbeißer Coccothraustes coccothraustes	DZ	-	_	LC	-	-	-	
Gimpel Pyrrhula pyrrhula	NG	-	-	LC	-	-	-	ı
Grünfink Carduelis chloris	NG	-	-	LC	E	-	-	ı
Stieglitz Carduelis carduelis	DZ	-	-	LC	-	-	-	-

Legende der Brutzeitcodes

Brutzeitfeststellung:

A1 – Zur Brutzeit im möglichen/typischen Bruthabitat festgestellt (Reproduktion möglich)

A2 - Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat (Reproduktion möglich)

Brutverdacht (Reproduktion wahrscheinlich):

B3 - Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat

B4 - Revierverhalten an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen (Revier vermutet)

B5 - Paarungsverhalten und Balz

B6 - Altvogel wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend

B7 - Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel

B8 - Gefangener Altvogel mit Brutfleck

B9 - Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle

Brutnachweis (Reproduktion sicher):

C10 - Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen)

C11 - Benutztes Nest oder Eischalen aus aktueller Brutperiode gefunden

C11a - Benutztes Nest aus aktueller Brutperiode

C11b - Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus aktueller Brutperiode

C12 - Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter)

C12a - Nicht flügge Junge

C13 - ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest

C13a - Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf (nicht einsehbar)

C13b - Nest mit brütendem Altvogel

C14 - Altvogel trägt Futter oder Kotballen

C14a - Altvogel trägt Kotsack vom Nestling weg

C14b - Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen

C15 - Nest mit Eiern

C16 - Junge im Nest gesehen oder gehört

DZ - Durchzügler

NG - Nahrungsgast

Amphibien

Insgesamt erfolgten 2 Erfassungsdurchgänge (1 Tag- und 1 Nachtbegehungen) zur Untersuchung der vorkommenden Amphibien im Zeitraum April bis Juni. Die Begehungen wurden jahreszeitlich und tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Amphibien angepasst. Aufgrund der Gebietsgröße wurden Kartierdurchgänge mitunter auf zwei Erfassungstermine aufgeteilt. Soweit witterungsbedingt möglich wurden Tag- und Nachterfassungen kombiniert.

Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt: Tagerfassung mit anschließender Nachterfassung am 05.04.2018 und 06.04.2018; Tagerfassung mit anschließender abendlicher Erfassung am 04.05.2018; ergänzende Tagerfassung am 07.06.2018.

Die Erfassung wurde dabei in Bereichen mit temporären Gewässern oder Nachweisschwerpunkten vorangegangener Untersuchungen durchgeführt. Die Auswahl der Untersuchungsflächen wurde auf Grundlage der durchgeführten Strukturkartierung getroffen. Die zum Zeitpunkt der Strukturkartierung ausgewählten Vernässungsbereiche waren jedoch im Verlauf der Untersuchungen teilweise trockengefallen, sodass sich die potentiellen Habitate im Untersuchungsbereich während der Kartierung verändert hatten.

Die Erfassung erfolgte an potenziellen Laichgewässern und in terrestrischen Lebensräumen durch:

- Sichtbeobachtung von adulten Tieren
- Nächtliches Ableuchten potentieller Laichgewässer
- Erfassen der Eier (z.B. Laichballen, -schnüre) und Larven
- Verhören rufaktiver Arten
- Absuchen potenzieller Tagesversteckplätze (z.B. Baumwurzeln, Bretter, Plastikfolien, Totholz, usw.)

 Nächtliches Absuchen übersichtlicher Strukturen, vegetationsarmer Biotoptypen.

Folgende Arten konnten im Rahmen der Erfassungen 2018 nachgewiesen werden:

Tabelle 4: Nachgewiesene Arten - Amphibien

Art		Rote I	Liste BRD	FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BN Scl b	
Erdkröte	Bufo bufo	-	-	-	2	Х	-
Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	3	3	IV	2	Х	Х

Die Wechselkröte (Art der FFH-RL) ist als typischer Kulturfolger stets in der Nähe des Menschen zu finden. Als östliche Steppenart ist sie an Trockenheit, Wärme und Kälte gut angepasst. Sie bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme vegetationsarme Habitate mit weichen, gut grabfähigen Böden. Da ihre ursprünglichen Lebensräume weitgehend verloren gegangen sind, besiedelt die Wechselkröte i.d.R. anthropogen beeinflusste Standorte der Kulturlandschaft mit Lebensraumstrukturen wie Feld- und Wiesenraine, Feldgehölze, Hecken sowie Lesesteinhaufen, aber auch Sekundärstandorte wie Schotterabbaugebiete, Steinbrüche, Schlammweiher, Haldenbereiche und Bahndämme.

Wichtig ist, dass geeignete besonnte, vegetationsarme Gewässer und sandige Böden als bevorzugter Laichplatz in der Nähe vorhanden sind. Wechselkröten sind vorwiegend nachtaktiv und entfernen sich teilweise sehr weit von offenen Gewässern.

Tagfalter

Die Übersichtkartierung erfolgte im Rahmen von 1 Begehung für den gesamten Untersuchungsraum. Dabei wurde der Untersuchungsraum flächendeckend begangen. Des Weiteren wurde in 2 Durchgängen (06.06.2018 und 22.06.2018) detaillierter untersucht.

Die Begehungen erfolgten nach Möglichkeit zwischen 10 und 17 Uhr bei einer Lufttemperatur von mindestens über 18°C, einer Bewölkung von weniger als 50% und einer geringen Windstärke (nicht höher als 3 Beauforts).

Bei den Begehungen wurden Transekte langsam in einem gleichmäßigen Tempo abgegangen und alle Schmetterlinge registriert, die bis etwa 5 m rechts und links des Weges sowie 5 m darüber beobachtet werden. Der Transektkorridor darf dabei nicht als absolute Grenze gesehen werden. Die Sichtbeobachtungen außerhalb des abgegrenzten Untersuchungsraumes wurden ebenfalls aufgezeichnet und werden in die anschließende Bewertung einbezogen.

Folgende Arten konnten im Rahmen der Erfassungen 2018 nachgewiesen werden:

Tabelle 5: Nachgewiesene Arten - Tagfalter

		Rote Liste		FFH-	BArt SchV		Nat hG
Art		SL	BRD	Anh.	Anl. 1 Spalte	b	S
Malven-Dickkopffalter	Carcharodus alceae	-	-	-	2	Х	-
Dunkler Dickkopffalter	Erynnis tages	3	-	-	-	-	-
Schwarzkolbiger Braun- dickkopffalter	Thymelicus lineola	-	-	-	-	-	
Braunkolbiger Braundickkopffalter	Thymelicus sylvestris	-	-	-	-	-	1
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	V	-	-	2	Х	-
Leguminosen-, Reals Schmalflügel-Weißling	Leptidea sinapis, reali	-	D	-	-	-	-
Weißklee-Gelbling	Colias hyale	V	-	-	2	Х	-

A		Rote	Liste	FFH-	BArt SchV		Nat hG
Art		SL	BRD	Anh.	Anl. 1 Spalte	b	S
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni	-	-	-	-	-	-
Großer Kohlweißling	Pieris brassicae	3	-	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae	-	-	-	-	-	-
Grünader-Weißling	Pieris napi	-	-	-	-	-	-
Aurorafalter	Anthocharis cardamine	1	-	-	1	-	-
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phleas	1	-	-	2	Х	-
Zwerg-Bläuling	Cupido minimus	3	-	-	1	-	-
Kurzschwänziger Bläu- ling	Cupido argiades	G	٧	-	-	-	1
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus	-	-	-	-	-	-
Rotklee-Bläuling	Polyommatus semiargus	-	-	-	2	Х	-
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus	-	-	-	2	Х	-
Kaisermantel	Argynnis paphia	3	-	-	2	Х	-
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia	-	-	-	-	-	-
Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	-	D	-	3	х	Х
Admiral	Vanessa atalanta	-	-	-	-	-	-
Distelfalter	Vanessa cardui	-	-	-	-	-	-
Tagpfauenauge	Nymphalis io	-	-	-	-	-	-
C-Falter	Nymphalis c-album	-	-	-	-	-	-
Kleiner Fuchs	Nymphalis urticae	-	-	-	-	-	-
Landkärtchenfalter	Araschnia levana	1	-	-	1	-	-
Waldbrettspiel	Pararge aegeria		-	-	ı	•	-
Kleines Wiesenvögel- chen	Coenonympha pamphilus	-	-	-	2	х	1
Schornsteinfeger	Aphantopus hyperantus	-	-	-	-	-	-
Großes Ochsenauge	Maniola jurtina	-	-	-	-	-	-
Schachbrettfalter	Melanargis galathea	-	-	-	-	-	-

Legende Rote-Liste-Kategorien

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste (noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
- **D** Daten unzureichend

Nachtfalter

Die Spanische Flagge (Art des Anh. II der FFH-RL) konnte im Plangebiet insgesamt an drei Stellen nachgewiesen werden. Dieser auch tagaktive Nachtfalter aus der Familie der Bärenspinner bewohnt ganz unterschiedliche Lebensräume. In schattigen, feuchten und hochstaudenreichen Schluchten und an Ufern, in Randgebieten von Magerrasen, auf Lichtungen, an Außen- und Binnensäumen von Laubmischwäldern und in blütenreichen Gärten und Heckenlandschaften in Waldnähe ist sie ebenso zu finden wie an offenen trockenen, sonnigen Halden, in Weinbergbrachen und in Steinbrüchen.

Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschen, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden bevorzugt, da hier alle für die Larven und die Falter geeigneten und erforderlichen Lebensbereiche eng beieinander liegen.

Die Art ist nicht gefährdet und weit verbreitet.

Reptilien

Die Reptilien-Erfassung erfolgte gezielt auf ausgesuchten Probeflächen. Dabei wurden Böschungsbereiche, Schotterflächen und besonnte versiegelte Flächen in erster Linie nach Mauereidechsen abgesucht, während für die Erfassung der Zauneidechse geeignete Saumbereiche relevant waren. Es erfolgten insgesamt 2 Begehungen (11.07.2018 und 20.09.2018) zur Reptilien-Erfassung. Die Begehungen wurden an die Aktivitätsphasen der Reptilien sowie Witterungsbedingungen angepasst. Als Erfassungsmethodik wurden das gezielte Absuchen geeigneter Geländestrukturen sowie die Kontrolle von Versteckmöglichkeiten angewandt.

Im Zuge der Reptilien-Erfassung konnten die planungsrelevanten Arten Mauereidechse und Waldeidechse nachgewiesen werden, welche auch schon bei älteren Untersuchungen im Gebiet festgestellt wurden.

Folgende Arten wurden im Rahmen der Erfassungen 2018 nachgewiesen:

Tabelle 6: Nachgewiesene Reptilien

Art	·	Rote SL	Liste BRD	FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte		Nat hG s
Mauereidechse	Podarcis muralis	-	V	IV	2	Х	Х
Waldeidechse	Zootoca vivipara	V	-	-	2	Х	-
Blindschleiche	Anguis fragilis	-	-	-	2	Х	-

Von der Mauereidechse (Art der FFH-RL, Anh. IV, derzeit nicht gefährdet) werden wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume besiedelt. Sie bevorzugt vegetationsarme Habitate, die eine kleinräumige Gliederung aus geeigneten Lebensraumbestandteilen, wie Sonnen-, Versteck-, Eiablageplätzen und Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen. Daneben werden anthropogene Lebensräume genutzt, wie Weinberge, Bahnbetriebsgelände (v.a. Schotterbette, Ruderalflächen).

Lebensräume der Waldeidechse weisen i.d.R. eine geschlossene und deckungsreiche Vegetationsbedeckung, einzelne Büsche und Bäume als Strukturelemente, Saumstrukturen, eine gewisse Bodenfeuchte und exponierte Sonnenplätze auf. Diese Lebensraumbedingungen findet sie z.B. an gut entwickelten Waldrändern und Waldlichtungen, Heiden, Sanddünen, nassen Wiesen oder anderen Saumstrukturen. Auch in naturnahen Gärten und ähnlichen Strukturen findet die Waldeidechse geeignete Lebensräume. Wichtige Habitatrequisiten sind etwa Baumstümpfe, Totholzhaufen oder andere Strukturen, die als Sonnenplätze dienen.

Schutzgut Boden

Auf Grund der Nähe zum Siedlungskörper und der industriellen Vornutzung als Raffinerie-Standort sind keine natürlichen Böden vorhanden.

Aus den im Rahmen der Detailuntersuchung zur Altlastensanierung durchgeführten Bohrungen geht hervor, dass im Plangebiet Auffüllungen von 1 – max. 4,5 m vorliegen. Bei den vorgefunden Auffüllungsmaterialien handelt es sich einerseits um umgelagerte natürliche Böden (Sande, Schluff) und andererseits um Anschüttungsmaterialien wie Schlacke, Bauschutt und Bergematerial. Im nördlichen Teilbereich, der sogenannten Verladung, weist sich eine Besonderheit hinsichtlich seiner Beschaffenheit auf. Hier befinden sich zwischen der vorhandenen Anschüttung und der Verwitterungszone des Karbons noch bindige Bodenschichten in Form von Hanglehmen und Ton. Die Schichtmächtigkeit beträgt hierbei 1,0 m. Unterhalb der Anschüttung bzw. Hanglehme beginnt die Verwitterungszone des Karbons, welche

sich durch eine überwiegend tonig-schluffige Ausprägung auszeichnet und teilweise auch sandige und kiesige Anteile enthält. Die Schichtstärke der Verwitterungszone beläuft sich auf 2,0-3,0 m. Darunter beginnt das feste Karbon.²

Auf Grund der industriellen Vornutzung konnten im Rahmen der orientierenden Untersuchung und der Detailuntersuchung, Bodenverunreinigungen in Form von Altlasten an fünf Flächenabschnitten erkundet werden. (Im Bereich der Rohrleitungsbrücke, im Umfeld der Destillationsanlage I und II, im Umfeld der Entschwefelungsanlage, im Umfeld der Verladung, im Bereich der Verladung zur Teilfläche nördlich der Geländezufahrt). Bei den vorgefundenen Bodenverunreinigungen handelt es sich hauptsächlich um polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (hier: BTEX). Die Verunreinigungen wurden in Tiefenbereichen von 0,90 m – rund 4 m unter GOK nachgewiesen.³

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Der verrohrte Kohlbach verläuft im westlichen Teilbereich des Geltungsbereichs auf einer Länge von ca. 400 m von Süden nach Norden. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen soll dieser in Richtung Westen verlegt werden, da seine Sohle teilweise höher liegt, als die geplante Geländehöhe.

Auf den Flächen konnte kein durchgehender Grundwasserspiegel vorgefunden werden. Oberhalb der vorhandenen bindigen Bodenmaterialien kann sich Schichtenwasser aufstauen. So können sich lokale Vernässungen innerhalb der Auffüllungen und oberhalb der bindigen Lehm-/ Tonschicht sowie der schluffig-tonigen Verwitterungszone des Karbons bilden.⁴

Schutzgut Klima/Luft

Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken sind die besagten Flächen und die angrenzenden Waldflächen größtenteils als Freilandklimatop mit hochaktiver klimatischer Ausgleichsfunktion gekennzeichnet. Diese Flächen weisen tagsüber hohe bis mittlere Temperaturen auf, die sich während der Nacht stark abkühlen. Die Kaltluft kann in den Siedlungsbereich abfließen, wodurch ein Frischluftaustausch zwischen Freiland und Siedlungen stattfinden kann. Dieser Luftaustausch ist sehr wichtig, um hochbelastetes Klima in den Siedlungen auszugleichen. Allerdings gilt es hierbei zu beachten, dass es sich bei den besagten Flächen um teilversiegelte und umgepflügte Flächen handelt. Die derzeit erfasste klimatische Ausgleichsfunktion basiert auf der Tatsache, dass sich auf den ehemaligen Industrieflächen, die nicht klimawirksam waren, sondern eher belastend, zwischenzeitlich durch Sukzession eine geschlossene Vegetation, teilweise mit höherem Baumbestand, der klimatisch ausgleichend wirkt, entwickelt hat.

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist laut Landschaftsplan als mittel belastetes Siedlungsklimatop einzustufen. Dieser Klimatop zeichnet sich durch Hitzestress und Schwüle aus. Auf Grund der relativ dichten Bebauung kann nachts nur eine mäßige Abkühlung erfolgen.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet.

Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westiche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 6

³ Vgl. Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westiche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 6

Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 6

Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigungen; Belastungen der Luft und des Bodens. Schädliche Auswirkungen bedingt durch Lärmbelästigungen gehen von der besagten Fläche nicht aus, da diese derzeit brach liegt. Zwar sind auf dem besagten Areal Altlasten vorhanden, da die Fläche jedoch nicht für Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung steht und somit nicht öffentlich zugänglich ist, ist auch von diesbezüglichen Beeinträchtigungen nicht auszugehen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das örtliche Landschaftsbild wird in erster Linie durch die brachgefallenen Flächen geprägt, die der natürlichen Sukzession überlassen wurden. Demnach lassen sich vermehrt offene Bodenstellen, Hecken und Gebüsche vorfinden. Vereinzelt sind Aufschüttungen und Bauschuttreste anzutreffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation eingestellt.

2.2. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Flächen weiter brachliegen würden. Die natürliche Sukzession würde weiter fortschreiten und sich im Zuge der Sukzession mittel- bis langfristig Waldstrukturen entwickeln. Arten, die an Offenland gebunden sind, wie Eidechsen und Wechselkröte, würden verschwinden, Waldarten würden sich einfinden. Die vorhandenen Altlasten würden weiterhin im Boden verbleiben und von der Fläche würden keine weiteren Lärmemissionen ausgehen.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes würden nach wie vor den Rahmen für die künftige Entwicklung vorgeben. Am Umweltzustand würde sich voraussichtlich kaum etwas ändern, da kein Eingriff erfolgen würde.

2.3. Prognose Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Geplante Nutzung

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur weiteren Erschließung eines Gewerbegebietes zu schaffen. Durch die Neuausweisung soll der vermehrten Nachfrage nach eben solchen Flächen nachgekommen werden.

Schutzgebiete/ Schutzobjekte

Durch die Planung kommt es zu keinen Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte.

Flora/Fauna/ biologische Vielfalt

Die durchgeführten örtlichen Erhebungen zu Flora und Fauna haben eine potenzielle Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgezeigt. Bei den potenziell betroffenen Arten handelt es sich um die Mauereidechse und die Wechselkröte.

Hierzu wurden mit der zuständigen Fachbehörde im Rahmen eines Ortstermins am 21.04.2020 die notwendigen Artenschutzmaßnahmen besprochen. Diese werden im Bebauungsplan örtlich (M1) und textlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

festgesetzt. Die nähere Beschreibung der Maßnahmen ist dem Kap. 4 des Umweltberichtes zu entnehmen.

Zur Sicherung der Population der Wechselkröte werden die Maßnahmenflächen mit den vorhandenen Laichgewässern / Tümpeln textlich und zeichnerisch gesichert und artspezifische Maßnahmen an den Entwässerungsgräben festgelegt.

Durch diese Artenschutzmaßnahmen ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anh. IV FFH-RL in räumlichem Zusammenhang nicht verschlechtern wird.

Durch weitere grünordnerischen Maßnahmen auf den nicht überbaubaren Flächen werden ebenfalls Lebensräume für die Fauna (kulturfolgende, adaptierte Arten) geschaffen.

Nähere Beschreibungen der Maßnahmen enthält Kap. 4.

Schutzgut Boden

Durch die zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet kommt es zu einer (Teil-)Versiegelung der Fläche und damit einhergehend zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen, wie der Puffer- und Filterfunktion, die ohnehin durch die Vornutzung (Industriegebiet mit ehemaliger Raffinerie) eingeschränkt war. Es kommt zu Bodenverdichtungen.

Positiv ist zu bewerten ist, dass im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens die vorhandenen Altlasten bewertet und saniert wurden. Hierfür wurden die kontaminierten Materialien ausgekoffert und dem auf der Fläche installierten Umlagerungsbauwerk eingelagert. Nach Beendigung der Aushubarbeiten wurde das Umlagerungsbauwerk mit einer Oberflächenabdichtung dauerhaft verschlossen. Die Sanierungsbaugruben wurden verfüllt. Der Materialeinbau erfolgt lagenweise verdichtet, sodass durch die eingebauten Bodenmaterialien eine Abdichtung mit geringer Wasserdurchlässigkeit entsteht.5 Nach erfolgter sanierungsbegleitender Freimessung konnte festgehalten werden, dass aus altlastentechnischer Sicht die Sanierungsmaßnahme als abgeschlossen angesehen werden kann, da die betroffenen Bereiche durch Bodenaushub entfernt oder aber der direkte oder inhalative Kontakt mit den belasteten Bodenpartikeln durch Überdeckung mit unbedenklichen Massen unterbunden wurde. Die Maßnahme wurde nach Vorgaben der Sanierungsplanung durchgeführt. Nach Ansicht des Gutachters wurde das Sanierungsziel einer gefahrlosen Wiedernutzbarmachung in den sanierten Bereichen erreicht, sodass aus bodenschutzrechtlichen Erwägungen keine Bedenken gegen die Entlassung aus der Bergaufsicht bestehen.

Schutzgut Wasser

Die geplante Nutzung wird in weiten Teilen des Plangebietes die Infiltrationseigenschaften des Bodens verändern. Durch Versiegelung (u.a. Gebäude, Straßen, Stellplätze) wird die Infiltration von Wasser teilweise oder vollständig unterbunden, was sich auf die Grundwasserneubildung auswirken kann. Die Auswirkungen sind jedoch gering, da das vorhandene Untergrundmaterial bereits stark verdichtet ist und nur eine geringe Versickerung zulässt. Zur Minderung der potenziellen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung wird das Oberflächenwasser über ein Graben- und Rückhaltesystem dem natürlichen Kreislauf zugeführt.

Schutzgut Klima/Luft

Durch den Bebauungsplan wird es zu umfangreichen Neuversiegelungen kommen. Versiegelte Flächen heizen sich tagsüber stärker auf und kühlen während der Nacht weniger ab im Vergleich zu Grünflächen. Dadurch kann es zu einer Veränderung des lokalen Klimas kommen. Aktuell sind Teilflächen des 2.BA als Kalt-

Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 20.

luftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug dargestellt. Durch die geplante Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung werden diese Flächen ihre aktuelle Funktion nicht mehr erfüllen können. Das lokale Klima wird sich geringfügig ändern. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die derzeitige Ausgleichsfunktion sich durch Sukzession auf ehemaligen weitgehend versiegelten Industrieflächen eingestellt hat.

Die unbebauten Flächen südlich und westlich des SRL-Geländes sind als Kaltluftentstehungsgebiete zur Offenhaltung dargestellt, bleiben jedoch von der Planung unangetastet.

Schutzgut Mensch

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch in Folge der Umsetzung der Planung beziehen sich auf die zusätzlichen Fahrzeugbewegungen und den damit einhergehenden Lärmbelästigungen sowie die von der gewerblichen Nutzung ausgehenden Lärmemissionen.

Von den geplanten Gewerbeflächen gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen im Umfeld aus. Zur Sicherung der Planungsabsicht wurde ein schalltechnisches Gutachten erforderlich, das mit einer Geräuschkontingentierung nach DIN 41.691 die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen sicherstellen soll. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden Lärmkontingente festgelegt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch die Entwicklung des Plangebietes wird es auf den angrenzenden Straßenabschnitten der L 163 und der Fenner Straße zu einer Zunahme der Verkehre und damit des Straßenverkehrslärms vor allem im Ortsbereich von Gersweiler (Kokereistraße) kommen. Als Beurteilungsgrundlage wird hier das Kriterium der "Wesentlichkeit" der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV von Juni 1990) herangezogen.

Hierbei gilt es zu prüfen, ob durch die Anbindung des Plangebiets eine Pegelzunahme um mindestens 3 dB(A) (oder mindestens Pegel von 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht vorliegen) erfolgt. Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Im positiven Sinne ist hier auch die Altlastensanierung (Wirkungspfad Boden-Mensch) anzuführen. Nach Ansicht des Gutachters wurde das Sanierungsziel einer gefahrlosen Wiedernutzbarmachung in den sanierten Bereichen erreicht.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird in der Weise verändert, dass die teils umgepflügten und brachliegenden Flächen einer geordneten Folgenutzung zugefügt werden. In diesem Zuge wird das Areal modelliert und terrassiert. Im Zuge der Umsetzung wird die Fläche ein geordnetes Erscheinungsbild erhalten und der umliegenden gewerblichen Nutzung entsprechen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Tabelle 7: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung. (Einschränkungen durch Vornut- zung Industrie / Raffinerie bereits vorhanden), dadurch aber auch Bodensanie- rung (Altlasten) notwendig	- Grundwasserneubil- dung	 Durch die Versieglung wird grundsätzlich die Aufnahme von Wasser und damit Anreicherung des Grundwassers reduziert. Geringfügige Änderung der Grundwassersituation ohne erhebliche Auswirkungen, da kein GW-Einzugsgebiet (Karbonschichten). Regenwasser wird dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt (Trennsystem). deutliche positive Wirkung durch Altlastensanierung
		- Mikroklima	 potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Temperaturerhöhung, dadurch werden lokalklimatische Verhältnisse geringfügig verändert.
		- Flora / Fauna	- Es gehen durch die Versieglung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren
		- Landschaft / Ortsbild	- Veränderung des Landschaftsbildes durch Umwandlung von Brachen in gewerbliche Bebauungen
		- Mensch	- Positive Wirkung durch Altlastensa- nierung
Grundwasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen ohne erhebliche Auswir- kungen, da kein GW-Einzugsge-	- Mikroklima - Flora / Fauna	 potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Temperaturerhöhung Veränderung der Vegetation durch geänderte Standortvoraussetzun-
	biet (Karbonschichten). (Einschränkungen durch Vornutzung Industrie / Raffinerie bereits vorhanden)		gen, damit Änderung der Habitateig- nung für Fauna mit Verschiebung der Artenzusammensetzung
Oberflächen- gewässer	Erhaltung von Tümpeln, Verrohrter Kohlbach wird verlegt, jedoch nicht offengelegt	- Flora / Fauna	 Kleingewässer / Tümpel in Maßnahmenfläche M1 bleiben erhalten, zusätzliche Kleingewässeranlage im Zuge des Artenschutzkonzepts
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimati- schen Verhältnisse durch Neu- versiegelung von Flächen/ Ver-	- Flora / Fauna	- Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung
	lust an Freiflächen. (Einschränkungen durch Vornutzung Industrie / Raffinerie bereits vorhanden) keine klimarelevanten Flächen betroffen.	- Mensch	 Vollversiegelte Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entge- gen -> dadurch u.U. bioklimatische Auswirkungen
Pflanzen und Tiere	 Beseitigung von Vegetation, Überplanung von Ruderalstruk- turen und Gehölzbeständen. Neuschaffung von Vegetation 	- Boden, Wasser - Klima	s.o - Minderung mikroklimatischen Auswirkungen

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit	Bewertung
	durch grünordnerische Festset- zungen im BPlan Kompensationsmaßnahmen / Artenschutzmaßn im Plange-	- Landschaft	Verbesserung durch Eingrünung der Baugebiete (Bepflanzung nicht über- baubarer Flächen)
	biet	- Flora / Fauna	 Neuer Lebensraum für siedlungsgebundene Tierarten auf den nicht überbauten Flächen. Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanz-/ Artenschutzmaßnahmen.
Mensch	GE-Erschließung und Nutzungs- änderung (u.a. Erzeugung von Emissionen)	- Boden	- Versiegelung und Veränderungen der Bodeneigenschaften; Altlasten- sanierung
		- Wasser	- geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung
		- Klima	 Veränderung des Mikroklimas durch Nutzungsintensität und Bauweise. Die versiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen rascher ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen.
		- Flora / Fauna	 Verlust von Vegetation und damit Lebensraum für die Fauna (insbesondere Teillebensräume der Herpetofauna Beseitigung von potenziellen Nistplätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung
		- Mensch	 Immissionsrelevante Festsetzungen gewährleisten die Einhaltung der Richtwerte Positive Wirkungen durch Schaffung von Arbeitsplätzen
		- Sachgüter	- Schaffung neuer Sachgüter durch Investitionen in Gewerbebetriebe

2.3.1. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kommen. Zu beachten ist, dass keine natürlichen Bodenverhältnisse, sondern weitgehend Rohböden vorhanden sind. Durch die Herstellung von Erschließungsstraßen und der Aufbereitung der Gewerbegrundstücke gehen Standorte für Pflanzen und Habitate für Tiere dauerhaft verloren.

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung insofern betroffen, dass in dem besagten Bereich die Grundwasserneubildung geringfügig durch die zusätzliche

(Teil-)Versiegelung unterbunden und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Einschränkungen durch Vornutzung Industrie / Raffinerie (stark verändertes Bodengefüge mit eingeschränkter Versickerungsrate) sind allerdings bereits vorhanden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Außerdem werden auf Basis eines Lärmgutachtens Lärmkontingente festgesetzt, um Auswirkungen auf den Menschen zu minimieren.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter betroffen. Durch die Investitionen in gewerbliche Bauten und Nutzungen werden neue Sachgüter geschaffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Entsorgungsanlagen in den umliegenden Bestandsstraßen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Gemeindegebiet auch über entsprechende Unternehmen.

Die Abwässer werden fachgerecht in das vorhandene System abgeleitet.

Auf Basis eines Lärmgutachtens werden Lärmkontingente festgesetzt, um negative Auswirkungen auf Mensch und Tier zu minimieren.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, aber in Form von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Entsprechende Planungen sind nicht betroffen. Der Landschaftsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt bereits gewerbliche Bauflächen dar, in denen keine grünordnerischen Vorgaben formuliert werden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind. in Tabelle 7 beschrieben. Erhebliche negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. da entsprechende Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

2.3.2. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die Inanspruchnahme noch nicht versiegelter Flächen ist mit etwa 12,5 ha zu beziffern. Diese Flächen werden zu einem Großteil versiegelt und stehen der Bodenentwicklung und somit als Pflanzenstandort / Habitat für Tiere nicht mehr zu Verfügung. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestimmte Teilbereiche bereits versiegelt sind und die Fläche kein natürlicher Standort ist, sondern eine Industriebrache mit einer ehemaligen Schwerindustrienutzung (Raffinerie). Weitere Auswirkungen wurden in Kap. 2.3.1 bereits beschrieben.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Strahlung sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärmthematik sind temporäre Auswirkungen während der Bauphase und dauerhafte Auswirkungen durch den Ziel-Quell-Verkehr während der Betriebsphase zu erwarten.

Auswirkungen durch die neuen betrieblichen Nutzungen werden durch die vorgegebene Lärmkontingentierung minimiert.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Ggf. vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Deponien entsorgt werden.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch die Umsetzung der Planung gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen aus, die zusammen mit den bestehenden Gewerbebetrieben im Umfeld zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. Kumulierte Auswirkungen auf Gebiete welche auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind, sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem erhöhten Versiegelungsgrad. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt. Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten und tragen somit nicht zur Luftkühlung bei.

Minimierend wirkt sich die geplante Anpflanzung an den Gebietsrändern bzw. aufnicht überbauten Grundstücksflächen aus.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor. Falls bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützte gemeinschaftsrechtlich aufgelistete Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu erwarten sind, werden die relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben einschlägig werden könnten, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

Datengrundlagen

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortals Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP) sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Im Rahmen der Flächensanierung wurden zudem zwei Artenschutzgutachten⁶ erstellt, die hier als Datengrundlage genutzt wurden. Zusätzlich wurden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umfangreiche Erhebungen vor Ort durchgeführt, um dem Alter der vorhandenen Daten Rechnung zu tragen.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Zur Prüfung reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBI. 2014, 237 (238)).

Tabelle 8: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rund- mäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Fließ- gewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Mulm-/ Brutbäume) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	potenzielle Betroffen- heit	Nachweise planungsrelevanter Arten aus aktuellen Untersuchungen; darunter Arten der Roten Listen und besonders geschützte Arten gem. BArtSchVO
		Mit der Spanischen Flagge wurde eine Art des Anhang II der FFH-RL nachgewiesen
		Weiterer Kommentar, s.u.
Amphibien	potenzielle Betroffen- heit	Nachweise planungsrelevanter Arten aus aktuellen Untersuchungen
		Mit der Wechselkröte wurde eine Art des Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen.
		Weiterer Kommentar, s.u.
Reptilien	potenzielle Betroffen- heit	Nachweise planungsrelevanter Arten aus aktuellen Untersuchungen
		Mit der Mauereidechse wurde eine Art des Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen.
		Weiterer Kommentar, s.u.
Säugetiere (Fleder- mäuse)	keine erheblichen ne- gativen Auswirkungen	Keine geeigneten Quartiere/Wochenstuben im Plangebiet bekannt
		Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna); ecorat – Umweltberatung und Freilandforschung (2014); Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Tagfalter, Amphibien und Reptilien); Flottmann – Büro für Landschaftsökologie GbR (2014)

Gruppen	Relevanz / Betroffen- heit	Anmerkungen
	auf potenzielle Vor- kommen	
weitere Säugetier- arten Anh. IV FFH- RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Bi- ber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbe- reich
Geschützte Vogel- arten Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit	Im direkten Umfeld sind Nachweise von pla- nungsrelevanten Arten bekannt
		Aktuelle Untersuchungen ergaben jedoch keine Nachweise von Arten des Anh. 1 der VS-RL innerhalb des Plangebietes
Sonst. europäische Vogelarten	keine erheblichen ne- gativen Auswirkungen auf europäische Vo- gelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten erfasst worden, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.
		Zudem konnten im Rahmen aktueller Untersuchungen mit Grauschnäpper (RLS ./., RLD V: Brutnachweis), Mehlschwalbe (RLS V, RLD 3: Durchzügler / Nahrungsgast) und Star (RLS ./., RLD 3: Nahrungsgast) drei Arten der Roten Liste nachgewiesen werden.
		Weiterer Kommentar, s.u.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang 1 der VS-Richtlinie im Plangebiet und im übergeordneten Planungsraum bekannt und im Rahmen aktueller Untersuchungen auch nachgewiesen worden.

Aufgrund der Nachweise kann eine erhebliche Betroffenheit aktuell für Schmetterlinge, Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

<u>Schmetterlinge</u>

Weite Teile des Plangebietes bieten für Tagfalter des Anh. IV FFH-RL keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Anhang-Schmetterlingsarten (Waldvögelchen, Abiss-/Skabosien-Scheckenfalter, Schwarzfleckiger Feuerfalter, Schwarzblauer Bläuling, Großer Moorbläuling, Apollofalter) werden aufgrund ihrer bekannten Verbreitung bzw. aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen ausgeschlossen. Für Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren keine relevanten Raupennahrungspflanzenbestände. Lediglich die Gebüsch- und Gehölzsäume, sowie die brach liegende westliche Teilfläche sind als Lebensraum für andere Schmetterlingsarten interessant. Die Nachweise wertgebender Schmetterlingsarten häufen sich insbesondere im Bereich der westlichen Sukzessionsbrache, wo auch zwei von drei Nachweisen der Spanischen Flagge (Anh. II FFH-RL) gelangen. Ein Nachweis des Großen Feuerfalters konnte im Rahmen der aktuellen Erfassungen nicht erbracht werden.

Da die Art "Spanische Flagge" derzeit nicht gefährdet ist und Lebensräume im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen (u.a. Brombeerbestände) wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Art sich nicht verschlechtert, da die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gesichert ist, und damit keine Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen bzw. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird⁷.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes finden sich zahlreiche Rohbodenflächen, sowie locker aufgeschüttete Erdhaufen, die insbesondere für die Wechselkröte geeignete Habitatbedingungen bieten. Zudem sind Gräben, Senken und angelegte Kleingewässer (CEF-Maßnahmen aus Bergrechtsverfahren) vorhanden, die im Jahresverlauf teilweise dauerhaft wasserführend waren. Auch hier konzentrieren sich die erbrachten Nachweise auf die vergleichsweise ungestörte westliche Teilfläche. Hier konnte im Rahmen aktueller Erfassungen neben der FFH-Anhang IV-Art Wechselkröte auch die Erdkröte nachgewiesen werden.

Hier sind Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen notwendig, um den Erhaltungszustand zu sichern (FCS-Maßnahmen⁸); diese werden mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt und sind in Kapitel 4 genauer beschrieben.

Reptilien

Brachflächen, Rohbodenbereiche und besonnte Böschungen bieten für planungsrelevante Reptilienarten geeignete Habitatstrukturen im gesamten Plangebiet. Neben einigen Nachweisen der Waldeidechse und einem Einzelnachweis der Blindschleiche wurden im Plangebiet zahlreiche Mauereidechsen nachgewiesen. Die Nachweise liegen hauptsächlich im Bereich der westlichen Teilfläche und vereinzelt entlang südexponierter Böschungen.

Die Mauereidechse erweitert derzeit als expansive Art⁹ ihren Lebensraum permanent, so dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden und keine erheblich negativen Beeinträchtigungen des guten Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Mauereidechse abzusehen sind.

Die Mauereidechse ist im Saarland ungefährdet.

Die Art breitet sich seit einigen Jahren kontinuierlich aus, da sie einerseits vom Klimawandel profitiert und andererseits die konkurrenzschwächere Zauneidechse aus ihren angestammten Habitaten (insbesondere Bahnanlagen) verdrängt.

Im Statusbericht¹⁰ gem. Art. 17 FFH-RL an die Kommission wird der Erhaltungszustand insgesamt als günstig und die Tendenz mit "Zunahme" beschrieben.

Ungeachtet dessen sind Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen notwendig, um den Erhaltungszustand zu sichern. Diese werden mit dem Landesamt für Umweltund Arbeitsschutz abgestimmt und sind in Kapitel 4 genauer beschrieben.

Vgl. Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (FB 3.1) beim Ortstermin am 21.04.2020

⁸ artenerhaltende Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen = "favorable conservation status")

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: "Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes", Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008, S. 319f

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/gefaehrdung-mauereidechse.html
Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), Teil Arten (Annex B) Art: (REP) PODAMURA: Podarcis muralis (Anh. IV), Biogeographische Region: KON: Kontinentale Region - 2014-01-27, 10-50-11

Avifauna

Die Erfassungen im Bereich des SLR-Geländes (2. BA) ergaben keine Brutnachweise von Arten des Anh. 1 Art der VS-RL. Die Brutnachweise innerhalb des Plangebietes beschränken sich auf die wenigen vorhandenen Gebüsch- und Gehölzstrukturen zwischen den offenen Teilflächen. Der überwiegende Teil der nachgewiesenen Brutvögel zählt zu allgemein häufigen Arten, die aufgrund der angrenzenden Verkehrsflächen und der benachbarten Industrie- und Gewerbebetriebe eine gewisse Störungstoleranz besitzen.

Mit Mehlschwalbe (RLS V, RLD 3: Durchzügler / Nahrungsgast), Star (RLS ./., RLD 3: Nahrungsgast) und Grauschnäpper (RLS ./., RLD V: Brutnachweis in Gehölzstrukturen) wurden drei Arten der Roten Listen nachgewiesen, wobei lediglich für den Grauschnäpper (im Saarland ungefährdet) ein Brutnachweis erbracht wurde .

Aufgrund der deutlich schlechteren Habitatbedingungen innerhalb des Plangebietes (u.a. Fehlen von Buschwerk / Einzelbäumen) war hier ein deutlich reduziertes Artinventar zu erwarten.

Die weiteren erfassten Vogelarten sind euryöke Arten, d.h. anpassungsfähige Arten, die allgemein häufig und ungefährdet sind (z.B. Amsel, Buchfink, Elster, Blauund Kohlmeise). Diese Arten sind im Naturraum in ähnlich strukturiertem Gebieten weit verbreitet.

Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten im räumlichen Zusammenhang nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Abgrenzung von zukünftigen Baufeldern durch Amphibien-/ Reptilienzäune, um ein Einwandern von streng geschützten Arten zu vermeiden.

Hinsichtlich einer ggf. notwendigen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (FB 3.1) beim Ortstermin am 21.04.2020 folgendes abgestimmt:

- Zur Schätzung der Populationsgröße der Wechselkröte und der Mauereidechse werden in diesem Jahr (2020) Kartierungen (2 x Amphibien und 2 x Reptilien) durchgeführt.
- Auf Grundlage der aktuellen Kartierungen (2018 und 2020) wird dann der Flächenbedarf für die beiden Arten ermittelt und die Maßnahmenflächen entsprechend konzipiert.
 Soweit möglich und gemäß der o.a. Kriterien (Dimension, Vernetzung) möglich, sollte der größte Teil der Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereichs des aktuell in Aufstellung befindlichen B-Plans liegen.
- Im Bebauungsplan wird überprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen für Arten entstehen können bzw. wird begründet, welche Maßnahmen durchgeführt werden, um die erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Eine enge Begleitung durch einen ökologischen Baubetreuer ist zu gewährleisten (während der Erschließungsarbeiten / Bauphase).
- Es ist davon auszugehen, dass vor Beginn der Erschließungsarbeiten Individuen der Wechselkröte sowie die Mauereidechse aus den Eingriffsbereichen abgesammelt und in Ersatzhabitate verbracht werden müssen. Mit dem Absammeln und Verbringen der Tiere kann mit Vorliegen der Baugenehmigung begonnen werden. Das Absammeln bleibt bis August, u.U. bis September möglich. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob diese Umsiedlung einer formalen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedürfen oder ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 (insb.) Nr. 2 u. 3 BNatSchG erfüllt sind. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Individuen der

vorgenannten Arten in Ersatzhabitate verbracht werden, die innerhalb des im konkreten Fall von ihnen noch erreichbaren Aktionsraums ("im räumlichen Zusammenhang") verbracht werden.

Können im Plangebiet ausreichend Lebensräume erhalten bzw. hergestellt werden, so ist der räumliche Zusammenhang gegeben und für das Absammeln und Verbringen ist keine gesonderte Genehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Müssen die Tiere auch in die südliche Fläche verbracht werden, so ist eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Diese Genehmigung kann im Zuge der der Baugenehmigung beantragt werden.

- Das Aufstellen eines Amphibien- / Reptilienzauns zum derzeitigen Zeitpunkt wird als nicht notwendig und auch nicht sinnvoll erachtet.
 Das Aufstellen eines Amphibien- / Reptilienzauns stellt eine Zerschneidung vorhandener Populationen dar, weswegen das Aufstellen eines Zaunes über einen längeren Zeitraum nicht zielführend ist.
- Um zu verhindern, dass Tiere aus den Maßnahmenflächen in das Baufeld zurückwandern bzw. aus den umliegenden Flächen in das Baufeld einwandern, kann zu gegebener Zeit (kurzfristig, während der Bauphase) ein Zaun aufgestellt werden.

4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Erhebungen kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Konkret werden für die Mauereidechse und die Wechselkröte FCS-Maßnahmen erforderlich, durch die der Verlust lokaler Lebens- und Fortpflanzungsstätten vor Baubeginn ausgeglichen sein muss.

Folgende grünordnerischen und landschaftsökologischen Festsetzungen und Artenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren:

Nicht überbaubare Flächen

Festsetzung zur Bepflanzung / Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen (nicht überbaubare Flächen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Je 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen.

Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu verwenden, was hinsichtlich des Insektenschutzes positive Effekte nach sich zieht.

Pflanzflächen

Festsetzung von Flächen mit Pflanzvorgaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

An den Böschungsflächen entlang der Bauflächen sind Gehölz- und Saumstrukturen zu entwickeln, die einerseits gewährleisten, dass das Gewerbegebiet nach außen hin in die Landschaft eingebunden wird (Entwicklung einer stufig aufgebauten Feldgehölzstruktur) und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllt (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinelementen, wie Stein-/Totholzhaufen, siehe unten). Es sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Da es sich hierbei um Pflanzungen angrenzend zur "Freien Natur" im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG handelt, sind hier nur Gehölze mit gebietszertifitiertem Nachweis (südwestdeutscher Raum) zulässig.

Die Anlage von Mulden zur Aufnahme von Oberflächenwasser aus den Böschungen ist zulässig. Hierzu sind die Vorgaben zum Artenschutz zu beachten (siehe unten).

Gehölzliste

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische¹¹, standortgerechte Baumarten der nachfolgenden (nicht abschließenden) Liste zu verwenden:

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn),
Acer pseudoplatanus (Bergahorn),
Carpinus betulus (Hainbuche),
Prunus avium (Vogelkirsche),
Quercus petraea (Traubeneiche),
Sorbus aucuparia (Eberesche),
Tilia cordata (Winterlinde),
Tilia platyphylos (Sommerlinde).

Für Pflanzungen im direkten Umfeld versiegelter Flächen, wie z.B. Beetbepflanzungen, Stellplatzbegrünung etc., sind auch Zuchtformen von Baumarten gem. GALK-Liste zulässig, die auf solche Verhältnisse angepasst sind.

Bei der Herstellung der Baumgruben sind die Vorgaben der FLL-Richtlinien (versickerungsfähige Oberfläche / Beetgröße von 6 m², durchwurzelbarer Raum von 12 cmb) sowie die einschlägigen DIN-Normen DIN 18915 bis 18920 zu beachten.

Beim Einsatz von Kletterpflanzen wird empfohlen insektenfreundliche blühende Pflanzen zu verwenden, z.B. Kletterrosen, Blauregen, Wilder Wein, Clematis. Als selbsthaftende Pflanze ist auch die heimische Art Efeu denkbar.

Es wird empfohlen, Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches mit schnittverträglichen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Feldahorn) durchzuführen. Bereits eine einreihige Bepflanzung garantiert durch regenmäßigen Schnitt einen blickdichten Bewuchs von ca. 1 m Breite, der auch von Vögeln oder Kleinsäugern gerne als Lebensraum (Nistplatz) angenommen wird.

Durchgeführte Pflanzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Vermeidung

Als Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die Baumschutzsatzung der Mittelstadt Völklingen ist zu beachten.

Artenschutz

Mit der zuständigen Fachbehörde wurden im Rahmen eines Ortstermins die notwendigen Artenschutzmaßnahmen abgestimmt (vgl. auch Kap. 3). Maßnahmen für die Spanische Flagge sind demnach nicht notwendig, da die sehr mobile Art in unmittelbarer Nähe geeignete Habitate zur Verfügung hat.

¹¹ Gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind in der "freien Natur" und damit auch auf angrenzenden Flächen nur Gehölze und Saatgutmischungen mit Herkunftsnachweis aus dem südwestdeutschen Raum zulässig. Dies gilt nicht für private Pflanzungen innerhalb des Gewerbegebietes (nicht überbaubare Flächen). Die Verwendung wird jedoch empfohlen.

Diese werden im Bebauungsplan örtlich (M1) und textlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Innerhalb der Maßnahmenflächen (M1) sind die vorhandenen Ersatzlebensräume der Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte zu erhalten und zu entwickeln sowie zusätzliche Ersatzlebensräume für die Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte herzustellen. Hierzu zählen u.a. folgende Strukturen: Ruderalflächen, Kleingewässer, Totholzhaufen, Steinriegel und grabbarer Untergrund.

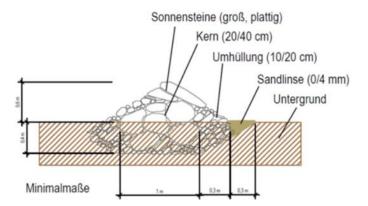
Mauereidechse

Im Untersuchungsraum wurden 29 Individuen der Mauereidechse im Nachkartierungsjahr 2018 nachgewiesen, deren Verbreitungsschwerpunkt im Bereich der westlichen Ruderalbrache liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Maßnahmen bzw. Maßnahmenflächen festgesetzt, um Lebensraumverluste zu kompensieren.

Es wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass auf den Maßnahmenflächen M1 sowie in den Randbereichen des Gewerbegebiets entlang der Böschungen Saumstrukturen mit Habitatelementen für die Eidechse zu schaffen sind, die als FCS-Maßnahmen vor Baubeginn fertiggestellt sein müssen. Diese Kleinstrukturen bestehen aus Sand-/ Steinhaufen bzw. locker überschütteten Totholzhaufen. Bei der Anlage dieser Lebensräume ist auf eine ausreichende Sonnenexposition zu achten.

Abbildung 2

Schematische Darstellung eines Steinhaufens mit vorgelagerter Sandlinse (ohne Maßstab)



Zur Herstellung der Steinhaufen wird eine Mulde ausgehoben, die anschließend mit Steinen aufgefüllt wird. Bei den Steinhaufen ist eine Tiefe der Mulde von mind. 60 cm erforderlich, damit der Haufen auch als Winterquartier genutzt werden kann. Der Aushub kann im Umfeld modelliert werden. Die Mulde wird mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies gepolstert und dann mit Steinen aufgefüllt. Es werden flache/ plattige Steine ziegelartig übereinander geschichtet, so dass darunter flache und trockene Hohlräume entstehen. Eine Höhe der Steinhaufen von 60 - 80 cm ab GOK ist ausreichend. Wenn möglich, lässt man den freien Rand des Haufens ausfransen, um einen möglichst breiten Übergang zwischen Vegetation und Steinen zu erreichen (mehrjähriger Krautsaum, mit Steinen durchsetzt). Zur Herstellung von Sandlinsen wird eine kleine Mulde hergestellt, die mit Sand befüllt wird. Es besteht die Möglichkeit Steine mit beizumischen.

Die Maßnahme erfordert keinen hohen Aufwand zur Unterhaltung. Wichtig ist, dass die Randbereiche der Steinhaufen einen extensiven Ruderal-, Kraut- oder Altgrassaum aufweisen, welcher nach Bedarf von aufkommendem Gehölzjungwuchs befreit wird. Die Saumbreite kann variieren, sollte jedoch mind. eine Breite von 50 cm aufweisen.

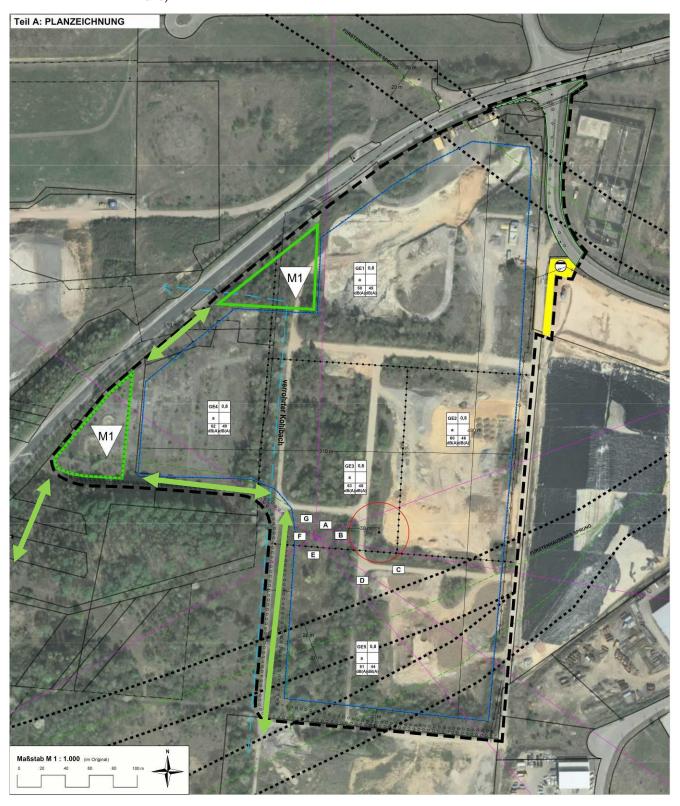
Vorhandene Strukturen (Steinhaufen, Holzansammlungen etc.) sind zu erhalten und in die Flächenkonzeption zu integrieren.

Vernetzung

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, sind die beiden Maßnahmenflächen entlang der Kokereistraße außerhalb der Baugrenzen miteinander vernetzt, so dass ein Genaustausch stattfinden kann.

Abbildung 3

Bebauungsplan mit vernetzten Maßnahmenflächen (Luftbildhintergrund, Quelle: GeoPortal Saarland)



Wechselkröte

Im Untersuchungsraum wurden 20 Individuen der Wechselkröte nachgewiesen, deren Verbreitungsschwerpunkt ebenfalls im Bereich der westlichen Ruderalbrache liegt. Die dort vorhandenen (künstlichen) Kleingewässer(CEF-Maßnahmen im Zuge des bergrechtlichen Verfahrens) haben sich offensichtlich als regelmäßige Laichhabitate der Art etabliert. Im Rahmen einer überprüfenden Begehung, konnten auch 2019 zumindest Larven in den Kleingewässern nachgewiesen werden. Ein Abwandern der Art ist daher als unwahrscheinlich anzunehmen.

Um dem Artenschutz gerecht zu werden, sollen die vorhandenen Tiere zu Beginn ihrer Aktivitätsphase im Jahr 2020 abgesammelt und in geeignete Habitate in den Maßnahmenflächen M1 und ggf. auf die Kompensationsfläche verbracht werden. Dazu werden im Idealfall während der Laichperiode nächtlich Begehungen durchgeführt und gefundene Tiere (und ggfs. Laich) unmittelbar abgesammelt.

Zusätzlich zur Flächensicherung der Maßnahmenflächen M1 werden zur Förderung dieser Amphibien-Pionierart zusätzliche flache Laichgewässer modelliert, die an der tiefsten Stelle ca. 80 cm tief sind. Der Aushub wird im Umfeld als "grabbare Haufen" ohne Verdichtung angeschüttet, damit er zur Überwinterung dienen kann. Auf eine Bepflanzung sowohl des Kleingewässers als auch der unmittelbaren Randbereiche wird verzichtet. Im Zuge der Ausführungsplanung muss geprüft werden, ob der Untergrund ausreichend verdichtet werden kann, damit die Tümpel über einen längeren Zeitraum Wasser halten können. Ggf. sind technische Maßnahmen, wie z.B. Bentonitmatten als Dichtung einzubauen.

Hinsichtlich der Vernetzung wird auf Abbildung 3 verwiesen, die auch die Vernetzung in Richtung potenzieller externer Maßnahmenfläche südlich des Plangebiets aufzeigt.

weitere Maßnahmen

Des Weiteren werden zusätzliche Maßnahmen zum Artenschutz festgesetzt, die allerdings nicht verortet sind:

- Reduzierung der Beleuchtung, Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel: Innerhalb der gewerblichen Bauflächen wird die Beleuchtung auf ein Minimalmaßs reduziert. Es sind nur Leuchtmittel zulässig, die einen geringen UV-Anteil besitzen. Damit soll vermieden werden, dass nachtaktive Insekten aus den angrenzenden unbebauten Bereichen also aus ihren eigentlichen Lebensräumen angelockt werden.
- <u>zielartengerechte Pflege der Entwässerungsgräben entlang der Böschungen:</u>
 Das Grabensystem entlang der Böschungen kann Funktionen als Laichplatz erfüllen, wenn ein Zuwachsen verhindert wird. Dazu muss das Grabensystem außerhalb der Laichzeit behutsam von Vegetation befreit werden.
- zielartengerechte Pflege der Offenland- und Randstrukturen
 Um die Habitateignung für die Amphibienpioniere sowie die wärmeliebenden
 Reptilien auf Dauer zu gewährleisten, ist es erforderlich bei Bedarf die Vegeta tionsdecke bereichsweise zu entfernen, damit Rohbodenflächen bzw. Vegeta tionsflächen eines frühen Sukzessionsstadiums entstehen.
- Sicherung der angrenzenden Strukturen:
 In der Bauphase ist darauf zu achten, dass Vegetationsstrukturen, die an das Baufeld angrenzen gem. DIN 18920 gesichert werden. Dies gilt auch für die Erhaltung von Kleinstrukturen in den Maßnahmenflächen, die bei der Habitatoptimierung berücksichtigt und in die Neukonzeption integriert werden müssen.

Durch diese Maßnahmen ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anh. IV FFH-RL nicht verschlechtern wird.

Die Ausführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Zuge der Baugenehmigung (ökologische Baubegleitung) mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und ggf. weitere Details festzulegen.

externe Flächen

Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden ergänzenden Erfassungen im Jahr 2020 ein zusätzlicher Flächenbedarf ergeben, so steht als Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe bereits eine gut strukturierte Kompensationsfläche zur Verfügung, auf der bereits geeignete Habitate für die betroffenen Arten hergestellt sind.

Um der artenschutzrechtlichen Situation gerecht zu werden, sind Pflegearbeiten auf dieser Fläche (Freistellen der Gewässer, umfangreicher Gehölzrückschnitt) und Erweiterungen der vorhandenen Habitatstrukturen notwendig. Diese vorbereitenden Maßnahmen müssen vor Beginn der eigentlichen Artenschutzmaßnahmen abgeschlossen sein und sollten daher möglichst zeitnah spezifiziert und umgesetzt werden. Details zur Maßnahmenplanung sind vor Ort mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

Eine Begehung der vorgesehenen Kompensationsfläche im April 2019 ergab, dass nur ein geringer Teil der Gewässer aktuell durch Amphibien (keine Wechselkröten) besetzt ist, sodass ausreichend Habitate zur Aufnahme weiterer Tiere vorhanden sind. Sofern im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen weitere Habitatstrukturen für die Mauereidechse geschaffen werden (Totholz- und Steinhaufen, Rohbodenbereiche), bietet die Fläche auch für diese Art ausreichen Kapazitäten.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind des Weiteren die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen. Außerdem sind Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf mögliche Fledermausvorkommen / Brutvogelvorkommen (Gebäudebrüter) zu kontrollieren.

Eine Kontrolle der geplanten Bauflächen auf Vorkommen der Mauereidechse und Wechselkröte vor Freistellung sowie ggf. eine Vergrämung oder Absammeln ist notwendig, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Durch die Errichtung von Amphibien-/ Reptilienzäunen zu Beginn und während der Bauphase kann eine erneute Einwanderung während der Bauphasen vermieden werden. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben können die Freiflächen wieder als Lebensraum der Mauereidechse und Wechselkröte zur Verfügung stehen.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden ist im Bestand bereits weitestgehend anthropogen-industriell überformt.

Zur Vermeidung einer größeren Versiegelung werden Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) sowie Maßnahmen zur Anpflanzung getroffen. Diese Festsetzungen tragen dazu bei, dass auf mindestens 20 % der gewerblichen Bauflächen Grünstrukturen geschaffen werden, die einerseits für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen und andererseits als Vegetationsfläche dienen. Diese Flächen haben auch kleinklimatische Ausgleichsfunktionen.

Die aufgrund der industriellen Vornutzung (Raffinerie) bestehenden Altlasten werden saniert und kontaminierten Massen ordnungsgemäß entsorgt.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass die Versiegelung in den Baugebieten soweit dies hinsichtlich der angestrebten gewerblichen Nutzung möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert wird. Diese, unter der Prämisse der konzentrierten verdichteten Nutzung (Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden, Flächenrecycling), nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gemindert. Ein vollständiger Ausgleich ist für die Bodeninanspruchnahme nicht möglich. Daher wird dem Belang der Entwicklung eines neuen gewerblichen Standortes Vorrang eingeräumt.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer (außer kleine Tümpel zum Artenschutz) vorhanden. Außerdem liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG). Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten. Die Sanierung der Böden wird zu einer Verbesserung der Situation führen. Die Sanierung der Altlasten wirkt sich positiv auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser aus.

Grundsätzlich kommt es durch die Versiegelung von Oberflächen zu einer Reduzierung der Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser im Boden. Gleichzeitig wird die Verdunstung stark vermindert. Durch den geplanten Versiegelungsgrad von max. 80 % der Bauflächen stehen die Flächen nicht mehr für die Aufnahme von Wasser zur Verfügung.

Das Oberflächenwasser wird zur Minimierung dieser Auswirkungen über ein Graben- und Rückhaltesystem bzw. über das Trennsystem dem nördlich gelegenen Rückhaltebecken zugeführt und steht somit dem natürlichen Kreislauf wieder zur Verfügung.

Schutzgut Klima/Luft

Die Bepflanzungen wirken sich positiv auf die Lufthygiene und das Mikroklima aus.

Mit den getroffenen Festsetzungen zur GRZ, Höhe baulicher Anlagen usw. werden ebenfalls positive kleinklimatische Effekte erreicht.

Kaltluftbahnen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Hinsichtlich der Lufthygiene weist das Plangebiet durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und die vorhandenen Verkehrswege bereits eine Vorbelastung auf. Neue gewerbliche Nutzungen können Emissionen induzieren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass gerade bei Neuansiedlungen der neueste Stand der Technik eingesetzt wird, so dass Auswirkungen minimiert werden. Dies wird ggf. durch notwendige Anträge und Genehmigungen sichergestellt. Außerdem werden im Bebauungsplan Lärmkontingente festgesetzt.

Insgesamt betrachtet wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung aller technischen Vorgaben und Genehmigungen sowie unter Beachtung der Belastungen der Ist-Situation zwar zusätzliche Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene zu verzeichnen sind, diese jedoch aufgrund der vorgenannten Parameter zu relativieren sind. Ein vollständiger Ausgleich möglicher Auswirkungen wird nicht möglich sein, was im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die festgesetzten Maßnahmen und klimatisch relevanten Regelungen tragen jedoch zur Minderung möglicher Auswirkungen bei.

Schutzgut Mensch

Zum Schutze der umliegenden Wohnbebauung werden auf Basis eines Lärmgutachtens und den in § 1 Abs. 4 BauNVO verankerten Gliederungsmöglichkeiten immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt,

um eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Nutzungen in der Umgebung weitestgehend auszuschließen. Mit Hilfe der Festsetzung von IFSP wird dem Grundsatz des § 50 BlmSchG Rechnung getragen, wonach Flächen einander so anzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete weitestgehend vermieden werden. Die Geräuschkontingentierung liefert ein schalltechnisches Konzept zur Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der geplanten gewerblich genutzten Flächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung.

Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens wird auch die planungsbedingte Zunahme des Verkehrs und somit auch des Straßenverkehrslärms betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass es durch die gewerbliche Entwicklung und die damit verbundenen verkehrsbedingten Pegelerhöhungen an keinem der zuvor genannten Immissionsorte zu einer Überschreitung der Pegel der relevanten Immissionsrichtwerte kommt.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Um das Plangebiet in die Landschaft einzubinden, erfolgen randliche Bepflanzungen mit Gehölzen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Maßgeblich für die Entwicklung des Gewerbeparks Ost ist die Festlegung des Gebietes im Landesentwicklungsplan als gewerbliches Vorranggebiet. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden demnach die Ziele der Raumordnung mit einem weiteren Bauabschnitt konkretisiert. Insofern ist eine grundsätzliche Standortvorentscheidung damit bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplanes Umwelt erfolgt. Die bestehende gewerbliche Nutzung wird hierbei konsequent ausgebaut.

Für diese Standortentscheidung sind die Lage des Standortes, die ehemaligen Vornutzungen, die angrenzenden bereits vorhanden Nutzungen, sowie die bereits vorhandene verkehrliche Anbindung an das Straßennetz ausschlaggebend, welche den Standort für die geplante Nutzung besonders prädestinieren.

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Entscheidend für die Einstufung als Störfallbetrieb sind die dabei zum Einsatz kommenden Stoffe, sodass ein Störfallbetrieb zwar vorrangig im Industriegebiet, aber auch in Gewerbegebieten als zulässig gelten kann. Demnach kann ein Störfallbetrieb alleine durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes – wie im vorliegenden Fall - nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das nähere Umfeld ist überwiegend gewerblich geprägt. Die nächst gelegener Wohnbebauung befindet sich rund 500 m östlich des Plangebietes.

Im Falle einer Ansiedlung sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen

zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1. Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten umfangreiche Aufnahmen und Untersuchungen vor Ort. Zu Fachthemen (z.B. Lärmschutz, Altlasten) wurden Fachgutachten erstellt, die in die Planung einflossen.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

7.2. Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen ist ein Monitoring (Überwachungsmaßnahmen) hinsichtlich der Zielarten "Wechselkröte" und "Mauereidechse" durchzuführen. Die Sicherung der Offenlandstruktur soll über Pflegemaßnahmen gesichert werden, die in Abständen von 3 - 5 Jahren notwendig werden. Auch müssen die Kleingewässer für die o.g. Zielarten bei Bedarf wieder durch Entfernung der krautigen Vegetation in einen niedrigen Entwicklungsstand gebracht werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird festgelegt, dass durch Überprüfungen (Monitoring) im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Kompensationsflächen die Wirksamkeit der artenschutzrelevanten Maßnahmen beurteilt werden muss. Dabei hat die Überprüfung der Vegetationsentwicklung über mehrfache Begehungen zu unterschiedlichen Vegetationszeitpunkten und Auswertung in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden zu erfolgen. Die Monitoringmaßnahmen umfassen im Einzelnen:

- Überprüfung der Vegetationsentwicklung (Strukturkartierung),
 Pflegekonzept, Veranlassung von Pflegemaßnahmen, Kontrolle / Koordinierung der Durchführung
- Reptilien: 4 Tagbegehungen in zwei Untersuchungsphasen
 Wechselkröte: 2 Tag und 3 Nachtbegehungen in zwei Untersuchungsphasen
- Auswertung, grafische Darstellung
- Abschlussbericht und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

7.3. Nichttechnische Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Gewerbepark Völklingen Ost auf Grund der weiterhin bestehenden Nachfrage um zusätzliche gewerbliche Bauflächen erweitert werden. Diesem Planungsziel entsprechend setzt der Bebauungsplan auf den Flächen der ehemaligen Saarland-Raffinerie, westlich des Bebauungsplans Nr. VII/ 14 "Ehemalige Saarlandraffinerie 1. Änderung" ein weiteres Gewerbegebiet fest. Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich um bereits vorgenutzte Flächen, so dass diese Maßnahme eine sinnvolle Flächenrecycling-/Konvertierungsmaßnahme darstellt.

Nach Auswertung der Datenlage und der örtlichen Erfassungen sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet und im übergeordneten Planungsraum bekannt und im Rahmen aktueller Untersuchungen auch nachgewiesen worden. Daher kann eine erhebliche Betroffenheit ohne entsprechende kompensierende Maßnahmen aktuell für Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wurde ein Maßnahmenkonzept für die potenziell betroffenen Arten "Wechselkröte" und "Mauereidechse" des Anhang IV der FFH-Richtlinie erarbeitet (siehe Kapitel 4) und mit der Fachbehörde abgestimmt.

Von den geplanten Gewerbegebieten gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen im Umfeld aus (Betroffenheit des Schutzgutes Mensch). Zur Begrenzung der negativen Auswirkungen sieht der Bebauungsplan eine Reihe von Maßnahmen vor. Neben der Altlastensanierung sieht der Bebauungsplan die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln vor.

Zur Begrenzung einer übermäßigen Versiegelung werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Um das Plangebiet in die Landschaft einzubinden, erfolgen randliche Bepflanzungen mit Gehölzen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Situation wird ein Maßnahmenkonzept für die Wechselkröte und die Mauereidechse festgelegt und dessen Umsetzung eng mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt. Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen ist ein Monitoring (Überwachungsmaßnahmen) hinsichtlich der Zielarten "Wechselkröte" und "Mauereidechse" durchzuführen.

8 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen:

Siehe Planzeichnung

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Eppelborn
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

Quellenverzeichnis für Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEO-GRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: http://www.delattinia.de/...
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: http://www.floraweb.de/MAP/...

- GeoPortal: Saarland http://geoportal.saarland.de/portal/de/...
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: http://www.agnu-haan.de/hirsch-kaefer/
- insekten box: http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: "Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes", Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten-und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten)
 + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: http://www.moose-deutschland.de/ (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (Castor fiber albicus) im Saarland: http://www.nabu-saar.de/...
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe "Aus Natur und Landschaft im Saarland", Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

9 Anhang Bestandspläne zu wertgebenden Arten

Abbildung 4: Erfassung wertgebender Arten – Reptilien, Amphibien, Brutvögel

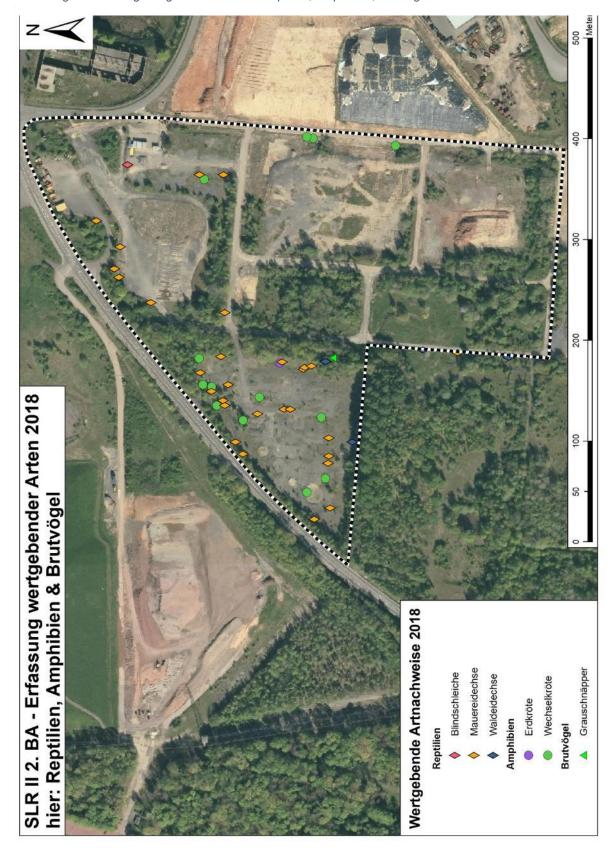
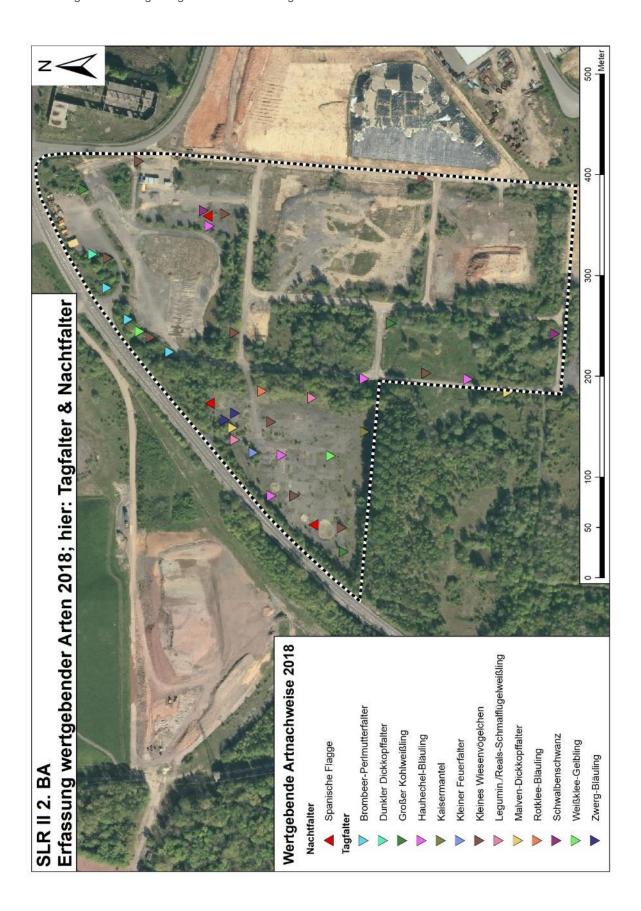


Abbildung 5: Erfassung wertgebender Arten – Tag- und Nachtfalter



2020/0215

Beschlussvorlage öffentlich



Situation der Städtischen Bäder

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Technische Dienste		
Beratungsfolge		Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)		N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen,

- das Erlebnisfreibad Köllerbachtal in diesem Jahr geschlossen zu halten
- das Raymund-Durand-Bad (Hallenbad) ab 17.08. 2020 für einen zeitlich eingeschränkten öffentlichen Badebetrieb und den Vereinsbetrieb zu öffnen.

Sachverhalt

Nach der neuesten Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) der Landesregierung vom 29.05.2020, Inkraft getreten am 01.06.2020, können gemäß § 4, Abs. 8 Freibäder, Strandbäder, Thermen und Hallenbäder ab dem 08.06.2020 unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

Der Arbeitskreis "Wiedereröffnung der Bäder" des Saarländischen Städte- und Gemeindetages (SSGT) unter Vorsitz des stellvertr. Präsidenten, Oberbürgermeister Jörg Aumann, Neunkirchen, beschäftigt sich bereits seit Wochen mit einer möglichen Wiedereröffnung der saarländischen Bäder in Zeiten der Corona-Pandemie unter Einhaltung eines landesweit einheitlichen Infektionsschutz- und Zugangskonzepts.

In Sitzungen des Arbeitskreises vom 20.05.20 und 28.05.2020 hat sich gezeigt, dass die saarländischen Kommunen in ihrer Entscheidungstendenz, die Bäder öffnen zu wollen oder geschlossen zu halten, sehr unterschiedlich sind. Etwa die Hälfte der kommunalen Badbetreiber haben bereits Ratsbeschlüsse zur Öffnung ihrer Bäder herbeigeführt bzw. auf den Weg gebracht. Die andere Hälfte hat sich per Ratsbeschluss für das Geschlossenhalten ihrer Bäder entschieden bzw. sieht einen solchen Ratsbeschluss vor. In der Diskussion hat sich auch gezeigt, dass es keine gemeinsame Haltung bzw. gemeinsamen Weg unter den saarländischen Kommunen geben wird. "Jede Kommune sucht ihren Weg" und macht die Entscheidung von

ihren individuellen personellen, organisatorischen und nicht zuletzt wirtschaftlichen Ressourcen abhängig.

Bei allem muss jedoch die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und Mitarbeiter/Innen im Bäderbereich und der Badbesucher an erster Stelle stehen. Hierzu zählen insbesondere die ohnehin geltenden hygienespezifischen Betriebsbedingungen für Badeanstalten, jedoch die darüber hinaus zusätzlichen Hygienemaßnahmen unter Pandemiebedingungen, wie z.B. mehrmals tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen, Liegen, Stühle, Bänke

Sitzflächen sowie der Kontaktflächen wie z.B. Griffflächen (Türklinken- und rahmen, Handläufe etc.).

Daneben ist nicht nur entscheidend, dass sich die Badbesucher in ihrem Verhalten auf die Pandemiebestimmungen und Restriktionen einstellen, sondern auch unabdingbar, dass die Stadt als Badbetreiber die Einhaltung dieser (Besucher-) Verhaltensregeln überwacht und wenn geboten, korrigierend einschreitet. Die besucherspezifischen Betriebsbedingungen beinhalten zur Einhaltung Abstandsregeln sowohl in den Schwimmer-/Nichtschwimmerbecken als auch auf den Liegeflächen eine Begrenzung der Besucherzahl. Diese beträgt z.B. beim städt. Schwimmerbecken (25m x 16,66 m) 50% der Maximalbelegung nach DIN 19643-1 = 45 Personen. Für die Liegeflächen gilt ein Maßstab von 15 gm pro Person, bei einer Größe von rd. 9.800 qm wäre die Besucherzahl für das Freibad Köllerbachtal auf rd. 650 Besucher begrenzt. Zum Vergleich, im Normalbetrieb beträgt die tägliche zulässige Besucherzahl 3.000. Zudem gilt, dass das Planschbecken, der Betrieb des Strömungskanals und die Wasserrutsche generell geschlossen bleiben müssen.

Um generell einer möglichst großen Zahl an Besuchern den Zugang zum Bad zu ermöglichen, hat man im Arbeitskreis darüber diskutiert, Öffnungszeiten in Intervallen anzubieten und so den Badeaufenthalt zeitlich pro Besucher zu begrenzen. Ein Drei-Schichtbetrieb mit Frühschwimmer, Familien, After-Work-Schwimmer, festgelegten Zeiten (z.B. täglich 9:00 bis 12:00, 13:00 bis 16:00, 17:00 bis 20:00) und ein Zwei-Schichtbetrieb an Wochenenden für Frühschwimmer und Familien (z.B. 9:00 bis 13:00 und 16:00 bis 20:00) wurden seitens der Arbeitsgemeinschaft favorisiert. Zwischen den Schichten ist das Bad im Drei-Schichtsystem jeweils eine Stunde und im Zwei-Schichtsystem drei Stunden geschlossen zu halten, um dieses zu reinigen und zu desinfizieren. Um Ansammlungen von Menschen im Einlass- und Auslassbereich zu vermeiden, sind die Wartebereiche so zu gestalten, dass die Besucher Abstand halten.

Einvernehmlich hat der Arbeitskreis die Auffassung vertreten, den Eintritt in das Bad ausschließlich über eine Online-Reservierung zu regeln und bargeldlos über ein Buchungssystem mit Bezahlfunktion möglichst landesweit einheitlich (ggfls. über die egosaar) einzuführen; was wiederum mit noch nicht zu beziffernden Kosten verbunden wäre.

<u>Auswirkungen aus personeller, organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher</u> Sicht

Die hygiene- und besucherspezifischen Bedingungen werden einen erhöhten in- und extern zu befriedigenden Personalbedarf mitsichbringen. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln obliegt der Ortspolizeibehörde. Der zusätzliche Einsatz von Sicherheitsunternehmen zur Überwachung der Regeln ist rechtlich bedenklich,

da Mitarbeitern/Innen von Sicherheitsunternehmen keine Polizeigewalt übertragen werden können und somit nicht ausüben dürfen. Das Bäderpersonal (Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfen) verfügt ebenfalls nicht über polizeiliche

Befugnisse und Anordnungskompetenzen. Deren Aufgabe und Verantwortungsbereich liegt primär in der Einhaltung der Badeordnung (Wasseraufsicht, Erste Hilfe Leistungen, Wartung und Kontrolle der technischen Anlagen, Einhaltung der allgemeinen Baderegeln). Insofern bleibt festzuhalten, dass der Badebetrieb unter Einhaltung der Auflagen der besucherspezifischen Hygiene- und Abstandsregeln nur unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde gewährleistet werden kann.

Des Weiteren sind die mehrmals täglich erforderlichen zusätzlichen Desinfektionsmaßnahmen mit unserem zur Verfügung stehenden Reinigungspersonal nicht zu gewährleisten. Hier wäre zusätzliches Personal über eine Fremdfirma zu beschaffen, was mit einem zusätzlichen Kostenaufwand verbunden wäre.

Einen erhöhten Personalbedarf wird sich erfahrungsgemäß auch für den Ein- und Ausgangsbereich des Bades bei Durchführung eines Intervall-Schichtsystems ergeben. Diese Ressource kann ebenfalls nicht durch städt. Personal gewährleistet werden und muss je nach Bedarf durch einen externen Dienstleister sichergestellt werden.

Mit entscheidend für Frage nach der Inbetriebnahme des Bades unter Pandemiebedingungen ist der wirtschaftliche Aspekt und die damit verbundene Mehrbelastung des städt. Haushalts 2020.

Der Normalbetrieb unseres Freibades belastete den Ergebnisplan des Haushaltes 2019 im Betriebsergebnis mit rd. - 418.000 €. Erlöse aus Badeentgelten und Pacht etc. in Höhe von rd. 162.000 € standen Sach- und Personalkosten in Höhe von rd. 580.000 € gegenüber. Der Betrieb des Bades unter Pandemiebedingungen verursacht -wie vorbeschrieben- weitere Kosten in nicht unerheblicher und abschätzbarer Höhe. Hinzu kommt, dass sich auch die Einnahmeseite negativ verändern wird. Durch die Begrenzung der Besucherzahl und die verkürzte Saison werden die Badeentgelte drastisch zurückgehen und vorsichtig geschätzt max. noch 20 % betragen. Gemessen an den Einnahmen aus 2019 würden diese dann ca. 30.000 € betragen.

Unter Annahme der Kennzahlen des Betriebsergebnisses 2019 und den Haushaltsansätzen im Ergebnisplan 2020 belaufen sich die Einsparungen bei Nichtöffnung des Freibades auf ca. 257.000 €. In Anbetracht eines aktuellen jahresbezogenen Haushaltsdefizits von rd. 20,4 Mio € und eines weiter prognostizierten allgemeinen Ansteigens des Defizits in Folge der Corona-Pandemie ist eine Öffnung des Freibades in 2020 wirtschaftlich nicht vertretbar.

Bei durchaus nachvollziehbaren Bedarfen der Bevölkerung auf Bewegung und Erholung im Wasser und auf den Liegewiesen, gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für den Einzelnen, aber auch für die Gesellschaft, ein sehr hohes Gut ist, an welchem es sich zu orientieren gilt. Nach dem Fachbericht "Pandemieplan Bäder" der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. vom 23.04.2020 kann kein Badbetreiber den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren, was möglicherweise zu haftungs- und strafrechtlichen Auswirkungen führen kann.

Als Alternative zur Öffnung des Freibades steht die saisonal vorgezogene Öffnung des Raymund-Durand-Hallenbades zur Disposition. Ein zeitlich eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb könnte dort unter Beachtung aller Auflagen zum Hygiene-, Besucher- und Arbeitsschutz sowohl aus personeller, organisatorischer und technischer Sicht sichergestellt werden. Ebenso ein Vereinsbetrieb, der den Bedürfnissen der ansässigen Völklinger Schwimm- und Rettungsvereinen sehr entgegenkommen würde.

Die Eröffnung des Freibades Köllerbachtal wäre unter Annahme einer entsprechenden Entscheidung in der heutigen Sitzung frühestens zum 18.07.2020 möglich.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen

257.000 € Einsparungen bei Nichtöffnung des Freibades.

Anlage/n

Keine

2020/0238

Beschlussvorlage öffentlich



Änderung der Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen hier: Betreiben der Bäder unter Pandemiebedingungen

Organisationseinheit:	Beteiligt:
Bauverwaltung, Städtebauförderung	Techn. Gebäude- und Projektmanagement
	Finanzmanagement

Beratungsfolge	Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, eine 1. Änderungsatzung zur Haus und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen vom 17. Mai 2017 zu erlassen und die Badeordnung wie folgt zu ändern:

§ 2 - Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung erhält folgende Fassung:

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Solarien, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Für den Badebetrieb während der Pandemie wird der Badebetrieb nach der ANLAGE CORONA betrieben.
- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Bäderverwaltung erlaubt.

Die beigefügte - ANLAGE CORONA - wird Bestandteil der Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen.

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 8 der VO-CP können ab dem 8. Juni 2020 im Saarland Freibäder, Strandbäder, Thermen und Hallenbäder unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat mit E-Mail vom 5. Juni 2020 über den Saarländischen Städte- und Gemeindetag den Kommunen Hygieneregeln für das Betreiben von Schwimmbädern unter Pandemiebedingungen übersandt. Diese

sind nach Wiederinbetriebnahme der Bäder anzuwenden, um die Besucher und das Personal vor einer möglichen Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.

Um die Anwendung dieser Regeln zu legetimieren, ist eine Änderung der bestehenden Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen erforderlich. Daher wurde der § 2 - Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung - ergänzt und zusätzlich als Anlage 1 die anzuwendenden Hygieneregeln beigefügt. Damit die Einhaltung der Hygieneregelungen gewährleistet werden kann, ist darüberhinaus jeder Badbetreiber verpflichtet, ein anlagenbezogenes Infektions- und Zugangskonzept zu erstellen und dieses den Ortspolizeibehörden vorzulegen. Ein solches Konzept wird derzeit erarbeitet und muss vor Wiederöffnung des Freibades/Hallenbades vom Gesundheitsamt genehmigt werden, bevor es umgesetzt werden kann. Unabhängig davon steht bereits jetzt fest, dass die Einhaltung und Überwachung der Hygieneregeln mit dem vorhandenen Personal im Freibad nicht umzusetzen sind. Die entstehenden Mehrkosten können noch nicht seriös geschätzt werden.

Aufgrund der Vorgaben durch die anzuwendenden Hygieneregeln ist ein Badebetrieb in der bisherigen Form im Freibad/Hallenbad nicht mehr möglich. Um den höchstmöglichen Hygienestandard zu gewährleisten, müssen die von den Badegästen genutzten Umkleiden, Duschen, Sanitäranlagen etc. mehrmals täglich desinfiziert werden. Dies ist nur durch eine zeitliche Unterbrechung des Badebetriebs möglich. Daher ist vorgesehen, ein Mehrschichtsystem mit folgenden Zeiten einzuführen:

FREIBAD

täglich 09.00 bis 13.00 Uhr Badebetrieb

13.00 bis 15.00 Uhr Reinigung und Desinfektion

15.00 bis 20.00 Uhr Badebetrieb

RAYMUND DURAND BAD (Hallenbad)

montags: 11.00 bis 14.00 Uhr Schulen

14.00 bis 16.00 Uhr Reinigung und Desinfektion

16.00 bis 22.00 Uhr Vereine

dienstags bis freitags:

Badebetrieb

07.00 bis 10.00 Uhr Frühschwimmer + öffentlicher

10.00 bis 11.00 Uhr Reinigung und Desinfektion

11.00 bis 14.00 Uhr Schulen

14.00 bis 16.00 Uhr Reinigung und Desinfektion

16.00 bis 22.00 Uhr Vereine

samstags: 10.00 bis 15.00 Uhr öffentlicher Badebetrieb

sonntags: geschlossen

Die Anwendung der Hygieneregeln wird in der Praxis zu einem höheren Reinigungsund Personalaufwand führen. Unter der Maßgabe, dass die Anzahl der Besucher je qm Wasserfläche reglementiert werden muss und somit weniger Badegäste eingelassen werden dürfen als bisher, ist auch mit geringeren Einnahmen zu rechnen. Da noch keine Erkenntnisse hinsichtlich der zu erwartenden Mehrkosten vorliegen, wird vorgeschlagen, die bisherigen Badeentgelte zunächst beizubehalten und erst nach einem gewissen Zeitraum und entsprechenden Erfahrungswerten eine Nachkalkulation durchzuführen und ggfls. über eine Erhöhung der Eintrittsgelder zu beraten.

Anlage/n

- Anlage Corona Pandemie zur Haus- und Badeordnung (öffentlich)

ANLAGE CORONA zur Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen

- 1. Die Stadt Völklingen als Betreiber der Schwimmbäder hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hygieneregeln ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept erstellt und ist für die Umsetzung auf die Mithilfe seiner Badegäste angewiesen. Die Ortspolizeibehörde überwacht die Einhaltung der Anweisungen.
- 2. Badegäste, die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu den Bädern verwehrt bzw. werden zum Verlassen des Bades aufgefordert.
- 3. Der Zutritt zum Hallenbad ist so geregelt, das 38 Badegäste gleichzeitig das Schwimmerbecken benutzen können. Das Schimmerbecken ist in 3 Doppelbahnen eingeteilt. In einem mittleren Abstand von 5 m, können die Badegäste auf der linken Seite die Bahn hoch schwimmen, eine 90° Kurve von 5 m schwimmen, und der rechten Seite die Bahn runter schwimmen. Im Nichtschwimmerbereich dürfen sich zeitgleich 12 Personen aufhalten. Insgesamt dürfen 55 Badegäste gleichzeitig im Gebäude sein.
- 4. Der Zutritt zum Freibad ist mit einer maximalen Belegung von 498 Badegäste pro Schicht begrenzt.
- 5. In den Eingangsbereichen sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen angebracht. Die Einund Ausgangsbereiche sind zum Zwecke der Kontaktreduzierung klar voneinander getrennt worden. Zu einer Wegeleitung im Sinne einer Einbahnregelung wird aufgrund einer besseren Kontrollierbarkeit geraten.
- 6. Das Personal ist im Kassenbereich durch eine Trennscheibe geschützt.
- 7. Die einzelnen Bereiche wie Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken sind klar voneinander abgetrennt. Die Funktionsbereiche Umkleiden, Sanitäranlagen und Kiosk sind vom Liegebereich durch ein Wegekonzept getrennt.
- 8. In den Schwimmbädern haben alle Personen, die nicht nach § 1 Abs. 2 VO-CP von der Abstandswahrung ausgenommen sind, immer (im Wasser wie außerhalb des Wassers) einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Im Pandemieplan wurden organisatorische und räumliche Maßnahmen festgelegt.
- 9. Die Kontaktdaten der Badegäste sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Schwimmbades werden zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung durch das Bäderpersonal dokumentiert, unter Wahrung der Vertraulichkeit 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
- Badegäste und Beschäftigte mit Symptomen, die mit einer COVID-19 Infektion vereinbar sind (insbesondere Fieber, respiratorische Symptome, Geruchs- oder Geschmacksverlust usw.) wird der Zutritt zu dem Bad und seinen Geschäftsräumen verweigert.
- 10. Badegäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung von Desinfektionsmittel welches mind. "begrenzt viruzid" wirkt) sowie Mund-Nasen-Bedeckungen im Eingangs- und Kassenbereich sowie im Bereich von Kiosken tragen. Die Hygieneregelungen der Gastronomie gelten hier entsprechend.

- 11. Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Die Nutzung von Sammelumkleiden ist ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Es wurden hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen getroffen.
- 12. Die Gemeinschaftsduschen wurden entsprechend den Regeln umgebaut. Im Freibad wurde die Nutzung der Freiluftduschen vor und nach Betreten des Wassers ermöglicht. Im Hallenbad ist die Nutzung der Gemeinschaftsduschen einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Der Zutritt zu den Duschräumen ist so geregelt, dass die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden können und sich nie mehr als 5 Personen in dem Nassbereich aufhalten. Die Stadt Völklingen hat hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen getroffen.
- 13. Alle Kontaktflächen werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und/oder desinfiziert.
- 14. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Die Räume werden in kurzen Intervallen gereinigt. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.
- 15. Die Luft in den Hallenbadräumen wir 45 mal in der Stunde ausgetauscht. Abfälle werden in kurzen Intervallen entsorgt.
- 16. Es dürfen nur selbst mitgebrachte Badeschuhe, Handtücher, Schwimmutensilien etc. benutzt werden.
- 17. Gastronomische Angebote sind unter Einhaltung der für die Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetriebe geltenden Regelungen möglich. (Saarland Sonderseite Coronavirus Downloads Hygieneplan der Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten)
- 18. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme gilt für das Fachpersonal für den Bäderbetrieb.
- 19. Die Beschäftigten sind entsprechend der vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzeptes zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

2020/0238-001

Beschlussvorlage öffentlich



Änderung der Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen hier: Betreiben der Bäder unter Pandemiebedingungen

Organisationseinheit:	Beteiligt:
Bauverwaltung, Städtebauförderung	
Beratungsfolge	Ö/N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen,

A) eine 1. Änderungsatzung zur Haus und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen vom 17. Mai 2017 zu erlassen und die Badeordnung wie folgt zu ändern:

§ 2 - Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung erhält folgende Fassung:

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Solarien, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Für den Badebetrieb während der Pandemie wird der Badebetrieb nach der ANLAGE CORONA betrieben.
- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Bäderverwaltung erlaubt.

Die beigefügte - ANLAGE CORONA - wird Bestandteil der Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen.

- B) das Erlebnisfreibad Köllerbachtal in diesem Jahr geschlossen zu halten.
- C) das Raymund-Durand-Bad (Hallenbad) frühestmöglich für einen zeitlich eingeschränkten öffentlichen Badebetrieb, einschließlich der Öffnung an Sonntagen, und den Vereinsbetrieb zu öffnen.

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 8 der VO-CP können ab dem 8. Juni 2020 im Saarland Freibäder, Strandbäder, Thermen und Hallenbäder unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat mit E-Mail vom 5. Juni 2020 über den Saarländischen Städte- und Gemeindetag den Kommunen Hygieneregeln für das Betreiben von Schwimmbädern unter Pandemiebedingungen übersandt. Diese sind nach Wiederinbetriebnahme der Bäder anzuwenden, um die Besucher und das Personal vor einer möglichen Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.

Um die Anwendung dieser Regeln zu legetimieren, ist eine Änderung der bestehenden Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen erforderlich. Daher wurde der § 2 - Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung - ergänzt und zusätzlich als Anlage 1 die anzuwendenden Hygieneregeln beigefügt. Damit die Einhaltung der Hygieneregelungen gewährleistet werden kann, ist darüberhinaus jeder Badbetreiber verpflichtet, ein anlagenbezogenes Infektions- und Zugangskonzept zu erstellen und dieses den Ortspolizeibehörden vorzulegen. Ein solches Konzept wird derzeit erarbeitet und muss vor Wiederöffnung des Hallenbades vom Gesundheitsamt genehmigt werden, bevor es umgesetzt werden kann.

Aufgrund der Vorgaben durch die anzuwendenden Hygieneregeln ist ein Badebetrieb in der bisherigen Form im Hallenbad nicht mehr möglich. Um den höchstmöglichen Hygienestandard zu gewährleisten, müssen die von den Badegästen genutzten Umkleiden, Duschen, Sanitäranlagen etc. mehrmals täglich desinfiziert werden. Dies ist nur durch eine zeitliche Unterbrechung des Badebetriebs möglich. Daher ist vorgesehen, ein Mehrschichtsystem mit folgenden Zeiten einzuführen:

RAYMUND DURAND BAD (Hallenbad)

montags: 11.00 bis 14.00 Uhr Schulen

14.00 bis 16.00 Uhr Reinigung und Desinfektion

16.00 bis 22.00 Uhr Vereine

dienstags bis freitags:

Badebetrieb

07.00 bis 10.00 Uhr Frühschwimmer + öffentlicher

10.00 bis 11.00 Uhr Reinigung und Desinfektion

11.00 bis 14.00 Uhr Schulen

14.00 bis 16.00 Uhr Reinigung und Desinfektion

16.00 bis 22.00 Uhr Vereine

samstags: 10.00 bis 15.00 Uhr öffentlicher Badebetrieb

sonntags: 09.00 bis 13.00 Uhr öffentlicher Badebetrieb

Die Anwendung der Hygieneregeln wird in der Praxis zu einem höheren Reinigungsund Personalaufwand führen. Unter der Maßgabe, dass die Anzahl der Besucher je qm Wasserfläche reglementiert werden muss und somit weniger Badegäste eingelassen werden dürfen als bisher, ist auch mit geringeren Einnahmen zu rechnen. Da noch keine Erkenntnisse hinsichtlich der zu erwartenden Mehrkosten vorliegen, wird vorgeschlagen, die bisherigen Badeentgelte zunächst beizubehalten und erst nach einem gewissen Zeitraum und entsprechenden Erfahrungswerten eine Nachkalkulation durchzuführen und ggfls. über eine Erhöhung der Eintrittsgelder zu beraten.

Anlage/n

- Anlage Corona Pandemie zur Haus- und Badeordnung - 1 (öffentlich)

ANLAGE CORONA zur Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen

- 1. Die Stadt Völklingen als Betreiber der Schwimmbäder hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hygieneregeln ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept erstellt und ist für die Umsetzung auf die Mithilfe seiner Badegäste angewiesen. Die Ortspolizeibehörde überwacht die Einhaltung der Anweisungen.
- 2. Badegäste, die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu den Bädern verwehrt bzw. werden zum Verlassen des Bades aufgefordert.
- 3. Der Zutritt zum Hallenbad ist so geregelt, das 38 Badegäste gleichzeitig das Schwimmerbecken benutzen können. Das Schimmerbecken ist in 3 Doppelbahnen eingeteilt. In einem mittleren Abstand von 5 m, können die Badegäste auf der linken Seite die Bahn hoch schwimmen, eine 90° Kurve von 5 m schwimmen, und der rechten Seite die Bahn runter schwimmen. Im Nichtschwimmerbereich dürfen sich zeitgleich 12 Personen aufhalten. Insgesamt dürfen 55 Badegäste gleichzeitig im Gebäude sein.
- 4. In den Eingangsbereichen sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen angebracht. Die Einund Ausgangsbereiche sind zum Zwecke der Kontaktreduzierung klar voneinander getrennt worden. Zu einer Wegeleitung im Sinne einer Einbahnregelung wird aufgrund einer besseren Kontrollierbarkeit geraten.
- 5. Das Personal ist im Kassenbereich durch eine Trennscheibe geschützt.
- 6. Die einzelnen Bereiche wie Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken sind klar voneinander abgetrennt.
- 7. In den Schwimmbädern haben alle Personen, die nicht nach § 1 Abs. 2 VO-CP von der Abstandswahrung ausgenommen sind, immer (im Wasser wie außerhalb des Wassers) einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Im Pandemieplan wurden organisatorische und räumliche Maßnahmen festgelegt.
- 8. Die Kontaktdaten der Badegäste sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Schwimmbades werden zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung durch das Bäderpersonal dokumentiert, unter Wahrung der Vertraulichkeit 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
- Badegäste und Beschäftigte mit Symptomen, die mit einer COVID-19 Infektion vereinbar sind (insbesondere Fieber, respiratorische Symptome, Geruchs- oder Geschmacksverlust usw.) wird der Zutritt zu dem Bad und seinen Geschäftsräumen verweigert.
- 9. Badegäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren Bereitstellung von Desinfektionsmittel welches mind. "begrenzt viruzid" wirkt) sowie Mund-Nasen-Bedeckungen im Eingangs- und Kassenbereich tragen.
- 10. Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Die Nutzung von Sammelumkleiden ist ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Es wurden hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen getroffen.

- 11. Die Gemeinschaftsduschen wurden entsprechend den Regeln umgebaut. Die Nutzung der Gemeinschaftsduschen ist einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Der Zutritt zu den Duschräumen ist so geregelt, dass die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden können und sich nie mehr als 5 Personen in dem Nassbereich aufhalten. Die Stadt Völklingen hat hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen getroffen.
- 12. Alle Kontaktflächen werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und/oder desinfiziert.
- 13. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Die Räume werden in kurzen Intervallen gereinigt. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.
- 14. Die Luft in den Hallenbadräumen wir 45 mal in der Stunde ausgetauscht. Abfälle werden in kurzen Intervallen entsorgt.
- 15. Es dürfen nur selbst mitgebrachte Badeschuhe, Handtücher, Schwimmutensilien etc. benutzt werden.
- 16. Die Beschäftigten sind entsprechend der vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzeptes zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

2020/0203

Beschlussvorlage öffentlich



Erlass einer Stiftungssatzung

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Finanzmanagement		
Beratungsfolge		Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)		N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, der beigefügten Stiftungssatzung für die "Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not" gemäß Anlage 4 zuzustimmen.

Sachverhalt

Auf die Ausführungen in Vorlage Nr. 2020/13 zur Stadtratssitzung am 30.01.2020 wird verwiesen.

Im Anschluss an die damalige Stadtratssitzung hat die Verwaltung den dem Testament von Frau Heeg beigefügten Entwurf einer Stiftungssatzung dem Finanzamt dahingehend zur Prüfung übersandt, ob mit der Stiftungssatzung in der vorliegenden Form die Voraussetzungen für eine Gemeinnützigkeit der Stiftung erfüllt werden.

Mit Schreiben vom 07.04.2020 hat das Finanzamt mehrere Änderungen gefordert und danach - vor Beschlussfassung im Rat - eine Wiedervorlage des Satzungstextes verlangt. Dieser Forderung wurde Rechnung getragen und der geänderte Satzungsentwurf mit Schreiben vom 24.04.2020 dem Finanzamt erneut zur Prüfung vorgelegt.

Das Finanzamt hat mit Schreiben vom 28.04.2020 dem geänderten Satzungstext zugestimmt und darum gebeten, nach Beschlussfassung durch den Stadtrat die dann gültige Satzung einzureichen, damit von dort aus der Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erteilt werden kann.

Die beiden Schreiben des Finanzamtes vom 07.04.2020 und 28.04.2020 sind dieser Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Als Anlage 3 ist die Stiftungssatzung mit den gewünschten Änderungen beigefügt, wobei alle Änderungen mit Fett- und Kursivschrift gekennzeichnet sind. Als Anlage 4 ist schließlich der vom Finanzamt genehmigte Entwurf der Stiftungssatzung in Reinschrift beigefügt.

In Bezug auf die Rechtsnatur dieser Satzung wurde auch Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde geführt. Die Stiftungssatzung ist danach - auch wenn sie als Satzung tituliert wird - keine Satzung im eigentlichen kommunalrechtlichen Sinn (Ortsrecht). Sie stellt vielmehr eine Art Geschäftsordnung oder Richtlinie dar, nach der die Stiftung arbeitet. Wirksamkeit erlangt die Stiftungssatzung erst durch den entsprechenden Beschluss des Stadtrates.

Anlage/n

- Schreiben des Finanzamtes vom 07.04.2020 (öffentlich)
- Schreiben des Finanzamtes vom 28.04.2020 (öffentlich)
- Stiftungssatzung mit Änderungen (öffentlich)
- Stiftungssatzung Reinschrift (öffentlich)

Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben ASt Völklingen

Finanzamt Saarbrücken Postfach 10 09 52, 66009 Saarbrücken

Herrn Stefan Groß Stadtverwaltung Völklingen Rathausplatz 66333 Völklingen

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

K01

室06898 203-01

Durchwahl:

120

Bearbeiter(in): Frau Hauser 7immer 151

Datum 07.04.2020

Gemeinnützigkeit Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung hier: Überprüfung eines Satzungsentwurfs

Ihr Schreiben vom 18.03.2020

Sehr geehrter Herr Groß,

den mit o.g. Schreiben übersandten Satzungsentwurf habe ich überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass dieser Satzungsentwurf nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung - AO (§ 60 i.V.m. § 59 AO) für eine Stiftung entspricht. Die beigefügte Mustersatzung unterrichtet Sie an den kenntlich gemachten Stellen über die aus steuerlicher Sicht noch notwendigen Änderungen (diese betreffen den Zweck, die Mittelverwendung und die Auflösungsbestimmung).

Ich bitte Sie, die notwendigen Änderungen in die Satzung aufzunehmen und mir den Satzungsentwurf vor einer Beschlussfassung zuzuleiten, damit geprüft werden kann, ob die Satzung nunmehr den formellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit entspricht.

Bitte reichen Sie außerdem die beiden Testamente in Kopie ein.

Dienstgebäude Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben 2-4 66111 Saarbrücken

Öffnungszeiten

montags bis mittwochs: donnerstags: freitags:

07:30 - 18:00 Uhr 07:30 - 12:00 Uhr

Telefax

0681 3000-329

Bankverbindung DT BBK

Fil. Saarbrücken IRAN

DE50590000000059301502

ASt Völklingen Marktstraße 66333 Völklingen mittwochs:

07:30 - 18:00 Uhr 06898 203-133

07:30 - 15:30 Uhr

BIC MARKDEF 1590

ASt Sulzbach Vopeliusstrasse 8 66280 Sulzbach

donnerstags:

07:30 - 18:00 Uhr 06897 9082-110

Mit freundlichen Grüßen

Hauser

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Mustersatzung

für eine Stiftung

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

Zu den stiftungsrechtlichen Bestimmungen einer rechtsfähigen Stiftung s. Muster für eine Stiftungssatzung,

□§ 1	Die Stiftung führt den Namen
	Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke
	(nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Ab-
	gabenordnung.
K	bitte Formulierung oup asseu une folgs:
	Zweck der Stiftung ist
	bitte Formulierung unpassen une folgt: Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschukes, mobes. Kaken
	in Not in
	(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung,
	Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen
	Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
	Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
	(B.B. 1891 - 19
	(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von
	Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von
	Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutz-
	gebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Alten-
	heimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung
	sportlicher Übungen und Leistungen).
[]a a	
∐§ 2	Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
	X-
X § 3	Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter
	und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. ✓
	bitte enganzen!
□ § 4	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch un-
- J	verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	vernaturianiani none verguturigen begunatigt werden.

- 3 -

Thi 56 bitte mach folgendem Muster andern. XIS 5 Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der
Stiftung
Li an - den - die - das -
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbe- günstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
oder
☐ an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B: Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen
bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in).
Hinweis für eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwaltete unselbständige Stiftung: Räumt die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen ein, so ist zudem folgende Bestimmung aufzunehmen:
§ 3 Abs. 2:
"Der - die - daserhält bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als - seine -
ihre - eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert - seiner - ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück."

Fehlt diese Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben ASt Völklingen

Finanzamt Saarbrücken Postfach 10 09 52, 66009 Saarbrücken

Herrn Stephan Groß Stadtverwaltung Völklingen Rathausplatz 66333 Völklingen

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

K01

206898 203-01

Durchwahl: 120

Bearbeiter(in): Frau Hauser Zimmer

Datum

151 28.04.2020

Marlies-Schneider-Heeg Stiftung

hier: Satzungsprüfung / Entwurf vom 24.04.2020

Sehr geehrter Herr Groß,

der eingereichte Satzungsentwurf entspricht den steuerlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung - AO (steuerbegünstigte Zwecke).

Dieses Schreiben ist keine Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit. Es ist lediglich eine Stellungnahme zu Ihrem Satzungsentwurf. Es berechtigt Sie nicht, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Zur Erteilung des Bescheides über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. §§ 51, 59, 60 und 61 AO nach § 60a Abs. 1 AO ggf. mit Anerkennung der Spendenbegünstigung bitte ich, zu gegebener Zeit die gültige Satzung und ein Protokoll über die Beschlussfassung einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauser

Dienstgebäude

Saarbrücken Am Stadtgraben 2-4 66111 Saarbrücken

Finanzamt

ASt Völklingen Marktstraße

Öffnungszeiten

montags bis mittwochs: donnerstags:

freitags:

Telefax

Bankverbindung

DT BBK Fil. Saarbrücken IBAN

DE50590000000059301502

66333 Völklingen

mittwochs:

07:30 - 18:00 Uhr 06898 203-133

07:30 - 18:00 Uhr

07:30 - 12:00 Uhr

BIC MARKDEF 1590

ASt Sulzbach

Vopeliusstrasse 8 66280 Sulzbach

donnerstags:

07:30 - 18:00 Uhr 06897 9082-110

07:30 - 15:30 Uhr 0681 3000-329

Satzung der Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not

Der Stadtrat der Stadt Völklingen hat mit Beschluss vom für die Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not" folgende Stiftungssatzung erlassen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not".
- (2) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Mittel Stadt Völklingen. Träger der Stiftung ist die Mittel Stadt Völklingen.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Völklingen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist *die Förderung des Tierschutzes, insbesondere* Katzen in Not in Völklingen zu helfen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Tiernahrung zur Verfügung gestellt, eine tierärztliche Versorgung gewährleistet und in geeigneten Fällen für eine Sterilisation gesorgt wird. Sofern die finanziellen Mittel dies erlauben (insbesondere wenn kein Pflichtteilsanspruch des Ehemanns der Stifterin mehr besteht), soll an geeigneter Stelle ein Tierheim für Katzen errichtet werden, das den Namen "Marlies-Schneider-Heeg Tierheim für Katzen" führen soll.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Der Träger der Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stiftungsträger mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Träger der Stiftung darf Rücklagen bilden oder Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Träger der Stiftung entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (4) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese den Zwecken der Stiftung dienen.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr des Trägers der Stiftung. Es kann vom Träger der Stiftung abweichend festgelegt werden.
- (6) Für die wirtschaftliche Planung, die Rechenschaft und das Prüfungswesen bzw. die Aufsicht gelten die jeweiligen Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes über die Gemeindewirtschaft und die Kommunalaufsicht.
- (7) Das Stiftungsvermögen ist grds. in seinem wertmäßigen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen grundsätzlich nur die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ausnahmsweise kann der Bestand des Vermögens angegriffen werden, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, insbesondere zur Errichtung eines Tierheims. Der zum Nachlass gehörende Grundbesitz ist zur Verfolgung des Stiftungszwecks ggf. zu verkaufen, damit der Verkaufserlös der Stiftung zugute kommt.

§ 4

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind von der Stadt Völklingen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestimmen. Dabei sollen insbesondere Mitglieder örtlicher Tierschutzvereine berücksichtigt werden. Kommt im Stadtrat oder im nach dem KSVG zuständigen Gremium kein einstimmiger Beschluss über alle Mitglieder des Beirats zustande, erfolgt eine Listenwahl in entsprechender Anwendung des

- § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 KSVG. Eine wiederholte Bestellung derselben Mitglieder ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl durch die verbleibenden Mitglieder des Beirats für den Rest der Amtszeit. Sind nur noch weniger als zwei Mitglieder vorhanden, wird der Beirat nach Absatz 2 neu bestellt.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Im übrigen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsbeirat ein und leitet die Sitzungen. Der Stiftungsbeirat hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.
- (6) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist, oder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail fassen.
- (8) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Träger der Stiftung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihnen aus dem Stiftungsvermögen in angemessenem Umfang zu erstatten.
- (10) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Träger der Stiftung beratend zu unterstützen und Vorschläge bei der Erledigung der Aufgaben des Trägers der Stiftung zu unterbreiten.

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht oder schwerer als durch eine geänderte Fassung der Satzung verwirklicht werden kann.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts gefasst werden.
- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des bisherigen Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aufgrund geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Fürsorge für Tiere in Not zu liegen.

Auflösung

- (1) Der Träger der Stiftung kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Das Vermögen ist nach Auflösung der Stiftung vom Träger ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Stiftung bzw. den Stiftungsträger zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Völklingen,

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

Satzung der Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not

Der Stadtrat der Stadt Völklingen hat mit Beschluss vom für die "Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not" folgende Stiftungssatzung erlassen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not".
- (2) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Stadt Völklingen. Träger der Stiftung ist die Stadt Völklingen.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Völklingen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere Katzen in Not in Völklingen zu helfen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Tiernahrung zur Verfügung gestellt, eine tierärztliche Versorgung gewährleistet und in geeigneten Fällen für eine Sterilisation gesorgt wird. Sofern die finanziellen Mittel dies erlauben (insbesondere wenn kein Pflichtteilsanspruch des Ehemanns der Stifterin mehr besteht), soll an geeigneter Stelle ein Tierheim für Katzen errichtet werden, das den Namen "Marlies-Schneider-Heeg Tierheim für Katzen" führen soll.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Der Träger der Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stiftungsträger mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Träger der Stiftung darf Rücklagen bilden oder Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Träger der Stiftung entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (4) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese den Zwecken der Stiftung dienen.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr des Trägers der Stiftung. Es kann vom Träger der Stiftung abweichend festgelegt werden.
- (6) Für die wirtschaftliche Planung, die Rechenschaft und das Prüfungswesen bzw. die Aufsicht gelten die jeweiligen Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes über die Gemeindewirtschaft und die Kommunalaufsicht.
- (7) Das Stiftungsvermögen ist grds. in seinem wertmäßigen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen grundsätzlich nur die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ausnahmsweise kann der Bestand des Vermögens angegriffen werden, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, insbesondere zur Errichtung eines Tierheims. Der zum Nachlass gehörende Grundbesitz ist zur Verfolgung des Stiftungszwecks ggf. zu verkaufen, damit der Verkaufserlös der Stiftung zugute kommt.

§ 4

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind von der Stadt Völklingen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestimmen. Dabei sollen insbesondere Mitglieder örtlicher Tierschutzvereine berücksichtigt werden. Kommt im Stadtrat oder im nach dem KSVG zuständigen Gremium kein einstimmiger Beschluss über alle Mitglieder des Beirats zustande, erfolgt eine Listenwahl in entsprechender Anwendung des

- § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 KSVG. Eine wiederholte Bestellung derselben Mitglieder ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl durch die verbleibenden Mitglieder des Beirats für den Rest der Amtszeit. Sind nur noch weniger als zwei Mitglieder vorhanden, wird der Beirat nach Absatz 2 neu bestellt.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Im übrigen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsbeirat ein und leitet die Sitzungen. Der Stiftungsbeirat hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.
- (6) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist, oder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail fassen.
- (8) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Träger der Stiftung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihnen aus dem Stiftungsvermögen in angemessenem Umfang zu erstatten.
- (10) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Träger der Stiftung beratend zu unterstützen und Vorschläge bei der Erledigung der Aufgaben des Trägers der Stiftung zu unterbreiten.

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht oder schwerer als durch eine geänderte Fassung der Satzung verwirklicht werden kann.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts gefasst werden.
- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des bisherigen Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aufgrund geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Fürsorge für Tiere in Not zu liegen.

Auflösung

- (1) Der Träger der Stiftung kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Stiftung bzw. den Stiftungsträger zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Völklingen,

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

2020/0170

Beschlussvorlage öffentlich



Einführung "Handyparken" in Völklingen; Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Bauverwaltung, Städtebauförderung	Recht und Versicherungen	
	Öffentliche Ordnung, Verkehr	
	Zentrale Vergabestelle	

Beratungsfolge	Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Einführung "Handyparken" in Völklingen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, ein diesbezügliches Interessenbekundungsverfahren einzuleiten.

Sachverhalt

Die Einführung des umgangssprachlich "Handyparken" genannten digitalen Bezahlens der Parkgebühr war bereits mehrfach Gegenstand politischer Initiativen.

Seit der Einführung des Smartphones bieten unterschiedlichste Anbieter App-Lösungen an, mit denen das Bezahlen der Parkgebühren noch einfacher und benutzerfreundlicher geworden ist, so dass das Handyparken immer mehr eine Alternative zur konventionellen Art des Bezahlens der Parkgebühren am Parkscheinautomaten bildet.

Daher greift die Verwaltung die gestellten Anträge der SPD- und CDU-Fraktion auf und schlägt vor, mit einem interessierten Betreiber das Handyparken in Völklingen einzuführen.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Informationsprozesse durch die Überwachungskräfte der Stadt Völklingen über ein anbieterübergreifendes Gateway (Komponente, welche zwischen zwei Systemen eine Verbindung herstellt) unterstützt werden. Hierzu sollten sämtliche Datenabfragen für die Kontrollvorgänge der Stadt Völklingen über das System zum Handyparken kostenfrei sein.

Hierbei ist es der Verwaltung aufgrund des noch nicht flächendeckenden Netzausbaus wichtig, den Parkvorgang auch bargeldlos per SMS abwickeln zu können. Kunden würden durch Senden einer SMS mit ihrem Kennzeichen an eine angegebene Kurzwahlnummer einen "virtuellen Parkschein" in Form einer Bestätigungs-SMS erhalten. Der Parkschein würde sodann über die Handy-Rechnung oder das Prepaid-Guthaben abgerechnet werden.

Der Bereich des Handyparkens soll sich auf alle von der Stadt bewirtschafteten Parkflächen mit Parkscheinautomaten erstrecken. Die Gebühren sind gemäß Parkgebührenordnung der Stadt Völklingen zu entrichten und auf das digitale Bezahlen der Parkgebühr zu ändern.

Im Wesentlichen hat die Einführung des digitalen Bezahlens der Parkgebühr folgende Vorteile:

- Es entfällt der Weg zum Automaten, um einen Parkschein zu kaufen
- Man muss kein abgezähltes Münzgeld vorrätig haben
- Es erfolgt eine minutengenaue Abrechnung, z.B. über die Handyvertragsabrechnung des Nutzers, über PayPal oder Lastschriftverfahren
- Erinnerungsfunktion bei vorab festgelegter Parkzeit
- Einführung einer alternativen Bezahlform ohne Aufrüstung der Parkscheinautomaten
- Weniger Verschleiß und weniger Leerungen an Parkscheinautomaten

Kosten:

Jeder Serviceanbieter verlangt Transaktionskosten, welche je nach Anbieter unterschiedlich sind. Die meisten Anbieter verlangen entweder pro Transaktion (gelöstes Ticket) einen festen Betrag (z.B. 20 ct) oder einen gewissen Prozentsatz vom Umsatz (z.B. 15 %) oder eine Kombination daraus.

Hinsichtlich der Kostentragung gibt es wiederum verschiedene Möglichkeiten. Die Kosten werden:

- durch die Stadt oder
- durch den Nutzer getragen oder
- eine Kombination davon, d.h. Teilung der Kosten zwischen Stadt und Nutzer.

Die Nutzungsrate ist stark von den Kosten für den Nutzer abhängig. Hohe Nutzungsraten sind nur möglich, wenn die Kosten für den Nutzer gering oder kostenlos sind.

Deshalb wird ein System vorgeschlagen, bei dem keine Kosten auf den Nutzer (ausgenommen das Versenden einer SMS) zukommen, sondern die Stadt die Kosten für den Service übernimmt.

Die Anzahl der die digitale Bezahlmöglichkeit nutzenden PKW-Führer stellt zumindest in der Einführungsphase nur einen geringen Teil der insgesamt die

Parkgebühren entrichtenden Personen dar (Schätzung: im ersten Jahr maximal 10 %). Allerdings besteht durch dieses System die Möglichkeit, die Parkzeit bis zur erlaubten Höchstparkdauer vom jeweiligen Endgerät aus zu verlängern, so dass eine maßvolle Steigerung der Parkgebühreneinnahmen erwartet wird. Demgegenüber könnten aufgrund dieses Effekts weniger Parkverstöße hervorgerufen werden, was verkehrspolitisch auch zu begrüßen wäre, jedoch in einem solchen Fall die Erträge hieraus senken wird.

An den oben genannten Beispielzahlen würden bei Gesamteinnahmen aus den Parkscheinautomaten des Jahres 2019 in Höhe von 320.756 Euro bei einer Umsatzbeteiligung des Serviceanbieters von 15 Prozent und einer Nutzungsrate von 10 Prozent 4.811,34 Euro an Servicekosten anfallen.

Würden Transaktionskosten in Höhe von 20 ct pro gelöstes Ticket verlangt, so hätte die Stadt bei 235.785 Parkvorgängen (Vorgänge des Jahres 2019) bei gleicher Nutzungsrate Mindereinnahmen in Höhe von 4.715,70 Euro.

Die Einnahmeentwicklung aufgrund der geschilderten Einflussfaktoren bleibt daher zu beobachten.

Fazit:

Das bargeldlose Abrechnen der Parkgebühren und der damit verbundene Wegfall der Kleingeldsuche stellen beim Handyparken sicherlich die größten Vorteile für den Parkplatzsuchenden dar. Zusätzlich können die Wege zwischen Auto und Parkscheinautomat eingespart werden, was einen zusätzlichen Komfort und Zeitersparnis bedeutet. Interessant sind für den Nutzer auch Zusatz-Dienstleistungen (z.B. Erinnerungen vor Ablauf der Parkdauer) und die Tatsache, dass sich zu Parkbeginn nicht auf eine bestimmte Parkdauer festgelegt werden muss.

Für die Stadt Völklingen ist besonders der Imagegewinn durch den Einsatz einer innovativen Technik zu nennen. Zusätzlich wäre bei hohen Nutzungsraten auch Einsparungen bei den Leerungen, Papier usw. zu erzielen. Zudem besteht mit dem Handyparken die Möglichkeit, ein innovatives alternatives Bezahlverfahren einzuführen, ohne eine teure Parkscheinautomaten-Aufrüstung vornehmen zu müssen.

Es wird daher vorgeschlagen, das "Handyparken" in Völklingen einzuführen und ein Interessenbekundungsverfahren einzuleiten, so dass mit einem Systembetreiber im Rahmen eines Pilotprojektes eine Vereinbarung mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen werden kann.

Anlage/n

Keine

2020/55

Beschlussvorlage öffentlich



Teilnahme- und Rederecht des Sicherheitsbeirates bei den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Verwaltungsmanagement		
	·	
Beratungsfolge	Ö	/ N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N	
Stadtrat (Entscheidung)	Ö)

Beschlussentwurf

Der Vorsitzende des Sicherheitsbeirates oder ein Vertreter ist zu den Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzuziehen, sofern es sich um Sicherheitsangelegenheiten und Kriminalprävention handelt.

Sachverhalt

Gem. § 49 (1) KSVG können auf Beschluss des Gemeinderates Sachverständige zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden. Nach § 49 (3) KSVG kann der Gemeinderat beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen oder Personengruppen zu hören.

Die nachstehend genannten Personen sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, um die Interessen der von ihnen vertretenen Personengruppen wahrzunehmen. Einer besonderen Beschlussfassung bedarf es nicht:

Am 05.11.2004 hat der Stadtrat die Satzung für die Zusammenarbeit der oder des **Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung** mit dem Stadtrat Völklingen und seinen Ausschüssen beschlossen.

Als Beauftragte wurde am 19.09.2019 Frau Michaela Zieder bestellt.

Mit Datum vom 16.07.2015 hat der Stadtrat die Satzung für die **Seniorenvertretung** in der Stadt Völklingen beschlossen.

Als sachverständiger Vertreter wurde am 19.09.2019 Herr Franz-Josef Petry und als sein Stellvertreter Herr Reimund Lingstädt bestellt.

Der Stadtrat hat am 08.06.1995 beschlossen, bei der Beratung von **Kinder- und Jugendfragen** einen ständigen Vertreter zu hören und im Bedarfsfall zu den entsprechenden Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzuzuziehen. Die zu Beginn der Legislaturperiode 2019 vorgesehene Bestellung des/der

sachverständigen Vertreters/Vertreterin hat der Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales zurückgestellt mit der Maßgabe, die Richtlinien zu überarbeiten.

Mit Schreiben vom 15.11.2019 hat der Sicherheitsbeirat beantragt, dass ein **Vertreter des Sicherheitsbeirates** als sachverständiger Berater mit Rederecht zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen wird, sofern es in einzelnen Tagesordnungspunkten um Angelegenheiten geht, mit denen sich der Beirat seit Jahren beschäftigt. Hierzu bedarf es eines gesonderten Beschlusses.

Alle für die jeweiligen Themen berechtigten Teilnehmer erhalten künftig – unabhängig von der ggfls. vom Fachdienst bereits eingeleiteten Beteiligung der Personengruppen – die Tagesordnung aller Sitzungen per E-Mail zugestellt und werden gebeten, ihre Teilnahme an einer für sie in Frage kommenden Sitzung dann vorher dem Sitzungsdienst (FD 11) anzuzeigen.

Anlage/n

Antrag des Sicherheitsbeirates (öffentlich)

Sicherheitsbeirat

der Stadt Völklingen



Kommunale Kriminalprävention

"Sicher aufwachsen - sicher leben - sicher wohnen"

AG Lebenswertes Völklingen AG Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer in Völklingen

Geschäftsstelle: Neues Rathaus, Postfach 102040, 66333 Völklingen

www.sicherheitsbeirat-voelklingen.de

Völklingen, 15. November 2019

An die

Oberbürgermeisterin der Stadt Völklingen Frau Christiane Blatt

Neues Rathaus Rathausplatz 1

66333 Völklingen

per E-Mail

Antrag

auf Teilnahme- und Rederecht des Sicherheitsbeirates im Stadtrat und in themenbezogenen Ausschüssen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

der Sicherheitsbeirat Völklingen beantragt,

ebenso wie der Seniorenbeirat und die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung als sachverständiger Vertreter in Sicherheits-, Verkehrs- und Jugendangelegenheiten zu den Beratungen im Stadtrat und in den entsprechenden Ausschusssitzungen hinzugezogen zu werden.

Begründung:

Der Sicherheitsbeirat Völklingen beschäftigt sich seit nunmehr über 20 Jahren ehrenamtlich und in enger Anbindung an die Verwaltung mit Fragen der Kriminalprävention, insbesondere in Bezug auf Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende, sowie mit Angelegenheiten, die zum Ziel haben, das subjektive Sicherheitsgefühl der Einwohner unserer Stadt zu verbessern.

Neben bekannten Projekten und Aktionen der letzten Jahre (u. a. Beseitigung von Angsträumen, Schutz vor Wohnungseinbrüchen, Müllvermeidung, Busbegleitung) sorgt aktuell die Aktive Gruppe Lebenswertes Völklingen für eine Verbesserung des Gesamteindruckes unserer Stadt.

Zudem berät der Sicherheitsbeirat Völklingen mit seiner Arbeitsgruppe "Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer in Völklingen" die Verwaltung seit Jahren erfolgreich bei der sicheren Gestaltung des Verkehrsraumes.

Viele Projekte und Aktionen des Sicherheitsbeirates wenden sich direkt an Jugendliche in den Völklinger Schulen (u. a. Schulkinowoche, Schutzwesten, Drogenprävention, Umgang mit Alkohol).

In all diesen Tätigkeitsfeldern hat der Sicherheitsbeirat seit Jahren einen guten Draht zu den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt, die sich mit ihren Problemen sehr häufig direkt an den Sicherheitsbeirat wenden, weil sie wissen, dass in diesem Gremium gemeinsam mit der Stadtverwaltung oder anderen Behörden Lösungen gesucht und meist auch gefunden werden.

Es erscheint den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Sicherheitsbeirates aus diesen Gründen nur logisch, wenn ihre freiwillige und kostenlose Arbeit dadurch aufgewertet und wertgeschätzt wird, dass ein Vertreter des Sicherheitsbeirates zu Sitzungen des Stadtrates und zu Ausschusssitzungen als "sachverständiger Berater" mit Rederecht hinzugezogen wird, sofern es in einzelnen Tagesordnungspunkten um Angelegenheiten geht, mit denen sich der Beirat seit Jahren erfolgreich beschäftigt und der Stadtverwaltung zuarbeitet bzw. diese unterstützt.

Nach unserer Sicht kämen dafür die Ausschüsse "Verkehr und Umwelt", "Innenstadtentwicklung" sowie "Kinder, Jugend und Soziales" vorrangig in Frage.

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wir bitten Sie, unseren Antrag wohlwollend und im Sinne der gemeinsamen Sache zu prüfen.

Wir wissen, dass wir nach den Bestimmungen des KSVG derzeit kein Gremium sind, das eine Kommune verpflichtend haben muss wie etwa den Senioren- oder Integrationsbeirat bzw. eine Vertretung für die Menschen mit Behinderung sowie eine/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n. Da wir aber über die Jahre in den oben angeführten Bereichen für die Stadt Völklingen Ziel führend und erfolgreich gearbeitet haben, würden wir uns über eine Gleichbehandlung sehr freuen.

In der Hoffnung auf einen positiven Bescheid verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

V Shing

Werner Michaltzik Vorsitzender des Sicherheitsbeirates

Völklingen

2020/55-001

Informationsvorlage öffentlich



Teilnahme- und Rederecht des Sicherheitsbeirates bei den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Verwaltungsmanagement		
-	·	
Beratungsfolge		Ö/N
Hauptausschuss (Information)		N
Stadtrat (Information)		Ö

Sachverhalt

In der Sitzung des HA am 12.02.2020 wurde der TOP bereits diskutiert. In dieser Sitzung wurde der TOP vertagt mit der Maßgabe, dem Ausschuss nähere Informationen zu dem Aufgabengebiet zu geben.

Wie den Erläuterungen zur Sitzung des Stadtrates vom 20.01.1998 zu entnehmen ist, wurde bei der Regierung des Saarlandes - Innenministerium -, in der Abteilung Polizeiangelegenheiten eine Geschäftsstelle "Beiräte zur Kriminalitätsverhütung" gebildet. Der damalige Innenminister, Herr Friedel Läpple, hat im Saarland das Pilotprojekt "Beiräte zur Kriminalitätsverhütung" mit folgenden Anforderungen initiert:

- "- modellhafte Projektkommunen, die von Anfang an die Federführung zum Aufbau eines solchen Beirates haben
- Geschäftsstelle im Innenministerium zur Beratung und Unterstützung der Kommunen
- kriminologische Regionalanalyse als Grundlage für die Arbeit der Beiräte (Übernahme der Kosten durch Innenministerium)
- Einrichtung der Beiräte in Eigenverantwortung der Kommunen

Der kriminalpolitische Umdenkungsprozess hat das Ziel, die "Sicherheit als Bestandteil der Lebensqualität durch gesamtgesellschaftliche Aktivitäten" zu gewährleisten. Durch diese geplante Projektarbeit soll es ermöglicht werden, dass alle gesellschaftlichen Kräfte, die in einer Kommune bereits jetzt schon im weitesten Sinne kriminalpräventive Aufgaben erfüllen, ihre Tätigkeit "bündeln" und zielorientierte, gemeinsame lokale Gesamtstrategien entwickeln.

Durch die Einrichtung derartiger örtlicher Gremien sollen, davon geht der Innenminister aus, grundsätzlich keine neuen Aufgaben auf die Kommunen zukommen."

In seiner Sitzung am 01.04.1998 hat der Stadtrat einstimmig der Teilnahme am Pilotprojekt/Projekt des MdI zur Bildung eines Beirates zur Kriminalitätsverhütung unter der Firmierung: Beirat "Sicherheitspartnerschaft in Völklingen" zugestimmt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass am 10.06.2020 eine Sitzung des Sicherheitsbeirates mit Erlass einer Satzung und Geschäftsordnung stattfindet.

Anlage/n

Keine

2020/0235

Beschlussvorlage öffentlich



Änderung der Geschäftsordnung - Auskunftsrecht der Ratsmitglieder

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Verwaltungsmanagement		
Beratungsfolge		Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)		N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, die Geschäftsordnung des Stadtrates wie folgt zu ergänzen:

Einfügen Ziffer

IX - Anfragen

Die Mitglieder des Stadtrates können zu allen Angelegenheiten des Stadtrates oder der Ortsräte mündliche Anfragen im jeweils zuständigen Ausschuss an die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden oder schriftliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten.

Mündliche Anfragen können in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden und sind mit der Antwort zu Protokoll zu nehmen. Sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet, sollen sie innerhalb von 10 Werktagen schriftlich beantwortet werden.

Schriftliche Anfragen sollen von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von 10 Werktagen beantwortet werden. Der Eingang der schriftlichen Anfrage ist der Fragestellerin/dem Fragesteller zu bestätigen. Die Bestätigung sowie die schriftliche Beantwortung erfolgen über das Ratsinformationssystem ALLRIS. Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einer/einem anderen Fragestellerin/Fragesteller beantwortet ist, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf die entsprechende Antwort verweisen. Schriftliche Anfragen können im zuständigen Ausschuss durch die/den Ausschussvorsitzende/n beantwortet werden, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller damit einverstanden ist. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort zu Protokoll zu nehmen.

Können Anfragen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang beantwortet werden, so ist dies der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich mitzuteilen. Spätestens sechs Wochen nach Eingang soll die Anfrage beantwortet werden.

Die Ziffern IX – Verschwiegenheit

X – Ausschüsse

XI - Niederschrift

XII - Anlagen

verschieben sich entsprechend.

Sachverhalt

Auf die beigefügte Eingabe der CDU-Fraktion vom 24.01.2020 wird verwiesen.

Anlage/n

- Eingabe (öffentlich)

CDU-FRAKTION IM RAT DER STADT VÖLKLINGEN Neues Rathaus, 66333 Völklingen

Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt Neues Rathaus 66333 Völklingen



24.01.2020

Stefan Rabel Fraktionsvorsitzender Tel.: 06898–132493 stefan.rabel@cdu-fraktion-voelklingen.de www.cdu-fraktion-voelklingen.de

Auskunftsrecht der Ratsmitglieder gewährleisten: Ergänzung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen durch eine neue Ziffer

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der Vergangenheit gab es immer wieder Unklarheiten bei Anfragen aus dem Stadtrat, Anfragen wurden mehrfach nicht oder erst nach mehreren Erinnerungen seitens der Verwaltung beantwortet. Da in der Geschäftsordnung des Stadtrates bislang hierzu nichts festgehalten ist, beantragen wir folgende Ergänzung in die Geschäftsordnung aufzunehmen, um das den Ratsmitgliedern zustehende Auskunftsrecht zu gewährleisten:

neue Ziffer: VII. Anfragen

Die Mitglieder des Stadtrates können zu allen Angelegenheiten des Stadtrates oder der Ortsräte mündliche Anfragen im jeweils zuständigen Ausschuss an die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden oder schriftliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten.

Mündliche Anfragen sind mit der Antwort zu Protokoll zu nehmen und sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet, sind sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten.

Schriftliche Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von 14 Tagen zu beantworten. Der Eingang der schriftlichen Anfrage ist der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich zu bestätigen. Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einer/einem anderen Fragestellerin/Fragesteller beantwortet worden ist, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf die entsprechende Antwort verweisen. Schriftliche Anfragen können im zuständigen Ausschuss durch die/den Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden beantwortet werden, wenn der Fragestellerin/dem Fragesteller damit einverstanden ist. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort zu Protokoll zu nehmen.

Können Anfragen nicht innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden, so ist dies der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich mittzuteilen und spätestens sechs Wochen nach dem Stellen der Anfrage schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort sind allen Fraktionen sowie allen fraktionslosen Stadtratsmitgliedern zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Rabel, Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage öffentlich



Beitritt zum Bündnis "Mayors for Peace" sowie Verabschiedung einer Resolution

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Verwaltungsmanagement		
Beratungsfolge		Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)		N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Sachverhalt

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 27.11.2019 den Beitritt der Stadt Völklingen zum Bündnis "Mayors for Peace" sowie die Verabschiedung einer Resolution (ICAN-Städteappell) beantragt. Auf den beigefügten E-Mail Auszug wird verwiesen.

Wie bereits in einer Sitzung des UA Ratsarbeit ausgeführt, war für die Verwaltung nicht eindeutig geklärt, ob eine Beschlussfassung zu dieser Thematik in den Aufgabenbereich der Gemeinden gem. § 41 Abs. 1 KSVG gehört, zumal die Kommentierung hier Hinweise auf ähnliche Sachverhalte gibt, zu denen dies verneint wurde. Aus diesem Grund sowie mit Blick auf eine einheitliche Handhabung der saarländischen Kommunen wurde der Saarländische Städte- und Gemeindetag in der Angelegenheit mit der Bitte um Klärung gebeten.

Die Stellungnahme des SSGT liegt nun vor und kommt zum Schluss, dass beide Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der Beschlussgremien aufzunehmen sind, da sie zu den Aufgaben des Stadtrates gehören. Wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Entscheidung dem Gemeinderat (Stadtrat) und nicht dem Bürgermeister (Oberbürgermeisterin) obliegt. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass dem Bündnis "Mayors for Peace" bisher insgesamt 684 deutsche Städte, darunter Merzig, Saarbrücken und Saarlouis beigetreten sind sowie mit St. Ingbert und Saarbrücken zwei saarländische Städte zu den bundesweit 80 Städten zählen, die den ICAN-Appell unterschrieben haben.

Die Mitgliedschaft zum Bündnis verursacht keine finanziellen Verpflichtungen. Es fallen weder verbindliche Mitgliedsbeiträge noch jährliche Gebühren an. Ein Mitgliedsbeitrag zur Unterstützung der Kampagne in Höhe von 20,-- Euro wird als freiwilliger Beitrag erwartet und von der Stadt Hannover zentral für Deutschland gesammelt und an die Vereinigung in Hiroshima weitergeleitet.

Beitrittsbeschlüsse könnten wie folgt formuliert werden:

- 1. Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Stadt Völklingen zur Initiative "Mayors for Peace" "Bürgermeister für den Frieden".
- 2. Der Stadtrat spricht sich für den Beitritt der Stadt Völklingen zum "ICAN-Städteappell" aus.

Anlage/n

- Antrag SPD - Mayors und ICAN (nichtöffentlich)

Beschlussvorlage öffentlich



Resolution zur Altschuldenhilfe sowie für einen kommunalen "Corona-Rettungsschirm"

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Verwaltungsmanagement		
Beratungsfolge	Ö/	Ν
Stadtrat (Entscheidung)	Ö	
Hauptausschuss (Vorberatung)	N	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Resolution.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates vom 31.08.2017 ist die Stadt Völklingen dem Aktionsbündnis "Für die Würde unsere Städte" beigetreten.

Ziel dieses Bündnisses ist es laut Eigenbeschreibung, die "vor dem finanziellen Aus stehenden Kommunen vor dem endgültigen Absturz zu bewahren und die Lebensqualität für die Bürger zu sichern". Dazu haben sich Städte und Kreise aus dem ganzen Bundesgebiet zusammengeschlossen. Um Hilfe zur Selbsthilfe von Land und Bund zu erhalten, werben sie gemeinsam mit einer Reihe von Aktionen um die Unterstützung ihrer Bürger und Bürgerinnen. Dem Aktionsbündnis gehören mittlerweile über 70 Kommunen aus acht Bundesländern an.

Am 09.11.2017 wurde in der saarländischen Landeshauptstadt von den Bündnismitgliedern die "Saarbrücker Resolution zur Gleichwertigkeit unserer Lebensverhältnisse" unterzeichnet, die sich für eine dauerhafte Stabilisierung der Kommunalfinanzen u. a. durch eine stärkere Beteiligung des Bundes bei den Sozialausgaben und eine Lösung der Altschuldenproblemtatik ausspricht.

Angesichts der Herausforderungen, die in Zeiten einer Pandemie gerade die Städte und Gemeinden zu schultern haben, drängt die angespannte finanzielle Lage der Kommunen wieder mit Vehemenz in den Vordergrund.

Daher soll - dem Beispiel von Mitgliedskommunen wie Essen, Wuppertal, Remscheid und Hattingen folgend - die in der Anlage beigefügte Resolution beschlossen werden.

Nähere Einzelheiten finden sich auch in dem beigefügten Positionspapier "Covid-19: Herausforderung für die kommunale Aufgabenerfüllung" des Aktionsbündnisses.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

- Papier zur Positionsbestimmung des Bündnisses (öffentlich) Resolution_Völklingen (öffentlich)

Zur Positionsbestimmung des Aktionsbündnisses

Covid-19: Herausforderung für die kommunale Aufgabenerfüllung

Die Covid-19-Pandemie bedeutet für die weltweit mittlerweile stark verflochtenen Gesellschaften die wohl größte Herausforderung seit dem zweiten Weltkrieg. Es gilt, Leben vor dem Virus zu schützen bzw. zu retten und gleichzeitig die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen, die aus dem Stillstand der Wirtschaft und den Kontaktverboten oder gar Ausgangssperren resultieren, möglichst gering zu halten. Die Versorgung der Bevölkerung ist sicherzustellen und die wirtschaftliche Basis muss in der Phase des Stillstands gestützt werden, um sie dann wieder aktivieren zu können.

Wie schon in der Finanzkrise 2008/2009 stellt der Staat seine Bedeutung für die Bewältigung derart außergewöhnlicher Krisen unter Beweis. Er ist handlungsfähig in der Mobilisierung notwendiger. Und gerade auch die Kommunen leisten vor Ort einen großen Einsatz:

- Gesundheits- und ordnungspolitisch sind sie durch ihre Gesundheitsämter und die Einhaltung von Quarantäne- und Hygienebestimmungen gefordert.
- Wirtschafts- und sozialpolitisch sind sie mit der Umsetzung der Überbrückungsmaßnahmen von Bund und Ländern befasst.
- Und gerade bei der Lockerung der Maßnahmen und dem Wiederhochfahren von Wirtschaft und kommunalen Einrichtungen müssen sie die Sicherheit der Bevölkerung bzw. den Schutz vor dem Virus in den eigenen Einrichtungen durch die Schaffung der hygienischen und technischen Voraussetzungen gewährleisten oder die Gewährleistung im Handel und dem Gewerbe kontrollieren.

Kommunen brauchen einen Schutzschirm zur Finanzierung der Pandemiekosten

Die Covid-19-Pandemie hat zu einer wirtschaftlichen Rezession geführt. Es wird aber nicht bei einer normalen, konjunkturbedingten Minderung der kommunalen Steuereinnahmen und entsprechenden kommunalen Mehrausgaben vor allem bei sozialen Grundsicherungsleistungen bleiben. Der fiskalische Einbruch wird aufgrund des weitgehenden Stillstands des Wirtschaftslebens tiefer und breiter sein. Zudem führt die Schließung kommunaler Einrichtungen zum Ausfall von Gebühren. Gleichzeitig muss aber der kommunale Betrieb weitergehen. Wegen der hohen Fixkosten lassen sich nur in wenigen Bereichen nutzungsabhängige Kosten einsparen. Darüber hinaus entstehen aber auch zusätzliche Kosten durch die gesundheitspolitischen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung.

Erste Schätzungen gehen von einer fiskalischen Gesamtbelastung der Kommunen von 16 Mrd. Euro im Jahr 2020 aus, davon allein 12 Mrd. Euro durch Steuermindereinnahmen. Dieser Betrag lässt sich nicht an anderer Stelle einsparen. Die kommunalen "Pandemiekosten", können von den Kommunen nicht aufgefangen werden. Dies

gilt insbesondere für die finanzschwachen Kommunen, die in den letzten Jahren trotz guter Entwicklung keine Reserven aufbauen konnten.

Deshalb benötigen die Kommunen in der aktuellen Krisensituation – wie das Gesundheitssystem und die Wirtschaft – einen finanziellen Ausgleich. Neben der kurzfristigen Liquiditätssicherung stehen Bund und Länder in der Verpflichtung, den Kommunen für die von Ihnen übertragenen Aufgaben eine aufgabenangemessene Finanzausstattung sicher zu stellen. Das heißt: Für die Zeit der Pandemie müssen die Kommunen durch zusätzliche Finanzmittel gestützt werden.

Fortsetzung der Konsolidierung und Lösung des Altschuldenproblems

Seit der Jahrtausendwende ist es für die Kommunen nach den Folgen der Steuerreform in den Jahren 2001-2003 und denen der Finanzkrise 2008-2010 nunmehr die dritte extern verursachte Finanzkrise. Für die finanz- und strukturschwachen Kommunen ist es zugleich der dritte Rückschlag in der Konsolidierung. Der erfolgreiche Konsolidierungsprozess, der viele Kommunen in den letzten Jahren aus der "Vergeblichkeitsfalle" herausgeführt und eine echte Perspektive eröffnet hatte, ist wieder zunichte gemacht, wenn die Pandemiekosten nicht durch einen Schutzschirm aufgefangen werden.

Die Initiative des Bundesfinanzministers zum Altschuldenabbau von rund 2 500 Kommunen hält dieser aufrecht. Mit fortschreitender Überwindung der Covid-19-Pandemie muss der Weg aus den Schulden daher wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Hierfür müssen Bund und Länder den nationalen Konsens herbeiführen. Für den dauerhaften Haushaltsausgleich ist ferner die Finanzierung der Soziallasten auf eine solide Basis zu stellen. Überproportionale Soziallasten dürfen nicht weiter zur Reduktion von Investitionen führen und die kommunalen Realsteuerhebesätze nach oben treiben. Zur Sicherung der kommunalen Standortqualität und der Wettbewerbsfähigkeit ist eine Stärkung und Verstetigung Investitionstätigkeit aus eigener, dauerhafter Finanzkraft notwendig. Temporäre Hilfen leisten diese Aufgabe nicht.

Resilienzstärkung: Die Covid-19-Pandemie zeigt sehr deutlich die Schwachstellen unseres Wirtschafts- und Gesellschaftssystems auf. In der Krise zeigt sich aber auch sehr deutlich, welche Leistungen kurzfristig erbracht werden können und welche Solidarität entsteht. Fiskalisch wird sichtbar, wie wichtig ausgeglichene Haushalte und eine hohe Bonität sind. Sie sind eine wichtige Basis, um Krisen durchzustehen. Die Covid-19-Pandemie zeigt ferner sehr eindringlich, dass solch umfassende Krisen eine starke öffentliche Hand zu ihrer Bewältigung benötigen. Nur der Staat ist in der Lage, derartig hohe Finanzmittel zu mobilisieren, um auch die Wirtschaft in dieser Situation zu stützen.

Langfristig muss die Strategie der Konsolidierung deshalb in eine Stärkung der fiskalischen Resilienz einmünden. In der föderalen Arbeitsteilung müssen Bund und Länder ihre Aufgabe als ausgleichende Krisenfinanziers (ähnlich wie bei der Konjunkturpolitik) wahrnehmen. Die Kommunen als Basisleister der Aufgabenerfüllung für die Da-

seinsvorsorge vor Ort sind dagegen durch die Stärkung weniger konjunkturreagibler Einnahmen und insbesondere durch eine konnexitätsorientierte Beteiligung an den sozialen Ausgaben der Kommunen fiskalisch abzusichern. Für die fiskalische Resilienz muss darüber hinaus ein System fiskalischer Puffer aufgebaut werden. Denn die nächsten Krisen kommen bestimmt und dafür muss die Vorsorge ausgebaut werden.

Resolution

Kommunaler Rettungsschirm und Altschuldenhilfe angesichts der Corona-Pandemie

Politik bewährt sich vor Ort. Das hat sich in der Corona-Pandemie erneut bestätigt. Gerade weil die Kommunen die Entscheidungen von Bund und Land zuverlässig, glaubwürdig und engagiert umsetzen und kontrollieren, meistern Staat und Demokratie die Krise.

Das gilt auch für diejenigen Städte und Gemeinden, die seit Jahren vergeblich eine gemeinsame Lösung des kommunalen Altschuldenproblems durch Bund, Länder und betroffene Gemeinden fordern. Wegen des von der Corona-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Abschwungs gehen ihnen durch eiserne Sparmaßnahmen wiedergewonnene Handlungsspielräume verloren.

Die in Berlin vom Koalitionsausschuss beschlossenen Entscheidungen zur Entlastung der Kommunen – im Sozialbereich durch höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft, ein kommunaler Corona-Rettungsschirm zur Abfederung kommunaler Einnahmeausfälle sowie Unterstützung für dringend notwendige kommunale Investitionen – stärken Städte, Gemeinde und Kreise. Um die kommunale Daseinsvorsorge jedoch dauerhaft zu sichern, ist eine durchgreifende und nachhaltige Stärkung der kommunalen Finanzausstattung dringend notwendig. Dazu gehört auch eine Lösung des weitgehend nicht von den Kommunen selbst verschuldete Altschuldenproblems. Die Mitverantwortung des Bundes an den kommunalen Altschulden ist durch die Beschlüsse des Koalitionsausschusses nicht abgetragen.

Der Rat der Stadt Völklingen fordert deshalb gemeinsam mit dem Aktionsbündnis "Für die Würde unserer Städte", dem 70 Kommunen aus acht Bundesländern mit mehr als neun Millionen Einwohnern angehören, die Bundeskanzlerin, die Ministerpräsidenten und sämtliche weitere politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Bund und Ländern dringend auf, eine strukturelle Stärkung des kommunalen Finanzsystems vorzunehmen. Dazu gehören sowohl die Sicherung der kommunalen Steuereinnahmen als auch die weitere Entlastung der Kommunen von den Kosten sozialer Leistungen. Darüber hinaus müssen diejenigen Bundesländer, die noch keine eigenen Maßnahmen ergriffen haben, unverzüglich Konzepte zur Lösung des kommunalen Altschuldenproblems entwickeln und umsetzen.

Staat und demokratische Gesellschaft funktionieren in Deutschland in dieser Pandemie-Krise als weltweite Vorbilder. Damit das so bleibt, muss das finanzielle Fundament der Kommunen dauerhaft gesichert werden. Die Lösung des kommunalen Altschuldenproblems gehört dabei unverzichtbar dazu.

Beschlussvorlage öffentlich



Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar am 22.06.2020

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Steuerungsunterstützung		
Beratungsfolge		Ö/N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Zur geplanten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar am 22.06.2020 werden -keine-/folgende Weisungen beschlossen.

Sachverhalt

Der Zweckverband eGo-Saar plant eine Verbandsversammlung für den 22. Juni 2020. Eine Einladung liegt noch nicht vor. Der Tagesordnungspunkt wurde vorsorglich aufgenommen.

Der Stadtrat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Stadtrat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Stadt Völklingen in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Stadtrat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Weisung möglich. Unterlagen und Dokumente werden Ihnen nachgereicht, sobald sie vorliegen.

Anlage/n Keine

Beschlussvorlage öffentlich



Sitzung der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) am 24.06.2020

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Steuerungsunterstützung		
Beratungsfolge		Ö/N
Stadtrat (Entscheidung)		

Beschlussentwurf

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) am 24.06.2020 werden - keine-/folgende Weisungen beschlossen.

Sachverhalt

Der Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV) hat zu einer Verbandsversammlung für den 24. Juni 2020 eingeladen.

Der Stadtrat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Stadtrat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Stadt Völklingen in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Stadtrat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Weisung möglich zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 des öffentlichen Teils (siehe Anlagen).

Anlage/n

- Tagesordnung & Erläuterung TOP 3+4 EZV 24.6.20 (öffentlich) nÖ Anlagen zu TOP 3+4 EZV 24.6.20 (nichtöffentlich)



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen am Mittwoch den 24.06.2020 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus,Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 03.12.2019
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Behandlung des Jahresergebnisses
- 4 Entlastung der Verbandsvorsteherin und der Verbandsgeschäftsführung
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2019
- Bestimmung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

Seite: 1/1

Beschlussvorlage öffentlich



Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Behandlung des Jahresergebnisses

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Entsorgungszweckverband		
Beratungsfolge		Ö/N
Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

- 1. Der Jahresabschluss 2019 wird beschlossen.
- 2. Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:

Der Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 260.744,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresverlust im gewerblichen Bereich in Höhe von 55.413,57 € wird in gleicher Höhe durch Gewinnvorträge der Vorjahre ausgeglichen.

Sachverhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2019 beschlossen, die W+ST PUBLICA Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 zu beauftragen. Die Abschlussprüfung wurde in den Monaten April und Mai von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auftragsgemäß durchgeführt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019 datieren vom 15. Mai 2020.

Nach der Gewinn- und Verlustrechnung beträgt der Jahresgewinn im Wirtschaftsjahr 2019 insgesamt 205.330,51 €, was im Vergleich zum Planansatz eine Verbesserung von 462.937,75 € bedeutet. Diese Ergebnisverbesserung ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2019 die Entsorgungskosten um rund 261 T€ geringer waren als geplant. Das kommt hauptsächlich daher, dass der Vorauszahlungsbescheid des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) für 2019 um rund 14 €/t Restabfall und 15 €/t für Bioabfall günstiger war, als die von uns geplanten Entsorgungskosten des EVS. Der Vorauszahlungsbescheid 2019 des EVS ging dem EZV erst im Januar 2019 zu. Mehreinnahmen konnten bei der Papiervermarktung in Höhe von 32 T€ und bei den Abfallgebühren in Höhe von 84 T€ erzielt werden.

Der Jahresgewinn im hoheitlichen Teil in Höhe von 260.744,08 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Jahresverlust im gewerblichen Bereich in Höhe von 55.413,57 € soll in gleicher Höhe durch Gewinnvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden.

Der Verlust im gewerblichen Bereich erklärt sich daraus, dass sich der EZV zurzeit noch in Verhandlungen über eine Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systembetreibern befindet. Ein Teil dieser Abstimmungsvereinbarung ist die Anlage 7. Sie regelt die Mitbenutzung der PPK-Sammelsysteme für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG. Sie soll rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten, sodass hier im Jahr 2020 noch Erträge für 2019 nachgezahlt werden. Diese Nachzahlung wird höher sein, als der jetzt ausgewiesene Verlust von 55 T€.

Anlage/n

Abschlussbericht 2019 EZV Völklingen (nichtöffentlich)

Beschlussvorlage öffentlich



Entlastung der Verbandsvorsteherin und der Verbandsgeschäftsführung

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Entsorgungszweckverband		
Beratungsfolge		Ö/N
Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

- 1. Der Verbandsvorsteherin wird für den Jahresabschluss 2019 Entlastung erteilt.
- 2. Der Verbandsgeschäftsführung wird für den Jahresabschluss 2019 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Behandlung des Jahresergebnisses gefasst. Dies erfolgt auf Grund der analogen Anwendung des § 101 KSVG und ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 6 der Satzung des EZV vom 12.12.2003 eine vorbehaltene Aufgabe der Verbandsversammlung.

Des Weiteren entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Verbandsgeschäftsführung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 9 der Satzung des EZV).

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage öffentlich



Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 01.07.2020

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Steuerungsunterstützung		
Beratungsfolge		Ö/N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Zur neu terminierten Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 01.07.2020 werden -keine-/folgende Weisungen beschlossen.

Sachverhalt

Der Wasserzweckverband Warndt hat seine Sitzung neu terminiert und zu einer Verbandsversammlung für den 01. Juli 2020 eingeladen.

Der Stadtrat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Stadtrat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Stadt Völklingen in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Stadtrat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Weisung möglich zu den Tagesordnungspunkten 3,4 und 5 des öffentlichen Teiles (siehe Anlage).

Anlage/n

Tagesordnung WZV 01072020 (öffentlich)



WasserZweckVerband Warndt

Am Bürgermeisteramt 1

66333 Völklingen - Ludweiler

Einladung

Zu der am Dienstag, den 9. Juni 2020, um 16.30 Uhr in den Räumlichkeiten des Neuen Rathauses, Großer Saal, Rathausplatz, 66333 Völklingen stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des WasserZweckVerband Warndt, Völklingen-Ludweiler lade ich Sie hiermit ein.

<u>Tagesordnung – Öffentlicher Teil</u>

Punkt 1)	Eröffnung und Begrüßung
Punkt 2)	Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung
	am 19.05.2020 – Öffentlicher Teil
Punkt 3)	Vorlage des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss 2019, Bericht der
	Abschlussprüfer, Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses,
	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung der
	Verbandsvorsteher
Punkt 4)	Verwendung des Jahresgewinnes 2019
Punkt 5)	Auftragsvergaben
Punkt 5a) Punkt 6)	Prüfungsauftrag Jahresabschluss 2020 Mitteilungen und Anfragen



<u>Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil</u>

Punkt 1) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 19.05.2020 – Nichtöffentlicher Teil

Punkt 2) Mitteilungen und Anfragen

Völklingen, den 06. Mai. 2020

Die Verbandsvorsteherin

Christiane Blatt



<u>Erläuterungen</u>

<u>Tagesordnung – Öffentlicher Teil</u>

Punkt 1) Eröffnung und Begrüßung

Die Verbandsvorsteherin begrüßt die Sitzungsmitglieder, sie stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 19.05.2020 – Öffentlicher Teil

Es handelt sich um die Annahme der vorgenannten Niederschrift.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die vorgenannte Niederschrift anzunehmen.

Punkt 3)

Vorlage des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss 2019, Bericht der Abschlussprüfer, Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses, Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung der Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss wird im April 2020 fertiggestellt und von der Verbandsvorsteherin unterzeichnet. Der Verbandsversammlung wird der Jahresabschluss in der Sitzung vom 19.05.2020 erläutert. Die Prüfung des Abschlusses ist in der Kalenderwoche 19, ab dem 04. Mai geplant. Der Abschlussprüfer wird den Prüfungsbericht 2019 in der Sitzung vorstellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des WasserZweckVerband Warndt wird sich in seiner Sitzung am 26.05.2019 mit dem Jahresabschluss und der Buchhaltung 2019 befassen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Ergebnisse der Prüfung und entsprechende Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsversammlung vortragen.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt – einstimmig – mit gegen Stimmen bei

Stimmenthaltungen, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 wie folgt festzustellen:

Bilanzsumme: 6.478.987,97 € Jahresgewinn: 27.406,51 €

Den Verbandsvorstehern wird Entlastung erteilt.

Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts 2019 wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Verfügung gestellt.



Punkt 4) Verwendung des Jahresgewinnes 2019

Der Jahresgewinn 2019 beträgt 27.406,51 €. Im Jahresabschluss 2019 ist vorgesehen, den Jahresgewinn in dieser Höhe der "Allgemeinen Rücklage" zuzuführen.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt – einstimmig – mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, den Jahresgewinn 2019 in Höhe von 27.406,51 € der "Allgemeinen Rücklage" zuzuführen.

Punkt 5) Auftragsvergaben

Punkt 5a) Prüfungsauftrag Jahresabschluss 2020

Der WasserZweckVerband Warndt ist als Eigenbetrieb verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen und diesen von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Es wird vorgeschlagen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Firma THS Wirtschaftsprüfung GmbH, Saarbrücken zu erteilen.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt – einstimmig – mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der THS Wirtschaftsprüfung GmbH, Saarbrücken zu erteilen.

<u>Punkt 6)</u> Mitteilungen und Anfragen

Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.



<u>Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil</u>

Punkt 1) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 19.05.2020 – Nichtöffentlicher Teil

Es handelt sich um die Annahme der vorgenannten Niederschrift.

men bei Stimmenthaltungen, die vorgenannte Niederschrift anzunehmen.		rsammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stim-
	Punkt 2)	Stimmentnaltungen, die vorgenannte Niederschrift anzunenmen. Mitteilungen und Anfragen
	Enauterungen e	rfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorlage öffentlich



Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) am 03.07.2020

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Steuerungsunterstützung		
Beratungsfolge		Ö/N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Zur geplanten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) am 03.07.2020 werden -keine-/folgende Weisungen beschlossen.

Sachverhalt

Der Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) plant eine Verbandsversammlung für den 03. Juli 2020. Eine Einladung liegt noch nicht vor. Der Tagesordnungspunkt wurde vorsorglich aufgenommen.

Der Stadtrat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Stadtrat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Stadt Völklingen in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Stadtrat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Weisung möglich. **Unterlagen und Dokumente werden Ihnen nachgereicht, sobald sie vorliegen.**

Anlage/n

Keine

2020/0231-001

Beschlussvorlage öffentlich



Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) am 03.07.2020

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Steuerungsunterstützung		
Beratungsfolge		Ö/N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Zur geplanten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) am 03.07.2020 werden -keine-/folgende Weisungen beschlossen.

Sachverhalt

Der Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS) plant eine Verbandsversammlung für den 03. Juli 2020.

Der Stadtrat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Stadtrat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Stadt Völklingen in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Stadtrat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Weisung möglich. **Unterlagen und Dokumente wurden nachgereicht.**

Anlage/n

Einladung VV ZPRS 03 07 2020 inkl Erläuterungen (öffentlich)

Zweckverband

öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken

Sitz Riegelsberg

Hausadresse: Saarbrücker Str. 31 66292 Riegelsberg

Zweckverband ÖPNV Regionalverband Saarbrücken, PF 1143, 66288 Riegelsberg

Telefon 06806 930 111 Telefax 06806 930 201

An die
Mitglieder der
Zweckverbandsversammlung
öffentlicher Personennahverkehr
auf dem Gebiet des Regionalverbandes
Saarbrücken

Ihr Zeichen Unser Zeichen Telefon-Durchwahl/Telefax Datum

Hä/CK 06806 / 930 - 111 15.06.2020

Einladung zur Zweckverbandsversammlung am 03.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Zweckverbandes findet statt am

Freitag, den 03.07.2020, um 09.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Riegelsberg, Saarbrücker Str. 31, 66292 Riegelsberg

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

Hinweis: Die in Klammern gesetzten Ziffern zeigen die ursprüngliche TOP-Nummerierung der ausgefallenen Verbandsversammlung vom 18.03.2020.

- 1. (1) Annahme der Niederschrift vom 26.11.2019
- 2. (2) Vorläufiger Soll-Ist-Vergleich 2018
- 3. (3) Wirtschaftsplan 2020 Vorberatung
- 4. (4) Notvergabe Linienbündel A und Linie 149 Zuschusshöhe Vorberatung
- 5. (5) Sachstand Linienbündel A und Linie 149 hinsichtlich möglicher Optimierungen
- 6. (Neu) Neuvergabe Linienbündel A Vorberatung
- 7. (Neu) Neuvergabe Linie 149 (inkl. 148-AST und N76-AST) Vorberatung
- 8. (Neu) Neuvergabe Nachtbuslinien im Regionalverband Saarbrücken Vorberatung
- 9. (Neu) Vergabeverfahren Linienbündel G Beschluss Wechsel von Netto- auf Bruttoprinzip und Vergabezuschlag per Umlaufverfahren
- 10. (Neu) Sachstand Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV im Zuständigkeitsbereich des ZPRS
- 11. (6) Sachstand Aussetzen der saarVV Tarifanpassung 2020
- 12. (7) Sachstand Finanzierung ÖPNV im Saarland und VEP ÖPNV Saarland
- 13. (8) Wahl des Verbandsvorstehers und der beiden Stellvertreter Vorberatung
- 14. (9) Mitteilungen und Verschiedenes

Öffentlicher Teil (ca. 10.30 Uhr)

- 15. (10) Annahme der Niederschrift vom 26.11.2019 Beschluss
- 16. (11) Wirtschaftsplan 2020 Beschluss
- 17. (12) Notvergabe Linienbündel A und Linie 149 Zuschusshöhe Beschluss
- 18. (Neu) Neuvergabe Linienbündel A Beschluss
- 19. (Neu) Neuvergabe Linie 149 (inkl. 148-AST und N76-AST) Beschluss
- 20. (Neu) Neuvergabe Nachtbuslinien im Regionalverband Saarbrücken Beschluss
- 21. (Neu) Vergabeverfahren Linienbündel G Beschluss Wechsel von Netto- auf Bruttoprinzip und Vergabezuschlag per Umlaufverfahren Beschluss

- 2 -

- 22. (13) Wahl des Verbandsvorstehers und der beiden Stellvertreter Beschluss
- 23. (14) Ergänzung zu Beschluss TOP 13/Verbandsversammlung 26.11.2019: "Schulverstärkerlinien 805, 808, 816 und Randzeitenverkehr Linie 154" Beschluss
- 24. (15) Mitteilungen und Verschiedenes

Bei Verhinderung bitte ich Sie, Ihren Vertreter zu entsenden.

Mit freundlichen Grüßen

Clas Gassa

Klaus Häusle Verbandsvorsteher

<u>Erläuterungen</u>

Nichtöffentlicher Teil

Zu TOP 1. Annahme der Niederschrift vom 26.11.2019

Die Niederschrift wurde Ihnen am 27.01.2019 per E-Mail übermittelt.

Zu TOP 2. Vorläufiger Soll-Ist-Vergleich 2018

Die Erläuterungen wurden Ihnen am 07.02.2020 per E-Mail übermittelt.

Zu TOP 3. Wirtschaftsplan 2020 - Vorberatung

Die Erläuterungen wurden Ihnen am 07.02.2020 per E-Mail übermittelt.

Zu TOP 4. Notvergabe Linienbündel A und Linie 149 – Vorberatung

Das Linienbündel A beinhaltet den Buslinienverkehr zwischen Dudweiler – Quierschied – Sulzbach (Linie 132) und den Schulbusverkehr zwischen Heusweiler – Quierschied – Friedrichsthal und Sulzbach (Linie 173). Die Linie 149 (Heubus) ist der Gemeindebus der Gemeinde Heusweiler. Mit der Insolvenz des Altbetreibers (Bus-Touristik Wobido e.K) wurde die Firma Saar-Mobil GmbH & Co. KG kurzfristig (ohne Möglichkeit der Preisverhandlung) zum 01.04.2019 vom ZPRS betraut, bis Inkrafttreten der geplanten Notvergaben, die Busverkehre auf den Linien 132, 173 und 149 durchzuführen. Die im Anschluss durchgeführten Notvergaben verliefen ergebnislos, da im Falle des Linienbündels A kein Angebot abgegeben wurde und im Falle der Linie 149 das Angebot oberhalb des Aufhebungswertes von 321.322 € (Laufzeit: 01.11.2019 – 31.03.2021) lag.

Das am 17.10.2019 von Saar-Mobil beim ZPRS eingereichte Angebot für das Linienbündel A wurde vom ZPRS als überhöht angesehen. Der ZPRS empfahl den betroffenen Kommunen Anfang November 2019, bis zur Klärung der Kostenproblematik Abschlagszahlungen in Höhe von 50% der Gesamtforderungen an Saar-Mobil zu zahlen und beauftragte einen Wirtschaftsprüfer zwecks Überprüfung des Angebots der Firma Saar-Mobil. Am 26. November 2019 präsentierte der Wirtschaftsprüfer seine Ergebnisse in der ZPRS-Verbandsversammlung und legte Anfang Dezember 2019 seinen Bericht vor (s. TOP4-Anlage 1).

Mit Vorliegen dieser Prüfungsergebnisse wurden Verhandlungsgespräche mit den Geschäftsführern der Firma Saar-Mobil geführt und die Angebote entsprechend korrigiert. Die für die Gesamtlaufzeit geltenden neuen monatlichen Abschlagszahlungen im Linienbündel A (Einsparpotential insg.: rund

- 3 -

321.000 €) und der Linie 149 (Einsparpotential insg.: rund 21.000 € (Mo-Fr + Sa); rund 24.000 € (Mo-Fr) sind TOP4-Anlage 2 zu entnehmen.

Der Forderung nach einem Gespräch mit dem saarländischen Wirtschaftsministerium und der damit verknüpften Anfrage nach der vom ZPRS als notwendig angesehenen Beteiligung des Landes bei der Finanzierungsfrage der Linienverkehre kam der ZPRS im Januar 2020 nach. Eine länderseitige finanzielle Beteiligung konnte nicht erreicht werden. Die Prüfung weiterer möglicher Einsparmöglichkeiten wird in TOP 5 näher erläutert.

Der ZPRS empfiehlt den betroffenen Kommunen für den Zahlungszeitraum von April 2019 bis Februar 2020 die <u>noch ausstehenden</u> Abschlagsbeträge bis in Höhe von 90% und ab Zahlungsmonat März 2020 die <u>regulären</u> Abschlagszahlungen in Höhe von 90% an den ZPRS zur Weiterleitung an Saar-Mobil zu überweisen (s. Übersicht unten und TOP4-Anlage 3). Insbesondere auch nach rechtlicher Prüfung durch den vom ZPRS beauftragten und im öffentlichen Vergabeverfahren sachverständigen Rechtsanwalt Dr. Pooth, Düsseldorf, besteht ein nicht abwendbarer Rechtsanspruch der Saar-Mobil auf Ersatz der von ihr geforderten Leistung. Dies wurde bereits in der ZPRS-Verbandsversammlung am 26.11.2019 thematisiert. Die beigefügte TOP4-Anlage 4 enthält den um die Punkte 3.4 und 3.5 ergänzten Vermerk von Dr. Pooth.

Im Rahmen der jährlichen Schlussrechnung werden die Restforderung (10%), die tatsächlich erbrachte Verkehrsleistung anhand der Ist-Fahrplankilometer, die gegebenenfalls anfallenden Minderungen und Vertragsstrafen sowie die von der SNS GmbH (saarVV) an Saar-Mobil gemeldeten Erlöse spitz abgerechnet. Die in TOP4-Anlage 2 enthaltenen monatlichen Abschlagshöhen bilden die Basis für die von den betroffenen ZPRS-Kommunen geforderten und vom Ergebnis noch offenen Optimierungsmaßnahmen, welche von Saar-Mobil im 1. Quartal 2020 auf Umsetzung überprüft und nach Möglichkeit zeitnah umgesetzt werden sollen. Die Anrechnung von GVFG-Mitteln (Busförderung: 20.000 €/Jahr) im Linienbündel A wurde bei der Neukalkulation bereits berücksichtigt. Auf der Linie 149 besteht kein Anspruch auf Anrechnung von GVFG-Mitteln.

Linienbündel A:

Ausstehende Differenzbeträge		Abschlagszahlungen 90%	
(April 2019 - Fe	bruar 2020):	(ab März 2020)	(ab Januar 2021)
Friedrichsthal	44.873,99 €	8.128,68 €	8.242,58 €
Heusweiler	15.350,35 €	7.374,54 €	7.477,87 €
Quierschied	122.364,09 €	30.886,32 €	31.319,09€
Sulzbach	34.230.67 €	13.494.41 €	13.683.49 €

Linie 149 (Heusweiler):

Ausstehender Differenzbetrag (April 2019 – Februar 2020): 76.755,64 €

Abschlagszahlungen (90%) ab März 2020: 16.978,42 € (Mo-Fr + Sa) o.16.183,30 € (Mo-Fr)

Abschlagszahlungen (90%) ab Januar 2021: 17.168,43 € (Mo-Fr + Sa) o.16.364,80 € (Mo-Fr)

Hinweis: Mit dem Versand des ZPRS-Wirtschaftsplanes 2020 am 07.02.2020 an die kommunalen Mitglieder konnten die am 13.02.2020 von Saar-Mobil zugesandten überarbeiteten Kostenkalkulationen für das Linienbündel A und die Linie 149 nicht mehr im Wirtschaftsplan 2020 berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, die vom Wirtschaftsprüfer vorgelegten Prüfungsergebnisse und die Ergebnisse der daraufhin durchgeführten Verhandlungsgespräche mit der Firma Saar-Mobil & Co. KG hinsichtlich der zu zahlenden Zuschusshöhen im Linienbündel A (132/173) und auf der Linie 149 anzuerkennen. Die noch ausstehenden Differenzbeträge der Monate April 2019 bis Februar 2020 und die ab März 2020 zu zahlenden monatlichen Zuschussbeträge sind an den ZPRS zur Weiterleitung an die Firma Saar-Mobil & Co. KG zu überweisen.

- 4 -

Zu TOP 5. Sachstand Linienbündel A und Linie 149 hinsichtlich möglicher Optimierungen

Der mit der Notvergabe der Verkehrsleistung im Linienbündel A (Linienverkehr zwischen Dudweiler – Quierschied – Sulzbach (Linie 132) und Schulbusverkehr zwischen Heusweiler – Quierschied – Friedrichsthal und Sulzbach (Linie 173)) und der Linie 149 (Gemeindebuslinie Heusweiler) an die Firma Saar-Mobil GmbH & Co. KG einhergegangene starke Anstieg der Kosten erfordert bei den betroffenen Kommunen des ZPRS enorme finanzielle Anstrengungen.

In der Verbandsversammlung des ZPRS am 26.11.2019 äußerten sich die betroffenen Kommunen darüber, dass neben dem erfolgten Einsatz eines Wirtschaftsprüfers, der erfolgten Einholung einer rechtlichen Bewertung der Notvergaben und der Klärung einer möglichen Finanzierungshilfe von Seiten des Landes noch weitere Optimierungsmöglichkeiten direkt bei der Firma Saar-Mobil überprüft werden sollten.

Als zu prüfende Punkte wurden aufgezählt: Die Klärung des Sachverhaltes über den Einsatz von Bussen, deren Anschaffung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) finanziell gefördert wurden und die Findung von Möglichkeiten hinsichtlich einer Reduzierung des hohen Leerkilometeranteils (z.B. durch Einrichten eines Betriebshofes in Sulzbach-Brefeld oder Abstellplatzes in Heusweiler). Die Gemeinde Quierschied regte zusätzlich die Überprüfung einer möglichen Streckenoptimierung bzw. Reduzierung des Fahrtenangebotes auf der Linie 132 im Linienbündel A an.

Die Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge hinsichtlich erhaltener Fördermittel nach GVFG ergab, dass ein Subunternehmer für die Anschaffung von zwei Bussen GVFG-Fördermittel erhalten hat. In Summe sind dies 20.000 €/Jahr bzw. 40.000 € für den Zeitraum der zweijährigen Notvergabe, welche bereits bei der Kostenkalkulation im Linienbündel A (s. TOP4-Anlage 2) in der Zeile "Kosten – Fahrleistung" in Abzug gebracht wurden.

Zu keinem positiven Ergebnis kam die Prüfung, eine Reduzierung von Leerkilometern zu erreichen. Nachstehend die Antwort der Firma Saar-Mobil hinsichtlich der Einrichtung eines Betriebshofes in Sulzbach-Brefeld bzw. Abstellplatzes in Heusweiler:

"Die angedachten Möglichkeiten zur Reduktion der Leer-Fahrleistung, Nutzung von Abstellmöglichkeiten in Heusweiler und Sulzbach wurden von uns überprüft. Die Abstellmöglichkeiten verfügen nicht über Tankstellen und Waschmöglichkeiten. Bei der Nutzung dieser Abstellmöglichkeiten müsste an normalen Tankstellen getankt werden, was zu deutlichen Kostensteigerungen beim Diesel führen würde. Zur Wagenwäsche und für kleinere Reparaturen (2 – 3 Mal pro Woche) müssten die Busse in die Betriebshöfe einrücken. Das Fahrpersonal hätte teilweise weitere Anfahrten zur Einsatzstelle als zum Betriebshof, was zusätzlich vergütet werden müsste. Unter der Betrachtung aller Aspekte sehen wir keine Einsparmöglichkeiten durch die Nutzung von Abstellmöglichkeiten. Langfristig schätzen wir die Einrichtung eines vollwertigen Betriebshofes im Bereich des Linienbündels A als wirtschaftlich sinnvoll ein."

Im Rahmen einer möglichen Streckenoptimierung bzw. Reduzierung des Fahrtenangebotes auf der Linie 132 im Linienbündel A wird die Firma Saar-Mobil in der Woche vom 02.-07.03.2020 eine Fahrgastzählung durchführen. Eventuell können am 18.03.2020 schon Ergebnisse vorgetragen werden (Stand 09.06.2020: Die Firma Saar-Mobil hat die Ergebnislieferung für Anfang Juni 2020 angekündigt).

Zu TOP 6. Neuvergabe Linienbündel A – Vorberatung

Das Linienbündel A beinhaltet den Buslinienverkehr zwischen Dudweiler – Quierschied – Sulzbach (Linie 132) und den Schulbusverkehr zwischen Heusweiler – Quierschied – Friedrichsthal und Sulzbach (Linie 173). In Folge der Insolvenz des Altbetreibers, der Firma Bustouristik Wobido e.K., Ende März 2019, wurde die Firma Saar-Mobil GmbH & Co. KG kurzfristig zum 01.04.2019 vom ZPRS betraut, bis Inkrafttreten der geplanten Notvergabe, die Busverkehre auf den Linien 132 und 173 durchzuführen. Die im Anschluss durchgeführte Notvergabe verlief ergebnislos, da für die im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.03.2021 zu vergebende Verkehrsleistung kein Angebot einging. Die Firma Saar-Mobil & Co. KG wird innerhalb ihrer Betrauung die Verkehre im Linienbündel A bis zum 31.03.2021 weiterhin durchführen.

- 5 -

Ende August 2020 beginnt das wettbewerbliche Verfahren für den Vergabezeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028, bei dem gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf Basis der RL 2014/24/EU das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) Anwendung finden.

Die beiden am Vergabeverfahren beteiligten Aufgabenträger sind die Landeshauptstadt Saarbrücken (Bereich Dudweiler) und der ZPRS (Bereiche Friedrichsthal, Heusweiler, Quierschied und Sulzbach), welcher bei der Durchführung des Verfahrens und bei der Vertragssteuerung federführend sein wird.

Von Seiten der Gemeinde Quierschied wird ein positiver Ratsbeschluss und damit die Zustimmung zum geplanten Vergabeverfahren von einer Überarbeitung/Optimierung des Fahrplans der Linie 132 und den daraus entstehenden Kostenreduzierungen abhängig gemacht. Unter der Prämisse der Konsensfindung hinsichtlich der zu vergebenden Verkehrsleistung auf der Linie 132 stehen die Zustimmungen der Stadt Sulzbach und der Landeshauptstadt Saarbrücken (LHS) ebenfalls noch aus. Darüber hinaus auch die Zustimmungen der Stadt Friedrichsthal und der Gemeinde Heusweiler. Im Falle der Landeshauptstadt Saarbrücken soll die Zustimmung im Rahmen einer Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen dem ZPRS und der LHS erfolgen.

Da der zeitliche Rahmen bis zum Start der wettbewerblichen Vergabe des Linienbündels A (Linien 132, 173) eng bemessen ist, sollte unter der Berücksichtigung eines von allen beteiligten Kommunen gebilligten überarbeiteten/optimierten Fahrplans der Linie 132 und unter Berücksichtigung einer Zusage der Landeshauptstadt Saarbrücken und des Abschlusses einer Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) die Durchführung des geplanten Vergabeverfahrens vorab beschlossen werden. Ebenso sollte die Verbandsversammlung den Verbandsvorsteher dahingehend bevollmächtigen, die geplante Verkehrsleistung des Linienbündels A für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028 an den Bieter mit dem niedrigsten Preis vorab zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt <u>vorab</u> die Vergabe der Verkehrsleistung im Linienbündel A (Linien 132/173) für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028. Dies erfolgt unter den Voraussetzungen einer Konsensfindung aller beteiligten Kommunen bei der Fahrplangestaltung auf der Linie 132, den in Folge herbeizuführenden Ratsbeschlüssen und einer bestehenden Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) mit der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Verbandsversammlung bevollmächtigt den Verbandsvorsteher unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen, die geplante Verkehrsleistung im Linienbündel A (Linien 132/173) an den Bieter mit dem niedrigsten Preis vorab zu vergeben.

Zu TOP 7. Neuvergabe Linie 149 (inkl. 148-AST und N76-AST) – Vorberatung

Die Linie 149 (Heubus) beinhaltet den Buslinienverkehr der Gemeinde Heusweiler. In den verkehrlichen Randzeiten wird die Linie 149 durch das Anrufsammeltaxi (AST) der Linie 148 ergänzt. An den Wochenenden gibt es zusätzlich noch das Nachtbustaxi N76-AST, welches nach telefonischer Bestellung nicht nur Ortsteile von Heusweiler bedient, sondern bei Bedarf im Landkreis Neunkirchen auch Ortsteile von Eppelborn.

In Folge der Insolvenz des Altbetreibers, der Firma Bustouristik Wobido e.K., Ende März 2019, wurde die Firma Saar-Mobil GmbH & Co. KG kurzfristig zum 01.04.2019 vom ZPRS betraut, bis Inkrafttreten der geplanten Notvergabe, die Busverkehre auf den Linien 149, 148-AST und N76-AST durchzuführen. Die im Anschluss durchgeführte Notvergabe wurde aufgehoben und als Verhandlungsverfahren weitergeführt, da das eingegangene Angebot der Firma Saar-Mobil & Co. KG über dem Aufhebungswert lag. Nachdem das Angebot von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und der Auftragswert nach unten korrigiert wurde, wird die Firma Saar-Mobil & Co. KG die obigen Verkehre bis zum 31.03.2021 weiterhin durchführen.

Mitte August 2020 beginnt das wettbewerbliche Verfahren für den Vergabezeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028, bei dem gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf Basis der RL

- 6 -

2014/24/EU das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) Anwendung finden.

Die beiden am Vergabeverfahren beteiligten Aufgabenträger sind der Landkreis Neunkirchen (Bereich Eppelborn) und der ZPRS (Bereich Heusweiler), welcher bei der Durchführung des Verfahrens und bei der Vertragssteuerung federführend sein wird.

Hinsichtlich der Vergabe der Linien 149, 148-AST und N76-AST innerhalb eines wettbewerblichen Verfahrens für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028 stehen die Zustimmungen der Gemeinde Heusweiler und des Landkreises Neunkirchen noch aus. Im Falle des Landkreises Neunkirchen soll die Zustimmung im Rahmen einer Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen dem ZPRS und dem Landkreis Neunkirchen erfolgen.

Da der zeitliche Rahmen bis zum Start der wettbewerblichen Vergabe der Linien 149, 148-AST und N76-AST eng bemessen ist, sollte unter Berücksichtigung eines positiven Beschlusses der Gemeinde Heusweiler und des Abschlusses einer Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen dem ZPRS und dem Landkreis Neunkirchen die Durchführung des geplanten Vergabeverfahrens vorab beschlossen werden. Ebenso sollte die Verbandsversammlung den Verbandsvorsteher dahingehend bevollmächtigen, die geplante Verkehrsleistung auf den Linien 149, 148-AST und N76-AST für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028 an den Bieter mit dem niedrigsten Preis vorab zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt <u>vorab</u> die Vergabe der Verkehrsleistung auf den Linien 149, 148-AST und N76-AST für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028. Dies erfolgt unter der Voraussetzung einer Zustimmung des Gemeinderates Heusweiler und einer bestehenden Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) mit dem Landkreis Neunkirchen. Die Verbandsversammlung bevollmächtigt den Verbandsvorsteher unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen, die geplante Verkehrsleistung auf den Linien 149, 148-AST und N76-AST an den Bieter mit dem niedrigsten Preis vorab zu vergeben.

Zu TOP 8. Neuvergabe Nachtbuslinien im Regionalverband Saarbrücken – Vorberatung

Neben der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen ist der ZPRS federführender Aufgabenträger bei den im Regionalverband Saarbrücken verkehrenden Nachtbuslinien N11 (Saarbrücken - Sulzbach - Friedrichsthal - Bildstock), N12 (Saarbrücken - Quierschied - Göttelborn - Holz), N13 (Saarbrücken – Riegelsberg – Heusweiler - Köllertal), N14 (Saarbrücken - Burbach - Völklingen - Wehrden), N15 (Saarbrücken - Güdingen - Kleinblittersdorf - Bliesransbach) und N34 (Saarbrücken - Völklingen - Lauterbach/Naßweiler).

Die Genehmigungen der sechs Nachtbuslinien laufen zum 30.06.2021 aus. Mitte September 2020 beginnt das wettbewerbliche Verfahren für den Vergabezeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2029, bei dem gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf Basis der RL 2014/24/EU das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) Anwendung finden. Auch bei der Neuvergabe ist es das Ziel des ZPRS, die Verkehrsleistung der Nachtbuslinien innerhalb der Bedienungsgebiete seiner kommunalen Mitglieder (Ausnahme: Mittelstadt Völklingen als Aufgabenträger) kostenfrei bereitzustellen.

Die drei am Vergabeverfahren beteiligten Aufgabenträger sind die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Mittelstadt Völklingen und der ZPRS, welcher federführend das Vergabeverfahren und die Vertragssteuerung durchführen wird.

Bezüglich der Vergabe der Linien N11, N12, N13, N14, N15 und N34 innerhalb eines wettbewerblichen Verfahrens für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2029 stehen die Zustimmungen der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen noch aus. Diese sollen im Rahmen einer Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen dem ZPRS, der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen erfolgen.

Da der zeitliche Rahmen bis zum Start der wettbewerblichen Vergabe der Linien N11, N12, N13, N14, N15 und N34 eng bemessen ist, sollte unter Berücksichtigung des Abschlusses einer

- 7 -

Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen dem ZPRS, der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen die Durchführung des geplanten Vergabeverfahrens <u>vorab</u> beschlossen werden. Ebenso sollte die Verbandsversammlung den Verbandsvorsteher dahingehend bevollmächtigen, die geplante Verkehrsleistung auf den Linien N11, N12, N13, N14, N15 und N34 für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2029 an den/die Bieter mit dem niedrigsten Preis <u>vorab</u> zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt <u>vorab</u> die Vergabe der Verkehrsleistung auf den Nachtbuslinien N11, N12, N13, N14, N15 und N34 für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2029. Dies erfolgt unter der Voraussetzung einer bestehenden Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) mit der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen. Die Verbandsversammlung bevollmächtigt den Verbandsvorsteher unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung, die geplante Verkehrsleistung auf den Linien N11, N12, N13, N14, N15 und N34 an den/die Bieter mit dem niedrigsten Preis <u>vorab</u> zu vergeben.

Zu TOP 9. Vergabeverfahren Linienbündel G – Beschluss Wechsel von Netto- auf Bruttoprinzip und Vergabezuschlag per Umlaufverfahren

Das dazugehörige Schreiben wurde Ihnen am 29.05. bzw. 03.06.2020 per E-Mail übermittelt.

Zu TOP 10. Sachstand – Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV im Zuständigkeitsbereich des ZPRS

Erläuterungen erfolgen in der Verbandsversammlung

Zu TOP 11. Sachstand Aussetzen der saarVV Tarifanpassung 2020

Erläuterungen erfolgen in der Verbandsversammlung.

Zu TOP 12. Sachstand Finanzierung ÖPNV im Saarland und VEP ÖPNV Saarland

s. TOP12-alt_TOP7-Anlage 1 und TOP12-alt_TOP7-Anlage 2 Erläuterungen erfolgen in der Verbandsversammlung.

Zu TOP 13. Wahl des Verbandsvorstehers und der beiden Stellvertreter – Vorberatung

§ 10 der Verbandsatzung regelt die diesbezüglichen Bestimmungen. Hiernach beträgt die Amtszeit des Verbandsvorstehers zwei Jahre. Der Amtsvorsteher ist neu zu wählen. Ebenso der erste und der zweite Vertreter.

Erläuterungen erfolgen mündlich in der Verbandsversammlung.

Zu TOP 14. Mitteilungen und Verschiedenes

- 8 -

Öffentlicher Teil (ca. 10.30 Uhr)

Zu TOP 15. Annahme der Niederschrift vom 26.11.2019 - Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift vom 26.11.2019 wird in der vorliegenden Fassung von der Verbandsversammlung beschlossen.

Zu TOP 16. Wirtschaftsplan 2020 - Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2020 wird von der Verbandsversammlung in der vorliegenden Form beschlossen.

Zu TOP 17. Notvergabe Linienbündel A und Linie 149 – Zuschusshöhe – Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, die vom Wirtschaftsprüfer vorgelegten Prüfungsergebnisse und die Ergebnisse der daraufhin durchgeführten Verhandlungsgespräche mit der Firma Saar-Mobil & Co. KG hinsichtlich der zu zahlenden Zuschusshöhen im Linienbündel A (132/173) und auf der Linie 149 anzuerkennen. Die noch ausstehenden Differenzbeträge der Monate April 2019 bis Februar 2020 und die ab März 2020 zu zahlenden monatlichen Zuschussbeträge sind an den ZPRS zur Weiterleitung an die Firma Saar-Mobil & Co. KG zu überweisen.

Zu TOP 18. Neuvergabe Linienbündel A – Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt <u>vorab</u> die Vergabe der Verkehrsleistung im Linienbündel A (Linien 132/173) für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028. Dies erfolgt unter den Voraussetzungen einer Konsensfindung aller beteiligten Kommunen bei der Fahrplangestaltung auf der Linie 132, den in Folge herbeizuführenden Ratsbeschlüssen und einer bestehenden Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) mit der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Verbandsversammlung bevollmächtigt den Verbandsvorsteher unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen, die geplante Verkehrsleistung im Linienbündel A (Linien 132/173) an den Bieter mit dem niedrigsten Preis <u>vorab</u> zu vergeben.

Zu TOP 19. Neuvergabe Linie 149 (inkl. 148-AST und N76-AST) – Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt <u>vorab</u> die Vergabe der Verkehrsleistung auf den Linien 149, 148-AST und N76-AST für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028. Dies erfolgt unter der Voraussetzung einer Zustimmung des Gemeinderates Heusweiler und einer bestehenden Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) mit dem Landkreis Neunkirchen. Die Verbandsversammlung bevollmächtigt den Verbandsvorsteher unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen, die geplante Verkehrsleistung auf den Linien 149, 148-AST und N76-AST an den Bieter mit dem niedrigsten Preis <u>vorab</u> zu vergeben.

- 9 -

Zu TOP 20. Neuvergabe Nachtbuslinien im Regionalverband Saarbrücken – Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt <u>vorab</u> die Vergabe der Verkehrsleistung auf den Nachtbuslinien N11, N12, N13, N14, N15 und N34 für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2029. Dies erfolgt unter der Voraussetzung einer bestehenden Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) mit der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstadt Völklingen. Die Verbandsversammlung bevollmächtigt den Verbandsvorsteher unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung, die geplante Verkehrsleistung auf den Linien N11, N12, N13, N14, N15 und N34 an den/die Bieter mit dem niedrigsten Preis <u>vorab</u> zu vergeben.

Zu TOP 21. Vergabeverfahren Linienbündel G – Wechsel von Netto- auf Bruttoprinzip und Vergabezuschlag per Umlaufverfahren – Beschluss

Mitteilung des Beschlussergebnisses erfolgt in der Verbandsversammlung.

Zu TOP 22. Wahl des Verbandsvorstehers und der beiden Stellvertreter - Beschluss

Erfolgt in der Verbandsversammlung.

Zu Top 23. Ergänzung zu Beschluss TOP 13/Verbandsversammlung 26.11.2019: "Schulverstärkerlinien 805, 808, 816 und Randzeitenverkehr Linie 154" - Beschluss

Dieser Beschluss wurde in der Verbandsversammlung am 26.11.2019 mehrheitlich beschlossen:

Der ZPRS beschließt innerhalb einer Öffentlich Rechtlichen Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Saarbrücken die Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die in seinem Zuständigkeitsbereich stehenden Teilstrecken der Linien 805, 808, 816 und 154 an die Landeshauptstadt zu den in Anlage 1 und 2 genannten Bedingungen hinsichtlich der Kostenbeteiligung und des Fahrplanumfanges ab dem 01.11.2019. Darüber hinaus beschließt der ZPRS, die Verkehrsleistung der Linie 140 nach dem in Anlage 1 genannten Angebotspreis und in Anlage 2 dargestellten Fahrplan an die Firma Saar-Mobil GmbH & Co. KG ab dem 01.11.2019 zu vergeben.

Die vom Gemeinderat Riegelsberg gewünschten Ergänzungen wurden ebenso beschlossen: Vorbehaltlich des Ergebnisses der Wirtschaftsprüfung, solle die Zusammenlegung der beiden Frühfahrten der Linie 808 erfolgen

- die Ergänzung des Paragraphen Mitwirkungspflicht in der vorgetragenen Weise, dass Riegelsberg berechtigt sei, Fahrplanänderungen zu beschließen
- die Frühfahrten der Linie 805 einzuschränken

Der Gemeinderat Heusweiler hat die nachfolgende Ergänzung des gefassten Beschlusses gewünscht. Diese Ergänzung muss noch beschlossen werden:

- in 12 Monaten eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durch ein Gutachten sowie der Vereinbarung im Hinblick auf das Vergabe- und Europarecht (Überkompensationsverbot und Vorlage einer Anhangrechnung)
- die Überprüfung, ob die Linie 154 auf ein AST umgestellt werden könne, das nur noch bis Riegelsberg Süd fahre

Beschlussvorschlag:

Die vom Gemeinderat Heusweiler gewünschten Ergänzungen zum gefassten Beschluss werden von der Verbandsversammlung beschlossen:

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Klaus Häusle, Bankverbindung: Sparkasse Saarbrücken, IBAN: DE37 5905 0101 0000 6866 00, BIC: SAKSDE55XXX

- 10 -

- in 12 Monaten eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durch ein Gutachten sowie der Vereinbarung im Hinblick auf das Vergabe- und Europarecht (Überkompensationsverbot und Vorlage einer Anhangrechnung)
- die Überprüfung, ob die Linie 154 auf ein AST umgestellt werden könne, das nur noch bis Riegelsberg Süd fahre

Zu TOP 24. Mitteilungen und Verschiedenes

2020/0233

Beschlussvorlage öffentlich



Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt (REW) am 03.07.2020

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Steuerungsunterstützung		
	·	
Beratungsfolge		Ö/N
Stadtrat (Entscheidung)		

Beschlussentwurf

Zur geplanten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt (REW) am 03.07.2020 werden -keine-/folgende Weisungen beschlossen.

Sachverhalt

Der Zweckverband Regionalentwicklung Warndt (REW) plant eine Verbandsversammlung für den 03. Juli 2020.

Der Stadtrat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Stadtrat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Stadt Völklingen in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Stadtrat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Weisung möglich zu dem Tagesordnungspunkt 3 des öffentlichen Teils (siehe Anlage).

Anlage/n

- 200605 Tagesordnung&Erläuterungen TOP 3 (öffentlich)

ZWECKVERBAND REGIONALENTWICKLUNG WARNDT

"gemeinsam – interkommunal – für den Warndt"

ZV REGIONALENTWICKLUNG WARNDT · Klosterplatz 2 · 66352 Großrosseln

Den Zweckverbansmitgliedern

Name Herr Daniel Albert Telefon

+49 (6898) 449-110

Email

zweckverband@regionalentwicklungwarndt.de Datum

03.06.2020

Einladung

zur 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt in der Wahlperiode 2019/2024 am **Freitag**, den **3. Juli 2020, 16:00 Uhr**, in der **Rosseltalhalle von Großrosseln**, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 1) Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2) Annahme der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung in der

Wahlperiode 2019/2024 vom 4. März 2020

TOP 3) Jahresabschluss 2019 – Auftragsvergabe

TOP 4) Auftragsvergaben

a) Rückbau-, Erd-, Maurer- und Beton- und Metallbauarbeiten

b) Elektroinstallation

TOP 5) Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

TOP 6) Pachtangelegenheiten

TOP 7) Personalangelegenheiten

TOP 8) Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß

Dominik Jochum Verbandsvorsteher

Bankverbindung: Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE07 5905 0101 0067 0743 28

BIC: SAKSDE55XXX

Postadresse: ZWECKVERBAND REGIONALENTWICKLUNG WARNDT Klosterplatz 2 66352 Großrosseln Seite 2 ...

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Dominik Jochum Stellv. Verbandsvorsteherin: Oberbürgermeisterin Christiane

Erläuterungen

Öffentlicher Teil

TOP 1) Erfolgt in der Sitzung

TOP 2) Die Niederschrift ist dieser Einladung beigefügt.

TOP 3) Siehe Anlage

TOP 4) Siehe Anlage; Erfolgt zusätzlich in der Sitzung

TOP 5) Erfolgen in der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

TOP 6) Siehe Anlage

TOP 7) Siehe Anlage

TOP 8) Erfolgen in der Sitzung

TOP 4) Projekt "Umbau und Sanierung ehem. Jagdschloss Karlsbrunn" – Sachstandsmitteilung

TOP 5) Mitteilungen und Anfragen

Öffentliche Sitzung

Punkt 1) Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt – auf Nachfrage an die Versammlung – die Tagesordnung wie vorgelegt fest.

Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die 2. Verbandsversammlung in der Wahlperiode 2019/2024 vom 11. Dezember 2019

Die Niederschrift wurde jedem Mitglied im Vorfeld zu dieser Sitzung zugestellt und liegt somit vor. Die Niederschrift wird wie vorgelegt mit einer Enthaltung angenommen.

Punkt 3) Haushalt 2020

Herr Albert erläutert die einzelnen Positionen des Haushalts 2020 und führt darüber hinaus das nachfolgende aus:

Der Haushalt 2020 schließt im Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 552 € ab.

Der Haushalt war bereits Gegenstand in den Beschlussgremien der drei Mitgliedskommunen. Weisungen an die Vertreter der drei Mitgliedskommunen für die entsprechend beschlussfassende Verbandsversammlung, wurden keine erteilt.

Der Haushalt wurde mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt entsprechend vorberaten. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde ist der Haushalt 2020 – wie von der Verwaltung vorgelegt – so genehmigungsfähig.

Der Umlagebedarf 2019 sieht die Verwaltung bei rd. 33.805 €. Damit kann dann dass voraussichtlich laufende Defizit des Jahres 2020 abgedeckt werden.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Die Versammlung fasst sodann einstimmig die folgenden

Beschlüsse:

Ergebnishaushalt:

Die Versammlung beschließt den Ergebnishaushalt wie vorgelegt.

Finanzhaushalt:

Die Versammlung beschließt den Finanzhaushalt wie vorgelegt.

Haushaltssatzung:

Die Versammlung beschließt die Haushaltssatzung wie vorgelegt.

Seite 2

Sitzungsvorlage

Zweckverbandsversammlung

am 03.07.2020 TOP 3

Thema

Prüfung Jahresabschluss 2019

Anlage

Keine

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, die Firma MERKURA Revision GmbH. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Völklingen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zu beauftragen.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes ist gemäß § 124 Absatz 2 KSVG i.V.m. § 101 prüfen. Der Abschlussprüfer wird von der 1 KSVG iährlich zu Zweckverbandsversammlung bestellt.

Die Verwaltung hat hierzu drei in Frage kommende Unternehmen um die Abgabe eines Angebotes für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 gebeten.

Die Angebote liegen der Verwaltung nunmehr vor und stellen sich wie folgt dar:

- 1. HLB Public Audit Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken
- 2. MERKURA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Völklingen
- 3. W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken

zu Ifd. Nr.	Erfahrung im öffentl. Sektor	Prüfung JA EUR (netto) ¹	Prüfung JA EUR (brutto) ¹
_ 1	gegeben	2.800,00	3.332,00
2	gegeben	1.800,00	2.142,00
3	gegeben	3.800,00	4.522,00

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Firma MERKURA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Völklingen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zu beauftragen. Das Unternehmen hat bereits die Jahre 2014 bis einschließlich 2018 für den Zweckverband geprüft.

2020/0239

Beschlussvorlage öffentlich



Bildung eines Ferienausschusses

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Verwaltungsmanagement	Zentrale Dienste	
Beratungsfolge		Ö/N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Für die Zeit vom 06.07.2020 bis 14.08.2020 wird ein Ferienausschuss gebildet. Der Ferienausschuss kann in dieser Zeit über dringende Maßnahmen, die unvorhergesehen, keinen Aufschub dulden und deren Behandlung in dieser Zeit erforderlich ist, beraten und soweit möglich Beschluss fassen.

Dem Ferienausschuss gehören folgende Mitglieder an:

	<u>06.07.2020 - 26.07.2020</u>
SPD	
<u>CDU</u>	
<u>Wir Bürger VK</u>	
AfD .	
AID	
B90/Grüne	

<u>Die Linke</u>	
FDP/Freie Wähler	1 Mitglied gem. § 48 (3) KSVG
<u>SPD</u>	<u>27.07.2020 - 14.08.2020</u>
<u>CDU</u>	
<u>Wir Bürger VK</u>	
AfD B90/Grüne Die Linke	
FDP/Freie Wähler	1 Mitglied gem. § 48 (3) KSVG

Sachverhalt

In der Vergangenheit war es üblich, dass für die Sommerferien ein besonderer Ferienausschuss gebildet wurde. Die Ferien beginnen am 06.07.2020 und enden am 14.08.2020. Es wird vorgeschlagen, die Ferienzeit in zwei Blöcke zu teilen, damit verschiedene Stadtratsmitglieder in den Ferienausschuss berufen werden können.

Es wären dies folgende Zeiten:

- a) vom 06.07.2020 bis 26.07.2020
- b) vom 27.07.2020 bis 14.08.2020

Im Übrigen ist noch auf den Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 14.06.1984 betreffend Bildung von Ferienausschüssen hinzuweisen, in dem u. a. folgendes festgelegt ist.

"Was den Umfang der Übertragbarkeit einzelner Angelegenheiten anbelangt, so ist zunächst die Einschränkung des § 35 KSVG zu beachten. Nicht übertragen werden können demnach von vornherein die dem Gemeinderat vorbehaltenen Aufgaben. Nicht übertragbar erscheinen weiter die Aufgaben der Ausschüsse für Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsangelegenheiten und die der Werksausschüsse.

Diese Ausschüsse, zu deren Bildung der Gemeinderat gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 KSVG bzw. § 109 Abs. 2 KSVG verpflichtet ist, dürfen auch während der Ferienzeit nicht außer Kraft gesetzt werden. Im Übrigen lässt ihre Aufgabenstellung die Ersetzung durch einen Ferienausschuss wenig sinnvoll erscheinen. Als übertragbare Angelegenheiten verbleiben demnach die nicht dem Gemeinderat vorbehaltenen Aufgaben, einschließlich derjenigen, die bereits auf freiwillige Ausschüsse übertragen worden sind. Ob man hierbei so weit geht, die Zuweisung sämtlicher übertragbarer Angelegenheiten auf einen Ferienausschuss für zulässig zu erachten, wie dies im Schrifttum vertreten wird (vgl. Hofmann-Beth-Dreibus, GO Rpf., Loseblattkommentar, Anm. 4 zu §§ 44), ist durch die Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Im Hinblick auf den dem Ausschusswesen innewohnenden Grundsatz einer begrenzten Tätigkeit erscheint eine umfassende Übertragung jedoch nicht unbedenklich. Aus diesem Grunde sollten dem Ferienausschuss Aufgaben nur soweit übertragen werden, wie dies zur Aufrechterhaltung des Geschäftsganges notwendig ist."

Aufgrund der obigen Ausführungen erscheint es sinnvoll, dem Ferienausschuss nur solche Angelegenheiten zu übertragen, die nicht in die vorbehaltene Kompetenz des Stadtrates bzw. des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses fallen.

Darüber hinaus soll einschränkend festgehalten werden, dass es sich bei den anderen Angelegenheiten nur um dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, handeln muss.

In seiner Sitzung am 22.08.2019 hat der Stadtrat unter dem TOP "Bildung von Ausschüssen" eine Ausschussstärke von 13 Mitgliedern festgelegt, wobei folgende Sitzverteilung festgelegt wurde:

SPD 4 Mitglieder
CDU 3 Mitglieder
Wir Bürger VK 3 Mitglieder
AfD 1 Mitglied
B90/Grüne 1 Mitglied
Die Linke 1 Mitglied

FDP/Freie Wähler 1 Mitglied gem. § 48 (3) KSVG

Gemäß § 48, Abs. 3 KSVG können die Fraktionen, die bei der Bildung eines Ausschusses unberücksichtigt bleiben, ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht Anträge zu stellen, an den Sitzungen teilnimmt.

Ergibt sich bei der Besetzung keine Einigkeit (einstimmiger Beschluss), so sind die Mitglieder gem. § 48 Abs. 2 KSVG zu wählen. Das Wahlergebnis ist nach d`Hondt festzustellen.

Anlage/n

Keine